

Manfred Husmann

Sozialverwaltungs- und Gerichtsverfahren in England



Nomos

Manfred Husmann

Sozialverwaltungs- und Gerichtsverfahren in England



Nomos



Onlineversion
Inlibra

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Manfred Husmann

Publiziert von

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-4277-7

ISBN (ePDF): 978-3-7489-7201-3

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748972013>



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Allgemeine Übersicht

Teil I	Anmerkungen zum englischen Rechtssystem	7
Teil II	Verfahren vor Zivilgerichten	35
Teil III	Entwicklung des Rechtsschutzes in sozialen Streitigkeiten vor Tribunals	67
Teil IV	Gerichtliche Kontrollen	83
Teil V	Rechtsauslegung	91
Teil VI	Judicial Review	107
Teil VII	Rechtsstreitigkeiten im National Health Service	143
Teil VIII	Sozialverwaltungsverfahren im Social Security System	173
Teil IX	Allgemeines zu Verfahren vor dem First-tier Tribunal	195
Teil X	Verfahren vor zwei ausgewählten Kammern des FtT	247
Teil XI	Berufungsverfahren vor dem Upper Tribunal	265
Teil XII	Alternative Streitbelegungen (Alternative Dispute Resolutions)	279
Teil XIII	Prozesskostenhilfe (Legal aid)	287
Abkürzungsverzeichnis		298
Literaturverzeichnis		303

Teil I

Anmerkungen zum englischen Rechtssystem

Inhaltsübersicht

A. Systemunterschiede	10
I. Richterrecht (Case law)	10
1. Common-Law	10
2. Equity	13
II. Kein kohärentes Verfassungsgesetz	13
B. Gesetzgebung	14
I. Primärgesetzgebung	14
II. Sekundärgesetzgebung	16
III. Zitierweise von Rechtsvorschriften	17
C. Hierarchie der Normen	18
D. Rechtslage nach Brexit	21
E. Öffentliches Recht („Public law“)	25
I. Verfassungsrecht („Constitutional law“)	25
1. Geschriebenes Recht als Teil der Verfassung	25
2. Ungeschriebene Grundsätze der Verfassung	26
2.1. Legislative supremacy of Parliament	26
2.2. The rule of Law	26
2.3. The separation of powers	28
3. Grundrechte	30
4. Diskriminierungsverbote	31
II. Verwaltungsrecht	31
F. Gerichtsverwaltung	32

Schon aus dem offiziellen Namen „United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“ (UK) folgt, dass zwischen „Großbritannien“ mit den Ländern England, Wales und Schottland einerseits sowie Nordirland andererseits zu unterscheiden ist. Dies entspricht der staats- und verfassungsrechtlichen Lage seit der Vereinigung des Königreichs England (zu dem aufgrund des Parlamentsgesetzes von 1536¹ auch Wales gehört) mit dem Königreich Schottland im Jahre 1707 zum „United Kingdom of Great Britain“². Nordirland ist nicht Teil von Großbritannien, aber des UK³.

In Nord-Irland gelten im Wesentlichen gleiche Verfahrensregeln wie in England. Auf die Darstellung der Besonderheiten im schottischen und nord-irischen Verfahrensrecht wird weitgehend verzichtet. Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich vornehmlich auf das Verfahrensrecht in England und Wales. Aus Gründen sprachlicher Vereinfachung wird vom „englischen“ Recht gesprochen.

Es ist nicht zu verkennen, dass trotz fundamentaler Unterschiede in den Rechtsordnungen des UK und der Staaten des europäischen Kontinents auch Übereinstimmungen in den Grundprinzipien zu finden sind, nämlich in solchen, die trotz der Vielfalt der Systeme prägend für die europäische Rechtskultur sind⁴. Zudem führte die gemeinsame Mitglied-

1 Üblicherweise als „The 1536 Act of Union“ bezeichnet, siehe hierzu den Bericht der BBC, abrufbar unter https://www.bbc.co.uk/wales/history/sites/themes/periods/tudors_04.shtml

2 Vgl. zum staatsrechtlichen Aufbau: Bradley/Ewing/Knight (2022): 38 ff.

3 England beanspruchte seit dem 12. Jahrhundert die Souveränität über Irland. 1801 wurde Irland Teil des „United Kingdom of Great Britain and Ireland“ („Act of Union“, jan. 1, 1801). Der irische Aufstand von 1916 führte 1920 zur Aufteilung des Landes in „Northern and Southern Ireland“ (Government of Ireland Act, 1920). Der „Anglo-Irish Treaty“ vom 6. 12. 1921 gewährte dem südlichen Teil den Status eines Dominions im British Empire und wurde als „The Irish Free State“ bezeichnet. Entsprechend erfolgte eine Umbenennung des Königreichs in „United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland“ durch den „Royal And Parliamentary Titles Act 1927“. Die endgültige Loslösung des Südens vom UK leitet die Verfassungsreform 1937 ein, die das Amt eines gewählten Präsidenten schuf. Streitig blieb, ob der Süden dadurch eine Republik wurde. Die Klarstellung schuf der „Republic of Ireland Act“ 1948, der die letzten Bindungen zur Krone und zum Commonwealth löste. Mit dem „Royal Ireland Act 1949“ erkannte das UK die Unabhängigkeit des südlichen Teils als Republik an. Ausdrücklich wurde betont, dass Nord-Irland solange Teil des UK bleibe, bis das nordirische Parlament eine andere Entscheidung treffe. Diese Anmerkungen basieren im Wesentlichen auf Erläuterungen von Torrence in: „The Anglo-Irish Treaty, 1921“, veröffentlicht am 05. 12. 2022 von der „Common House Library“ (<https://commonslibrary.parliament.uk/research-briefings/cbp-9260/>).

4 Häberle (2000): 842

schaft in der EU bis zum Austritt des UK (sogen. Brexit) zwangsläufig zu Annäherungen. Dies wirkte sich allerdings weniger auf das innerstaatliche Verfahrensrecht aus.

A. Systemunterschiede

Die nachfolgenden Erläuterungen zeigen Unterschiede in den Rechtssystemen auf.

I. Richterrecht (*Case law*)

Richterrecht bildet eine wichtige Rechtsquelle in der britischen Rechtsordnung. Dabei sind zwei Rechtskreise zu unterscheiden.

1. Common-Law

Jene drei Länder, die Großbritannien bilden, werden von zwei unterschiedlichen Rechtssystemen geprägt. England ist das Mutterland des sogenannten Common-Law-Rechtskreises. Wales teilt seit 1536⁵ u. a. die rechtsgeschichtliche Entwicklung mit England. Schottland hat dagegen seit dem Mittelalter eine eigenständige Rechtsordnung entwickelt und sie trotz der Personalunion mit England im Jahre 1603 und der Vereinigung im Jahre 1707 in gewissem Umfang gewahrt⁶. Das schottische Recht („scots law“) ist durch die Rezeption des römischen Rechts geprägt. Allerdings ist nicht zu verkennen, dass dieses Recht, dessen Wahrung im Vereinigungsvertrag ausdrücklich zugesichert worden war, seitdem sowohl in der Konzeption als auch Methodik vom englischen Recht stark beeinflusst worden ist. Insoweit kann das schottische Recht als ein „gemischtes“ oder „verwässertes“ Rechtssystem („mixte or hybrid system“) angesehen werden. Es weist sowohl Elemente aus den kontinental-europäischen Rechtstraditionen als auch aus dem Common law auf⁷. Geblieben sind Unterschiede

⁵ Hierzu Fn 1

⁶ Hierzu und zum Folgenden Lyall (2002): 24f.

⁷ Lyall (2002): 224f.

im Gerichtsaufbau unterhalb der höchsten Ebene. Anzumerken ist, dass schottische Gerichte bei Durchführung der Streitverfahren weitgehend das englische Verfahrensrecht praktizieren.

Die englische Rechtsgeschichte beginnt mit dem Jahr 1066, als die Normannen unter Wilhelm dem Eroberer (William the Conqueror) in der Schlacht bei Hastings siegten. Unter der Herrschaft der Normannen wurde zwar das bisherige Gewohnheitsrecht („customary law“) nicht außer Kraft gesetzt, jedoch zunehmend von dem neuen Recht verdrängt, das durch die Normannenkönige und ihre Verwaltung geschaffen wurde. Allmählich verlor es gänzlich seine Bedeutung. Wesentlich für die Entstehung einer einheitlichen Rechtsprechung war, dass die königliche Gerichtsbarkeit im 12. Jahrhundert in den Provinzen durch reisende/reisende Richter („itinerant justices“ bzw. „justices in eyre“) ausgeübt wurde⁸. Deren Rechtsprechung ließ das bisherige Gewohnheitsrecht zunehmend bedeutungslos werden⁹. Da sich die Richter an ihre Präjudizien gebunden fühlten, bildeten sich verbindliche Rechtsregeln heraus. Dank dieser Rechtsprechung ist es in England schon sehr früh zu einem einheitlichen bzw. vereinheitlichten bzw. gemeinsamen Recht gekommen, das als „common law“ bezeichnet wurde¹⁰.

Der englische Richter kann „common law“ nicht wie Gesetzesrecht durch „bloße“ Subsumierung eines Sachverhaltes unter eine bestimmte Norm anwenden. Eine solche fehlt ja gerade, sonst wäre kein Raum für die Anwendung von „case law“. Findet er keinen ihn bindenden „precedent case“, hat er unter Orientierung am Bestehenden das Fallrecht an Hand des vorliegenden Sachverhaltes weiterzuentwickeln, um im konkreten Einzelfall eine angemessene Entscheidung zu treffen. Dies hat Lord Goff of Chieveley¹¹ kurz, aber treffend wie folgt ausgedrückt: „... , we tend, unless a statute is directly applicable, to see the law as gradually developing from case to case, and even perceive the developing law as growing out of the facts as they come before us for decision. This difference¹² reflects an important aspect of the English culture – our ingrained belief in gradualism, and indeed in pragmatism. We tend to sheer away from wide generalisations, from abstract principles, and even from ideals

8 Posch (1995): 119

9 Bernstorff (2018): 3

10 Zweigert/Kötz (1996): 179 ff.

11 Goff of Chieveley (1994): 446

12 Gemeint: im Vergleich zum europäischen Kontinent

enshrined in principles. In our work as judges, we worship at the shrine of the working hypothesis“. Kennzeichnend ist auch die von dem amerikanischen Juristen W. Holmes jr. im 19. Jahrhundert getroffene Aussage: „The life of law has not been logic; it has been experience“¹³.

Heute bezeichnet „common law“ im weiteren Sinn als Oberbegriff das gesamte englische Recht, während für das kontinental-europäische Recht der Ausdruck „civil law“ gebraucht wird¹⁴. Common law im engeren Sinn erfasst nur das vorstehend beschriebene „case law“.

Generell haben die unterschiedlichen Rechtskreise manchen Juristen zu pointierten Aussagen veranlasst. Zweigert/Kötz¹⁵ stellen fest, dass für den Juristen des europäischen Kontinents das englische Recht schon immer etwas Fremdartiges und Wundersames gewesen sei. Auf Schritt und Tritt stoße er dort auf Rechtseinrichtungen, Verfahrensweisen und Traditionen, denen er aus der gewohnten Rechtswelt des Kontinents nichts Vergleichbares an die Seite stellen könne. Lord Goff of Chieveley¹⁶ hat dies wie folgt zusammengefasst: „Whatever we do, we can be reasonably confident that they will do the opposite“¹⁷.

In allen Perioden der englischen Rechtsgeschichte hat es natürlich immer auch „geschriebenes“ Recht gegeben. „Statutory law“ wird durch Parlamentsgesetze („acts“ oder „statutes“) und Rechtsverordnungen („statutory instruments“) gebildet¹⁸. Das Verhältnis zum Common law beschreibt der Satz: „Common law needs no statutory law, but statutory law needs common law“. Aus dem Prinzip der Parlamentsouveränität folgt, dass „statutory law“ immer dem „case law“, also dem „common law“, vorgeht.

Das gilt in erster Linie für die auch schon im „common law“ erfassten Materien. Dagegen werden moderne Rechtsmaterien wie z. B. das Recht der sozialen Sicherheit jedenfalls materiell durch „statutory law“ ausgeformt. „Common law“ hat für das materielle Sozialrecht keine Bedeutung, beeinflusst aber das Verfahrensrecht (dazu später).

13 zitiert nach Posch (1995): 117

14 Bernstorff (2018): 4

15 Zweigert/Kötz (1996): 177

16 Lord Goff of Chieveley (1994): 441 und 443

17 „Was immer wir tun, können wir getrost darauf vertrauen, dass die anderen genau das Gegenteil machen“.

18 Lyall (2002): 27 ff.

2. Equity

Die Schwerfälligkeit und der strenge Formalismus des „common law“¹⁹ führte dazu, dass sich schon im 14. Jahrhundert eine weitere Kategorie des „case law“ bildete, die „equity“²⁰. Sie entwickelte sich daraus, dass sich Kläger mit der Bitte an den König wandten, einer anderen Person ein Verhalten zu gebieten, das zwar nicht den strengen Regeln des „common law“, wohl aber den Geboten der Moral und des Gewissens entsprach. Solche Bitten wurden zur Erledigung an den Chancellor weitergeleitet. Dieser konnte aufgrund seiner genauen Kenntnisse des „common law“ und seiner Rechtsbehelfe und als hoher Geistlicher (erst 1529 wurde mit Thomas Moore der erste weltliche Chancellor ernannt) am besten beurteilen, ob dem Bittsteller „for the love of God and in the way of charity“ Gnade erwiesen werden sollte. Aus der Entscheidungspraxis des Chancellors entwickelte sich ein Komplex besonderer Rechtsregeln, die man unter dem Begriff „equity“ (aequitas = Billigkeit) zusammenfasste. Es handelte sich um Billigkeitsrecht, das eine „Sicherheitsventil-Funktion“ hatte. Um sich dessen Bedeutung vor Augen zu führen, muss man sich vorstellen, Gerichte würden im deutschen Recht auf der Basis von Treu und Glauben (§ 242 BGB) korrigierende Gerechtigkeit („corrective justice“) durch die Entwicklung von Rechtsregeln ausüben, denen Gesetzesqualität zukäme.

II. Kein kohärentes Verfassungsgesetz

Anders als in den meisten Staaten, so auch in Mitgliedstaaten der EU, hat das UK keine geschriebene Verfassung i.S. eines kohärenten Verfassungsdokuments wie das Grundgesetz in Deutschland. Es fehlt ein einheitliches Verfassungsgesetz mit grundlegenden Vorschriften, die Vorrang vor allen

19 Die technische Grundlage des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens bildeten sogen. „writs“. Die zunächst für Einzelfälle gedachten Writs entwickelten sich später zu standardisierten Formularen, in die nur noch Name und Wohnort der Parteien eingesetzt werden musste, um aufgrund typischer Sachverhalte bestimmte Ansprüche geltend machen zu können. Im Laufe der Zeit wurden vom Chancellor immer neue „writs“ entwickelt und ausgestellt, um weitere Sachverhalte und Klagebegehren zu erfassen. Die Kläger mussten mit einer kostenpflichtigen Abweisung ihrer Klagen rechnen, wenn sie den falschen „writ“ gewählt oder auch nur einen geringen Fehler gemacht hatten (hierzu Posch < 1995 >: 121); zur Entwicklung siehe Bieresborn < 1999 >: 401 ff.

20 Hierzu und zum Folgenden: Zweigert/Kötz (1996), 184 ff.; Posch (1995): 122 ff; näher zum Verfahren auch Bieresborn (1999): 448 ff.

anderen Rechtsquellen haben („The United Kingdom does not have a constitution in the sense of a single coherent code which prevails over all the other sources of law“²¹).

Dennoch hat natürlich auch das UK eine Verfassung. Von einer Verfassung ist nicht nur dann auszugehen, wenn die Verfassungsregeln in einem Dokument zusammengefasst werden. Für das UK bietet es sich an, die Definition zugrunde zu legen, die das Verfassungskomitee („Committee on constitution“) des House of Lords in einem Bericht vom 11.07.2001²² gegeben hat. Darin wird als Verfassung die Gesamtheit der Gesetze, Regeln und Praktiken definiert, welche die grundlegenden Institutionen des Staates und seiner einzelnen Bestandteile schaffen und die Befugnisse dieser Institutionen sowie das Verhältnis zwischen den verschiedenen Institutionen und zwischen diesen Institutionen und dem Einzelnen festlegen²³. Dies schließt verbindliche internationale Regeln wie die zum Schutz der Menschenrechte mit ein²⁴. Nähere Erläuterungen zur Verfassung des UK werden auf den S. 25 f. gegeben.

B. Gesetzgebung

Wie in kontinental-europäischen Rechtskreisen unterscheidet auch das englische Recht zwischen Primär- und Sekundärgesetzgebung.

I. Primärgesetzgebung

Das Parlament des UK setzt sich aus dem House of Commons (Unterhaus), dem House of Lords (Oberhaus) und der Crown (Krone) zusammen.

21 Bradley/Ewing/Knight (2022): 3

22 Select Committee on the Constitution, First Report, 11 July 2001: REVIEWING THE CONSTITUTION: TERMS OF REFERENCE AND METHOD OF WORKING, Chapter 2, para 20, <https://publications.parliament.uk/pa/ld200102/ldselect/ldconst/11/1102.htm>

23 ... we offer as our own working definition: „the set of laws, rules and practices that create the basic institutions of the state, and its component and related parts, and stipulate the powers of those institutions and the relationship between the different institutions and between those institutions and the individual“.

24 Bradley/Ewing/Knight (2022): 3

Die Queen bzw. der King ist formal Teil des Parlaments. Dies zeigt sich darin, dass sie/er jede Legislaturperiode („session of Parliament“) eröffnet. Ferner leitet sich aus dem „common law“ her, dass Gesetzesentwürfe („bills“) erst mit ihrer/seiner Zustimmung („royal assent“) wirksame Parlamentsgesetze werden²⁵.

Das Parlament ist das höchste Gesetzgebungsorgan. Parlamentsgesetze, „acts“ oder „statutes“ genannt, bilden die Primärgesetzgebung („primary legislation“), während Verordnungen („statutory instruments“) der Sekundärgesetzgebung („secondary legislation“) zugeordnet werden²⁶. Es ist zwischen zwei Arten von „acts“ bzw. „statutes“ zu unterscheiden: dem „public general statute“, der uneingeschränkt in England, Wales, Schottland und Nord-Irland Anwendung findet, und dem „local or personal act“ bzw. „private act“, der auf einen begrenzten räumlichen Bereich oder nur auf bestimmte Personen anzuwenden ist²⁷.

Wie in allen parlamentarischen Staaten beginnt das Gesetzgebungsverfahren mit der Einbringung eines Gesetzentwurfes, im UK Bill genannt. Zu unterscheiden ist zwischen den „Government Bills“, also den Gesetzesentwürfen der Regierung, die eindeutig von ihrer Quantität und Bedeutung her im Vordergrund stehen, und den „Private Members' Bills“, die von den Mitgliedern beider Häuser eingebracht werden können²⁸. Regierungsentwürfe können nur eingebracht werden, wenn sie zuvor im Regierungsprogramm aufgeführt worden sind.

Wie im deutschen Bundestag muss der Gesetzesentwurf in drei Lesungen das House of Commons passieren. Erreicht er die Zustimmung („passed the House“), wird er dem House of Lords zugeleitet. Sollte das Oberhaus Einwände erheben, ist letztlich das Abstimmungsergebnis im Unterhaus ausschlaggebend²⁹. Stimmt das Oberhaus dem Gesetzentwurf zu oder wird seine Ablehnung vom Unterhaus überstimmt, bedarf er noch der königlichen Zustimmung, die seit Queen Anne, also seit gut 300 Jahren, nicht mehr verweigert wurde³⁰.

Viele Gesetze bestimmen den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens selbst. Allerdings kann auch ein Minister ermächtigt werden, durch Rechtsver-

25 Bradley/Ewing/Knight (2022): 21, 169; Lyall (2002): 28 f.

26 Lyall (2002): 27, 29 f.

27 Lyall (2002): 27 f.

28 Bernstorff (2018): 11

29 Vgl. zu den Einzelheiten: Bradley/Ewing/Knight (2022): 210 ff.

30 Wegen die detaillierten Ausformung des Gesetzgebungsverfahrens wird auf Bradley/Ewing/Knight (2022): 218 ff. verwiesen.

ordnung („Commencement Order“), also durch einen Akt der Sekundär-gesetzgebung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes oder eines Teils zu bestimmen.

Die in Kraft getretenen Public Bills werden nach „enacting“ und „declaratory statutes“ getrennt. „Enacting statutes“ befassen sich damit, neue Rechtsfragen zu kodifizieren, bestehendes Recht abzuändern oder ein ganzes Rechtsgebiet erschöpfend neu zu regeln. „Declaratory statutes“ stellen lediglich ein bereits bestehendes (Richter- oder Gewohnheits-) Recht fest oder bereinigen es, sofern es Anlass zu Neuregelungen oder zum Ausräumen von Missverständnissen gibt³¹.

II. Sekundärgesetzgebung

Aus dem Grundsatz der Parlamentsouveränität und der „rule of law“, folgt, dass jeder Gesetzgebungsakt unterhalb der Parlamentsebene einer entsprechenden Ermächtigung durch das Parlament bedarf; dies entspricht im deutschen Recht dem Gesetzesvorbehalt des Art. 80 GG. Eine solche Ermächtigungsnorm wird als „parent act“ oder „enabling act“ bezeichnet. Auch Normen, die im Wege delegierter Gesetzgebung („delegated legislation“) erlassen worden sind, haben die Wirkung eines Gesetzes. Sie werden als „statutory instruments“ (SI) bezeichnet.

Nach der Definition im Gesetz über Rechtsverordnungen von 1946³² fallen unter den Begriff Verordnungen „orders, rules, regulations or other subordinate legislation“. Werden sie im Namen der Königin/des Königs vom „Privy Council“ (Kronrat) erlassen, werden sie als „orders in Council“ bezeichnet, ministerielle Verordnungen als „statutory instruments“.

Der Ausdruck „byelaws“ kennzeichnet autonome und lokale Satzungen³³. Man findet auch die Schreibweise „by-laws“³⁴.

31 Bernstorff (2018): 12

32 S 1 of the Statutory Instruments Act 1946; <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo6/9-10/36/section/1>

33 Vgl. hierzu „The Byelaws (Alternative Procedure) (England) Regulations 2016“; <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2016/165/made/data.pdf> (gilt nur für England)

34 Bradley/Ewing/Knight (2022): 699

III. Zitierweise von Rechtsvorschriften

In England und Wales werden Akte der Primärgesetzgebung („Statutes/ Acts“) mit dem Jahr zitiert, indem sie in verabschiedet wurden, und chronologisch mit „Chapter“ nummeriert, so z. B. „Social Security Act 1998 Chapter 14“ oder abgekürzt „SSA 1998 c.14“. Akte der Sekundärgesetzgebung („statutory instruments“) werden vergleichsweise zitiert, aber ohne den Zusatz Chapter, so z. B. „Social Security and Child Support (Decisions and Appeals) Regulations 1999 No. 991“ oder verkürzt „SI 1999/991“. Elektronisch können alle Akte der Primär- und Sekundärgesetzgebung unter „Legislation.gov.uk“ ab 1988 abgerufen werden. Aber auch viele frühere Gesetze und Verordnungen sind dort verfügbar.

Auf die zuvor angegebene offizielle Zitierweise wird verzichtet. Um dem deutschen Leser das Auffinden der zitierten Gesetze und Verordnungen zu erleichtern, werden die jeweiligen Internetadressen angegeben.

In Akten der Primärgesetzgebung, also in „statutes“ bzw. „acts“, werden Paragraphen (= § im deutschen Verständnis) als „section“ bezeichnet, hier abgekürzt mit „s“ und die Pluralform „sections“ mit „ss“. Absätze in „sections“ eines Parlamentsgesetzes sind „subsections“, hier abgekürzt mit „subs“. In konkret zitierten Vorschriften werden – aus Gründen der Vereinfachung – Absätze und weitere Untergliederungen in Klammern wiedergegeben, z. B. „§ 1 Abs. 2 Buchst. a“ mit „s (2) (a)“ oder, falls das Zitat in einer Klammer steht, in spitzen Klammern, z. B. „(s 1 < 2 > < a >)“.

In Akten der Sekundärgesetzgebung, also in „statutory instruments“, werden die einzelnen Vorschriften als „regulations“ bezeichnet und hier mit „r“ bzw. im Plural mit „rr“ abgekürzt. Absätze in den „regulations“ werden als „paragraphs“ bezeichnet. Sie werden in dieser Arbeit im Singular mit „para“, im Plural mit „paras“ abgekürzt.

Wird ein Bereich durch „rules“ konkretisiert, wird auch die einzelne Vorschrift als „rule“ bezeichnet, so z. B. in „procedure rules“, im Singular hier ebenfalls abgekürzt mit „r“, im Plural mit „rr“. Absätze werden als „paragraphs“ bezeichnet.

In Anhängen („schedules“) zu Gesetzen oder Verordnungen werden die einzelnen Regelungen in „paragraphs“ gegliedert. Weitere Untergliederungen werden als „sub-paragraph“ bezeichnet. Die gleiche Bezeichnung findet sich für Regelungen in „orders“ (z. B. des Lord Chancellor) oder für Absätze in gerichtlichen Urteilen und Beschlüssen (in Deutschland üblicherweise mit „Rn“ gekennzeichnet). Ebenso werden die Nummerierungen in „practice statements of the Senior President of Tribunals“

mit „paragraphs“ zitiert (manchmal auch nur mit der Nummerierung). Gleiches gilt für dessen „practice directions“.

C. Hierarchie der Normen

Auch im englischen Recht stehen die Rechtsquellen bzw. -normen in einem Rangverhältnis zueinander. Aus dem Prinzip der Parlamentsouveränität folgt, dass Parlamentsgesetze allen anderen Rechtsquellen vorgehen. Das gilt wie in allen Rechtsordnungen für das Rangverhältnis zu Rechtsverordnungen³⁵. Besonderheiten ergeben sich im englischen Recht aus der Stellung von „common law“ und „equity“.

- Vorrang primärgesetzlicher Normen vor Case law

Aus dem Prinzip der Parlamentsouveränität folgt, dass Parlamentsgesetze immer dem Case law vorgehen, gleichgültig, ob es dem Common law oder der Equity zuzuordnen ist.

- Vorrang sekundärrechtlicher Normen vor Case law

Da Normen unterhalb der parlamentarischen Ebene sich immer auf eine Ermächtigung in einem Parlamentsgesetz stützen müssen und damit vom Willen des parlamentarischen Gesetzgebers – mittelbar – mitgetragen sind, folgt hieraus, dass Rechtsverordnungen und lokale Satzungen, die Gesetzeskraft haben, dem Case law vorgehen.

- Vorrang von Equity vor Common law

Von seinem Gedanken her stellt die Equity eine Ergänzung des Common law dar, so dass sich grundsätzlich keine Konfliktsituationen ergeben sollten. Möglich war dies allerdings dann, wenn die Equity nicht nur zur Ergänzung, sondern zur Umgehung oder Abänderung bestehender Regeln des Common law benutzt wurde. Zu einer ausdrücklichen Konfrontation ist es in der englischen Rechtsgeschichte nur einmal gekommen. Diesen

³⁵ Lyall (2002): 31

Zusammenstoß entschied James I. zu Gunsten seines Chancellors und damit zu Gunsten von Equity („equity shall prevail“). Bei der grundlegenden Reform der Gerichtsverfassung (1873) sind die beiden Rechtssysteme derart miteinander verschmolzen worden, dass sämtliche Regeln und Grundsätze des englischen Rechts – ohne Rücksicht darauf, ob sie „at law“ oder „in equity“ entwickelt wurden – in gleicher Weise vom Richter anzuwenden sind. Ausdrücklich ist dabei bestimmt worden, dass in Fällen eines Widerspruchs Equity Vorrang genießt³⁶.

- Nachrang von Gewohnheitsrecht

Wie in den kontinental-europäischen Rechtsordnungen kommt Gewohnheitsrecht („customary law“) nur dann zur Anwendung, wenn eine sonstige Rechtsquelle nicht besteht. Voraussetzung ist, dass das Bestehen nachgewiesen und die entsprechende Regel hinreichenden bestimmt, fair und vernünftig ist („if it is proven to exist, to be definite and to be fair and reasonable“). In den meisten Fällen werden Regeln des Gewohnheitsrechts vom Common law mit erfasst sein³⁷.

Für das Sozialrecht hat Gewohnheitsrecht keine praktische Bedeutung.

- Völkervertragsrecht

Wie das deutsche Recht kennt das UK-Recht keinen Vorrang des Völkervertragsrechts, also des Rechts der internationalen Verträge („law of international treaties“). Wie Deutschland (Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG) verfolgt auch das UK einen dualistischen Ansatz. Anders als in Deutschland ergibt sich dies nicht aus einer geschriebenen Verfassungsnorm, sondern aus dem Prinzip der Parlamentssouveränität. Nach Lord Kerr³⁸ ist dies eine Frage der Rechtsstaatlichkeit. Danach prägen zwei dominante Prinzipien die Anwendbarkeit von Regelungen in internationale Vereinbarungen. Nationale Gerichte sind nicht zuständig für die Auslegung und Anwendung von Verträgen, die nicht ins britische Recht eingefügt worden sind.

36 Zweigert/Kötz (1996): 196

37 Lyall (2002): 33 f.

38 In: R (S G) v Secretary of State for Work and Pensions (page 83, Anm. 235), <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2014-0079-judgment.pdf>

Solche nicht umgesetzten Verträgen sind nicht Bestandteil des nationalen Rechts und begründen im Inland keine Rechte oder Pflichten³⁹.

Die Umsetzung bzw. Einfügung (= Transformation) ins nationale Recht hat durch Gesetz zu erfolgen, wie Lord Bridge of Harwich in einer Entscheidung zur „European Convention of Human Rights“ vor ihrer Transformation ins britische Recht betont hat⁴⁰ („... like any other treaty obligations which have not been embodied in the law by statute, the Convention is not part of the domestic law“). Die Normen eines bi- oder multi-lateralen Vertrages erlangen durch das Transformationsgesetz den Rang eines Parlamentsgesetzes. Aus dem Grundsatz der Parlaments-souveränität folgt, dass das Parlament das Transformationsgesetz zu jeder Zeit ändern oder aufheben kann. Auf den in solchen Fällen z. B. im deutschen Recht anzuwendende „lex-posterior-Grundsatz“ muss im britischen Recht nicht zurückgegriffen werden. Welche Folgen ein Bruch verbindlicher internationaler Vertragsvorschriften haben kann, beurteilt sich nach internationalem Recht und ist hier nicht weiter zu erörtern.

- Völkergewohnheitsrecht und generelle Prinzipien des Völkerrechts

Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs⁴¹, dessen englische und französische Fassungen verbindlich sind (Art. 39 a.a.O.), definiert die Begriffe Völkergewohnheitsrecht („customary international law“) und generelle Prinzipien des Völkerrechts („general principles of international law“). Danach legt der Gerichtshof seinen Entscheidungen neben internationalen Konventionen, sofern sie von den Parteien (= Staaten⁴²) anerkannt worden sind, u. a. das internationale Gewohnheitsrecht als Aus-

39 „Two dominant principles have traditionally restricted the use of international treaties in British domestic law. The first is that domestic courts have no jurisdiction to construe or apply treaties which have not been incorporated into national law; that they are effectively non-justiciable. The second is that such treaties, unless incorporated into domestic law, are not part of that law and therefore cannot be given direct effect to create rights and obligations under national or municipal law. This is a matter of constitutional orthodoxy.“

40 In: R v Secretary of State for the Home Department, ex parte Brind (Anm. 1), <https://vlex.co.uk/vid/r-v-secretary-of-792657941>

41 <https://www.icj-cij.org/fr/statut>

42 Art. 34 Ziff. 1 : „Only states may be parties in cases before the Court“ bzw. „Seuls les Etats ont qualité pour se présenter devant la Cour.“

druck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung⁴³ und die von den zivilisierten Nationen anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze zugrunde⁴⁴.

Soweit der Internationale Gerichtshof mit Einverständnis der Parteien „ex aequo et bono“ (nach Recht und Billigkeit) entscheiden kann (Art. 38 Ziff. 2 des Statuts), kommen Regeln zur Anwendung, die im englischen System in der „equity“ (dazu S. 13) entwickelt wurden.

Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Prinzipien des Völkerrechts haben im englischen Recht einen anderen Stellenwert als das Völkervertragsrecht. Das folgt daraus, dass sie nicht Gegenstand eines Transformationsgesetzes sein können. Sie sind im englischen System Bestandteil des Common law. Damit nehmen sie die gleiche Rangstelle wie andere Regeln des Common law ein (dazu oben S. 18).

D. Rechtslage nach Brexit

Seit dem 1.01.1973 war das UK Mitglied zunächst der EWG, nach deren Umbenennung ab 1993 der EG und ab 2009 der EU. Bis zum Austritt aus der EU (sogen. Brexit) akzeptierte das Recht des UK den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts. Das folgte nicht schon aus dessen Charakter als supranationales Recht („supranational law“). Vielmehr ergab es sich aus der Transformation des europäischen Primärrechts. Sie erfolgte durch den „European Communities Act 1972“⁴⁵, mit dem das Parlament seine Zustimmung zum Beitritt des UK zu den – damals – drei Europäischen Gemeinschaften und zu dem ausgehandelten Beitrittsvertrag erklärte, und dem „European Communities (Amendment) Act 1993“⁴⁶,

43 Art. 38 Ziff. 1 des Statuts: „The Court ... shall apply: b. international custom, as evidence of a general practice accepted as law“ bzw. „La Cour ... applique : b. la coutume internationale comme preuve d’une pratique générale acceptée comme étant le droit“.

44 Art. 38 Ziff. 1 des Statuts: „The Court ... shall apply: c. the general principles of law recognized by civilized nations“ bzw. „La Cour ... applique : c. les principes généraux de droit reconnus par les nations civilisées“.

45 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1972/68/enacted/data.pdf>

46 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1993/32/enacted/data.pdf>

sowie dem „European Union (Amendment) Act 2008“⁴⁷, mit denen dem Maastricht-Vertrag und dem Lissabon-Vertrag zugestimmt wurde.

Das Parlament hatte kraft Gesetzes auf seine Souveränität, die ihm als höchstem Gesetzgebungsorgan zukommt, verzichtet. Der Verzicht umfasste auch Akte des europäischen Sekundärrechts. Dies hatte das House of Lords ausdrücklich anerkannt⁴⁸. Allerdings folgt aus dem Grundsatz der Parlamentsouveränität, dass das Parlament jeder Zeit seine Zustimmungsgesetze wieder aufheben konnte.

In der Abstimmung vom 23.06.2016 hatten die Wähler des UK mit knapper Mehrheit für einen Austritt aus der EU votiert. Die Regierung fühlte sich an das Ergebnis politisch gebunden und beabsichtigte, den Europäischen Rat gem. Art. 50 EUV von ihrer Absicht zu informieren, aus der Union auszutreten, ohne zuvor die Zustimmung des Parlaments einzuholen. Sie stützte sich dabei auf ein Vorrecht der Krone („royal prerogative“), der es ihr (handelnd durch ihre Regierung bzw. deren Minister) erlaubt, internationale Verträge ohne Beteiligung des Parlaments abschließen zu können. Die Regierung war der Auffassung, dass dieses Vorrecht auch das Recht einschloss, solche Verträge zu kündigen und aus internationalen Institutionen auszutreten.

Der Supreme Court⁴⁹ ist dieser Auffassung im Urteil vom 27.01.2017 mehrheitlich (8 : 3) nicht gefolgt. Er stellte das Vorrecht nicht in Frage, soweit es den Abschluss von internationale Verträgen ermöglichte. Er entschied jedoch, dass das Vorrecht nicht uneingeschränkt für die Aufkündigung eines internationalen Vertragsverhältnisses gelte. Es greife nicht, wenn die Beendigung des Vertragsverhältnisses und damit hier der Mitgliedschaft in der Union den Verlust von Rechten der Bürger bewirke, die Bestandteil des inländischen Rechts geworden seien. In einem solchen Fall gebiete der Grundsatz der „parliamentary sovereignty“ bzw. der „legislative supremacy of Parliament“, dass die Regierung zuvor die Zustimmung des Parlaments einholen müsse.

Die Regierung ist dem Urteil gefolgt. Das Parlament erteilte die erforderliche Zustimmung im Gesetz vom 16.03.2017⁵⁰. Nunmehr infor-

47 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/7>

48 Zitiert nach MacCormick (1995): 797

49 Judgment given on 27 January 2017, *Miller v Secretary of State for Exiting the European Union* [2017] UKSC 5, <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2016-0196-judgment.pdf>

50 European Union (Notification of Withdrawal) Act 2017, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2017/9/enacted/data.pdf>

mierte die Regierung die EU am 29.03.2017 über den beabsichtigten Austritt. 15 Monate später erging das Austrittsgesetz vom 26.06.2018⁵¹, mit dem das Beitrittsgesetz 1972 mit Wirksamwerden des Austritts auf (s 1 a.a.O.) aufgehoben wurde. Zugleich ordnete es an, dass unionsrechtliche Vorschriften, die bis zum Tag des Austritts Bestandteil des inländischen Rechts geworden seien, weiterhin anwendbar seien (s. 2 a.a.O.). Das Gesetz erging, bevor mit der Union eine Einigung über die Rechtsfolgen und über eine zukünftige Zusammenarbeit getroffen wurde. In dieser Fassung wäre das Gesetz im Fall eines sogen. „harten Brexits“ („a so-called hard Brexit“⁵²) zur Anwendung gekommen.

Nach schwierigen Verhandlungen schlossen die EU und das UK die Austrittsvereinbarung bzw. das Austrittsabkommen („withdrawal agreement“) vom 19.10.2019⁵³, nachdem u. a. eine Lösung über den strittigen Status von Nord-Irland gefunden worden war (vgl. hierzu das Protokoll über Nord-Irland im Anhang zum Abkommen). Das Abkommen wurde durch das Gesetz vom 23. 01.2020⁵⁴ ins britische Recht umgesetzt. Es änderte die Vorschriften im European Union (Withdrawal) Act 2018 entsprechend ab oder ergänzte sie. Nachdem die EU-Kommission das Abkommen am 24.01.2020 unterzeichnet, das EU-Parlament am 29.01.2020 zugestimmt hatte und das Verfahren am 30.01.2020 im Rat abgeschlossen war, wurde der Austritt mit Ablauf des 31.01.2020 wirksam (Art. 185 des Austrittsabkommens).

Wegen weiterhin anwendbarer EU-Regeln ist zwischen einem Übergangs- bzw. Durchführungszeitraum („transformation or implementation period“) und der nachfolgenden Zeit zu unterscheiden.

Gem. Art. 126 der Austrittsvereinbarung begann der Übergangszeitraum mit Inkrafttreten des Abkommens, also am 1.02.2020, und endete am 31.12.2020. Während des Übergangszeitraums blieb EU-Recht in Kraft, sofern es bisher für das UK bindend war (Art. 127 Abs. 1 und 3

51 European Union (Withdrawal) Act 2018, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2018/16/enacted/data.pdf>

52 Bradley/Ewing/Knight (2022): 150

53 Agreement on the withdrawal of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland from the European Union and the European Atomic Energy Community (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft), Abl.EU Nr. C/384/1 vom 12.11.2019

54 European Union (Withdrawal Agreement) Act 2020, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2020/1/contents/enacted>

a.a.O.). In Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des EU-Rechts entschied weiterhin der EuGH. Das UK wurde während dieses Zeitraums also so behandelt, als sei es noch Mitglied der EU, allerdings ohne Mitwirkungsrechte zu haben (Art. 128 a.a.O.).

Nach Ablauf des Übergangszeitraums regelt Teil II des Austrittsabkommens das Aufenthaltsrecht und die Rechte von Arbeitnehmern und Selbständigen im UK und in den EU-Mitgliedstaaten. Teil III (= Artt.30ff.) bestimmte, dass für EU- und UK-Bürger, die am Ende des Übergangszeitraums in UK bzw. in einem EU-Mitgliedstaat gewohnt oder gearbeitet haben, die EU-Regeln zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, also die VO 883/2004/EG und VO 987/2009/EG, weiterhin anzuwenden seien.

Auch nach Ablauf des Übergangszeitraums kann in bestimmten Streitfällen ein Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH anhängig gemacht werden. So bestimmt Art. 158 des Austrittsabkommens, dass bei zweifelhafter Auslegung der Vorschriften in Teil II des Abkommens dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt werden kann. Voraussetzung ist, dass ein Verfahren innerhalb von 8 Jahren bei einem erstinstanzlichen Gericht des UK anhängig gemacht wird. Für das Vorlageverfahren gelten die Regeln des Art. 267 AEUV. Gleiches gilt für einige Bestimmungen in Teil V des Abkommens, auf die hier nicht weiter einzugehen ist.

Die Vorschriften des Teils III des Abkommens, der die Weitergeltung der Vorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betrifft, werden in Art. 158 des Austrittsabkommens nicht angesprochen. Wie dieses Schweigen der Vertragsparteien zu werten ist, ist nicht eindeutig. Stellt man auf den Wortlaut, wäre davon auszugehen, dass bei Auslegungsproblemen in diesem Bereich Gerichte des UK nicht zur Vorlage an den EuGH berechtigt wären, sondern selbst entscheiden müssten. Andererseits könnte man auch davon ausgehen, dass die Parteien mit der Anordnung einer Weitergeltung des materiellen Rechts stillschweigend davon ausgegangen sind, dass in diesem Fall auch die entsprechenden verfahrensrechtlichen Regelungen anzuwenden seien, also hier die Möglichkeit, bei Auslegungsproblemen ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten. Denn es wäre höchst ungewöhnlich, dass nunmehr britische Gerichte befugt sein sollten, über die Auslegung von Unionsrecht abschließend zu entscheiden.

E. Öffentliches Recht („Public law“)

Das öffentliche Recht („public law“) umfasst das Verfassungsrecht („constitutional law“) und das Verwaltungsrecht („administrative law“).

I. Verfassungsrecht („Constitutional law“)

Das Verfassungsrecht des UK beruht auf geschriebenem Recht und ungeschriebenen Grundsätzen.

1. Geschriebenes Recht als Teil der Verfassung

Wenn davon gesprochen wird, das UK habe keine geschriebene Verfassung, wird damit nur zum Ausdruck gebracht, dass verfassungsrechtlich bedeutsame Vorschriften nicht in einem einzigen Verfassungsdokument verankert sind (dazu oben S. 13). In der Geschichte des UK sind jedoch verschiedene Einzeldokumente verabschiedet worden, die Verfassungsrang haben⁵⁵. Nachfolgend werden einige beispielhaft aufgelistet, ohne inhaltlich auf sie einzugehen.

- Magna Charta von 1215/1297,
- Petition of Right von 1628,
- Bill of Rights and Claim Right von 1688,
- Act of Settlement von 1700,
- Act of Union with Scotland 1707
- Parliament Acts 1911 and 1949
- Human Rights Act 1998
- Constitutional Reform Act 2005
- Gesetze, die im Zusammenhang mit dem Beitritt des UK zu den Europäischen Gemeinschaften und mit dem Austritt aus der EU ergangen sind⁵⁶.

⁵⁵ Eine umfassende Auflistung findet sich bei Bradley/Ewing/Knight (2022): 14 ff.

⁵⁶ Bradley/Ewing/Knight (2022): 15 f.

2. Ungeschriebene Grundsätze der Verfassung

Kennzeichnend für das Verfassungsrecht des UK ist, dass auch ungeschriebene Rechtsregeln Bestandteil der Verfassung sind. Als Grundlage/Fundament der Verfassung werden das Rechtsstaatsprinzip, die Parlamentssoveränität und das Gewaltenteilungsprinzip angesehen („The bedrock of the constitution is found in the rule of law, the sovereignty of Parliament and the delicate balance of the separation of powers doctrine“⁵⁷).

2.1. Legislative supremacy of Parliament

Eine Unterscheidung zum kontinental-europäischen Rechtsverständnis resultiert aus der besonderen Bedeutung des Grundsatzes der Parlamentssoveränität, der „parliamentary sovereignty“. Er besagt, dass die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments nicht eingeschränkt ist. Deshalb spricht man auch von der „legislative supremacy of Parliament“⁵⁸, also von der gesetzgeberischen Vormachtstellung des Parlaments.

Verfassungsnormen werden wie „normale“ gesetzliche Regelungen behandelt. Deren Aufhebung oder Abänderung ist nicht besonders erschwert. Sie können jederzeit durch einfache Mehrheit im Unter- und Oberhaus geändert oder aufgehoben werden. Der Verzicht des britischen Rechts auf privilegierte Normbestände ist Ausdruck der Parlamentssoveränität⁵⁹. Jedes Parlament ist befugt und in der Lage, sich über frühere Parlamentsgesetze hinwegzusetzen und damit die Parlamentssoveränität immer wieder aus Neue zu aktualisieren. Theoretisch könnte das Parlament z. B. die Magna Carta aufheben.

2.2. The rule of Law

Im engen Zusammenhang mit dem Prinzip der Parlamentssoveränität steht die „rule of law“. Sie entspricht nur zum Teil dem deutschen Verständnis des Rechtsstaatsprinzips. Obwohl nicht unstrittig, lassen sich drei Kriterien herausarbeiten⁶⁰:

57 McEldowney (2023)

58 Bradley/Ewing/Knight (2022): 7

59 Bradley/Ewing/Knight (2022): 58 ff.

60 Bradley/Ewing/Knight (2022): 108 mit Verweis auf die US-Verfassung

- **Grundsatz von „law and order“:**

Gesellschaft bzw. die Beziehungen der Bürger untereinander und zum Staat sind auf dem Grundsatz von Recht und Gesetz („law and order“) zu organisieren. Anarchie widerspricht der „rule of law“. Insoweit beruht sie auf einer rechtsphilosophischen Sicht der Gesellschaft und wird eng mit den Grundbegriffen der Demokratie verknüpft.

- **Grundsatz der Gesetzesbindung:**

Exekutive und Judikative sind an das Gesetz gebunden (Willkürverbot).

- **Bestand politischer Grundüberzeugungen**

Ferner bezieht sich die „rule of law“ auf einen breiten Bestand politischer Grundüberzeugungen. Dies geht über die gesetzlich konkretisierten, also schon aufgrund der Gesetzesbindung bestehenden Werte hinaus. Allerdings scheint dieser dritte Aspekt der „rule of law“ etwas diffus und nur schwer verifizierbar, insbesondere lassen sich die oft genannten Beispiele auch aus dem geschriebenen Recht herleiten⁶¹. Bis 2010 könnte insoweit der allgemeine Gleichheitssatz erfasst worden sein, der bis 2010 nicht im nationalen Recht geregelt war, der sich aber auch schon in der Zeit vor Inkrafttreten der EMRK aus der „rule of law“, nämlich der Gleichheit vor dem Gesetz, herleiten ließ⁶². Im Übrigen ist seit Inkrafttreten des Equality Act 2010 (dazu S. 31) nicht erkennbar, welcher Anwendungsbedarf für den dritten Aspekt der „rule of law“ bestehen könnte.

Für den deutschen Juristen ist auffällig, dass der Grundsatz des Vertrauensschutzes („legitimate expectations“) und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit („principle of proportionality“) nach englischem Verständnis offenbar nicht Bestandteil der „rule of law“ sind. Neuere Tendenzen im Verwaltungsverfahrensrecht gehen jedoch dahin, unter dem Einfluss des europäischen Rechts und der kontinental-europäischen Rechtsordnungen auch den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes Rechnung zu tragen⁶³. Ihre Beachtung in der britischen Rechtsordnung gebot die Rechtsprechung des EuGH und des EuGHMR.

61 Vgl. hierzu etwa die Erläuterungen bei Bradley/Ewing/Knight (2022); 96, 99 f.

62 Schwarze (1996): 771 f.

63 Schwarze (1996): 773 f.; näher zum „principle of proportionality“ und zum Vertrauensschutz: Bradley/Ewing/Knight (2022): 751 ff., 756 ff.

2.3. The separation of powers

Wie in allen Rechtsstaaten ist auch im UK die Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative („the separation of powers“) ein anerkanntes Verfassungsprinzip. Das Prinzip beinhaltet ein System des Machtausgleichs zwischen den drei Gewalten. Man spricht auch von einem System der „checks and balances“. Wegen des Fehlens eines Verfassungsgesetzes besteht im UK keine formale Trennung⁶⁴. Das Gewaltenteilungsprinzip wird aus der „rule of law“ hergeleitet⁶⁵.

Die Abgrenzungen waren zeitweise stark verwischt. Dies betraf und betrifft das Vorrecht der Krone („royal prerogative“), in einigen Bereichen Rechtsnormen ohne Mitwirkung des Parlaments zu erlassen⁶⁶. Zum anderen war die starke Rechtsstellung des Lord Chancellors nicht mit dem Prinzip der Gewaltenteilung vereinbar. Er übte administrative, legislative und judikative Funktionen aus. Er ist hochrangiges Kabinettsmitglied (Minister). Ferner war er „the head of the judiciary“, also oberster Gerichtsherr in England und Wales. Er war Mitglied des Oberhauses und ihr Sprecher. Zugleich gehörte er als Richter dem Komitee des Oberhauses („Committee of the House of Lords“) an, das bis Ende September 2009 als höchstes Gericht fungierte⁶⁷. Mit dem Gewaltenteilungsprinzip war nicht vereinbar, dass das genannte Komitee, das neben dem Lord Chancellor mit weiteren Mitgliedern der Legislative, nämlich des Oberhauses, besetzt war, als oberstes Gericht fungierte.

Ferner könnte zweifelhaft sein, ob sich „common law“, also Richterrecht, mit dem Gewaltenteilungsprinzip vereinbaren lässt. Da jedoch „statutory law“ – wie dargelegt (S. 18) – dem „common law“ vorgeht, kann das Parlament jederzeit gesetzliche Änderungen vornehmen. „Common law“ kann letztlich nicht die „legislative supremacy of Parliament“ verletzen.

Die Transformation der „European Convention on Human Rights“ (ECHR), also der „Europäischen Menschenrechtskonvention“ (EMRK),

64 Bradley/Ewing/Knight (2022): 112

65 House of Lords: „Relationship between the executive, the judiciary and Parliament“, Report with Evidence, published 26 July 2007, HL Paper 151, p. 1 para 1, <https://publications.parliament.uk/pa/ld200607/ldselect/ldconst/151/151.pdf>; Bradley/Ewing/Knight (2022): 90, 107 mit Bezugnahme auf Henderson

66 Bradley/Ewing/Knight (2022): 108

67 Bradley/Ewing/Knight (2022): 110, 377

in das britische Recht durch den „Human Rights Act 1998“⁶⁸ (HRA 1998) gebot, die formale Trennung der Gewalten verfassungsrechtlich festzuschreiben. Das geschah im Verfassungsreformgesetz 2005 („Constitutional Reform Act“ 2005⁶⁹; abgekürzt mit CRA 2005). Kernpunkte waren eine Reform des Amtes des Lord Chancellors, die Errichtung eines obersten Gerichtes, des „Supreme Court“, und neue Regeln für die Ernennung der Richter an den Courts. Die Reform war notwendig, um die Verfassung des UK an die Erfordernisse des Art. 6 Abs. 1 ECHR (= EMRK) anzupassen. Besonderheiten gelten für Schottland⁷⁰ und Nord-Irland⁷¹. Hierauf wird nicht näher eingegangen.

Der Lord Chancellor kann nicht mehr ein Richteramt ausüben. Er, alle Minister der Krone und alle Personen, die für die Justiz und ihre Verwaltung zuständig sind, müssen die Unabhängigkeit der Justiz aufrechterhalten, d. h. für die Unabhängigkeit der Gerichte eintreten (s 3 < 1 > CRA 2005⁷²). Er und andere Minister müssen sich jeder Einflussnahme auf eine gerichtliche Entscheidung enthalten (s 3 < 5 > a.a.O.).

Der Lord Chancellor ist nicht mehr oberster Gerichtsherr. Das Amt des „head of the judiciary“ übt nunmehr der Lord Chief Justice (LCJ) aus (s 7 and s 8 CRA 2005). Allerdings ist der Lord Chancellor weiterhin für die Justizverwaltung zuständig und hat eine funktionierende Justiz sicherzustellen (s 3 para 6 a.a.O.).

Zu weiteren wichtigen verfassungsrechtlichen Änderungen, welche die Unabhängigkeit der Gerichte stärken sollen, gehört die Schaffung des „Supreme Court“ (s 23 CRA 2005). Er trat als oberstes Gericht an die Stelle des bisherigen „Committee of the House of Lords“.

Zur Stärkung der Judikative trugen ferner neue Regeln zur Ernennung der Richter an den Courts bei. Sie werden nicht mehr vom Lord Chancellor, sondern von einer besonderen Kommission ernannt, der „Judicial appointments Commision“⁷³. Innerhalb der Kommission werden

68 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/42/data.pdf>

69 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/4/data.pdf>

70 Judiciary and Courts (Scotland) Act 2008, <https://www.legislation.gov.uk/asp/2008/6/data.pdf>

71 S 4 CRA 2005 i.V.m. Justice (Northern Ireland) Act 2002, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/26/part/1/data.pdf>

72 „The Lord Chancellor, other Ministers of the Crown and all with responsibility for matters relating to the judiciary or otherwise to the administration of justice must uphold the continued independence of the judiciary“.

73 Bradley/Ewing/Knight (2022): 375 et seq

verschiedene Auswahlgremien („selection panels“) gebildet. Wegen der Einzelheiten wird auf die ss 61 et seq CRA 2005 verwiesen. Für England und Wales ist des Weiteren die Rechtsverordnung 2013 zu nennen⁷⁴. Diese Verfahrensvorschriften gelten nicht für den Supreme Court⁷⁵. Die Vorschriften zur Funktion, Zusammensetzung und Ernennung seiner Richter finden sich in ss 23 et seqq CRA 2005.

3. Grundrechte

Auch wenn das englische Verfassungsrecht keinen geschlossenen Grundrechtskatalog wie das GG kennt, sind zahlreiche dieser Rechte bereits in den genannten historischen Dokumenten verankert. Ferner sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der EMRK verankert worden sind, durch den HRA 1998 in das nationale Recht transformiert worden. Nach dem Brexit hatte die Regierung am 22.06.2022 einen Gesetzesentwurf⁷⁶ im Parlament eingebracht, mit dem der HRA 1998 reformiert werden sollte. Am 27.06.2023 hat der Lord Chancellor and Secretary of State of Justice im Parlament verkündet, dass die Regierung den Entwurf zurückziehe⁷⁷.

Vor Inkrafttreten des HRA 1998 waren manche Autoren davon ausgegangen, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie auch in der – nicht transformierten – Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948 verbürgt wird, über die „rule of law“ verbindlich sei. Auf diesen Grundlagen, aber auch in Verbindung mit speziellen Parlamentsgesetzen sowie Grundsätzen, die im „case law“ herausgebildet worden sind, besteht auch im englischen Recht ein umfassender Grundrechtsschutz, der u. a. die Privatsphäre, Gleichbehandlung einschließlich des Verbots der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts oder der Rasse, sowie Gewissens – und Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und den Schutz des Eigentums umfasst.

74 The Judicial Appointments Regulations 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/2192/made/data.pdf>

75 Bradley/Ewing/Knight (2022): 377

76 Bill of Rights Bill; <https://publications.parliament.uk/pa/bills/cbill/58-03/0117/220117lp.pdf>

77 <https://bills.parliament.uk/bills/3227/news>

4. Diskriminierungsverbote

Das Anti-Diskriminierungsrecht weist im UK ältere Ursprünge auf als in den kontinental-europäischen Mitgliedstaaten der EU⁷⁸. Die EG-Gleichbehandlungs-Richtlinien⁷⁹ wurden durch verschiedene Verordnungen umgesetzt⁸⁰. Um die Regelungen, auch soweit sie nach Inkrafttreten des HRA 1998 aus der EMRK resultierten, einfacher und übersichtlicher zu gestalten, wurden alle Anti-Diskriminierungsregelungen durch ein einziges Gesetz ersetzt, den Equality Act 2010⁸¹. Die geschützten Merkmale werden in s 4 a.a.O. aufgelistet.

II. Verwaltungsrecht

Die englische Rechtstradition stand der Anerkennung des Verwaltungsrechts als eigenständiges Rechtsgebiet und einer Rechtskontrolle durch besondere Gerichte lange Zeit kritisch gegenüber⁸². So war für den großen englischen Juristen Dicey Ende des 19. Jahrhunderts der Begriff „Verwaltungsrecht“ geradezu ein Synonym für Willkür und rechtsstaatswidrige Eingriffe. Die Kritik richtete sich vor allem dagegen, dass die Staatstätigkeit einem besonderen System von Regeln unterworfen und die Verwaltung der Rechtskontrolle durch die ordentlichen Gerichte entzogen würde. Noch im Jahre 1935 wies der damals höchste englische Richter (Lord Hewart of Bury) den Begriff „Verwaltungsrecht“ als „continental jargon“ zurück. 1963 stellte das House of Lords fest, das Land habe kein entwickeltes System des Verwaltungsrechts. Die Skepsis gegenüber „administrative tribunals“ als Kontrollinstanzen ging besonders darauf zurück, dass Verwaltungskontrolle lange Zeit als politische Kontrolle verstanden wurde, die dem Parlament und den gewählten Organen vorbehalten war. Darin spiegelt sich der Grundsatz der „sovereignty of parlia-

78 Siehe hierzu Equal Pay Act 1970; Sex Discrimination Act 1975, Race Relations Act 1976, Disability Discrimination Act 1995

79 RL 2000/43/EG (Anti-Rassismus-RL), RL 2000/78/EG (Rahmen-RL) und RL 2002/73/EG (Gender-RL)

80 Employment Equality (Religion or Belief) Regulations 2003, Employment Equality (Sexual Orientation) Regulations 2003, t Employment Equality (Age) Regulations 2006, Equality Act 2006, Part 2, Equality Act (Sexual Orientation) Regulations 2007

81 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/15/contents>

82 Hierzu und zum Folgenden: Spoerr (1991): 27 f.

ment“ wider. Der 1967 geschaffene Ombudsmann (dazu S. 282) hat die Erwartungen, die in das Amt von britischen Verwaltungsrechtlern gesetzt worden waren, nicht erfüllen können, da seine Tätigkeit sich an Einzelfallgerechtigkeit, nicht aber an abstrakt-generellen Regelungen orientiert.

Für einen kontinentalen Juristen erscheint es ein wenig merkwürdig, dass Verwaltungsrecht einerseits als Synonym für Willkür empfunden wurde, andererseits die gerichtliche Kontrolle aber bis in die 60er Jahre kaum eine Rolle gespielt hat. Britische Richter gelten ohnehin nicht als progressiv und werden aufgrund ihrer Einzelfallbetrachtung häufig als politisch einseitig abqualifiziert. Vielleicht war gerade diese Kritik einer der Gründe, warum Richter auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts „überevorsichtig“ agierten⁸³. Ganz wesentlich wirkte sich aber auch die „stare decisis-Regel“ des Common law (dazu S. 101) aus, die einer dynamischen Entwicklung entgegenstand. Insbesondere Entscheidungen aus dem 2. Weltkrieg, die angesichts der Notstandssituation von starkem „judicial self-restraint“ geprägt waren, wirkten lange nach. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass im Rahmen des „statutory law“ (des geschriebenen Rechts) Auslegungsregeln gelten (dazu S. 92 ff.), die wiederum Ausdruck des Grundsatzes der „sovereignty of Parliament“ sind und eine „progressiven“ Rechtsanwendung nicht gerade erleichtern. Zwischenzeitlich hat sich ein ausdifferenziertes System des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsrechts herausgebildet. Die Publikationen hierzu sind nicht weniger zahlreich als in Deutschland⁸⁴.

F. Gerichtsverwaltung

Die Gerichtsverwaltung obliegt unabhängigen Organisationen. In Schottland werden die Aufgaben der Gerichtsverwaltung vom „Scottish Courts and Tribunals Service“ (SCTS)⁸⁵ und in Nord-Irland vom „Northern Ire-

83 Spoerr (1991): 28

84 Spoerr (1991): 29; einige Beispiele benennt auch das Literaturverzeichnis im Anhang zu dieser Arbeit.

85 Dazu die Informationen unter: <https://www.mygov.scot/organisations/scottish-courts-and-tribunals-service>

land Courts and Tribunals Service“ (NICTS)⁸⁶ erfüllt. Die weiteren Erläuterungen beschränken sich auf die Organisationen in England und Wales.

Bis 2011 bestanden jeweils eigenständige Verwaltungen für Courts und Tribunals. Für letztere ging die Errichtung auf einen kritischen Bericht über Zustand und Qualität der für Sozialhilfesachen zuständige „Supplementary Benefits Appeal Tribunals“ (SBATs) von Kathleen Bell im Jahr 1975 zurück⁸⁷. Sie hatte u. a. eine Verbesserung der Qualität der Richter und die Ernennung von qualifizierten Juristen an Stelle der bisherigen Laien für die Position des Vorsitzenden gefordert. 1984 wurden die SBATs mit den für Sozialversicherungsangelegenheiten zuständigen „National Insurance Local Tribunals“ (NILTs), deren Errichtung 1946 auf den Beveridge-Plan zurückging und die ein höheres Ansehen genossen, zu einem Tribunal verschmolzen, dem „Social Security Appeal Tribunal“ (SSAT). Um dessen Unabhängigkeit zu gewährleisten, wurde es einer neuen Organisation unterstellt, dem „Office of the President of Social Security Appeal Tribunals“ (OPSSAT), das 1991 in „Independent Tribunal Service“ (ITS) umbenannt wurde. Seiner Kontrolle wurden auch die vier weiteren Tribunals unterstellt, das „Medical Appeal Tribunal“ (MAT), das „Disability Appeal Tribunal“ (DAT), das „Child Support Appeal Tribunal“ (CSAT) und das „Vaccine Damage Tribunal“ (VDT)⁸⁸. Mit Schaffung der „unified tribunals“ 1998 oblag dem ITS ihre Verwaltung.

Auf der Grundlage des „Public Bodies Act“ 2011⁸⁹ wurde zum 1.04.2011 das ITS mit dem für die Courts zuständigen „Her Majesty’s Courts Service“ („HM Courts Service“) zum „Her Majesty’s Courts and Tribunals Service“ (HMCTS) vereint. Mit der Inthronisierung von King Charles III im September 2022 wurde „Her“ durch „His“ ersetzt. Der HMCTS ist die Gerichtsverwaltung für alle Courts und Tribunals in England und Wales⁹⁰.

86 Dazu die Informationen unter: <https://www.justice-ni.gov.uk/topics/courts-and-tribunals>

87 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Wikely/Ogus/Barendt (2005): 191

88 Zur Entwicklung des Rechtsschutzes durch Tribunals siehe S. 69 ff.

89 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2011/24/data.pdf>

90 Siehe hierzu auch die Auflistung in HMCTS: „About us“, <https://www.gov.uk/government/organisations/hm-courts-and-tribunals-service/about>

Teil II

Verfahren vor Zivilgerichten

Inhaltsübersicht

Kapitel I Zivilgerichte in England und Wales	38
A. Untere Gerichte („Inferior Courts“)	39
I. Magistrates' Court	39
II. County Court	39
III. Family Court	41
IV. Court of Protection	41
B. Obere Zivilgerichte („Senior Civil Courts“)	42
I. High Court of Justice	42
1. King's Bench Division	43
2. Chancery Division	43
3. Family Division	43
4. Besondere Unterabteilungen („Specialist courts“)	44
II. Court of Appeal	45
III. Supreme Court	45
C. Schaubild zur englischen Zivilgerichtsbarkeit	46
D. Privy Council	47
E. Gerichtsaufbau in Schottland	48
F. Gerichtsaufbau in Nord-Irland	49
Kapitel II Grundzüge des englischen Zivilprozesses	49
A. Das Verfahren bis April 1999	49
B. Das Verfahren ab April 1999	55
Kapitel III: Organe der Rechtspflege	58
A. Die Anwaltschaft	58
I. Solicitors	58
II. Barristers	60
B. Die Richterschaft	61
I. Altersgrenze („Mandatory retirement age“)	61
II. Richter am Supreme Court	63
III. Richter am Court of Appeal	63
IV. Richter am High Court of Justice	64
V. Richter an den Inferior Courts	65
1. District Judges	65

2. Deputy District Judges	66
3. Circuit Judges	66
VI. Judicial Appointments Commission	66

Courts dominieren die englischen Gerichtsverfahren. Da Zivilgerichte teilweise in sozialen Streitigkeiten entscheiden, wird ein Überblick über die Zivilgerichtsbarkeit gegeben.

Kapitel I

Zivilgerichte in England und Wales

In beiden Ländern geht der Gerichtsaufbau auf das Common-Law-System zurück. Die Struktur des Gerichtswesens wurde in der Neuzeit in England und Wales wesentlich durch eine Reform aus dem Jahre 1873¹ geprägt. Die Reform des Jahres 1998² betrifft nicht den Aufbau, sondern das Verfahren. Die letzte große Reform erfolgte durch den „Constitutional Reform Act 2005“³ (hier abgekürzt mit „CRA 2005“).

Die Organisation des englischen Court-Systems gliedert sich in zwei Bereiche. Gerichte werden zum einen den unteren Gerichten („inferior courts“) zugeordnet. Zu dieser Gruppe zählen die „magistrates' courts“ und die „county courts“. Die zweite Gruppe bilden die „senior courts“ (früher auch als „superior courts“ bezeichnet). Zu ihnen gehören der „High Court of Justice“, der „Court of Appeal“ und der „Crown Court“⁴, letzterer in seiner Funktion als Berufungsgericht in Strafsachen. Bis 2009 war höchstes Gericht im UK das „House of Lords“ (technisch gesehen ein Komitee/ Ausschuss des Oberhauses, „the Appellate Committee“). Seit 2009 ist der „Supreme Court“ das höchste Gericht im UK; er hat das Appellate Committee des House of Lords ersetzt.

Eine besondere Stellung nimmt der Crown Court ein. Er ist ein Strafgericht. Einerseits ist er ein „inferior court“, soweit er erstinstanzlich für Strafsachen zuständig ist, die mündlich verhandelt werden. Andererseits gehört er zu den „senior courts“, soweit er als Berufungsgericht über Strafurteile eines Magistrates' Court entscheidet⁵. Da die Strafgerichtsbarkeit

1 Judicature Act 1873; dazu näher Bieresborn (1999): 516 ff.

2 The Civil Procedure Rules 1998, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1998/3132/made/data.pdf>

3 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/4/data.pdf>

4 The Senior Courts Act 1981 (s 1, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/54/data.pdf>)

5 Siehe hierzu auch: Courts and Tribunals Judiciary: „Crown Court“, <https://www.judiciary.uk/courts-and-tribunals/crown-court/>

für die hier behandelten Sozialverwaltungs- und Gerichtsverfahren ohne Bedeutung ist, wird auf eine weitere Darstellung verzichtet. Soweit im Folgenden „civil courts“ angesprochen werden, beschränken sich die Anmerkungen auf „courts“ in England and Wales. Der Gerichtsaufbau in Schottland und Nord-Irland wird später skizziert.

A. Untere Gerichte („Inferior Courts“)

Folgende Gerichtsarten bilden die Untergerichte.

I. *Magistrates' Court*

Die Vorschriften über dieses Gericht finden sich im Magistrates' Courts Act 1980⁶. Magistrates' Courts sind vor allem Strafgerichte. Ausübende Richter an diesen Gerichten sind die Friedensrichter („Justices of Peace“). Sie werden in ihrer Arbeit von juristisch ausgebildeten Clerks unterstützt, die entweder aus dem Kreis der Solicitors oder der Barristers (dazu gleich) kommen. Der Schwerpunkt der Magistrates' Courts liegt bei leichteren Straftaten.

Dennoch werden sie hier genannt, weil auch einige Zivilverfahren („civil proceedings“) bei ihnen anhängig gemacht werden können. Sie sind als „Family Proceedings Courts“ zuständig für Unterhaltsansprüche von Kinder und unter Ehegatten sowie für Adoptionen, Fürsorge- und Vormundschaftssachen und Angelegenheiten des Jugendschutzes⁷.

II. *County Court*

County courts sind Zivilgerichte. Die allgemeinen Regeln zu diesen Gerichten finden sich im County Courts Act 1984⁸ (hier abgekürzt mit „CCA 1984“). Sachlich sind die County courts für zahlreiche zivile Streitigkeiten zuständig (dazu Part II of the CCA 1984). Auf eine erschöpfende Wi-

6 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1980/43/data.pdf>

7 Bernstorff (2018): 17

8 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/28/contents>

dergabe muss verzichtet werden. Lediglich beispielhaft werden folgende Klagen genannt:

- Klagen aus Vertrag oder Schadensersatzklagen („any action founded in contract or tort“ (s 15 < 1 > CCA 1984),
- Zahlungsklagen (s 16 a.a.O. „actions for the recovery of a sum recoverable“),
- Klagen auf Rückgabe von Grund und Boden (s 21 a.a.O.

Der Verfahrensablauf in Zivilverfahren bestimmt sich seit 2000 nach den CPR (r 2.1.a.a.O.).

Da sowohl County courts als auch High courts in Zivilsachen erstinstanzlich sachlich zuständig sein können, nimmt die „The High Court and County Courts Jurisdiction Order 1991“⁹ (hier abgekürzt mit „HCCCJO 1991“) die notwendigen Abgrenzungen vor. Die Vorschriften in dieser Anordnung, die vom Lord Chancellor erlassen wurde, werden als „article“ bezeichnet und mit „art.“ abgekürzt.

Zunächst ergänzt und konkretisiert art. 2 HCCCJO 1991 den sachlichen Zuständigkeitsbereich des County Court durch eine umfangreiche Liste. Ist sowohl eine Zuständigkeit des County Court als auch des High Court gegeben, bestimmen artt. 4 and 4A a.a.O. den High Court als zuständiges Gericht, wenn der Streitwert £100,000 übersteigt. Klagen auf Schadensersatz wegen Personenschäden müssen bei einem Streitwert ab £50,000 beim High Court anhängig gemacht werden (art. 5 a.a.O.). Weitere Streitwertregelungen finden sich in den art. 8 et seq a.a.O. Unabhängig vom Streitwert sind der High Court und der County Court in den Fällen zuständig, die in den Artt. 3 and 6 et seqq a.a.O. aufgeführt werden.

Verfahren vor dem County Court sind billiger als vor dem High Court. Soweit eine Zuständigkeit vor beiden Gerichten gegeben ist, werden aus Kostengründen nur komplizierte Streitsachen, vor dem High Court anhängig gemacht. 95 % aller Zivilprozesse beginnen vor dem County Court¹⁰.

Verfahren, die am County Court anhängig gemacht wurden, können an den High Court verwiesen werden und umgekehrt (r 30.1 et seqq CPR).

Am County Court gibt es drei Kategorien von Richtern: Für Entscheidungen mit hohem Streitwert (ab £5,000) ist als präsidierender Ein-

9 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1991/724/contents>

10 Posch (1995): 134

zelrichter der „circuit judge“ zuständig. Einfachere Fälle entscheidet der „district judge“. Daneben gibt es noch „part-time judges“ (Richter im Nebenamt). In England bestehen etwa 400 County Courts¹¹.

III. Family Court

Diese Gerichte wurden 2014 errichtet¹². Sie haben keine uneingeschränkte Zuständigkeit in Familienstreitigkeiten. Vielmehr muss ihre Zuständigkeit gesetzlich vorgesehen sein (dazu s 31A < 1 > of the Matrimonial and Family Proceedings Act 1984¹³).

IV. Court of Protection

Das Gericht ist in gewisser Weise vergleichbar mit dem deutschen Betreuungsgericht, das Betreuer für volljährige Personen ernennt, die auf Grund einer Behinderung oder Krankheit ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können (siehe zum deutschen Betreuungsrecht §§ 1814–1818 BGB). In einer Information der Regierung¹⁴ wird der Aufgabenbereich des Court of Protection wie folgt beschrieben: „It is a specialist court which makes specific decisions or appoints other people known as deputies to make decisions on behalf of people who lack the capacity to do so for themselves.“

Vorschriften zum Court of Protection finden sich in ss 45 et seqq of the Mental Capacity Act 2005¹⁵. Die Regelungen sind zum 1.10.2007 in Kraft getreten¹⁶. Gegen Entscheidungen des Gerichts kann Berufung beim Court of Appeal eingelegt werden (s 53 < 1 > a.a.O.).

11 Bernstorff (2018): 16

12 S 17 (3) of the Crime and Courts Act 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2013/22/data.pdf>. Die Reform führte einen Part 4A in den Matrimonial and Family Proceedings Act 1984 (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/42/data.pdf>) ein.

13 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/42/data.pdf>

14 <https://www.judiciary.uk/courts-and-tribunals/court-of-protection/>

15 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/9/data.pdf>

16 The Mental Capacity Act 2005 (Commencement No. 2) Order 2007, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2007/1897/made/data.pdf>

B. Obere Zivilgerichte („Senior Civil Courts“)

Diese Gruppe besteht aus drei Gerichten, nämlich dem „High Court of Justice“, dem „Court of Appeal“ und dem „House of Lords“ bzw. ab 2009 dem „Supreme Court“¹⁷. Zunächst waren durch das Reformgesetz von 1873 der High Court of Justice und der Court of Appeal unter dem Dach eines einheitlichen Supreme Court of Judicature zusammengefasst worden. Als übergeordnete und damit höchste Instanz wurde 1876 und außerhalb des zuvor geschaffenen Supreme Court of Judicature eine besondere gerichtliche Abteilung des House of Lords gebildet, die natürlich ebenfalls den Superior Courts zuzuordnen war. Zum 1.10.2009 wurden die Gerichte in „Senior Courts“ umbenannt in (siehe z. B. s 59 < 1 > CRA 2005.) Alle drei Gerichte haben ihren Sitz in London; der High Court hat Außenstellen im Lande.

I. High Court of Justice

Das rangniedrigste Gericht unter den Senior Courts ist der „High Court of Justice“, auch kurz als „High Court“ bezeichnet (vgl. ss 1 and 4 Supreme Court Act 1981, ab 1.10.2009 umbenannt in „Senior Court Act 1981“ (s 59 < 1 > CRA 2005; schedule 11 para. 26 < 1 A > a.a.O.). Der Senior Court Act 1981 wird im Folgenden mit „SCA 1981“ abgekürzt.

Innerhalb des High Court of Justice bestehen drei Abteilungen¹⁸, nämlich der Chancery Division, Queen’s bzw. King’s Bench Division und der Family Division¹⁹. Sofern es sich nicht um Berufungen gegen Urteile unterer Gerichte (Magistrates’ Court) oder um bestimmte Streitigkeiten mit verwaltungsrechtlichen Charakter handelt, werden alle vor dem High Court anhängigen Verfahren durch Einzelrichter entschieden²⁰.

17 Bernstorff (2018): 17 f.

18 Bernstorff (2018): 16

19 S 5 (1) of the Supreme Court Act 1981, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/54/part/I/crossheading/the-high-court/enacted>

20 Zweigert/Kötz (1996): 204

1. King's Bench Division

Von den drei Abteilungen ist die (frühere) Queen's bzw. ab 2022 King's Bench Division die größte. Ihr Vorsitzender ist der Lord Chief Justice of England. Die Abteilung entscheidet insbesondere über Streitigkeiten aus Vertrag („contract“), wegen Schadensersatz („tort“) wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, Rufschädigungen, Verleumdung und anderer unerlaubter Handlungen und Registrierung und Anerkennung ausländischer Urteile²¹.

2. Chancery Division

Diese Abteilung ist insbesondere für Streitigkeiten zuständig, die Eigentum an Grund und Boden, Hypotheken, Konkurs, Erbschaftsangelegenheiten, Treuhandverhältnisse („trusts“) und Gesellschaftsrecht betreffen²². Weitere Informationen finden sich im „Business and Property Courts England and Wales Chancery Guide 2022“²³.

3. Family Division

Diese Gerichtsabteilung hat in Familiensachen eine unbegrenzte Zuständigkeit. Allerdings werden wohl schon aus Kostenengründen vor dieser Abteilung vor allem komplizierte Ehescheidungs- und Vormundschaftssachen ausgetragen²⁴. Soweit „family courts“ (dazu S. 41) per Gesetz Zuständigkeiten übertragen wurden, dürften die Streitsachen schon aus Kostengründen zunächst bei diesen Gerichten anhängig gemacht werden.

21 Siehe hierzu die Liste in HSCA 1981, sch. 1 No 2; ferner The King's Bench Guide (p. 18, note 1.14), https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2024/04/14.457_JO_Kings_Bench_Division_Guide_2024_WEB.pdf; ferner Schmeilzl (2024): 10 (Rn 30 ff.);

22 Siehe hierzu die Liste in HSCA 1981, sch. 1 (1)

23 <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/06/Chancery-Guide-2024-web-26-6-24-.pdf>

24 Siehe hierzu die Liste in HSCA 1981, sch. 1 (3)

4. Besondere Unterabteilungen („Specialist courts“)

Die King's Bench Division hat Unterabteilungen, die als „specialist courts“ bezeichnet werden²⁵. Zu nennen sind „the Admiralty Court“ (Seegericht), „the Commercial Courts“ (Handelsgericht)²⁶, und „the Circuit Commercial Court“ (befasst sich mit besonderen Bereichen des Handelsrechts²⁷) sowie „the Technology and Construction Court“, der sich mit Technologie- und Baurechtstreitigkeiten befasst²⁸. Auch in der Chancery Division gibt es mehrere Unterabteilungen²⁹.

Zum 2.10.2017 wurde eine Verfahrensänderung eingeführt. Sie hat nicht die bisherigen Unterabteilungen beseitigt, sondern sie unter einem Oberbegriff („umbrella term“) zusammengefasst, nämlich „The Business and Property Courts“ (B&PCs). Dadurch soll das Verfahren für die Kläger vereinfacht werden. Sie können ihre Klage bei den B&PCs einreichen, ohne die zuständige Unterabteilung benennen zu müssen. Das Gericht entscheidet, welcher Unterabteilung die Klage zuzuweisen ist. Nähere Erläuterungen gibt „The Business and Property Courts of England & Wales – An Explanatory Statement“³⁰.

Die B&PCs werden aus den besonderen Unterabteilungen der King's Bench Division und der Chancery Division gebildet. Einheiten der B&PCs sind the Chancery Division of the High Court, der Commercial Court, the Technology and Construction Court, the Circuit Commercial Court, and the Admiralty Court (r 57A.1. < 2 > CPR).

25 „The King's Bench Guide“ (S. 18 < Rn 118 >), https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2024/04/14.457_JO_Kings_Bench_Division_Guide_2024_WEB.pdf

26 Bernstorff (2018): 18

27 Circuit Commercial Court Guide (S. 8), <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/06/Circuit-Commercial-Court-Guide-2023-web.pdf>

28 Technology and Construction Court (TCC) Guide – October 2022, <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/technology-and-construction-court-tcc-guide-october-2022/>

29 The Insolvency List (früher als the Bankruptcy Court bezeichnet), the Companies List (früher als the Companies Court bezeichnet), the Intellectual Property Enterprise Court and the Patents Court (the Insolvency List (früher als the Bankruptcy Court bezeichnet), the Companies List (früher als the Companies Court bezeichnet), the Intellectual Property Enterprise Court and the Patents Court, siehe hierzu die Information: „Chancery Division of the High Court“, <https://www.gov.uk/courts-tribunals/chancery-division-of-the-high-court>

30 <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2017/03/bpc-explanatory-statement-final-20170518-v2.pdf>

Eine weitere Unterabteilung der King's Bench of Division wird nicht den B&PCs zugeordnet. Zum 2. Oktober 2000 ersetzte der „Administrative Court“ die „Crown office List“³¹. Er hat einen umfangreichen Zuständigkeitsbereich³², wobei u. a. der Rechtsbehelf gegen Verwaltungsentscheidungen, der „judicial review“, von besonderer Bedeutung ist (hierzu S. 108 ff.).

II. Court of Appeal

Der Gerichtshof hat als Berufungsgericht eine zivil- und eine strafrechtliche Abteilung (s 3 < 1 > SCA 1981). Der Vorsitzende der zivilrechtlichen Abteilung ist der „Master of the Rolls“. Die weiteren Richter führen den Titel „Lord Justices of Appeal“. Die zivilrechtliche Abteilung war 2018 mit 39 Richtern besetzt³³. Über Berufungen gegen Entscheidungen des High Court entscheiden Dreiersenate. Über Berufungen gegen Entscheidungen des County Courts können auch nur zwei Richter befinden³⁴. Der Court of Appeal ist nicht Tatsacheninstanz; vor diesem Gericht wird also nicht eine Beweisaufnahme wiederholt. Der Court of Appeal überprüft nur die rechtlichen Würdigungen der Vorinstanzen und hat insoweit nach deutschem Verständnis eher die Funktion eines Revisions- als eines Berufungsgerichts.

III. Supreme Court

Bis 2009 war höchstes Gericht im UK das „House of Lords“ (technisch gesehen ein Komitee/Ausschuss des Oberhauses, „the Appellate Committee“). Das Verfassungsreformgesetz 2005 (ss 23 et seqq Constitutional Reform Act 2005³⁵, im Folgenden abgekürzt mit CRA 2005) hat mit Wirkung zum 1.10.2009 den „Supreme Court“ (hier abgekürzt mit SC) geschaffen. Er hat als höchstes Gericht das Appellate Committee of the

31 De Smith's (2020): 991 (Rn 16–003)

32 Siehe hierzu die allgemeine Information „About us“, die von der Regierung herausgegeben wurde, <https://www.gov.uk/courts-tribunals/administrative-court/about>

33 Bernstorff (2018): 19

34 Posch (1995): 136 f.

35 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/4/data.pdf>

House of Lords ersetzt. Das Verfahren vor dem Gerichtshof bestimmen „The Supreme Court Rules 2024“³⁶, welche die „Supreme Court Rules 2009“³⁷ ersetzt haben.

Der SC gehört zu den „senior courts“ (s 40 < 1 > CRA 2005), bis 2009 als „superior courts“ bezeichnet. Die Richter am SC wurden bis 2022 von der Königin und werden nunmehr vom König ernannt. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Prime Minister. Ihre Anzahl ist auf 12 begrenzt (s 23 < 2 > CRA 2005).

Der SC entscheidet über „appeals“ gegen Entscheidungen des „Court of Appeal“, des schottischen „Court of Session“ und des nordirischen „Court of Appeal“³⁸. Die „appeals“ entsprechen der Revision nach deutschen Verständnis. Wie in Deutschland ist die Zulassung der Revision erforderlich. Diese muss entweder von den genannten Vordergerichten oder vom SC in einem strengen Zulassungsverfahren zugelassen worden sein.

Seit 1970 gibt es eine Art Sprungrevision („leap-frog-appeal“)³⁹. Das Rechtsmittel kann direkt vom High Court an den SC gerichtet werden. Voraussetzung ist, dass ein Rechtsproblem von allgemeiner Wichtigkeit zu klären und der High Court durch eine Entscheidung des Court of Appeal oder des SC an der beabsichtigten Entscheidung gehindert ist.

C. Schaubild zur englischen Zivilgerichtsbarkeit

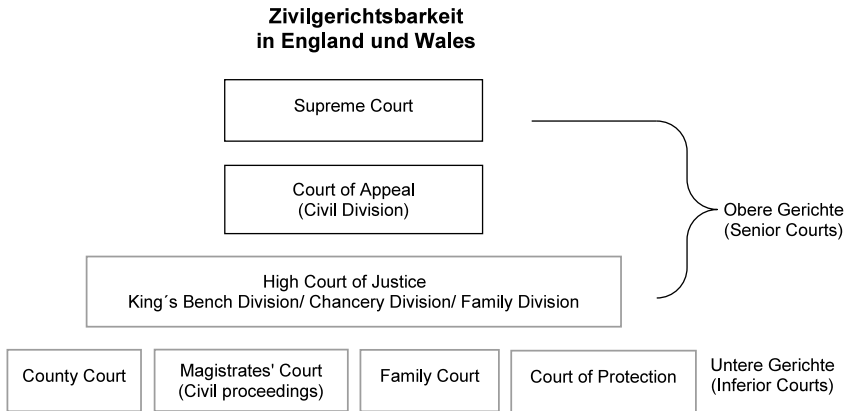
Im Schaubild werden die Gerichte in England und Wales aufgeführt, die über zivile Streitigkeiten entscheiden. Deshalb wird der Crown Court nicht benannt. Die Magistrates' Courts sind zwar in erster Linie Strafgerichte, allerdings sind sie auch für einige zivile Streitigkeiten („civil proceedings“) zuständig, sodass sie hier mit aufgeführt werden.

36 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2024/949/made#f00001>

37 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1603/made/data.pdf>

38 A guide to bringing a case to The Supreme Court, <https://www.supremecourt.uk/docs/a-guide-to-bringing-a-case-to-the-supreme-court.pdf>

39 S 12 Administration of Justice Act 1969, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1969/58/data.pdf>



D. Privy Council

Ein besonderes Gericht ist der „Privy Council“. Es befasst sich nicht mit Rechtsstreitigkeiten im UK, sondern in Commonwealth-Staaten.

Das „Judicial Committee of the Privy Council“ spricht als Kronrat Empfehlungen aus, die sich an den Monarchen richten⁴⁰. Der Privy Council wurde errichtet, weil früher das House of Lords und jetzt der Supreme Court bindende Entscheidungen nur für das UK treffen konnte bzw. kann, nicht aber für die früheren Kolonien und heutigen Commonwealth-Staaten. Wenn dort die Rechtszüge erschöpft waren bzw. sind, kann der Privy Council letzte Gerichtsstanz für Appellationen sein. Auch heute noch lassen zahlreiche Commonwealth-Mitgliedstaaten solche Appellationen zu⁴¹. Der Privy Council urteilt bei seinen Entscheidungen über das nationale Recht der betroffenen Staaten. Seine Entscheidungen sind keine bindenden Präzedenzfälle für englische Gerichte, auch nicht für den Privy Council selbst⁴².

40 Hierzu und zum Folgenden: Bernstorff (2018): 21

41 Schirmer (2007): 259

42 Ausführlich zum Privy Council, insbesondere auch zum „Judicial Committee: Torrance (2025), S. 91 ff.

E. Gerichtsaufbau in Schottland

Der Gerichtsaufbau in Schottland unterscheidet sich vom Aufbau in England und Wales.

Aufbau der Gerichte, ihre Besetzung sowie das Verfahren werden zum einen durch den „Courts Reform (Scotland) Act 2014“⁴³ bestimmt. In Zivilprozessen sind die „Sheriff Courts“ Eingangsgerichte (s 1 a.a.O.). Die sachlichen Zuständigkeiten werden in ss 38 et seqq a.a.O. aufgelistet (z. B. Zahlungsklagen mit einem Streitwert bis zu £ 100,000 (s 39 < 1 > < b > < ii > a.a.O.). Die Richter werden als „Sheriff“ bezeichnet (konkret: „sheriff principal“, „sheriff“, „summary sheriff“, „part-time sheriff“, „part-time summary sheriff“, siehe hierzu ss 3 et seqq a.a.O.).

2015 wurde der „Sheriff Appeal Court“ geschaffen⁴⁴. Die Richter werden als „Appeal Sheriff“ bezeichnet (s 46 of the Courts Reform < Scotland > Act 2014). Das Gericht entscheidet vor allem über Berufungen gegen Strafurteile des Sheriff Court, aber auch in einigen gesetzlich aufgelisteten zivilen Streitigkeiten können Urteile des Sheriff's mit einem „appeal“ beim Sheriff Appeal Court angefochten werden⁴⁵.

Oberstes Zivilgericht ist der „Court of Session“. Die Richter werden als „judges“ bezeichnet (vgl. z. B. s 1 Court of Session Act 1988). Das Gericht ist in zwei Abteilungen unterteilt. „The Outer House“ ist erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen soweit nicht die Sheriff Courts eine ausschließliche Zuständigkeit haben. „The Inner House“ entscheidet über Berufungen gegen Entscheidung des Outer House und des Sheriff Court. Höchstes Gericht ist – wie für alle Gerichte im UK – der Supreme Court in London, der auch über „appeals“ gegen Entscheidungen des Inner House entscheidet (s 40 a.a.O.).

43 <https://www.legislation.gov.uk/asp/2014/18/data.pdf>

44 Art. 1 of the Courts Reform (Scotland) Act 2014 (Commencement No. 2, Transitional and Saving Provisions) Order 2015, <https://www.legislation.gov.uk/ssi/2015/77/article/1/made>

45 R 6.1 of the Act of Sederunt (Sheriff Appeal Court Rules) 2021, <https://www.legislation.gov.uk/ssi/2021/468/data.pdf>

F. Gerichtsaufbau in Nord-Irland

Der Judicature (Northern Ireland) Act 1978 benennt folgende Gerichte: „the Crown Court“ (offiziell: „Her/His Majesty’s Crown Court in Northern Ireland“), „the High Court“ (offiziell: „Her/His Majesty’s High Court of Justice in Northern Ireland“) und der „the Court of Appeal“ (offiziell: „Her/His Majesty’s Court of Appeal in Northern Ireland“). Höchstes Gericht ist – wie für alle Gerichte im UK – der Supreme Court in London.

Kapitel II

Grundzüge des englischen Zivilprozesses

Nachfolgend werden einige Aspekte des englischen Zivilprozesses angesprochen, die dazu beitragen können, die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens zu illustrieren.

A. Das Verfahren bis April 1999

Das zivilprozessrechtliche Verfahren in England beruhte bis 1999 nicht auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage. Für das Verfahren vor den Superior Courts und vor dem County Court bestanden unterschiedliche Regelungen nämlich die Rules of the Supreme Court 1965 (RSC) und die County Court Rules 1981 (CCR). Beide sind im Wege der delegierten Gesetzgebung durch spezielle Komitees erlassen worden. Zunächst soll dieser Rechtszustand skizziert werden⁴⁶, dann wird auf Änderungen durch die Prozessreform 1999 hingewiesen.

Das Verfahren gliedert sich in zwei Abschnitte, in das Vorverfahren („pre-trial proceedings“) und das Hauptverfahren (trial). Für das bisherige Verfahren ist die sogen. „adversary procedure“ kennzeichnend. Die Parteien bestimmen wesentlich das Vorverfahren und die Hauptverhandlung, das Gericht bzw. der Richter ist auf eine weitgehend passive Rolle während des Verfahrensablaufs beschränkt.

46 Vgl. zum Folgenden: Thalmann (1989): 178 ff.

Im ersten Abschnitt des Vorverfahrens erhält das Gericht lediglich Kenntnis davon, dass ein Verfahren anhängig gemacht worden ist. Der Kläger („plaintiff“) muss sich vom Gericht gegen Gebühr („court fees“) zunächst ein von ihm ausgefülltes Klageformular („writ of summons“) ausstellen lassen. Der writ enthält neben der Angabe der Parteien eine kurze Bezeichnung des geltend gemachten Anspruchs („statement of claim“); fehlen weiteren Angaben zur Natur des Anspruchs oder zum Klagebegehren („relief“), ist die Klage also noch nicht weiter begründet, spricht man von einem „special endorsement“, sonst von einem „general endorsement“. Der Kläger hat 12 Monate Zeit, den ausgestellten („issued“) writ dem/der Beklagten („defendant“) mit einem Formblatt für den Zustellungsnachweis („acknowledge of service“) zuzustellen. Der writ enthält an diesen die Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen. Die funktional als Streiteinlassung entsprechende „appearance“ ist erfolgt, sobald der Beklagte 14 Tage nach Zustellung des writ seine Verteidigungsbereitschaft anzeigt („to give notice of intention to defend“). Lehnt er dies ab oder lässt er die Frist verstreichen, kann der Kläger ein Versäumnisurteil erreichen („judgement in default“). Ansonsten geht das Verfahren in sein nächstes Stadium.

Der nachfolgende Austausch von Schriftsätzen erfolgt außerhalb des Gerichts ausschließlich zwischen den Parteien. Hierbei sind für die Klageerwidderung, die Replik etc. (sogen. pleadings) bestimmte Fristen einzuhalten, die sich die Parteien aber gegenseitig verlängern können; sie bestimmen auch, wann die „pleadings“ als abgeschlossen gelten sollen. Die Parteien können das Verfahren somit erheblich verzögern. Der nächste Verfahrensabschnitt wird durch die Vorlagepflicht von Urkunden bestimmt wird („disclosure“⁴⁷). Die Parteien müssen innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der „pleadings“ unter Einhaltung einer bestimmten Form Listen austauschen, in denen alle fallrelevanten Urkunden aufgeführt sind und in die sie der Gegenseite grundsätzlich Einsicht („inspection“) zu gewähren haben; damit können und müssen sie getrennt die Dokumente angeben, in die sie der Gegenseite die Einsicht gewähren bzw. verwehren wollen (z. B. Korrespondenz zwischen Solicitor und Mandat). Ob insoweit ein Recht, die Einsicht zu verweigern besteht, kann zu erheblichem Streit führen, der auf Antrag vom Gericht zu entscheiden ist. Ebenso sehen die Parteien häufig einen taktischen Vorteil darin, später die

47 Vgl. zum discovery: Picton-Howell (1996): 1011 ff.

Hauptverhandlung mit einer Flut von Zwischenanträgen auf Offenlegung weiterer Dokumente hinauszuschieben.

Erst im folgenden Abschnitt des Vorverfahrens wird erstmals das Gericht durch den Verfahrensrichter mit der Sache befasst. Hierbei handelt es sich nicht um den „judge“, sondern einen „Unterrichter“, der in diesem Verfahrensabschnitt richterliche Funktionen wahrnimmt (am High Court der Master). Er sichtet mit den Parteien den Streitstoff und prüft u. a. die Zulässigkeit von Beweisen und kann prozessleitende Verfügungen treffen. Hierbei ist anzumerken, dass im englischen Zivilprozess Zeugenaussagen der Gegenseite bereits vor der Hauptverhandlung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden müssen („cards on the table“). Sie werden in einem aufwendigen Verfahren vom Solicitor vorformuliert. Der Grund liegt darin, dass Gerichte in der Hauptverhandlung grundsätzlich keine Vertiefung oder Ergänzung der schriftlichen Aussage zulassen. Auf Antrag einer Partei kann auch eine nichtöffentliche Sitzung vor dem Verfahrensrichter anberaumt werden. Dieser Abschnitt endet zumeist mit dem „setting down“, nämlich dem Einreichen der Schriftstücke (writ, pleadings, aller weiteren gestellten Anträge, gerichtlicher Anordnungen etc.) durch den Kläger und dem Ersuchen, den Fall in die Verhandlungsliste einzutragen.

Die öffentliche Hauptverhandlung ist der Höhepunkt des Verfahrens. Während bislang das Verfahren von den Solicitors betrieben wurden, ggf. unter Ratschlägen des Barristers, ist nunmehr – jedenfalls bei den Verfahren vor den Superior Courts – „die Bühne für diesen freigegeben“, wobei der Solicitor ggf. geflüsterte Informationen an den Barrister weitergibt. Die Barristers tragen den jeweils aus ihrer Sicht zutreffenden gesamten Sachverhalt vor und beherrschen die weitere Beweisaufnahme. Ohne jede Einmischung des Gerichts entscheiden sie darüber, welche und wie viele Zeugen („witnesses“) und Sachverständigen („expert-witnesses“) dem Gericht in welcher Reihenfolge präsentiert werden. Sie sind es auch, die die Zeugen und Sachverständigen vernehmen, indem sie sie durch eine Serie sorgfältig überlegter Fragen dazu bringen, ihr Wissen dem Richter so zu offenbaren, wie dies für die jeweilige Prozesspartei möglichst günstig ist. Dann können diese vom gegnerischen Anwalt ins Kreuzverhör („cross-examination“) genommen und allenfalls noch einmal vom Anwalt des Klägers „reexaminiert“ werden.

Der englische Richter sitzt bei alledem zwar als ein aufmerksamer, aber weitgehend passiver Zuhörer dabei. Wenn er während der Beweisaufnahme das Wort ergreift, dann deshalb, weil er auf Antrag einer Partei

oder von sich aus über die Zulässigkeit einer Frage an einen Zeugen oder Sachverständigen befindet oder in sonstiger Weise auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften dringt. Er kann zwar auch Fragen an einen Zeugen oder Sachverständigen richten, aber er wird dabei äußerste Zurückhaltung üben, schon um die nötige Distanz zu den Parteien zu wahren. Seine Aufgabe ist es, „to keep the ring“, also wie ein Ringrichter bei einem Boxkampf darauf zu achten, dass die Kampfregeln eingehalten werden⁴⁸. Um in der Sprache des Sports, wenn auch in einer anderen Sportart, zu bleiben, läßt sich dies auch wie folgt ausdrücken: 'He is like the umpire in a tennis match watching the parties hitting the ball over the net, simply calling the core and the result and ensuring that the lawyers keep the rules'⁴⁹. Der Richter hat auch keine Aufklärungspflichten; insbesondere darf er eine Partei nicht auf Fehler oder die Lückenhaftigkeit ihres Vortrages hinweisen; dem Gegner ist es erlaubt, jeden Vorteil aus Schwächen der anderen Seite zu ziehen ('In litigation as in war, if one side makes a mistake the other can take advantage of it')⁵⁰.

Den deutschen Juristen wird es ferner verwundern, dass es Aufgabe der Anwälte ist, die maßgeblichen Rechtsregeln zu ermitteln und zu präsentieren. Grund ist die völlig andere Ausgangssituation in England. Bei Beginn der mündlichen Verhandlung hat der Richter nur eine ganz rudimentäre Vorstellung von dem Sachverhalt des aufgerufenen Falles; er weiß nicht, nach welchen Rechtsregeln der Fall im Ergebnis zu entscheiden sein wird. Er darf sich darauf verlassen, dass ihm auch in rechtlicher Hinsicht alles Erforderliche von den Anwälten vorgetragen wird. Natürlich kann und darf er auf rechtliche Aspekte hinweisen, die von den Anwälten nicht erwähnt werden und die ihm wichtig erscheinen; auch kann er eigene Nachforschungen anstellen. Dies kommt allerdings selten vor, weil das Urteil zumeist unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung verkündet wird und dem Richter keine Zeit für eigene rechtliche Nachforschungen verbleibt. Demzufolge wendet er auf den Fall normalerweise nur die Rechtsregeln an, die ihm vorgetragen worden sind. Der Grundsatz „*Jura novit curia*“ ist dem englischen Richter offensichtlich unbekannt⁵¹, zumindest negiert er ihn.

48 Kötz (1991): 258

49 Zander zitiert nach Thalmann (1989): 184

50 Kötz (1991): 259

51 Vgl. zum Ganzen: Kötz (1991): 259

Wenn die Anwälte ihre tatsächliche und rechtliche Sichtweise des Falles präsentiert haben, halten beide, also vor den Superior Courts die Barristers, ihre Schlussplädoyers⁵². Insoweit unterscheidet sich der Zivilprozess nicht wesentlich vom Ablauf eines Strafprozesses, wobei in England – anders als in den USA – seit der Reform von 1873 in Zivilprozessen keine Jury mehr an der Entscheidung mitwirkt. Der Richter verkündet im Regelfall unmittelbar nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder nach kurzer Pause das Urteil und begründet es sofort. Schon dies führt dazu, dass er sich in seiner Begründung auf das von den Anwälten Vortragene, einschließlich der Rechtsregeln stützt. Zwar könnte er seine Entscheidung erst später verkünden⁵³, und hinsichtlich der Rechtslage weitere Recherchen anstellen; jedoch darf er neue Argumente, auf die er bei der Auswertung des juristischen Schrifttums und von Entscheidungssammlungen stößt, nicht verwerten, da sie nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren; insoweit müsste er die mündliche Verhandlung wieder eröffnen und auf diese Aspekte hinweisen. Ferner fehlt ihm im Regelfall die notwendige Zeit der Vorbereitung, um die Urteilsbegründung mit „gelehrten“ Zitaten aus der Rechtswissenschaft zu untermauern. Zudem war es lange Zeit ohnehin verpönt, aus Werken jedenfalls noch lebender Rechtswissenschaftler zu zitieren. Dies wird zwar nicht mehr so streng gehandhabt, jedoch wird das Schrifttum auch heute noch kaum in englischen Urteilen zitiert⁵⁴.

Trifft das Gericht die Entscheidung als Kollegialorgan, gibt jeder Richter öffentlich sein „statement“, d. h. sein begründetes Votum zur Entscheidung, ab. Dies ist wichtig, weil zwar die Auffassung der Mehrheit den Fall entscheidet, jedoch Minderheitsvoten für die weitere Entwicklung des Rechts bedeutsam sein können. Diese können als „dissenting opinion“ (oder „vote“) der „concurring opinion“ („vote“) dokumentiert werden, je nachdem, ob eine Divergenz auch im Ergebnis oder nur in der Begründung vertreten wird⁵⁵.

Zur „Dokumentation“ ist anzumerken, dass der Richter keine Urteilsformel, keinen Tenor, verliert. Es obliegt der obsiegenden Partei, je nach den Ausführungen des Richters, die entsprechenden Anträge einschließlich Kosten und Zinsen zu stellen (z. B. „judgement for the plaintiff

52 Kötz (1991): 258; Posch (1995): 138 ff.; Thalmann (1989): 184 f.

53 Thalmann (1989): 185

54 Kötz (1988): 652

55 Posch (1995): 140

for £50,000“ oder „judgement for the defendant and that the plaintiff's claim be dismissed“. Der Solicitor hat dann die Urteilsformel aufzusetzen und das entsprechende Formblatt zusammen mit dem writ mit dem Gerichtssiegel versehen zu lassen. Das Urteil ist nun vollstreckbar. Auf das Vollstreckungsverfahren ist hier nicht einzugehen⁵⁶.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Richter seine mündlich gegebene Begründung nicht schriftlich absetzt. Im Hinblick auf die Stare-Decisis-Doktrin (dazu S. 101) ist es jedoch wichtig, dass insbesondere die Urteile der Superior Courts „nachlesbar“ sind, also den Juristen zur Verfügung stehen. Vom Gericht oder staatlichen Stellen autorisierte Veröffentlichungen (z. B. offizielle Entscheidungsbände) gibt es nicht. Die erforderliche Dokumentation übernehmen sogen. „court reporters“, die die mündlich gegebenen Begründungen mitschreiben; so verwundert es nicht, dass die Urteilsbegründungen in der Ichform aufgezeichnet werden. Ursprünglich (seit Ende des 13. Jahrhunderts) handelte es sich um rein private Dokumentationen. Seit 1865 gibt es – neben den weiter veröffentlichten privaten Berichten – auch halbamtliche „Law Reports“, die im Wesentlichen auf den handschriftlichen Notizen oder Unterlagen der am Verfahren beteiligten Richter aufbauen. Wegen ihrer besonderen Präzedenzwirkung werden vor allem die Urteile des House of Lords dokumentiert, dagegen die Entscheidungen des Court of Appeal nur etwa zu 25 % und des High Court of Justice nur zu etwa 10 %. Die große Masse der Entscheidungen, die von den unteren Gerichten in Zivil- und Strafsachen getroffen werden, (etwa 95 % aller englischen Urteile) bleiben unveröffentlicht⁵⁷. Wenn ein Fall veröffentlicht wird, ist es üblich, dass die Herausgeber eine Zusammenfassung des Sachverhaltes und der Entscheidungsgründe voranstellen. Man bezeichnet sie in England als „headnote“, in Schottland als „rubric“⁵⁸.

56 Vgl. zum ganzen: Thalmann (1989): 185

57 Bernstorff (2005): 28

58 Lyall (2002): 45 f.

B. Das Verfahren ab April 1999

Der bisherige Zivilprozess ist vielfach als zu schwerfällig (zu lange Prozessdauer, zu komplexes und kompliziertes Verfahren) und vor allem als zu teuer kritisiert worden (man bedenke nur, dass bei Verfahren vor dem High Court mindestens zwei Anwälte, ein Solicitor und ein Barrister, bei Beauftragung eines Queen's Council auch drei Anwälte auf jeder Seite eingeschaltet werden müssen und es keine gesetzlich festgelegten Gebühren gab). Auf der Grundlage des Woolf Report (benannt nach dem mit der Untersuchung beauftragten amtierenden Master of Rolls Lord Woolf)⁵⁹ trat am 26. 4. 1999 ein geändertes Zivilprozessrecht in Kraft, die wohl bedeutendste Reform des Zivilprozessrechts seit dem Judicature Act 1873. Die Civil Procedure Rules 1998 vom 10. 12. 1998 i.d.F. der Civil Procedure Rules (Amendment) 1999 von 25. 3. 1999 (nachfolgend CPR) sind im Wege der Sekundärgesetzgebung vom Civil Procedure Rules Committee aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung in section 2 des Civil Procedure Act 1997 erlassen worden⁶⁰.

Die Reform wurde zum einen als Chance für eine sprachliche Vereinfachung („plain English“) genutzt. So wird der Kläger nicht mehr als „plaintiff“, sondern als „claimant“ bezeichnet. Die standardisierte Klageschrift ist nicht mehr der „writ of summons“, sondern die „claim form“. Die Klagebegründungen sind nicht mehr die „special“ oder „general endorsements“, sondern die „particulars of claim“. Die von den Parteien zu wechselnden Formblätter und Schriftsätze werden unter dem Oberbegriff „statement of case“ zusammengefasst und ersetzt den Begriff der „pleadings“. Das besondere Antragsverfahren „ex parte“ ist jetzt eines „without notice“.

Schwerpunkt der Reform ist die Straffung des Vorverfahrens und die Entlastung der Hauptverhandlung. Zum Kernstück der Reform gehört ein sogenanntes „case management“, durch das die Stellung des Verfahrensrichters („procedural judge“) gestärkt und auch der „judge“ schon ins Vorverfahren mit einbezogen wird. Auch die Klassifizierung der Verfahren nach bestimmten Kategorien führt zu einer Entschlackung der Prozesse.

Die Zustellung der Klage erfolgt nur noch auf Antrag im Parteibetrieb, d. h. grundsätzlich stellt das Gericht zu. Die Fristen zur Einlassung

⁵⁹ Vgl. hierzu Rumberg/Eicke (1998): 19ff.

⁶⁰ Vgl. hierzu und zu den weiteren Ausführungen: Sobich (1999): 775ff.

des Beklagten und zum Austausch der Schriftsätze sind gleichgeblieben, allerdings kann eine Frist nur einmal auf 28 Tage verlängert werden. Nach Abschluss dieser Phase obliegt die Leitung des Vorverfahrens dem Verfahrensrichter, also beim High Court dem Master. Zunächst nimmt er eine Einteilung in bzw. eine Zuweisung nach Kategorien, sogen. 'tracks', vor, die den weiteren Verfahrensablauf bestimmen.

- **Small claim track**

Das Verfahren regeln die rr 27.1 et seqq CPR. Hierunter fallen Verfahren mit einem Streitwert bis zu £5,000. Zuständig ist der County Court. In bestimmten Fällen gilt eine Streitwertgrenze von £1,000. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren, mittels informeller Anhörung vom dem „district judge“ stattfindet. Anwaltskosten können auch bei einem Obsiegen nicht der Gegenseite auferlegt werden.

- **Fast track**

Diese Verfahren regeln die rr 28.1 et seqq CPR. Darunter fallen Verfahren mit einem Streitwert zwischen £5,000 und £15,000. Innerhalb eines Zeitplanes von 30 Wochen, der in Hand des Gerichts liegt, soll es zur Hauptverhandlung kommen. Das Discovery-Verfahren ist eingeschränkt (Part 31 CPR), und zwar auf ein sogen. „standard disclosure“; danach sind nur solche Dokumente offen zu legen, auf die die jeweilige Partei ihren Anspruch stützt oder die der Gegenseite hilfreich sein könnten. Nur mit Zustimmung des Richters kann das Discovery-Verfahren dann auf weitere Dokumente ausgeweitet werden, die den Hintergrund des Falles beleuchten, aber nicht entscheidungserheblich im engeren Sinn sind. Schriftliche Zeugenaussagen sollen zukünftig vom Zeugen selbst aufgesetzt werden; dadurch werden die Kosten für den Solicitor gespart. Nunmehr wird den Zeugen – anders als nach dem bisherigen Verfahren – die Möglichkeit gegeben, ihre schriftliche Aussage in der mündlichen Verhandlung zu ergänzen oder zu vertiefen. Sachverständige sollen grundsätzlich nicht mehr in der mündlichen Verhandlung gehört werden; ihre Gutachten sind schriftlich in den Prozess einzuführen. Sie sind in Zukunft dem Gericht, nicht aber der Partei gegenüber verpflichtet.

- **Multi-track**

Das Verfahren regeln die rr 29.1 CPR. Darunter fallen alle Fälle mit einem Streitwert von mehr als £15,000 oder solche, die außergewöhnlich umfangreich und schwierig sind. Kernstück dieses Verfahrens ist die frühzeitige Einberufung einer „case management conference“; an

ihr nehmen neben dem Vorverfahrensrichter und den Anwälten (Solicitors) grundsätzlich auch die Parteien teil. Sinn dieser Konferenz ist es, im Gespräch mit den Parteien die genau strittigen Punkte sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel sowie zu klären, in welchen Bereichen Sachverständigengutachten notwendig sind. Der Richter kann nunmehr verfügen, welche Punkte beweisbedürftig sind und welche Beweismittel zur Aufklärung tatsächlicher Streitfragen erforderlich sind. Ferner wird abgeklärt, welche Dokumente der Gegenseite im Vorfeld im Rahmen des Discovery-Verfahrens zur Verfügung zu stellen sind. So sollen aussichtslose Fälle bereits in einem möglichst frühen Prozessstadium beendet werden. Außerdem soll das Gericht in geeigneten Fällen Formen außergerichtlicher Streitschlichtung („alternative disputes resolution“, dazu S. 280 ff.) anregen. Es kann auf eigene Initiative das Verfahren zur Durchführung entsprechender Schlichtungsversuche aussetzen. Gelingen solche Schlichtungsversuche nicht, ist ein Zeitplan für den weiteren Prozessverlauf aufzustellen. Etwa drei Monate vor der Hauptverhandlung soll in der Regel eine letzte Anhörung stattfinden (pre-trial review), und zwar nicht mehr vor dem Vorverfahrensrichter, sondern vor dem Richter, der den Rechtsstreit schließlich entscheidet.

- **Summarisches Verfahren:**

Schon nach bisherigem Recht bestand die Möglichkeit, dass Verfahren in einem beschleunigten Verfahren durch ein summarisches Urteil zu beenden („summary judgement“). Die einschlägigen Regelungen finden sich in den rr 24.1 et seqq CPR. Danach kann der/die Kläger/in ein solches Urteil beantragen, wenn er/sie in einer eidesstattlichen Versicherung („affidavit“) glaubhaft macht, dass der Beklagte keinen ernsthaften Verteidigungsgrund gegen den Klageanspruch hat. Bei Ablehnung seines Antrages muss er/sie die Kosten dieses Verfahrens tragen. Diesen Weg beschreitet ein/e Kläger/in nur, wenn er/sie sich der Sache wirklich sicher sein kann. Unter den neuen Regeln ist der Anwendungsbereich des „summary judgement“ dahingehend erweitert worden, dass ein solches Urteil nunmehr auch der Beklagte beantragen kann.

Die Regeln über die Hauptverhandlung sind im Übrigen weitgehend unverändert geblieben.

Kapitel III: Organe der Rechtspflege

Wie in Deutschland sind Richter und Rechtsanwälte Organe der Rechtspflege. Im Folgenden werden die Berufsgruppen für England und Wales skizziert.

A. Die Anwaltschaft

Zwei Berufsgruppen bilden die Anwaltschaft.

I. *Solicitors*

Der Solicitor ist ein selbständiger Rechtsanwalt, der allein oder in einer „law firm“ tätig ist. Er berät seine Mandanten allgemein in rechtlichen Angelegenheiten, verfasst Verträge oder Testamente und führt Grundstücksgeschäfte durch. Er ist allein berechtigt, ein gerichtliches Verfahren durch Klageerhebung einzuleiten und im gerichtlichen Vorverfahren, das der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung dient, tätig zu sein (Tatsachenermittlungen durchzuführen und Schriftsätze zu verfassen etc.)⁶¹. Standesorganisation der Solicitor ist die „Law Society“.

Die Grundlage bildet der Solicitors Act 1974⁶² i.d.F. des Legal Service Act (schedule 16)⁶³. Die Einzelheiten der Ausbildung und Zulassung regeln „regulations“, die von der „Solicitor Regulation Authority“ (SRA) erlassen werden (s 2 a.a.O.). Die SRA hat die Ausbildung und Zulassungsprüfungen („Solicitors Qualifying Examination“, SQE) im Herbst 2020 umfassend reformiert⁶⁴. Einzelheiten regeln die „SRA SQE Assessment Regulations“⁶⁵ (deren einzelne Vorschriften werden hier mit „r“ abgekürzt). Die neuen Regeln gelten ab 1.09.

61 Bernstorff (2018): 25

62 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1974/47/data.pdf>

63 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/29/schedule/16>

64 Schmeilzl (2024): 34

65 <https://www.sra.org.uk/solicitors/standards-regulations/sqe-assessment-regulations/>

Kandidaten, die ihre Ausbildung schon begonnen hatten, können sie während einer Übergangsphase bis zum 31.12. 2032 nach den alten Regeln beenden⁶⁶. Danach gelten noch folgende Regeln:

Die Mehrheit der zukünftigen Solicitors hat ein juristisches Studium an einer Universität oder Law School absolviert, das nach drei Jahren mit dem Grad eines „Bachelor of Law“ (z. B. in Oxford) oder eines „Bachelor of Arts“ (z. B. in Cambridge) abschließt. Vorgeschrieben ist ein solches Studium nicht. Solicitor kann man auch ohne Studium werden. Zwingend ist ein einjähriger Ausbildungsgang, der von der Law Society angeboten wird. Daran schließt sich eine zweijährige praktische Ausbildungszeit in einem Solicitor-Büro an. Nach dieser „Lehrzeit“ erfolgt die Zulassung zum Solicitor. Selbständig darf der Solicitor aber erst nach einer weiteren dreijährigen Tätigkeit als angestellter Anwalt praktizieren⁶⁷.

Die Ausbildungs- und Zulassungsregeln wurden für Kandidaten, die ihre Ausbildung ab 1.09.2021 beginnen, wie folgt neu gefasst. Die Kandidaten müssen zwei Prüfungen erfolgreich absolvieren. In einem SQE1 müssen die Kandidaten praktische Erfahrungen in einem juristischen Arbeitsumfeld nachweisen und verschiedene Fragen beantworten⁶⁸. Wegen der Einzelheiten wird auf r 5 of SRA SQE Assessment Regulations⁶⁹ verwiesen. Im SQE2 müssen die Kandidaten 12 schriftliche und 4 mündliche Prüfungen ablegen⁷⁰. Die Einzelheiten regelt r 6 a.a.O. Die Kandidaten müssen die Prüfungen innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Jahren bestanden haben. Sie haben jeweils drei Versuche (r 7 a.a.O.).

Grundsätzlich durfte der Solicitor nicht in der Hauptverhandlung vor den Senior Courts auftreten, sondern nur vor den Inferior Courts. Dies hat sich seit 1990 geändert. S 27 of the Courts and Legal Services Act 1990⁷¹ ermöglichte auch den Solicitors in der Verhandlung vor den Senior Courts aufzutreten, wenn sie einen entsprechenden zusätzlichen Qualifikationskurs erfolgreich absolviert haben. Die Vorschrift wurde durch den

66 Para 100 in: SRA: „Solicitors Qualifying Examination (SQE) Briefing“, <https://www.sra.org.uk> ▷ link

67 Vgl. hierzu: „Education and training authorisation and monitoring activity September 2018 – August 2019“ (Stand: 24 February 2021), <https://www.sra.org.uk/sra/research-publications/education-training-authorisation-monitoring-activity/>

68 Schmeilzl (2024): 34

69 <https://www.sra.org.uk/solicitors/standards-regulations/sqe-assessment-regulations/>

70 Schmeilzl (2024): 34

71 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1990/41/enacted/data.pdf>

Legal Services Act 2007 aufgehoben und die Voraussetzungen wurden in dessen schedule 3 („Exempt Persons – Right of audience“) neugestaltet.

II. Barristers

Als Beistand in der Hauptverhandlung vor den Senior Courts konnte eine Partei bis 1990 nur einen Barrister wählen. Der Auftritt in der mündlichen Verhandlung vor diesen Gerichten ist also die Domäne der Barrister. Darüber hinaus können sie außerhalb von Prozessen mündlich oder schriftlich Rechtsauskünfte oder Rechtsgutachten erteilen oder bei der Formulierung komplizierter Verträge oder Testamente mitwirken. Werden sie in einem Prozess mit der Vertretung in der mündlichen Verhandlung beauftragt, ist ihnen ein direkter Kontakt mit den Parteien untersagt; sie dürfen nur über den Solicitor mit dem Fall vertraut gemacht werden⁷². Auch das Honorar, dessen Höhe gesetzlich nicht festgelegt ist und sich nach der Bedeutung des Falles, aber auch nach dem Ansehen des Barristers richtet, wird mit dem Solicitor ausgehandelt, und zwar durch den Bürovorsteher, den Clerk des Barristers, der auch den Kontakt zwischen Barrister und Solicitor herstellt⁷³. Die Barristers sind in den „Inns of Court“ organisiert; hiervon gibt es vier („Lincoln“s Inn“, „Gray“s Inn“, „Inner Temple“ und „Middle Temple“), deren Wurzel bis in das Mittelalter zurückreichen. Die Zulassungsvoraussetzungen sowie Pflichten und Rechte der Barrister hat der „Bar Standards Board“ in einem Handbuch erläutert⁷⁴.

Im Gegensatz zum Solicitor wird vom zukünftigen Barrister ein Studienabschluss verlangt, hierbei muss es sich aber nicht um einen juristischen handeln⁷⁵. Einige der berühmtesten englischen Richter des 20. Jahrhunderts, die zuvor als Barrister tätig waren, haben nie Jura studiert, sondern z. B. Chemie, Mathematik oder Altertumswissenschaften⁷⁶. Nach dem akademischen Abschnitt muss der künftige Barrister ebenfalls einen einjährigen Ausbildungsgang durchlaufen, und zwar an der „Inns of

72 Posch (1995): 130; Zweigert/Kötz (1996): 208 ff.

73 Zweigert/Kötz (1996): 210

74 Die aktuelle Version 4.8 gilt ab 2024, abrufbar unter: <https://www.barstandards-board.org.uk/static/de77ead9-9400-4c9d-bef91353ca9e5345/8551f5e1-a4e4-4541-bef738ef690090e9/BSB-Handbook-Version-48.pdf>

75 Vgl. zum Ausbildungsgang auch Schmeitzl (2024): 35 f.

76 Lord Goff of Chieveley (1994): 445; Zweigert/Kötz (1996): 212

Court School“. Danach muss er sich als „bar student“ bei einer der 4 Inns einschreiben und 1 Jahr als „pupil“ in einem Barrister-Büro praktische Erfahrungen sammeln. Nach bestandenen Examen wird er in einer feierlichen Zeremonie durch „call to the bar“ als Barrister zugelassen⁷⁷.

B. Die Richterschaft

Für Richter an den Senior and Inferior Courts gelten teilweise unterschiedliche Vorschriften.

I. Altersgrenze („Mandatory retirement age“)

Das Gesetz nennt kein Mindest- oder Höchstalter für die Ernennung zum Richter. Schon aus den Eignungsvoraussetzungen (ausreichende Berufserfahrung) ergibt sich, dass vor allem an den Senior Courts das Durchschnittsalter der Richter hoch ist. Regelmäßig werden Anwälte jenseits der 50 oder sogar 60 zu Richtern ernannt⁷⁸.

Ursprünglich endete ihre Amtszeit nicht bei Erreichen eines bestimmten Höchstalters, d. h. es gab kein „mandatory retirement age“ für Richter. Nach dem „Act of Settlement“ von 1701 behielten sie ihr Amt grundsätzlich „Quamdiu se bene gesserint“ („during good behaviour“). Allerdings ist ein Richter seit 1701 noch nie wegen „misbehaviour“ bzw. „bad behaviour“ aus dem Amt entfernt worden⁷⁹, so dass man nicht einmal wusste, wie ein solches Amtsenthebungsverfahren durchzuführen gewesen wäre. S 11 (3) SCA 1981 präziserte zumindest das Verfahren. Danach bleiben – wie bisher – alle Richter an den „Senior Courts“ während guter Führung im Amt. Ihre Majestät kann auf Antrag der beiden Häuser

77 Vgl. zu weiteren Einzelheiten: Zweigert/Kötz (1996): 212 f.

78 Schmeilzl (2024): 13

79 Rozenberg: „We need to be more open about punishing badly-behaved judges“, 23.11.2017; <https://www.legalcheek.com/lc-journal-posts/Joshua-rozenberg-we-need-to-be-more-open-about-punishing-badly-behaved-judges/>

des Parlaments „badly-behaved judges“ aus dem Amt entfernen⁸⁰. Dies bestätigt s 35 CRA 2005 für Richter am Supreme Court⁸¹.

Wann von einem „bad behaviour“ auszugehen ist, dürfte weiterhin schwierig zu bestimmen sein. Allerdings ist das nicht mehr der einzige mögliche Entlassungsgrund. Seit 1959 besteht eine Altersgrenze für Richter. Der „Judicial Pensions Act 1959“⁸² bestimmte, dass Richter spätestens mit Erreichen des 75. Lebensjahres aus ihrem Amt ausscheiden mussten (s 2 a.a.O.). Die Regelung galt nur für Richter, die nach Inkrafttreten der Neuregelung ins Amt berufen wurden. Der „Judicial Pensions and Retirement Act 1993“⁸³ senkte das Alter auf 70 Jahre ab (s 26 a.a.O.). Der „Public Service Pensions and Judicial Offices Act“ 2022⁸⁴ hob die Altersgrenze wieder auf 75 Jahre an (schedule 1 para 25 < 2 > < a > a.a.O.).

Bis zum CRA 2005 wurde die Rekrutierung des Richternachwuchses oft als „old boys network“ kritisiert, da etablierte Elite-Uni-Absolventen ihre Verwandten, Freunde bzw. deren Kinder beriefen⁸⁵. Auf die Kritik an der überwiegend ausgeprägten konservativen Haltung der Richter, die sicherlich in einem gewissen Zusammenhang mit ihrer sozialen Herkunft, ihrem beruflichen Werdegang und dem Lebensalter gesehen werden kann, ist hier nicht einzugehen⁸⁶. Einen Überblick über die aktuelle Diversität der Richterschaft gibt der am 11.07.2024 veröffentlichte Bericht des Justizministeriums⁸⁷.

80 „A person appointed to an office to which this section applies shall hold that office during good behaviour, subject to a power of removal by Her Majesty on an address presented to Her by both Houses of Parliament.“

81 „A judge of the Supreme Court holds that office during good behaviour, but may be removed from it on the address of both Houses of Parliament.“

82 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Eliz2/8-9/9/data.pdf>

83 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1993/8/section/26/enacted>

84 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2022/7/schedule/1/data.pdf>

85 Schmeilzl (2024): 13

86 Vgl. dazu Keeling (1994): 98 ff.; Zweigert/Kötz (1996): 206 f.

87 Ministry of Justice: „Diversity of the judiciary: Legal professions, new appointments and current post-holders - 2024 Statistics“, <https://www.gov.uk/government/statistics/diversity-of-the-judiciary-2024-statistics/diversity-of-the-judiciary-legal-professions-new-appointments-and-current-post-holders-2024-statistics>

II. Richter am Supreme Court

An der Spitze der „Richterhierarchie“ stehen die Richter am Supreme Court (hier abgekürzt mit „SC“). Als noch das „Appellate Committee of the House of Lords“ als höchstes Gericht des UK fungierte (dazu S. 45), wurden sie als „Lords of Appeal in Ordinary“ („Law Lords“) bezeichnet. Nun tragen sie den Titel „Justices of the Supreme Court“ (s 23 < 6 > CRA 2005).

Um zum Richter am SC ernannt werden zu können, müssen folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein (s 25 CRA 2005): Der/die Kandidat/in

- muss 2 Jahre ein hohes richterliches Amt innegehabt haben („held high judicial office for a period of at least 2 years“). Als solche gelten (s 60 < 2 > a.a.O.) eine Tätigkeit am Supreme Court (bedeutsam u. a. für die Ernennung zum Präsidenten oder Vorsitzenden), am Court of Appeal oder High Court in England and Wales; am Court of Session in Schottland, am Court of Appeal oder High Court in Northern Ireland) oder
- muss eine Tätigkeit von 15 Jahren als Barrister oder Solicitor⁸⁸ in England oder Wales (dazu s 50 TCEA 2007); als „Advocates“ in Schottland oder „Solicitors“, die vor dem Court of Session auftreten konnten oder Mitglied der „Bar of Northern Ireland“ ausgeübt haben oder als Solicitor vor einem Court of Judicature of Northern Ireland aufgetreten sein.

Die Auswahl trifft die JAC. Deren bindende Vorschläge leitet der Prime Minister an (seit 2022) den König weiter, der formell die Ernennung vornimmt (s 26 et seqq CRA 2005).

III. Richter am Court of Appeal

Auf der nächsten Stufe stehen die Richter am Court of Appeal. Sie werden als „Lady Justice of Appeal“ oder „Lord Justice of Appeal“ bezeichnet (s 2 < 3 > SCA 1981). Zur/zum Lady/Lord Justice of Appeal kann gewählt werden (siehe hierzu s 10 < 3 > < b > SCA 1981), wer

⁸⁸ Solicitor, soweit sie an einem Senior Court auftreten konnten

- die Ernennungsvoraussetzungen während eines Zeitraums vom 7 Jahren erfüllt hat („satisfies the judicial-appointment eligibility condition on a 7-year basis“); den Ausdruck „judicial-appointment eligibility condition“ definiert s 50 TCEA 2007 dahin, dass die „relevante Qualifikation“ während der im jeweiligen Gesetz genannten Dauer erfüllt sein muss; eine „relevant qualification“ haben barristers, solicitors oder Personen, die ein Amt ausgeübt haben, das der Lord Chancellor in einer Anordnung als gleichwertig benannt hat;
- als Richter am High Court („judge of the High Court“) tätig ist.

IV. Richter am High Court of Justice

In der Hierarchie folgen die ebenfalls in hohem Ansehen stehenden „High Court Judges“. Wer die Aufgaben eines Präsidenten oder Vorsitzenden einer Abteilung erfüllen kann, listet s 1 (1) SCA 1981 auf. Ordentliche Richter sind die „puisne judges“. Sie werden als „Justices of the High Court“ bezeichnet (s 4 < 1 > < e > and < 2 > a.a.O.). Mit „puisne judges“ sind alle Personen gemeint, die als Richter am High Court tätig sind (dies können z. B. auch „ciuit judges“ sein, s 23 Courts Act 1971⁸⁹) Ausgenommen sind der Präsident und die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen. Zum „puisne judge“ am High Court, also Beisitzer, kann gewählt werden (siehe hierzu s 10 < 3 > < c > SCA 1981), wer

- die Ernennungsvoraussetzung („judicial-appointment eligibility condition“, dazu oben) während eines Zeitraums von 7 Jahren erfüllt hat;
- als Circuit judge mindestens seit 2 Jahren im Amt ist („a Circuit judge who has held that office for at least 2 years“); zum „Circuit judge“ kann ernannt werden, wer in einem Zeitraum von 7 Jahren die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt hat (s 16 < 3 > Courts Act 1971⁹⁰), die Person muss also insgesamt eine berufliche Erfahrung von 9 Jahren nachweisen können.

89 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1971/23/data.pdf>

90 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1971/23/data.pdf>

V. Richter an den Inferior Courts

In diesem Zusammenhang wird vorrangig auf Richter abgestellt, die am County Court tätig sind. Natürlich kommen sie auch an den anderen Inferior Courts zum Einsatz.

S 5 (1) of the County Court Act 1984⁹¹ (hier abgekürzt mit „SCA 1984“) benennt drei Arten von Richtern, die u. a. in Zivilsachen am County Court tätig sein können. Subs 2 a.a.O. listet u. a. nicht nur Senior Judges und Judges, die an den Upper Tribunals tätig sind, auf. Denn an den County Courts (und am High Court of Justice) werden richterliche Funktionen nicht nur von „judges“, sondern auch von „unteren“ Richtern wahrgenommen (nicht zu verwechseln mit den Richtern an den unteren Gerichten). Es handelt sich hierbei um die am High Court tätigen „Masters“ und sowie am High Court oder County Court tätigen „Registrars“. Deren Tätigkeit wird häufig – um die Vergleichbarkeit zu den deutschen Gerichten herzustellen – unzulänglich mit Rechtspfleger übersetzt; sie erfüllen jedoch z. B. in Vorverfahren, welche die Hauptverhandlung vorbereiten, als Verfahrensrichter und in der Vollstreckung richterliche Funktionen, da der „judge“ nach dem bis 1999 geltenden Prozessrecht nur in der Hauptverhandlung tätig wurde. Zu Masters können nur Barristers, zu Registrars auch Solicitors ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Lord Chancellor.

Ferner kommen „Justices of Peace“ (Friedensrichter) an Inferior Courts zum Einsatz, und zwar in Strafverfahren vor den Magistrates' Courts. Es handelt es sich um Laienrichter⁹².

Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf die in s 5 (1) CCA 1984 benannten Richter. Das Gesetz sieht für sie keinen ein spezielles Aufgabengebiet vor. Sie können in allen Bereichen eingesetzt werden, die in die Zuständigkeit des County Court fallen (s 37 a.a.O.).

1. District Judges

Zum „District Judge“ kann ernannt werden, wer die Eignungsvoraussetzungen (dazu S. 64) während eines Zeitraums von 5 Jahren erfüllt hat (s 9 SCA 1984).

91 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1984/28/data.pdf>

92 Zweigert / Kötz 1996): 203

2. Deputy District Judges

Falls erforderlich kann der Lord Chancellor auch „Deputy District Judges“ (stellvertretende District Judges) mit den Aufgaben am County Court betrauen. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass er/sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum District Judge erfüllt oder ein solches Amt innehat oder innegehabt hat (s 8 < 1ZA > CCA 1984).

3. Circuit Judges

Zum „Circuit Judge“ kann ernannt werden, wer in einem Zeitraum von 7 Jahren die Qualifikationsvoraussetzungen (dazu S. 64) erfüllt hat (s 16 < 3 > Courts Act 1971⁹³).

VI. *Judicial Appointments Commission*

Das englische System kennt keinen Karriere- bzw. Laufbahnrichter. Voraussetzung für eine Ernennung zum Richter ist in erster Linie eine angemessene juristische Berufserfahrung („a reasonable judicial experience“)⁹⁴.

Bis 2006 wurden Richter auf Vorschlag des Lord Chancellors durch die Queen ernannt. Das änderte der „Constitutional Reform Act“ 2005⁹⁵ (CRA 2005). S 61 a.a.O. schuf eine „Judicial Appointments Commission“ (JAC). Näheres hierzu regelt schedule 12 a.a.O. Innerhalb der Kommission werden verschiedene Auswahlgremien („selection panels“) gebildet. Wegen der Einzelheiten wird auf die ss 61 et seq CRA 2005 verwiesen. Für England und Wales sind des Weiteren die „Judicial Appointments Regulations 2013“⁹⁶ zu nennen.

Diese Verfahrensvorschriften gelten nicht für den Supreme Court⁹⁷. Die Vorschriften zur Funktion, Zusammensetzung und Ernennung ihrer Richter finden sich in s 25 et seqq CRA 2005. Sie werden durch die „Supreme Court (Judicial Appointments) Regulations 2013“⁹⁸ ergänzt.

93 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1971/23/data.pdf>

94 Schmeilzl (2024): 13

95 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/4/data.pdf>

96 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/2192/made/data.pdf>

97 Bradley/Ewing/Knight (2022): 377

98 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/2193/made/data.pdf>

Teil III

Entwicklung des Rechtsschutzes in sozialen Streitigkeiten vor Tribunals

Inhaltsübersicht

A.	Das Three Tier System bis 1998/1999	71
I.	Erste Stufe („first tier“): Adjudicating officers	71
II.	Zweite Stufe („second tier“): Appeal tribunals	73
	1. Social Security Appeal Tribunal	73
	2. Medical Appeal Tribunal	73
	3. Disability Appeal Tribunal	73
	4. Child Support Appeal Tribunal	74
	5. Vaccine Damage Tribunal	74
III.	Dritte Stufe (third tier): Commissioner	74
IV.	Rechtskontrolle durch Court of Appeal und House of Lord	75
B.	Reformen des Tribunalsystems	76
I.	The Social Security Act 1998	76
	1. Entscheidungen durch weisungsgebundene Beamte	76
	2. Erste Stufe: Unified Appeal Tribunal	79
	3. Zweite Stufe: Commissioner	79
II.	The Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007	80
	1. Senior President	80
	2. First-tier Tribunals and Upper Tribunals	80
	3. Prozessuale Anpassungen in sozialen Rechtsstreitigkeiten	81

Nicht alle Tribunals im UK sind besondere Verwaltungsgerichte. So sind erstinstanzliche Arbeitsgerichte („Employment Tribunals“¹, früher als „Industrial Tribunals“ bezeichnet) und zweitinstanzliche Berufungsgerichte („Employment Appeal Tribunals“², früher als „National Industrial Relations Courts“ bezeichnet) Zivilgerichte. Verwaltungsgerichte sind Tribunals, denen Streitigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung zugewiesen werden³. Tribunals, die über Streitigkeiten aus dem „social security system“ entscheiden, sind besondere Verwaltungsgerichte.

Ihnen wird ein erheblicher Teil der Rechtsschutzfunktionen übertragen, die in der Bundesrepublik von Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten wahrgenommen werden. Sie wurden lange Zeit nicht als Gerichte im Sinne des britischen Verfassungsverständnisses angesehen. Dagegen ist der EuGH stets davon ausgegangen, dass es sich um Gerichte handelte, die ein Vorabentscheidungsverfahren initiieren konnten (siehe z. B. Urteil vom 8.04.1992⁴). Später erwähnt die englische Fassung des Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV neben „Courts“ ausdrücklich „Tribunals“ als vorlageberechtigte Gerichte.

Ein Rechtsbehelf („appeal“) zu einem Tribunal besteht nur dort, wo er gesetzlich vorgesehen ist, d. h. es gilt das Enumerationsprinzip. Fehlt eine entsprechende Anordnung, kann evtl. der besonderen Rechtsbehelf bzw. das besondere Rechtsmittel des „judicial review“ genutzt werden (dazu S. 110ff.).

Ursprünglich handelte es sich bei den Tribunals um administrative Kollegialorgane oder Schiedsrichter („umpires“). Ihre Aufgabe war eine Streitschlichtung im weitesten Sinne; sie diente also nicht vorwiegend der Rechtskontrolle.

Die Entwicklung der Tribunals zu anerkannten Gerichten vollzog sich in mehreren Schritten. Aufgrund des Berichts des „Franks Committee on tribunals and enquiries“ (1957)⁵ erging der Tribunals und Inquiries

1 Hierzu: Employment Tribunals Act 1996, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1996/17/data.pdf> und The Employment Tribunals (Constitution and Rules of Procedure) Regulations 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1237/contents>

2 S 20 Employment Tribunals Act 1996,

3 Wade & Forsyth's (2023): 722

4 Vgl. EuGH, Urteil vom 8. April 1992 – C-62/91, in dem der EuGH als selbstverständlich unterstellt, dass ein Social Security Appeal Tribunal ein nationales Gericht ist.

5 Der Verfasser konnte den Bericht nicht auffinden. Der Hinweis stützt sich auf die Information von Bradley/Ewing/Knight (2022): 703

Act 1958, zuletzt geändert durch den Tribunals und Inquiries Act 1992⁶. Die Verbesserung des Status zeigte sich z. B. bei Rechtsstreitigkeiten aus dem System der sozialen Sicherheit („social security scheme“) daran, dass die Richter der Tribunals nicht vom Secretary of State, also dem für dieses Rechtsgebiet zuständigen Fachminister, sondern vom Lord Chancellor ernannt wurden, der auch für die Ernennung der Richter an den Courts zuständig war. Seither sind sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig (sachliche Unabhängigkeit). Auch die persönliche Unabhängigkeit wurde verbessert. Zugleich wurde das Verfahren justiz- bzw. gerichtsförmiger ausgestaltet. Aber es blieb festzustellen, dass die Tribunals im Vergleich zu den Courts eine „außergerichtliche“ Kontrolle durchführten⁷. Dies erklärte, warum Entscheidungen der Tribunals grundsätzlich einer Rechtskontrolle durch Courts unterlagen.

Die letzte umfassende Reform leitet der Bericht von Legatt aus dem Jahr 2001 ein⁸. Er führte zum „Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007“⁹ (im Folgenden abgekürzt mit „TCEA 2007“). Nachdem die Regelungen in s 3 (1), (7), (7A) and (7B) CRA 2005 durch s 1 TCEA 2007 entsprechend ergänzt wurden, wird nunmehr auch Tribunals ausdrücklich Unabhängigkeit garantiert. Daher ist es im britischen Rechtssystem nicht mehr zweifelhaft, dass Tribunals Gerichte im verfassungsrechtlichen Sinne sind.

Durch die 1999 und 2008 in Kraft getretenen Reformen ist eine grundlegende Strukturänderung in Gerichtsverfahren eingetreten. Die Entwicklungen werden vorab skizziert.

6 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/53/data.pdf>

7 Schwarze (1996): 772

8 „Tribunals for Users – One System, One Service“, published in August 2001. Der Hinweis stützt sich u. a. auf die Information von Bradley/Ewing/Knight (2022): 705; der Verfasser konnte den Bericht bei Recherchen im Internet nicht auffinden; insoweit war auch die in Wade & Forsyth’s (2023) < 722, Fn 1 > gegebene Internetadresse nicht hilfreich (<http://www.tribunals-review.org.uk>).

9 Zur ursprünglichen und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/15/data.xht?view=snippet&wrap=true>

A. Das Three Tier System bis 1998/1999

Das sozialgerichtliche Verfahren war bis 1999 dreistufig ausgestaltet („three tier system“). Rechtsgrundlage bildeten der „Social Security Administration Act 1992“¹⁰ (SSAA 1992) und eine Rechtsverordnung aus dem Jahre 1986, die Social Security Adjudication Regulations 1986¹¹ (SI 1986/2218). Auf spätere Änderungen („amendments“) ist mit Blick auf die Reform 1998/99 nicht weiter einzugehen. Soweit im Folgenden Gesetze und Verordnungen zitiert werden, liegen die Fassungen bis 1999 zugrunde.

I. Erste Stufe („first tier“): Adjudicating officers

Seit Anfang der 90er Jahre wurden die administrativen Funktionen immer mehr vom Ministerium auf besondere Verwaltungsstellen, „agencies“, übertragen. Der Sinn der Neuregelung war es, die politischen und administrativen Funktionen zu trennen und es den Agenturen zu ermöglichen, wirtschaftlicher zu operieren¹².

Über Widersprüche gegen Entscheidungen der „agencies“ entschieden bis 1999 Beamte („officers“), die sachlich unabhängig waren. Mit Blick auf ihre Unabhängigkeit wurden die Verfahren vor diesen „officers“ als erste Stufe des Gerichtsverfahren, ihre Entscheidungen als erstinstanzliche Entscheidungen angesehen („first tier decisions“). Je nach Sachbereich war zu unterscheiden zwischen

- **Adjudication Officer (AO):**

Über die Mehrzahl der Geldleistungen im Social Security Scheme entschieden Adjudication Officers (ss 20 et seqq SSAA 1992). Sie hatten generell über die Ansprüche zu entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben war.

10 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/5/enacted/data.pdf>

11 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1986/2218/made>; dort Rubrik „More resources“ und „Original: King's Printer Version“ anklicken

12 East (1999): 24. Mit Blick auf die sozialgerichtlichen Verfahren sind folgende Behörden zu erwähnen: Benefits Agency, Contributions Agency, „Child Support“ Agency, Employment Services Agency.

- **Adjudicating medical practioner:**

Über medizinische Voraussetzungen bei Streitigkeiten über Leistungen aus der Unfallversicherung und über die „severe disablement allowance“, also der Schwerbehindertenbeihilfe, entschied erstinstanzlich der „Adjudicating medical practioner“ (s 45 < 1 > SSAA 1992).

- **Child Support Officer:**

Durch den Child Support Act 1991¹³ (CSA 1991) hat der Staat es übernommen, Unterhaltsansprüche von Kindern gegen den säumigen Schuldner durchzusetzen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde, die „Child Support Agency“, die Höhe der Unterhaltsforderung festsetzen und ihre Durchsetzungen betreiben. Verweigert der Sorgeberechtigte die notwendige Kooperation mit der Behörde, kann diese durch den „Child Support Officer“ eine Kürzung der Sozialleistungen veranlassen. Dieser setzt die Höhe des Kürzungsbetrages und deren Dauer fest (ss 13, 46 CSA 1991).

- **Secretary of State:**

Bei Impfschäden kann der Geschädigte eine Entschädigungsleistung in Geld beanspruchen. Rechtsgrundlage sind der Vaccine Damage Payments Act 1979¹⁴ (VDPA 1979) und die hierzu erlassene Rechtsverordnung, die Vaccine Damage Payments Regulations 1979 (VDP Regulations 1979). Diese Rechtsvorschriften werden nicht dem Recht der sozialen Sicherheit („social security law“), sondern dem öffentlichen Gesundheitsrecht („public health law“) zugeordnet. Über Leistungen entscheidet der Secretary of State, also der zuständige Gesundheitsminister. Dennoch ist dieser Rechtsbereich hier anzusprechen, weil Rechtsschutz gegen Verwaltungsentscheidungen vor einem Tribunal gewährt wird, das in die gleiche Gerichtsorganisation eingebunden ist wie andere Tribunals, die in sozialen Rechtsstreitigkeiten kompetent sind.

13 Zur ursprünglichen Fassung und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1991/48/data.pdf>

14 Zur ursprünglichen Fassung und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1979/17/data.pdf>

II. Zweite Stufe („second tier“): Appeal tribunals

In der englischen „Sozialgerichtsbarkeit“ konnten bis 1999 fünf verschiedene Tribunals für die Durchführung der Klageverfahren zuständig sein. Ihre Zuständigkeit bestimmte sich weitgehend danach, welche Behörde bzw. welcher Beamte die Verwaltungsentscheidung getroffen hatte. Alle fünf Gerichte waren in einer gemeinsame Gerichtsorganisation eingebunden, dem „Independent Tribunal Service“ (ITS). Im Einzelnen bestanden folgende Gerichte:

1. Social Security Appeal Tribunal

Jedenfalls nach der Anzahl der vor ihm verhandelten Fälle war das „Social Security Appeal Tribunal“ (SSAT) das bedeutendste der fünf Tribunals. Es ist 1984 aus einer Verschmelzung der „Supplementary Benefits Appeal Tribunals“ (SBATs), mit den „National Insurance Local Tribunals“ (NILTs), die für Sozialversicherungsangelegenheiten zuständig waren, hervorgegangen¹⁵.

Die Zuständigkeit eines SSAT war gegeben, wenn eine Verwaltungsentscheidung eines AO angefochten wurde. Das Verfahren vor den SSATs war in Ergänzung zu den Regelungen im SSAA 1992 im Wesentlichen durch Vorschriften in einer Rechtsverordnung aus dem Jahre 1986 geregelt, den „Social Security Regulations 1986“.

2. Medical Appeal Tribunal

Entscheidungen des „Adjudicating medical practitioners“ waren nicht vor dem SSAT, sondern dem „Medical Appeal Tribunal“ (MAT) anzufechten (s 45 < 5 > < c > and s 46 < 2 > SSAA 1992).

3. Disability Appeal Tribunal

Bei bestimmten Leistungen an Menschen mit Behinderungen konnte eine Zuständigkeit des „Disability Appeal Tribunal“ (DAT) gegeben sein. Be-

15 Wikely/Ogus/Barendt/(2005): 191

troffen waren die „disability living allowances“, „disability working allowance“ und „attendance allowance“, aber immer nur, soweit medizinische Aspekte mit zu entscheiden waren. Betraf die Klage ausschließlich nicht-medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Behindertenleistungen (z. B. Altersgrenzen), war die Zuständigkeit des SSAT gegeben.

4. Child Support Appeal Tribunal

Das „Child Support Appeal Tribunal“ (CSAT) wurde 1991 nach Inkrafttreten des Child Support Act 1991 geschaffen. Die Klage richtete sich gegen Kürzungsanordnungen des „Child support officer“, also dessen „reduced benefits directions“. Während grundsätzlich bei Klagen gegen Entscheidungen der „Child Support Agency“ ein Vorverfahren („internal review“) zwingend vorgesehen war (ss 18 und 20 Child Support Act 1991 < CSA 1991 >), konnte die Kürzungsanordnung direkt beim CSAT mit der Klage angefochten werden (s 46 < 7 > CSA 1991).

5. Vaccine Damage Tribunal

Verwaltungsentscheidungen des Secretary of State über die Entschädigung von Impfschäden konnten mit der Klage vor dem „Vaccine Damage Tribunal“ (VDT) angefochten werden (dazu ss 7 et seqq VDP Regulations 1979).

III. Dritte Stufe (*third tier*): Commissioner

An der Spitze des dreistufigen Rechtsschutzsystems stand der „Commissioner“. Die Rechtsgrundlagen für das Verfahren vor dem „Commissioner“ fanden sich für den Zeitraum bis 1999 zum einen wiederum im SSAA 1992 und ergänzend in einer Rechtsverordnung aus dem Jahre 1987, den „Social Security Commissioners Procedure Regulations 1987“ (SI 1987/214).

Zum Commissioner konnte ernannt werden, wer eine 10jährige juristische Berufserfahrung in England und Wales als „solicitor“ (dazu S. 58) oder „barrister“ (dazu S. 60), in Schottland als „advocate“ oder „solicitor“ aufweisen konnte. Die Ernennung erfolgte formal durch die Krone

(„Crown“), in der Praxis aber durch den Lord Chancellor in Absprache mit den Lord Advocate (s 52 SSAA 1992). Für Berufungen gegen Entscheidungen des SSAT, MAT und DAT war der Social Security Commissioner zuständig (ss 23, 34 und 48 SSAA 1992). Berufungen gegen Entscheidungen des CSAT waren seit 1993 beim Child Support Commissioner einzulegen (ss 22 bis 25 CSA 1991). Berufungen gegen Entscheidungen des VDT waren dagegen ausgeschlossen.

IV. Rechtskontrolle durch Court of Appeal und House of Lord

Früher war ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Commissioner nicht vorgesehen. Aber schon in den 50er und 60er Jahren wurde aus den „prerogative orders“, also aus Grundsätzen des Common law, hergeleitet, dass zumindest eine gerichtliche Überprüfung durch ein „court“, gewährleistet sein müsse¹⁶. Seit 1980 wurde die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels an den Court of Appeal gegen Entscheidungen des Commissioner ausdrücklich gesetzlich verankert (vgl. für die hier relevanten Zeitraum bis 1999: s 24 SSAA 1992). Voraussetzung war die Zulassung des Rechtsmittels entweder durch den Commissioner oder den Court of Appeal bzw. in schottischen Streitigkeiten durch den Court of Session oder in nordirischen Streitigkeiten durch den nordirischen Court of Appeal. Der Antrag beim Commissioner war innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu stellen.

An sich unterlagen die Courts of Appeal und der Court of Session bei der Rechtskontrolle keinen Einschränkungen. In der Praxis war jedoch eine äußerste Zurückhaltung zu beobachten, in die subtilen Regelungen des „social security law“ einzusteigen. Regelmäßig schloss man sich der Auffassung des Commissioner an, es sei denn, es bestanden unter den Commissioners unterschiedliche Auffassungen oder eine Regel der „natural justice“ (dazu S. 87) war verletzt worden.

Über Entscheidungen des Court of Appeal und des schottischen Court of Session und des nordirischen Court of Appeal entschied der „Rechtsmittelausschuss des Oberhauses“ (the Appellate Committee of the House of Lords, in der Praxis kurz als „House of Lords“ bezeichnet). Die „appeals“ entsprachen der Revision im deutschen Verständnis. Wie

16 Wikely/Orgus/Bahrendt's (2005): 205f.

in Deutschland war die Zulassung der Revision erforderlich, über die entweder der Court of Appeal bzw. die genannten schottischen und nordirischen Gerichte oder das House of Lords in einem strengen Zulassungsverfahren entschieden.

B. Reformen des Tribunalsystems

Zwei Reformen prägen das Tribunalsystem ab 1998.

I. *The Social Security Act 1998*

In sozialen Rechtsstreitigkeiten bildeten der „Social Security Act 1998“¹⁷ (SSA 1998) und die „Social Security and Child Support (Decisions and Appeals) Regulations 1999“¹⁸ (SI 1999/991) die Rechtsgrundlagen für die erste Reform, und zwar sowohl des Verwaltungsverfahrens als auch der ersten Stufe im gerichtlichen Verfahren. Die einzelnen Regelungen traten zu unterschiedlichen Zeitpunkten von September 1998 bis Juni 1999 in Kraft. Die exakten Zeitpunkte bestimmten 8 Rechtsverordnungen¹⁹.

1. Entscheidungen durch weisungsgebundene Beamte

Die Reform schaffte das System der Verwaltungsentscheidungen durch unabhängige Beamte ab. Sie werden nicht mehr durch einen Adjudi-

17 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/14/enacted/data.pdf>

18 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1999/991/made/data.pdf>

19 The Social Security Act 1998 (Commencement No. 1) Order 1998 made 7th September 1998, The Social Security Act 1998 (Commencement No. 2) Order 1998 made 12th November 1998, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 3) Order (Northern Ireland) 1999 of 23rd February 1999, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 4) Order 1999 made 3rd March 1999, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 5) Order 1999 made 3rd March 1999, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 6) Order 1999 made 31st March 1999, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 7 and Consequential and Transitional Provisions) Order 1999 made 27th May 1999 and The Social Security Act 1998 (Commencement No. 8, and Savings and Consequential and Transitional Provisions) Order 1999, made 4th July 1999

cation Officer, Child Support Officer oder Social Fund Officer getroffen. Ihre Funktionen werden auf den Secretary of State übertragen (s 1 SSA 1998). Ob der wahre Grund wirklich eine Vereinfachung der Entscheidungsstrukturen war, kann bezweifelt werden. Die Abschaffung des bisherigen Systems war schon deshalb geboten, weil 1998 die Agencies privatisiert wurden und Private keine öffentlich-rechtlichen Akte erlassen konnten (die deutsche Rechtsfigur des Beliehenen ist dem englischen Recht fremd). Nicht abgeschafft wurden die „Adjudicating medical practitioners“; sie bleiben weiterhin im ärztlichen Dienst der Benefits Agency bzw. beim Medical Service beschäftigt. Aber „adjudicating“-Funktionen üben sie nicht mehr aus.

Nunmehr trifft der Secretary of State, also der im Leistungsverfahren des „social security scheme“ zuständige Minister, die Verwaltungsentscheidungen („administrative decisions“). Für die Gewährung der meisten Geldleistungen im Social security scheme ist seit dem 8.06.2001 das „Department for Work and Pensions“ (DWP) zuständig, das aus der Zusammenlegung von Teilen des „Department for social security“ und dem „Department for Education and Employment“ gebildet wurde²⁰.

Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich auf das Verwaltungsverfahren beim Secretary of State. Die Einbeziehungen weiterer Gremien („boards“), die über Sozialleistungen entscheiden, würde zu einer unübersichtlichen Ausuferung führen.

Natürlich entscheidet der Minister nicht persönlich jeden Einzelfall. Entsprechend der Carltona-Doktrin, die 1943 in dem Verfahren „Carltona Ltd gegen Commissioners of Works“ entwickelt wurde²¹, kann er Regierungsbeamte mit dieser Aufgabe beauftragen. In der Sache sind möglicherweise dieselben Personen mit dem Verfahren und den Entscheidungen befasst wie bisher, aber nicht mehr in ihrer Eigenschaft als „Adjudication Officer“, sondern als „Executive Officer“. Sie werden auch als „decision maker“ (DM) bezeichnet²².

20 Wikeley/Ogus/Barendt (2005): 130; näher hierzu Informationen des Ministeriums: „About us“: <https://www.gov.uk/government/organisations/department-for-work-pensions/about>

21 Siehe hierzu den ministeriellen Leitfaden ADM A1: Principles of Decision Making and Evidence, Anm. A1002 et seq., <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6582c50ffc07f3000d8d4560/adma1.pdf>

22 Social Security Advisory Committee: „Decision Making and Mandatory Reconsideration“, July 2016; <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/>

Die sachlichen Kompetenzen des Secretary of State (hier des DWP) werden in s 8 SSA 1998 aufgelistet. Sie bestimmen sich einerseits nach den „relevanten“ Leistungen (vgl. zu den „relevant benefits“: s 8 < 1 > < a > SSA 1998). Andererseits entscheidet der Secretary of State auch über Leistungsansprüche aus dem „Social Fund“, und zwar u. a. über solche, die nach den vom ihm herausgegebenen Anweisungen („directions“) oder Leit- bzw. Richtlinien („guidance“) gezahlt werden. Letzteres folgt aus der Verweisung in s 8 (1) (b) SSA 1998 auf s 138 (1) (b) des „Social Security Contributions and Benefits Act 1992“²³ (SSCBA 1992). Weitere Leistungen aus dem Social Fund werden sogleich angesprochen.

Die „relevant benefits“ werden in s 8 (3) SSA 1998 definiert. Nach lit. a unterliegen alle Leistungen der Entscheidungskompetenz des Secretary of State, die in den Parts (Teilen) II bis V SSCBA 1992 aufgelistet werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um „contributory and non-contributory benefits“ (Parts II und III), also um beitragsfinanzierte und beitragsunabhängige Leistungen. Auf eine detaillierte Aufzählung wird verzichtet. Des Weiteren entscheidet der Secretary of State über Zuschläge, die zu diesen Leistungen wegen eines Familienangehörigen gezahlt werden (Part IV). Schließlich werden Leistungen wegen eines Arbeitsunfalls einbezogen (Part V).

Ferner zählen folgende weitere Leistungen zu den „relevant benefits“ i.S des s 8 (3) (b) bis (e) und (g) SSA 1998:

- jobseeker’s allowance (Arbeitslosengeld und -hilfe),
- income support (Sozialhilfe),
- working families tax credit (steuerfreier Zuschuss an Niedrigverdiener),
- disabled person’s tax credit (steuerfreier Zuschuss an behinderte Arbeitnehmer/innen) and
- child benefit (Kindergeld).

In Ergänzung zu s 8 (1) (b) SSA 1998 bezieht dessen subs 3 (f) zwei weitere Leistungen aus dem Social Fund mit ein, nämlich

5a80bc86e5274a2e8ab51df0/decision-making-and-mandatory-reconsideration-ssac-op18.pdf

23 Zur ursprünglichen und aktuellen Fassung jeweils: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/4/enacted/data.pdf>

- die (nicht-ärztlichen) Aufwendungen bei Mutterschaft, die nicht mit einer pauschalen Summe abgegolten werden, sowie Heizkosten während der kalten Witterungsperiode und
- Begräbniskosten.

Dies folgt aus der Verweisung auf s 138 (1) (a) and (2) SSCBA 1992. Kennzeichnend für die Leistungen ist, dass es sich um Rechtsansprüche handelt, bei denen der Behörde kein Ermessen eingeräumt wird. Es sind also keine Leistungen aus dem sog. „discretionary social fund“, sondern aus dem „non-discretionary social fund“.

Des Weiteren entscheidet der Secretary of State über die Feststellung von Arbeitsfähigkeit bzw. -unfähigkeit (s 10 SSA 1998).

Schließlich unterliegen alle Leistungsansprüche der Entscheidungskompetenz des Secretary of State, bei denen in den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen eine solche Zuständigkeit angeordnet wird (s 8 < 3 > < h > SSA 1998).

2. Erste Stufe: Unified Appeal Tribunal

Die Übertragung der Aufgaben auf den Secretary of State, machte Entscheidungen durch die bisherigen fünf Appeal Tribunals überflüssig und erforderte eine entsprechende Prozessreform. Der SSA 1998 übertrug die Aufgaben einem neu geschaffenen Tribunal, dem „Unified Appeal Tribunal“ (s 4 SSA1998 a.F.). Seine sachliche Zuständigkeiten ergaben sich zwangsläufig aus den Zuständigkeiten des Secretary of State im Verwaltungsverfahren, da dessen Entscheidung vor dem neugeschaffenen Gericht angefochten werden konnten (hierzu s 12 SSA1998 a.F.). Die Regelungen sind zum 4.03.1999 in Kraft getreten²⁴.

3. Zweite Stufe: Commissioner

Berufungen waren wie bisher beim Commissioner einzulegen (s 14 SSA 1998 a.F.).

²⁴ Social Security (1998 Order) (Commencement No. 5) Order 1999 made 3rd March 1999

II. *The Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007*

Die zurzeit letzte Änderung erfolgte durch den „Tribunals Courts and Enforcement Act 2007“ vom 19.07.2007²⁵ (im Folgenden abgekürzt mit „TCEA 2007“). Er änderte das System für fast alle existierenden Tribunals (Ausnahme: „employment tribunals“) und damit auch für soziale Rechtssstreitigkeiten. Das Gesetz schuf eine neue einheitliche Struktur. Die Reform trat am 3.11.2008 in Kraft²⁶. Sie galt für England, Wales und Nord-Irland. Für Schottland verabschiedete das schottische Parlament 2014 ein vergleichbares Reformgesetz²⁷. Die weiteren Erläuterungen beschränken sich auf den TCEA 2007.

1. Senior President

Der „Senior President“ steht an der Spitze der Gerichtsverwaltung der First-tier Tribunals, des Upper Tribunal sowie der „Employment Tribunals“ und des „Employment Appeal Tribunal“ (s 2 TCEA 2007). Er hat für einen ungehinderten Zugang zu den Gerichten und einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu sorgen. Der Senior President genießt richterliche Unabhängigkeit an den Gerichten (s 1 a.a.O.). Er kann als Präsident oder Mitglied einer Kammer an beiden Gerichten fungieren. Falls erforderlich, ernennt er Experten, die in den Kammern mitwirken (dazu ss 2 and 3 < 4 > TCEA 2007).

2. First-tier Tribunals and Upper Tribunals

Erstinstanzliches Gericht ist das „First-tier Tribunal“ (FtT). Nach den Rechtsgebieten, die in seine Zuständigkeit fallen, unterteilt sich das Gericht in Kammern (s 7 para 1 TCEA 2007). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt (hierzu S. 198)

25 Zur ursprünglichen und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/uk-pga/2007/15/data.xht?view=snippet&wrap=true>

26 Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (Commencement No. 6 and Transitional Provisions) Order 2008 made 9th October 2008

27 Tribunals (Scotland) Act 2014; <https://www.legislation.gov.uk/asp/2014/10/data.pdf>

Die 2. Stufe im gerichtlichen Verfahren bildet das „Upper Tribunal“ (UT). Das Gericht unterteilt sich in Kammern (s 7 < 1 > TCEA 2007). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt (hierzu S. 267).

3. Prozessuale Anpassungen in sozialen Rechtsstreitigkeiten

Die Einführung des neuen Tribunal-Verfahrens erforderte entsprechende Anpassungen im SSA1998 und in den SI 1999/991. Dies erfolgte in einer Rechtsverordnung, die am 3. 11. 2008 in Kraft trat, nämlich in der „Transfer of Tribunal Functions Order“ 2008²⁸, im Folgenden abgekürzt mit „TTFO 2008“. Die bisherigen Regelungen zu den „unified appeal tribunals“, ihren Präsidenten, zur Ernennung ihrer Richter und Zusammensetzung (s 4 et seq. SSA1998) wurden gestrichen (schedule 3 para 143 TTFO 2008). Die Überschrift vor s 12 a.a.O. „Appeal to appeal tribunals“ wurde durch „Appeal to First-tier Tribunal“ ersetzt. Auch in allen weiteren Vorschriften trat an die Stelle der „unified appeal tribunals“ die Bezugnahme auf das „First-tier Tribunal“ (schedule 3 para 149 et seq. TTFO 2008).

Ebenso musste die 2. Stufe im gerichtlichen Verfahren angepasst werden. Berufungen sind nicht mehr beim „Commissioner“, sondern beim „Upper Tribunal“ einzulegen. Die bisherige Überschrift vor s 14 SSA 1998 „Appeal from tribunal to Commissioner“ wurde durch „Appeal from First-tier Tribunal to Upper Tribunal“ ersetzt. In weiteren Vorschriften wurde „Commissioner“ jeweils durch „Upper Tribunal“ ersetzt (schedule 3 para 151 et seq. TTFO 2008).

28 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2833/made/data.pdf>

Teil IV

Gerichtliche Kontrollen

Inhaltsübersicht

A. Normkontrolle	85
I. Kontrolle von Akten der Primärgesetzgebung	85
II. Kontrolle von Akten der Sekundärgesetzgebung	86
B. Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen	86
I. In Verfahren vor den Courts	86
II. In Verfahren vor den Tribunals	88

A. Normkontrolle

Bei der Frage, ob und inwieweit der englische Richter die Rechtmäßigkeit einer Norm überprüfen kann, ist zwischen Vorschriften der Primär- und Sekundärgesetzgebung zu unterscheiden. Die Frage der Normkontrolle stellt sich nicht im Common law oder in Equity. Für diese Kategorien ist nur dann Raum, wenn gerade kein einschlägige Rechtsnorm besteht.

I. Kontrolle von Akten der Primärgesetzgebung

Bis zum Brexit hatten britische Gerichte das Recht, die Vereinbarkeit von innerstaatlichem Recht mit Gemeinschaftsrecht zu prüfen und konnten ggf. von der Möglichkeit der Vorlage an den EuGH Gebrauch machen. Dagegen war und ist den britischen Richtern die Prüfung der Rechtmäßigkeit von nationalen Parlamentsgesetzen grundsätzlich untersagt; dies wäre eine Verletzung der Parlamentssouveränität. Der Richter kann ein Gesetz nicht für ungültig oder verfassungswidrig erklären.

Aber dieser bislang als absolut unumstößlich geltende Grundsatz hat eine kleine, wenn auch aus britischer Sicht revolutionäre Einschränkung erfahren. Am 2.10.2000 ist der „Human Rights Act 1998“ (hier abgekürzt mit HRA) vollständig in Kraft getreten. Dadurch haben – entsprechend dem dualistischen Prinzip – die Bestimmungen EMRK die Qualität eines Parlamentsgesetzes erlangt. Gleichzeitig wurden in dem Gesetz Regelungen für den Fall getroffen, dass frühere oder künftige Gesetze mit den Bestimmungen der Konvention in Widerspruch geraten. Gerichte dürfen die Konventionswidrigkeit von nationalem Gesetzesrecht nunmehr feststellen. Insoweit bestimmt s. 4 Abs. 2 HRA Folgendes: „If the court is satisfied that the provision is incompatible with a convention right, it may make a declaration of that incompatibility“. Betroffen sind Akte der Primärgesetzgebung (Abs. 4 a.a.O.). Gleiches gilt gem. s. 4 Abs. 4 a.a.O. für Akte der Sekundärgesetzgebung. Allerdings dürfen sie die beanstandeten Gesetze nicht selbst aufheben oder unangewendet lassen. Deren Korrektur ist in einem speziellen Verfahren vorgesehen. Gem. s. 10 (2) and (3) HRA kann der zuständige Minister im Wege delegierter Gesetzgebung durch Verordnung die erforderlichen Änderungen auch des Primärrechts vornehmen, jedoch nur, wenn zuvor das Parlament den Entwurf, der ihm vorzulegen ist, gebilligt hat (schedule 2 zum HRA). Trotz dieser nur begrenzten richterlichen Prüfungsbefugnis muss allein die Tatsache, dass

Gerichte künftig Parlamentsgesetze an einem rechtlichen Maßstab auf ihre Gültigkeit hin überprüfen dürfen, als ein „unerhörter“ Vorgang in einem Land gewertet werden, dessen oberstes Verfassungsprinzip seit dem 17. Jahrhundert die Parlamentsouveränität ist¹.

II. Kontrolle von Akten der Sekundärgesetzgebung

Akte der Sekundärgesetzgebung haben im Prinzip die gleiche Wirkung (Gesetzeskraft) wie Parlamentsgesetze. Der wichtigste Unterschied besteht darin, dass Gerichte prüfen können, ob die Verordnung in Einklang mit der Ermächtigungsnorm steht. Ist sie „ultra vires“ erlassen worden, also nicht durch die Ermächtigungsnorm gedeckt, kann das Gericht sie für ungültig erklären und sie nicht anwenden². Wegen des Verfahrens bei einem evtl. Verstoß gegen die EMRK wird auf die vorstehende Ziff. I. verwiesen.

B. Kontrolle von Verwaltungsentscheidungen

Je nachdem, ob Verwaltungsentscheidungen durch Tribunals oder Courts überprüft werden, besteht eine unterschiedliche Kontrolldichte.

I. In Verfahren vor den Courts

Das Recht der sozialen Geld- und Sachleistungen ist in Großbritannien – wie in Deutschland – dem öffentlichen Recht und Verwaltungsrecht zuzuordnen. In diesem Bereich hat der Rechtsschutz durch Tribunals große Bedeutung. Eine Überprüfung durch „courts“ beschränkt sich auf eine Rechtsprüfung.

Bei der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen, denen kein Tribunal-Verfahren vorgeschaltet war, hatten Courts zunächst größte Zu-

1 Vgl. zum Ganzen: Sommermann (1999): 1027

2 vgl. zu den Einzelheiten: Bradley/Ewing (2022): 695 ff.; ferner zur Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen am Maßstab der ultra-vires-doktrin: Schwarze (1996): 772.

rückhaltung geübt. Bis in die 50er/60er Jahre beschränkte sich die gerichtliche Kontrolle auf die Anwendung der „ultra-vires-Doktrin“ und der Grundsätze der „natural justice“.

In „natural justice“, wörtlich der „natürlichen Gerechtigkeit“, spiegeln sich Grundregeln („essential rules“) des Common law wider³. Kennzeichnend sind zwei Komponenten⁴. Sie verpflichten zur Einhaltung eines Minimalstandards bei einer fairen Entscheidungsfindung⁵. Sie beinhalten den Anspruch auf rechtliches Gehör und der rechtzeitigen Ankündigung der Anhörung („the right to a fair hearing and the due notice of the hearing“) sowie die Pflicht zum fairen Handeln („the duty to act fairly“). In der Befangenheitsregel („the rule against bias“) kommt der Anspruch auf Entscheidung durch einen unparteiischen Richter („an impartial judge“) zum Ausdruck. In diesem Zusammenhang sind die Regeln des „audi alteram partem“, wonach auch die andere Seite gehört werden muss, und des „nemo iudex in causa sua“, wonach niemand Richter in eigener Sache sein darf, zu erwähnen⁶.

Die ultra-vires-Doktrin besagt im Kern, dass eine Behörde den ihr zugebilligten Ermessens- und Beurteilungsspielraum nicht überschreiten darf (Ausdruck der „rule of law“ und der „sovereignty of Parliament“). Dabei wird zwischen zwei Erscheinungsformen unterschieden:

- Die **materiell-rechtliche ultra vires-Doktrin** („substantial ultra vires“) sichert die Beachtung der Tatbestandmerkmale der Ermächtigungsnorm.
- Die **verfahrensrechtliche ultra vires-Doktrin** („procedural ultra vires“) sichert die Einhaltung zwingender Verfahrensvorschriften, die nach der Ermächtigungsnorm zu beachten sind.

Mit der stetig wachsenden Aufgabenfülle der Verwaltung erwies sich dieses Konzept, das ursprünglich auf eine Kompetenzprüfung hinauslief, als zu eng. Die Gerichte haben den Anwendungsbereich der ultra-vires-Doktrin kontinuierlich ausgeweitet. Nach einer Neuordnung und Systematisierung der Klagegründe, die von Lord Diplock in einer Urteilsbe-

3 Hierzu ausführlich Bradley/Ewing/Knight (2022): 763 ff.

4 De Smith's (2020): 352, Rn 6–011

5 Schwarze (1996): 772

6 Kleve/Schirmer (2007): 160; Schirmer (2007): 126 f.

gründung zum JR (näher S. 123 ff.) initiiert wurde, sind generell folgende übergeordnete Kontrollmaßstäbe anzuwenden⁷:

- **Illegality**
Fälle, die ursprünglich unter dem Gesichtspunkt der materiell-rechtlichen *ultra vires* behandelt wurden.
- **Procedural Impropriety**
Das Gericht prüft den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf („procedural fairness“). Insoweit verbindet der Gedanke der „fair administration“ die Grundsätze der „procedural *ultra vires*“ und der „natural justice“, die dasungsverfahren dominieren.
- **Irrationality oder unreasonableness**
Die Verwaltungsentscheidung leidet an einem derartigen Rechtsfehler, wenn keine „vernünftige“ Behörde zu einer solchen Entscheidung kommen würde.
- **Principle of proportionality**
Unter dem Eindruck bzw. Einfluss des Gemeinschaftsrechts gewann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen zunehmend an Boden, ist aber noch kein allgemein anerkannter Kontrollmaßstab (näher hierzu S. 126 ff.).

II. In Verfahren vor den Tribunals

Die qualitativ und quantitativ geringe Kontrolldichte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird überhaupt erst dadurch verständlich, dass in den meisten Fällen eine vor- bzw. parallelgeschaltete Kontrolle durch Tribunals stattfindet⁸.

Die Tribunals entscheiden grundsätzlich umfassend über die „Richtigkeit“ der Verwaltungsentscheidung (wegen der reduzierten Kontrolldichte beim „judicial review“ siehe S. 108). Es erfolgt eine Überprüfung „on the merits“, d. h. es findet eine Rechts- und Zweckmäßigkeitsprüfung statt, die sich auf die festgestellten Fakten stützt. Zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes werden den Tribunals in unterschiedlichem Umfang Ermittlungsrechte eingeräumt werden. Dies reicht

⁷ Bradley/Ewing/Knight (2022): 733

⁸ Spoerr (1991): 33

von bloßen Fragerechten, wobei den Parteien eine Darlegungs-, Beibringungs-, Beweisführungslast wie in den Verfahren vor den Courts obliegt und gleiche Beweisregeln gelten, bis zu einer relativen Amtsermittlungspflicht (näher hierzu S. 189 ff.). Anders als die Courts können Tribunals die Entscheidung der Verwaltung durch eine eigene ersetzen⁹.

Eine Tribunal-Entscheidung kann mit einem Rechtsmittel vor einem zweitinstanzlichen Tribunal angefochten werden, soweit dies (im Regelfall) gesetzlich vorgesehen. Diesen wird teils eine umfangreiche Sach- und Rechtsprüfung eingeräumt, teils sind sie ausschließlich auf eine Rechtsprüfung beschränkt („appeal on a point of law“).

⁹ Spoerr (1991): 33f.

Teil V

Rechtsauslegung

Inhaltsübersicht

A. Vom Gesetzgeber vorgegebene Definitionen	93
I. Generelle Definitionen	93
II. Konkrete Definitionen	93
III. Authentische Interpretation	94
B. Allgemeine Auslegungsregeln	95
I. Literal rule	95
II. Golden Rule	96
III. Mischief Rule	97
IV. Historische Auslegung	98
V. Language Rules	98
1. Eiusdem Generis	99
2. Noscitur a sociis	99
3. Expressio unius est exclusio alterius	99
4. The „always speaking“ idea	100
VI. Moderner Auslegungsansatz („Modern approach to statutory interpretation“)	100
C. Stare-Decisis-Doktrin	101
I. Bindung unterer Gerichte an Entscheidungen höherer Gerichte	102
II. Bindung an tragende Rechtssätze	103
D. Problem der Lückenausfüllung im „Statutory law“	104
E. Rechtschöpfung im Case law	105

A. Vom Gesetzgeber vorgegebene Definitionen

In vielen Rechtsordnungen versuchen die gesetzgeberischen Organe die gerichtlichen Auslegungsmöglichkeiten einzuschränken, indem sie Definitionen gesetzlich vorgeben. Hierbei können sie drei Wege beschreiten.

I. Generelle Definitionen

Um den Richter „zu führen“ („to guide the judge“), werden im englischen Recht in einem „Interpretationsgesetz“ allgemeingültige Definitionen vorgegeben.

Der Interpretation Act 1978¹ definiert die wichtigsten und typischen Begriffe. Sie gelten grundsätzlich für eine Interpretation aller Gesetze, die vom Parlament erlassen werden. Böswillig könnte man davon sprechen, dass ein solches Gesetz Ausdruck des Bemühens des englischen Parlaments ist, den Richter „an die Kette zu legen“, um jede mögliche Verletzung seiner Souveränität von vorneherein zu unterbinden.

Im deutschen Recht stoßen solche abstrakten Interpretationsgesetze auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Entsprechend dem Gewaltenteilungsprinzip obliegt den Legislativorganen allein die Setzung von Recht, dagegen deren Anwendung und damit die notwendigerweise vorangehende Gesetzesauslegung im Verwaltungsverfahren der Exekutive und im Gerichtsverfahren der Judikative. Ein Ausdruck kann je nach Sinnzusammenhang eine unterschiedliche Bedeutung haben. Ein von einer konkreten gesetzlichen Ausgestaltung losgelöstes „Interpretationsgesetz“, das sich anmaßt, für alle nur erdenklichen Fallgestaltungen eine verbindliche Interpretation vorzugeben, wäre nach deutschem Verfassungsrecht unzulässig. Diese Bedenken werden im englischen Recht mit Blick auf die überragende Bedeutung der Parlamentsouveränität offenbar nicht geteilt.

II. Konkrete Definitionen

Dagegen ist auch nach deutschem Verfassungsverständnis die in der englischen Gesetzgebung weit mehr als im deutschen Recht anzutreffende

1 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1978/30/contents>

Praxis nicht zu bestanden, in einem Gesetz Definitionen vorzugeben, also anzuordnen, wie ein bestimmter Ausdruck in diesem Gesetz zu verstehen ist. Solche „definitions“ oder „interpretation of terms“ in einem besonderen Abschnitt oder in einzelnen Vorschriften („definition sections“) eines konkreten Gesetzes sind kein Interpretationsakt, sondern als Legaldefinitionen Bestandteil des konkreten Rechtsetzungsaktes. Sind sie „eindeutig“ (auch dies erfordert schon eine Auslegung des Wortlauts), hat der Richter sie aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Gesetzesbindung zu beachten.

III. Authentische Interpretation

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Parlamentsouveränität im englischen Recht könnte einiges darauf hindeuten, dass auch keine Bedenken gegen eine so genannte „authentische Interpretation“ bestehen. Im Gegensatz zur Legaldefinition ist sie gegeben, wenn der Gesetzgeber in einem späteren ranggleichen Gesetz anordnet, wie ein Ausdruck bzw. eine Regelung in einem zeitlich früher ergangenen Gesetz von Anfang an „richtig“ zu verstehen gewesen sei. Nach deutschem Verfassungsverständnis ist eine solche Interpretation nur ausnahmsweise zulässig. Da sie neben der Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips auch eine Verletzung des rechtsstaatlichen Rück(be)wirkungsverbotens beinhalten könnte, ist sie nur statthaft, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen für ein rückwirkendes Änderungsgesetz vorliegen, also z. B. nur dann, wenn eine bisherige Rechtslage unklar, d. h. wenn auch durch Auslegung der Sinn der gesetzlichen Regelung nicht zu ermitteln war und das „Interpretationsgesetz“ die notwendige Klarstellung herbeigeführt hat². Der deutsche Gesetzgeber ist nicht befugt, durch ein nachträgliches Interpretationsgesetz eine ihm nicht genehme Gesetzesauslegung durch Exekutive und/oder Judikative zu korrigieren. Vielmehr kann er in diesen Fällen nur durch ein Änderungsgesetz mit Wirkung für die Zukunft, nicht aber rückwirkend, die gewünschten Rechtsfolgen herbeiführen. Insoweit würde dem englischen Gesetzgeber offenbar ein größerer Gestaltungsraum zugestanden.

2 Vgl. zum Problem der „authentischen Interpretation“: Meyer, Beitrag in Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht 2004, Heymanns Verlag, Köln, S. 221–244

B. Allgemeine Auslegungsregeln

Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf die in England und Wales gebräuchlichen allgemeinen Auslegungsregeln. Besonderheiten in Schottland und Nord-Irland bleiben außer Betracht.

Die Auslegung von Gesetzesrecht („statutory interpretation“ bzw. „statutory construction“) folgte lange Zeit nach drei Hauptregeln und einer Anzahl von Hilfsregeln. Inzwischen ist mit der historischen Methode eine weitere Regel hinzugekommen³. Die Regeln stehen in keinem festen Rangverhältnis zueinander. Der englische Richter kann sich somit der vier klassischen Auslegungsmethoden bedienen (grammatische, systematische, teleologische und historische Methode). Gewisse Einschränkungen können aus dem Grundsatz der Parlamentsouveränität („legislative supremacy of Parliament“) resultieren. Des Weiteren wenden englische Gerichte unter der Bezeichnung „language rule“ vier weitere Hilfsregeln an.

Die Auslegungsregeln sind:

I. *Literal rule*

Der wörtlichen Auslegung („literal interpretation“ oder „grammatical interpretation“) kommt im englischen Recht eine größere Bedeutung als im deutschen zu. Das Parlament bestimmt die Wörter bzw. Begriffe, der Richter hat ihre Bedeutung bzw. die des Satzes zu bestimmen. Hierbei hat er – abgesehen von den nachstehend genannten Regeln – in erster Linie auf den Wortsinn („literal meaning“) abzustellen⁴. Hierin drückt sich die Furcht aus, der Richter könnte durch eine allzu „eigenständige“ Auslegung die Parlamentsouveränität verletzen. Bei der Auslegung und damit Anwendung von Statutory law sieht sich der englische Richter daher viel engeren Fesseln unterworfen als bei der Anwendung von Common law bzw. Equity.

Diese Situation spiegelt sich in folgenden Aussagen wider⁵: „The common lawyer is at his worst, when confronted with a legislative text.

3 Posch (1995): 148 ff.

4 Lyall (2002): 32

5 Die nachfolgenden Äußerungen aus der englischen Rechtsprechung und Literatur werden zitiert nach: Grundmann (1997): 24 f.

The skill that has been trained, not to accept the words of a judgement at their face value, but to search for the spirit of the decision, seems to desert him, when he turns to the consideration of statutory texts“. Die „Auslegungsfesseln“ des Wortlauts kommen auch in folgenden Formulierungen zum Ausdruck: „The traditional English Interpretation concentrates upon the wording of the statute and construes it narrowly. This keeps the statute to its wording and allows it to force not an inch beyond.“ Bei einem klaren Wortlaut muss der Richter auch absurde Ergebnisse hinnehmen. „If the words of an act are clear, you must follow them, even though they lead to manifest absurdity. The court has nothing to do with the question whether the legislature has committed an absurdity.“

Die Bedeutung der „literal rule“ hatte Lord Diplock in seiner häufig zitierten Aussage im Urteil des House of Lords vom 1.02.1980⁶ betont. Danach ist es den Richtern nicht gestattet, vermeintliche Unklarheiten als Entschuldigung zu „erfinden“, um einen Wortlaut zu missachten, wenn dessen Bedeutung klar und eindeutig ist, nur weil sie selbst der Ansicht sind, dass die Folgen des Festhaltens am Wortlaut unzweckmäßig oder gar ungerecht oder unmoralisch wären⁷.

Inzwischen wird der „literal rule“ nicht mehr eine dominierende Bedeutung beigemessen. Der heute praktizierte „moderne Ansatz“ („modern approach“) bevorzugt eine kontextbezogene und zweckgerichtete Interpretation⁸ (dazu gleich). Ein solcher Ansatz lässt sich auch aus weiteren Regeln herleiten.

II. Golden Rule

Eine Korrektur des Ergebnisses, das mittels der „literal rule“ gefunden wurde, erlaubt die „golden rule“. Nach dieser Regel darf von einer Auslegung des Gesetzes nach seinem Wortsinn abgewichen werden, um ein

6 Judgement of 1 February 1980, *Duport Steels Ltd and others v Sirs and others* [1980] 1 All ER 529 (para 3)

7 „Where the meaning of the statutory words is plain and unambiguous it is not for the judges to invent fancied ambiguities as an excuse for failing to give effect to its plain meaning because they themselves consider that the consequences of doing so would be inexpedient, or even unjust or immoral.“

8 Lord Burrows: „Sir Christopher Staughton Memorial Lecture 2022. Statutory Interpretation in the Courts Today. University of Hertfordshire, 24 March 2022 (p 4 et seqq, < no 3 >); <https://costsbarrister.co.uk/uploads/2022/09>

sinnwidriges oder gar unsinniges Ergebnis zu vermeiden, also ein Ergebnis, das vom Gesetzgeber vernünftigerweise nicht gewollt war⁹. Voraussetzung ist, dass das vom Gesetzgeber Gewollte noch im Text selbst erkennbar wird. Ferner kann die „golden rule“ zur Anwendung kommen, wenn der Wortlaut mehrere Deutungsmöglichkeiten zulässt.

Somit findet über die „golden rule“ auch die dem kontinental-europäischen Rechtsanwender bekannte teleologische Auslegungsmethode Beachtung, allerdings nur in den zuvor umrissenen Grenzen. Eine weitergehende Anwendung dieser Methode würde als Eingriff in die Parlamentsouveränität verstanden.

Dies gilt in besonderem Maße für die noch weitergehende Auslegungsfigur des „*effet utile*“, wie sie vom EuGH entwickelt worden ist. Hierbei ist jedoch erkennbar, dass sich jedenfalls im Umgang mit Gemeinschaftsrecht eine Tendenz zur Übernahme der Auslegungsregeln des EuGH abzeichnete, jedenfalls bis zum Brexit. Insoweit machte die von Posch¹⁰ wiedergegebene Aussage von Lord Denning, Richter am High Court of Justice, nicht nur die neue Tendenz, sondern auch das bisherige für den englischen Richter verbindliche Auslegungskonzept deutlich: „The English courts must follow the European pattern. No longer must they examine the words in meticulous detail. No longer must they argue about the precise grammatical sense. They must look to the purpose or intent“.

Die Aussage trug der Pflicht eines jeden nationalen Richters Rechnung, dass jedenfalls bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts die vom EuGH entwickelte Auslegungsmethodik zu beachten ist. Es ist nicht erkennbar, dass sich diese Auffassung auch bei der Anwendung von englischen Statutory law allgemein durchgesetzt hatte. Mit dem Brexit hat sich die Übernahme von Auslegungsregeln des EU-Rechts erledigt.

III. *Mischief Rule*

Eine weitere Korrektur des Ergebnisses, das durch die grammatische Auslegung gefunden wurde, erlaubt die „*mischief rule*“. Sie wurde im Common law in einer Entscheidung im Jahr 1584 entwickelt¹¹. Danach ist zu

9 Bernstorff (2018): 13

10 Posch (1995): 151

11 Bernstorff (2018): 13

ermitteln, welchen Inhalt das Common law vor dem Inkrafttreten eines Gesetzes hatte, welchem Missstand („mischief“) es nicht abhelfen konnte, und welche Abhilfe die Gesetzgebungsorgane mit dem Gesetz verfolgten. Die Methode ist entsprechend allgemein anzuwenden, wenn untersucht wird, welchen ungeregelten Missstand ein Gesetz beseitigen sollte, um so den Gesetzeszweck festzustellen.

IV. Historische Auslegung

Bis 1992 wurde es nicht als zulässig angesehen, dass der Richter – um den sprachlichen Sinn eines Wortes bzw. Begriffs zu bestimmen – auf die sogen. Gesetzesmaterialien zurückgriff. In England werden die Wortprotokolle („verbatim records“) über die Verhandlungen im Parlament in Hansard (der Name geht auf einen langjährigen Redakteur zurück) publiziert¹². Nunmehr ist nach der Rechtsprechung des House of Lords ein Rückgriff auf die Parlamentsprotokolle zulässig, wenn das Gesetz mehrdeutig oder unklar ist oder zu einem absurden Ergebnis führt¹³.

Hierbei ist auf die Entwicklungsgeschichte abzustellen. Dabei ist nicht im Sinne einer subjektiven, sondern objektiven historisch-teleologischen Auslegung vorzugehen. Es ist nicht – wie bei der subjektiven Auslegungsmethode – auf den in den so genannten Gesetzesmaterialien zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, sondern auf den historischen Hintergrund abzustellen. Ändert z. B. ein Gesetz Common law ab, ist bei seiner Auslegung zu prüfen, welchen Inhalt das Common law vor dem Inkrafttreten des Gesetzes hatte, welchem Missstand („mischief“) es nicht abhelfen konnte und welche Abhilfe das Parlament vorgeschlagen hat. Die gleichen Regeln gelten für den Bereich des Statutory law, wenn ein Gesetz durch ein neues Gesetz geändert worden ist.

V. Language Rules

Unter dieser Bezeichnung werden vier (Hilfs-)Regeln angewandt.

¹² Lyall (2002): 32

¹³ House of Lords, Judgement of 26 November 1992, Pepper (Inspector of Taxes) v Hart, [1992] UKHL J1126-2; <https://www.bailii.org/uk/cases/UKHL/1992/3.html>

1. Ejusdem Generis

Die lateinische Bezeichnung signalisiert, dass es um die Interpretation von Begriffen der „gleichen Art oder Kategorie“ geht. Die Regel betrifft gesetzliche Regelungen, in denen der persönliche oder sachliche Anwendungsbereich sich zunächst auf konkret benannte Personen oder Dinge bezieht. Werden nachfolgend allgemein d. h. ohne weitere Spezifizierung allgemein Regelungen zur Anwendung getroffen, werden nur Sachverhalte einbezogen, die der gleichen Kategorie zuzuordnen sind wie die zuvor konkret genannten.

Die Regel wurde vom House of Lords in einem Urteil vom 14.03.1899 entwickelt¹⁴. Ein Wettgesetz aus dem Jahr 1854 hatte die Veranstaltung von Wetten an bestimmten Orten verboten, wobei es sich immer um solche innerhalb eines Gebäudes handelte. Das Gericht entschied, dass Wetten an Orten außerhalb eines Gebäudes nicht unter das gesetzliche Verbot fielen. Sie ließen sich nicht derselben Kategorie wie die ausdrücklich genannten zuordnen.

2. Noscitur a sociis

Wörtlich übersetzt würde die Bezeichnung „bekannt von seinen Gesellschaftern“ bedeuten. Danach wird der Sinngehalt eines Ausdrucks durch sein textliches Umfeld geprägt, d. h. z. B., es ist der Zusammenhang mit den Regelungen des gesamten Satzes zu berücksichtigen¹⁵.

3. Expressio unius est exclusio alterius

Diese Regel besagt, dass die Erwähnung einer Sache eine andere ausschließt. Die Anwendung beschränkt sich auf den ausdrücklich im Gesetz genannten Gegenstand, andere können nicht einbezogen werden. Bezieht sich z. B. der sachliche Anwendungsbereich auf unbewegliches Vermögen, gilt die Regelung nicht für bewegliches Vermögen.

14 Judgement of 14 March 1899, *Powell v. The Kempton Park Racecourse Co.*, [1899] A.C. 143, <https://groups.google.com/g/alt.lawyers/c/JMSl7QmJBtw>

15 Bernstorff (2018): 14

4. The „always speaking“ idea

Ein Gesetz muss in der Regel für eine zeitliche Periode eine gewisse Bestandskraft, also eine gewisse Konsistenz aufweisen, wobei zukünftige Entwicklungen naturgemäß nicht berücksichtigt werden konnten („This idea means, while the purpose of a statute must have some consistency over time, a statute may apply to circumstances which could not have possibly been foreseen at the time the statute was passed“¹⁶). Die Regel erlaubt unter Berücksichtigung des Zwecks Anpassungen des Wortlauts, um zwischenzeitliche tatsächliche Änderungen ausreichend zu berücksichtigen.

VI. *Moderner Auslegungsansatz („Modern approach to statutory interpretation“)*

Das House of Lord und der Supreme Court stellen primär nicht mehr auf die zuvor genannten Methoden ab. Sie gehen von einem modernen Auslegungsansatz aus, der als „purposive approach“ (ziel- bzw. zweckgerichteter Ansatz) bezeichnet wird. Die einschlägige Rspr. zitiert Lord Burrows in seinem o.a. Beitrag¹⁷. Das Gericht stellt vorrangig auf den Sinn und Zweck ab, den die Gesetzgebungsorgane mit der Schaffung der Norm verfolgt haben, also darauf, welchen regelungsbedürftigen Zustand sie gesetzlich gestalten wollten. Die Auslegung zielt darauf, diesen gesetzgeberische Willen effektiv umzusetzen.

Das hat Lord Bingham of Cornhill im Urteil des House of Lords vom 3.03.2003¹⁸ wie folgt formuliert: „The court’s task, within the permissible bounds of interpretation, is to give effect to Parliament’s purpose. So the controversial provisions should be read in the context of the statute as a whole, and the statute as a whole should be read in the historical context of the situation which led to its enactment.“¹⁹

16 Lord Burrows: „Sir Christopher Staughton Memorial Lecture 2022. Statutory Interpretation in the Courts Today. University of Hertfordshire, 24 March 2022 (pp 6 et seqq. < no 4 >); <https://costsbarrister.co.uk/uploads/2022/09>

17 Vgl. hierzu u. a. auch Lord Sales: The Significance of Purpose in Purposive Construction of legislation, 6.06.2025, https://supremecourt.uk/uploads/speech_lord...PDF

18 Judgement of the House of Lords on 3 March 2003 in: R (Quintavalle) v. Secretary of State for Health [2003] UKHL 13 (para 8)

19 Die Aufgabe des Gerichts besteht darin, innerhalb der zulässigen Auslegungsgrenzen das Gewicht auf den Willen des Parlaments zu legen. Die umstrittenen Bestimmun-

Das bedeutet nicht, dass die o.a. allgemeinen Auslegungsregeln bedeutungslos geworden seien. Sie werden im Rahmen des neuen Ansatzes mit beachtet.

Schon die zuvor zitierte Formulierung impliziert, dass alle allgemeinen Auslegungsgrundsätze mit zu berücksichtigen sind, also u. a. Grundsätze der „language rule“, „golden rule“ und „mischievous rule“. Ferner ist die „literal rule“ immer Ausgangspunkt der Auslegung. Denn um eine „controversial provision“ handelt es sich nur, wenn ihr Wortlaut mehrdeutig ist („whether the wording is ambiguous“). Somit ist zunächst ihr Wortsinne festzustellen. Der Fokus liegt aber darauf, den Sinn und Zweck der Regelung zu ermitteln. Wie es Lord Steyn im zitierten Urteil des House of Lords vom 3.03.2003 (para 21) ausgedrückt hat, hat das Pendel zur neuen Auslegungsmethode ausgeschlagen („The pendulum has swung towards purposive methods of construction.“).

C. Stare-Decisis-Doktrin

Case law konnte und kann nur funktionieren, wenn es auf einem Präjudizensystem aufbaut. Danach hat sich eine neue Entscheidung grundsätzlichen und verbindlich an einer vorangegangenen Entscheidung („precedent case“) zu orientieren. Das Prinzip des „judicial precedent“ ist zwar im englischen Common law entwickelt, wurde nach der Vereinigung der beiden Königreiche auch in Schottland eingeführt²⁰. Die „Stare-Decisis-Doktrin“ ist von allen Gerichten zu beachten, also nicht nur von Courts, sondern auch Tribunals. Sie ist auch bei der Auslegung von Statutory law anzuwenden.

Die Doktrin besagt, dass an dem bereits Entschiedenen festzuhalten ist. Diese Bindung tritt unter zwei Voraussetzungen ein.

gen sollten daher im Zusammenhang mit dem Gesetz als Ganzes gelesen werden, und das Gesetz als Ganzes sollte im historischen Kontext der Situation gelesen werden, die zu seiner Verabschiedung geführt hat.

20 Lyall (2002): 33

I. Bindung unterer Gerichte an Entscheidungen höherer Gerichte

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind alle Gerichte durch die Entscheidungen höherer Gerichte gebunden, solange diese Entscheidungen nicht geändert oder aufgehoben worden sind („overruled“). Demzufolge binden Entscheidungen des House of Lords bzw. jetzt des Supreme Court alle britischen Gerichte.

Lange Zeit fühlte sich das House of Lords auch an seine eigenen Entscheidungen gebunden, allerdings nur bei Rechtsmitteln gegen Urteile englischer, nicht aber schottischer Gerichte²¹. Insoweit konnte eine bestehende Rechtsprechung des House of Lords nur durch ein Gesetz des Parlaments geändert werden. Seit 1966 relativiert das höchste Gericht die angenommene Selbstbindung.

In einem „statement“ vom 26.07.1966 hatten die Richter des House of Lords angekündigt, dass sie sich in Ausnahmefällen nicht mehr an eine frühere Rspr. gebunden fühlen. Zwar sei eine frühere Entscheidungen weiterhin grundsätzlich bindend, jedoch könne davon abgewichen werden, „wenn es richtig erscheine, dies zu tun“ („... when it appears right to do so“)²². Das House of Lords sah seine Entscheidungen nicht mehr als „binding“, sondern nur noch als „persuasive“ an, d. h. bei „besserer Einsicht“ oder „besseren juristischen Argumenten“ kann das oberste Gericht auch in „english appeals“ von einem eigenen Präjudiz abweichen. Ist das Gericht überzeugt, dass die frühere Entscheidung falsch gewesen sei, ist die bisherige Rspr. aufzugeben („The former judgment must be overruled“). An dieser Rspr. hat der Supreme Court festgehalten²³.

Entscheidungen des Court of Appeal binden den High Court of Justice und alle unteren Gerichte (Inferior Courts). Er selbst ist an die Entscheidungen des House of Lords/Supreme Court gebunden. Bis zum Jahre 1944 nahm der Court of Appeal auch eine Selbstbindung an eigene

21 Lyall (2002): 33

22 Der einschlägige Text im „statement 1966“ lautet: „Their Lordships nevertheless recognise that too rigid adherence to precedent may lead to injustice in a particular case and also unduly restrict the proper development of the law. They propose, therefore, to modify their present practice and, while treating former decisions of this House as normally binding, to depart from a previous decision when it appears right to do so.“

23 Vgl. z. B. Judgment of 11 September 2010, Austin v Mayor and Burgesses of the London Borough of Southwark, [2010] UKSC 28 (para 25 and 40), <https://www.bailii.org/uk/cases/UKSC/2010/28.html>

Entscheidungen an, hat diese Auffassung dann aber variiert und in folgenden Fällen eine Selbstbindung verneint²⁴:

- Das House of Lords hat eine vom Court of Appeal entschiedene Frage in einer späteren Entscheidung ohne formales „overruling“ anders beurteilt.
- Den Richtern des Court of Appeal war eine vorhergehende einschlägige Entscheidung des House of Lords bei seiner früheren Entscheidung unbekannt geblieben.
- Es existieren widersprechende Entscheidungen des Court of Appeal.

Der High Court of Justice ist an Entscheidungen des House of Lords/Supreme Court und des Court of Appeal gebunden. Seine Entscheidungen binden wiederum die unteren Gerichte, also den County Court und den Magistrates' Court. Bezüglich einer Selbstbindung an eigene Entscheidungen gelten die vorstehend genannten Grundsätze für den Court of Appeal, sofern das Gericht als Kollegialorgan entschieden hat. Es besteht keine Bindung eines Einzelrichters an Entscheidungen eines anderen Einzelrichters. Dieser wird allerdings als „persuasive authority“ angesehen, d. h. es ist sehr genau zu prüfen, ob in seinen Entscheidungen eine irrige Rechtsmeinung zum Ausdruck kommt oder „good law“. Nur bei einer irrigen Entscheidung („erroneous decision“) wird eine abweichende Entscheidung getroffen werden²⁵.

Die Regeln gelten auch für Tribunals. So ist das FtT an Entscheidungen des UT und der Senior Courts gebunden. Da das UT gleichrangig mit dem High Court ist, binden dessen Entscheidungen das UT nicht²⁶. Dagegen gilt die Stare Decisis Rule hinsichtlich Entscheidungen des Court of Appeal und des House of Lords/Supreme Court.

II. Bindung an tragende Rechtssätze

Bindende Wirkung entfalten im Rahmen der Stare-Decisis-Doktrin nur tragenden Rechtssätze einer Entscheidung („rationes decidendi oder holdings“). Obiter dicta haben keinen Präjudizwert. Um nicht einer früheren

24 Vgl. hierzu Posch (1995): 143 f.

25 Posch (1995): 142 f.

26 Upper Tribunal (Administrative Chamber), Decision of 2 October 2019, Case No: GIA/2320/2019

Entscheidung folgen müssen, ist es wichtig die Unterschiede zum vorliegenden Fall herauszuarbeiten, um durch „distinguishing“ ein angemessenes Ergebnis erzielen zu können. Hierzu müssen nicht nur sorgfältig die tragenden Rechtssätze der früheren Entscheidung, sondern auch die Präjudizialität für den zu entscheidenden Sachverhalt d. h. die rechtserheblichen Unterschiede der jeweiligen Fakten herausgearbeitet werden. Dies erfordert ein sehr sorgfältiges Studium der Vorentscheidungen, weshalb den Law Reports ein besonderes Gewicht zukommt²⁷.

D. Problem der Lückenausfüllung im „Statutory law“

Theorien über die Ausfüllung von Lücken im Gesetz sind de facto nicht existent. Allerdings hatte sich das House of Lords 1951 mit dem Problem beschäftigt. Lord Simmonds zitierte in einem Urteil vom 25. 10. 1951²⁸ die Rechtsauffassung eines Richters des Court of Appeal, bei dem es sich um Lord Denning handelte. Danach hatte dieser im angefochtenen Urteil folgende Aussage getroffen: „Wir sitzen hier nicht, um die Sprache des Parlaments zu zerpfücken und sie ins Lächerliche zu ziehen. Wir sitzen hier, um die Absicht des Parlaments und der Minister herauszufinden und sie umzusetzen: und das tun wir besser, indem wir die Lücken ausfüllen und dem Erlass einen Sinn geben, als ihn einer destruktiven Analyse aussetzen“²⁹.

Dieser Auffassung ist Lord Simmonds und mit ihm die Mehrheit des House of Lords in dem zitierten Urteil vom 25. 10. 1951 nicht gefolgt. Er legte dar, es scheine ihm eine nackte Usurpation der Gesetzgebungsfunktion unter dem dünnen Deckmantel der Interpretation zu sein. Und das sei umso weniger zu rechtfertigen, wenn es sich um eine Vermutung handle, wie der Gesetzgeber die Lücke gefüllt hätte, wenn er sie entdeckt

27 Vgl. zum Ganzen: Posch (1995): 144f.

28 Judgement of 25 October 1951, *Magor and St. Mellons R D. C. v Newport Corporation*, [1951] UKHL J1025-2

29 „We do not sit here to pull the language of Parliament to pieces and make nonsense of it. We sit here, . . . , to find out the intention of Parliament and of Ministers and carry it out: and we do this better by filling in the gaps and making sense of the enactment than by opening it up to destructive analysis“.

hätte. Werde eine Lücke aufgedeckt, könne nur ein Änderungsgesetz Abhilfe schaffen³⁰.

Nach dieser Rechtsauffassung darf der englische Richter Gesetzeslücken nicht im Wege der Analogie schließen. Dies würde als unzulässiger Eingriff in die Parlamentsouveränität verstanden. Gesetzesrecht kann allein das Parlament schaffen. Sofern Lücken im Gesetz bestehen – mögen sie auch „planwidrig“ sein – ist es allein Aufgabe des Gesetzgebers, Abhilfe zu schaffen. Rechtsschöpferisch kann der englische Richter allein im Common law und in der Equity tätig werden, nicht aber im Bereich des Statutory law. Insoweit wird Gesetzesrecht immer noch als Ausnahme im Common-Law-System begriffen („codification is not typical for Common law“)³¹, dessen Ausgestaltung nicht dem Richter obliegt.

E. Rechtschöpfung im Case law

Der englische Richter kann Common law oder Equity nicht wie Gesetzesrecht durch „bloße“ Subsumierung eines Sachverhaltes unter eine bestimmte Norm anwenden. Eine solche fehlt ja gerade, sonst wäre kein Raum für die Anwendung von Case law. Findet er keinen ihn bindenden „precedent case“, hat er unter Orientierung am Bestehenden das Fallrecht an Hand des vorliegenden Sachverhaltes weiterzuentwickeln, um im konkreten Einzelfall eine angemessene Entscheidung zu treffen. Insoweit wird auf die oben zitierten Aussagen von Lord Goff of Chieveley und des amerikanischen Juristen W. Holmes jr. verwiesen (S. 11).

Revolutionäre Brüche sind dem Case law aufgrund des ihm zugrunde liegenden Rechtsverständnisses fremd. Nicht abstrakte Prinzipien und Generalisierungen, sondern stetige Evolution, Pragmatismus und Arbeitshypothesen sind die Basis von Case law. So mögen die britischen Vorbehalte gegen den Vertrag von Maastricht u. a. darin resultieren, dass die Briten diesen Vertrag, als einen zu großen Sprung in Unbekanntes empfunden haben; dahinter verbirgt sich natürlich auch das generell britische

30 Para 3: „It appears to me to be a naked usurpation of the legislative function under the thin disguise of interpretation. And it is the less justifiable when it is guesswork with what material the Legislature would, if it had discovered the gap, have filled it in. If a gap is disclosed, the remedy lies in an amending Act.“

31 Posch (1995): 150

Misstrauen gegen die „Geheimarbeit“ einer nicht gewählten Bürokratie³², ein Zustand, der sich mit dem britischen Verständnis von der Parlaments-souveränität nicht in Einklang bringen lässt.

³² Lord Goff of Chieveley (1994): 446

Teil VI

Judicial Review

Inhaltsübersicht

A. Rechtsgrundlagen	110
B. Rechtscharakter	111
C. Gerichtliche Zuständigkeit	112
D. Verfahrensvereinfachungen	113
E. Statthaftigkeit	113
I. Streitgegenstand	113
II. Subsidiarität	114
F. Zwei Verfahrensabschnitte	114
I. Erste Stufe: Zulassung des Antrags (Permission to proceed)	115
1. Standing/locus standi (Rechtsschutzinteresse)	115
2. Besonderheiten nach dem Human Rights Act 1998	117
3. Besondere Verweigerungsgründe	118
3.1 Keine Ergebnisverbesserung	118
3.2 Fristversäumnis	119
II. Zweite Stufe: Sachentscheidung	119
1. Berechtigtes Interesse	119
2. Kontrolldichte	121
3. Klagegründe („Heads of review“)	123
3.1 Illegality (Rechtswidrigkeit)	123
3.2 Irrationality (Unvernünftige Entscheidungen)	124
3.3 Procedural impropriety (Verfahrensfehler)	126
3.4 Proportionality (Verhältnismäßigkeit)	126
4. Gerichtlicher Ermessensspielraum	130
5. Rechtsfolgen eines Verstoßes	131
G. Ausschlussklauseln („Ouster clauses“)	132
I. Anisminic-Urteil des House of Lords	133
II. Cart-Urteil des Supreme Court	134
III. Privacy International-Urteil des Supreme Court	136
IV. Reform 2022	138

Verwaltungsentscheidungen können in Rechtsstaaten grundsätzlich vor Gericht angefochten werden. Ihre Einlegung verfolgt zwei Ziele: Zum einen die vollständige oder teilweise Rücknahme oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Zum anderen kann in Verbindung mit einer Anfechtungsklage die Verpflichtung zum Erlass einer Entscheidung, die Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit oder die Gewährung einer Leistung begehrt werden.

Diese Prozessziele können nur verfolgt werden, wenn das Rechtsschutzverfahren vor einem Gericht eröffnet worden ist, also ein Rechtsbehelf oder Rechtsmittel statthaft, zulässig und begründet ist. Im deutschen Prozessrecht erfolgt die Unterscheidung dieser Angriffsmittel danach, ob sie einen Devolutiv- und/oder Suspensiveffekt haben¹. Ein Devolutiveffekt liegt vor, wenn der Rechtsstreit vor ein höheres Gericht „befördert“ und dort einer vollständigen oder teilweisen Überprüfung unterzogen wird. Einen Suspensiveffekt haben die Angriffsmittel, wenn sie den Eintritt der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung verhindern. Treten beide Effekte ein, spricht man von Rechtsmitteln, fehlen sie oder besteht nur ein Effekt, handelt es sich um einen Rechtsbehelf. Demzufolge ist die Klage nach deutschem Verständnis ein Rechtsbehelf, da sie den Rechtsstreit nicht von einer gerichtlichen Instanz in eine höhere befördert. Gleiches gilt für die Wiederaufnahmeklage oder den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil. Dagegen sind Berufung und Revision Rechtsmittel.

Das britische Recht kennt diese Unterscheidung nicht. Dort kann sich der/die Betroffene gegen belastende Verwaltungsentscheidungen und belastende Gerichtsurteile mit einem „appeal“ oder „judicial review“ wehren.

Der Ausdruck „appeal“ wird im englischen Gesetzesrecht für alle Rechtsbehelfe und -mittel verwandt, also unabhängig davon, ob es sich um eine Klage, Berufung oder Revision im deutschen Verständnis handelt. Eine allgemeine Verwaltungsprozessordnung, in der die Statthaftigkeit eines „appeals“ zu regeln wäre, besteht im UK nicht. „Appeals“ können nur eingelegt werden, wenn sie gesetzlich ausdrücklich vorgesehen sind. „Rights of appeals“ sind im Common law nicht vorgesehen, da es nur anzuwenden ist, wenn gerade keine gesetzliche Regelung besteht. Die Einzelgesetze bestimmen zugleich die gerichtlichen Zuständigkeiten². Ein solcher genereller Hinweis mag hier genügen. Welche „appeals“ im Recht der sozialen Sicherheit gegen ministerielle Entscheidungen sowie Urteile der FtTs und UTs vorgesehen sind, wird später erläutert.

1 Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (2020): vor § 143 Rn 1

2 Schirmer (2007): 119

Eine weitere Überprüfungsmöglichkeit eröffnet der „judicial review“ (JR). Schon der Ausdruck signalisiert, dass es sich um eine „gerichtliche Überprüfung“, und zwar im Sinne einer „supervisory jurisdiction“ (= Rechtsaufsicht)³ handelt. Mit diesem Verfahren können Gerichte behördliches Handeln auf dessen Rechtmäßigkeit überprüfen. Aber auch gegen Entscheidungen unterer Gerichte einschließlich der Tribunals im „social security scheme“ oder im NHS, die nicht mit einem „appeal“ angefochten werden können, ermöglicht der JR evtl. eine gerichtliche Überprüfung.

A. Rechtsgrundlagen

Der JR wurde im Common law entwickelt und hat sich aus dem System der „writs“ (Fn 19) entwickelt⁴. Generelle Grundlage ist die „rule of law“ (dazu S. 26)⁵. Eine umfassende Kodifizierung ist bislang nicht erfolgt. Zum 1.01.1978 traten gesetzliche Teilregelungen zum JR in Kraft, und zwar durch die „Order 53 (Applications for Judicial Review)“ in schedule 1 of the Rules of Supreme Court 1965. Sie werden üblicherweise mit „R.S.C., Ord. 53“ abgekürzt⁶. Sie wurden 2000 als Part 54 im Anhang zu den „Civil Procedure Rules 1998“ (CPR) übernommen⁷. Die einzelnen Vorschriften werden als „rule“ bezeichnet, wie das vorangestellte Inhaltsverzeichnis verdeutlicht. Im Folgenden wird der Ausdruck mit „r“ abgekürzt.

Die Regelungen des Part 54 werden durch s 31 Supreme Courts Act 1981 ergänzt und bestehen nunmehr als s 31 Senior Courts Act 1981 (SCA 1981) fort, nachdem der „Constitutional Reform Act 2005“ (schedule 11 para. 1 < 1 >) den Supreme Courts Act 1981 mit Wirkung zum 1.10.2009 in Senior Courts Act 1981 umbenannt hatte⁸.

3 Schirmer (2007): 24, 120

4 Schirmer (2007): 24, 120

5 Bradley/Ewing/Knight (2022): 733; Garner's (2005): 162

6 Siehe hierzu z. B. die sogen. „Fleet Street casuals- Entscheidung“ des House of Lords aus dem Jahre 1982, R v Inland Revenue Commissioners, Ex parte National Federation of the Self Employed and Small Businesses Ltd [1982]; <http://www.uniset.ca/other/css/1982AC617.html>

7 The Civil Procedure (Amendment No. 4) Rules 2000, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2000/2092/made/data.pdf>

8 Rule 2 of the Constitutional Reform Act 2005 (Commencement No. 11) Order 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1604/article/2/made#article-2-d>

Der Antrag auf JR wird als „claim for judicial review“ (r 54 < 2 > <a > CPR) oder „application for judicial review“ (s 31 < 3 > SCA 1981) bezeichnet.

B. Rechtscharakter

Der JR gewährt keine lückenlose Rechtskontrolle, wie sie Art. 19 Abs. 4 GG garantiert⁹.

Ist ein „appeal“ gesetzlich nicht vorgesehen, eröffnet der JR den Rechtsweg zu Gerichten gegen Verwaltungsentscheidungen¹⁰, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Ferner ermöglicht er die Überprüfung von Entscheidungen eines Gerichtes, die an sich nicht anfechtbar sind, durch ein höheres Gericht. Der JR ist daher im deutschen Verständnis Rechtsbehelf oder Rechtsmittel.

In der deutschen Literatur zum englischen Prozessrecht wird er nicht als Rechtsbehelf bzw. -mittel, sondern als ein „Mechanismus“¹¹ oder „überwölbendes Verfahren“¹² bezeichnet. Diese Terminologie lehnt sich möglicherweise am englischen Prozessverständnis an.

In Wade & Forsyth's¹³ wird beanstandet, dass Richter den JR oft als „remedy“ bezeichnen. Der JR sei kein „remedy“, sondern ein Verfahren zur Erlangung der im SCA 1981 vorgesehenen „remedies“. S 29 SCA 1981 benennt „certiorari, mandamus, prohibition, declaration and injunction“. Sie werden den „prerogative or ordinary remedies“ zugeordnet (dazu S. 214). Es erscheint zweifelhaft, ob man der Auslegung in Wade & Forsyth's folgen kann. Die Terminologie im englischen Gesetzesrecht sowie in der englischen Rspr. und Literatur ist nicht eindeutig.

Natürlich lässt sich der Ausdruck „remedies“ mit Rechtsbehelf oder -mittel übersetzen. Aus dem Umstand, dass der JR die Nutzung der in SCA 1981 genannten Verfahren („remedies“) ermöglicht, lässt sich jedoch nicht folgern, dass er selbst kein „remedy“ sei.

9 Schirmer (2007): 24, 120

10 Kleve/Schirmer (2007): 145

11 Schirmer (2007): 115

12 Jansing (2013): 96

13 Wade & Forsyth's (2014): 505: „Although judges often speak as if the judicial review were itself a remedy, it must be remembered that it is merely a procedure for obtaining the remedies specified in the Senior Courts Act 1981, ...“

Die in s 29 SCA 1981 genannten Verfahren kommen nur zur Anwendung, wenn der gerichtliche Rechtsweg eröffnet ist, also ein Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel in Anspruch genommen werden kann (hier der JR; zu „statutory appeals“ siehe S. 214). Dabei fällt auf, dass das Gesetz sie nicht als „remedies“, sondern als „forms of relief“ bezeichnet (s 31 < 1 > SCA 1981). Dagegen verwendet r 54.3 CPR den Ausdruck „remedies“. Aus der unterschiedlichen Terminologie lassen sich keine Rückschlüsse auf den Rechtscharakter des JR ziehen.

Mit Blick auf die Subsidiarität des JR (dazu S. 114) kann dieser als subsidiärer Rechtsbehelf bezeichnet werden¹⁴. Das bestätigt der Supreme Court im Urteil vom 16. 10. 2024¹⁵; danach ist der JR in der Regel der letzte Rechtsbehelf („a remedy of last resort“), um eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips zu vermeiden, wenn kein anderes geeignetes Verfahren verfügbar ist.

Da der JR bei fehlendem gesetzlichen „appeal“ oder anderen entsprechenden Verfahren sowohl als Klage i.S. eines Rechtsbehelfs als auch als Berufung oder Revision i.S. eines Rechtsmittels genutzt werden kann, könnte man in Anlehnung an die o.a. Terminologie den JR als „überwölbendes Rechtsschutzverfahren“ bezeichnen. Die im Rahmen des JR verfügbaren und in s 29 SCA 1981 genannten „remedies“ haben dann die Qualität von Klagearten, jedenfalls wenn man das deutsche Verständnis zugrunde legt. Hiervon ausgehend, werden sie im Rahmen der Ausführungen zum FtT behandelt (S. 214 f.)

C. Gerichtliche Zuständigkeit

Über die Gewährung des JR entscheidet in der Regel der High Court (s 54.1 < 2 > < g > CPR). Innerhalb dieses Gerichts werden die Aufgaben vornehmlich dem Administrative Court (dazu S. 45) übertragen.

¹⁴ Jansing (2013): 122

¹⁵ Judgement of 16 October 2024, [2024] UKSC 31, para 50: „judicial review ... is ordinarily a remedy of last resort, to ensure that the rule of law is respected where no other procedure is suitable to achieve that objective“; <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2023-0092-judgment.pdf>

Über Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen entscheiden der Court of Appeal und der Supreme Court¹⁶.

Der High Court kann unter den in s 31A SCA 1981 genannten Voraussetzungen den Antrag auf JR an das UT verweisen. Die Vorschrift wurde durch s 19 (1) TCEA 2007 eingefügt. Vergleichbare Regeln bestehen für Nord-Irland und Schottland (ss 19 < 2 > and 20 et seqq a.a.O.).

D. Verfahrensvereinfachungen

Ist der JR statthaft und zulässig, können die Rechtsmittelführer/innen ihre Prozessziele mit den üblichen Klagearten und ggf. auch mit einer einstweiligen Anordnung verfolgen (hierzu näher S. 214 ff.). R 54 (2) CPR und s 31 (1) SCA 1981 bestimmen, dass für alle Klagearten und für einstweilige Anordnungen im Rahmen des JR die gleichen Regeln gelten. Der Vorteil des JR ist, dass die Partei sich nicht auf eine Klageart festlegen muss, d. h. es ist unschädlich, wenn sie die falsche wählt. In diesem Fall bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung des erkennbar gewordenen Parteiwillens die richtige Klageart¹⁷.

E. Statthaftigkeit

Der JR ist statthaft, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind.

I. Streitgegenstand

Die Legaldefinition des r 54 (2) (a) CPR stellt klar, dass ausschließlich Maßnahmen und Entscheidungen, die in Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen ergangen sind, Gegenstand des JR sein können („a claim for judicial review“ means a claim to review ... an enactment or a decision ... in relation to the exercise of a public function“). Ein JR kann also nur

16 Kleve/Schirmer (2007): 132

17 Jansing (2013): 95 f., insbesondere Fn 299 und 301; ferner 100 ff.

gegen Maßnahmen und Entscheidungen genutzt werden, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

II. Subsidiarität

Jedenfalls in neuerer Zeit hat die englischen Rspr. entschieden, dass der JR ein subsidiärer Rechtsbehelf sei¹⁸. Das bedeutet, dass der JR das letzte Mittel sein sollte, um den gewünschten Rechtsschutz zu erhalten („that litigation should be a last resort“¹⁹). Demzufolge ist der Antrag auf JR nicht statthaft, wenn gegen die behördliche Maßnahme z. B. ein „statutory appeal“ zum FtT oder gegen die erstinstanzliche Entscheidung ein „appeal“ zum UT gegeben ist²⁰. Ebenso müssen Antragsteller/innen vorab ein gesetzlich vorgesehenes Beschwerdeverfahren („statutory complaints procedure“)²¹, die Beschwerdemöglichkeit beim Ombudsmann (dazu S. 282)²² oder ein sonstiges alternatives Streitbeilegungsverfahren („alternative dispute resolution“, näher hierzu S. 280 ff.) nutzen.

Allerdings kann der JR genutzt werden, wenn die in Betracht kommenden Rechtsbehelfe oder Überprüfungsmöglichkeiten weniger effektiv sind²³.

F. Zwei Verfahrensabschnitte

Ist der Antrag auf Gewährung des JR statthaft, vollzieht sich das Verfahren in zwei Stufen bzw. Verfahrensabschnitten. Das verdeutlicht s 31 (3) SCA 1981. Danach kann über den Antrag nur entschieden werden, nachdem der High Court ihn zugelassen hat („No application for judicial review shall be made unless the leave of the High Court has been obtained in accordance with rules of court“). Auf der ersten Stufe wird somit dar-

18 Dazu oben S. 112; zur Rechtsentwicklung: Jansing (2013): 121 ff.

19 Pre-Action Protocol for Judicial Review, para 9: Alternative Dispute Resolution; https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/protocol/prot_jrv#alternative

20 De Smith's (2020): 1000. (16–17 ff.)

21 De Smith's (2020): 998 et seqq. (16–021).

22 De Smith's (2020): 1000 et seqq. (16–121 ff.)

23 De Smith's (2020): 1001 (16–021)

über entschieden, ob das Verfahren überhaupt durchgeführt wird. Wird das bejaht, ergeht auf der zweiten Stufe die Sachentscheidung.

I. Erste Stufe: Zulassung des Antrags (Permission to proceed)

Gem. r 54.4 CRP muss das Gericht zunächst die „permission to proceed“²⁴ gewähren. Früher wurde anstatt „permission“ der Ausdruck „leave“ verwendet. Eng am Wortlaut orientiert, müsste man den Terminus mit „Erlaubnis zu prozessieren“ übersetzen. Man könnte ihn auch frei mit „Zustimmung zur Verfahrenseinleitung bzw. -eröffnung“ übersetzen. An Stelle von „Zustimmung“ könnte man auch den Ausdruck „Genehmigung“ verwenden. Stellt man auf den Sinn und Zweck der „permission to proceed“ ab, ähnelt es einem Zulassungsverfahren, sodass man den Ausdruck in diesem Zusammenhang frei mit Zulassung übersetzen kann.

Die Entscheidung über die Zulassung trifft der High Court (r 54.1 < 2 > < g > CRP). Zuständig ist der Administrative Court. Ihm wird ein Ermessensspielraum („discretionary power“) eingeräumt. Dabei muss er prozessuale und materielle Vorgaben beachten.

Im Zulassungsverfahren hat das Gericht zunächst über die Statthaftigkeit des JR zu befinden. Wird diese Voraussetzung bejaht, entscheidet das Gericht über folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen

1. Standing/locus standi (Rechtsschutzinteresse)

Das Gericht kann das JR-Verfahrens nur zulassen, wenn der/die Antragsteller/in ein Rechtsschutzinteresse nachweist. Nach s 31 (3) SCA 1981 setzt die Zulassung voraus, dass der/die Antragsteller/in ein hinreichendes Interesse an der Angelegenheit hat, auf die sich der Antrag bezieht („... the court shall not grant leave to make such an application unless it considers that the applicant has a sufficient interest in the matter to which the application relates“).

An dieser Stelle ist anzumerken, dass das Gericht ein rechtliches Interesse auf beiden Verfahrensstufen prüft. Die notwendige Klarstellung nahm das House of Lords erstmals 1982 in der sogen. „Fleet Street casuals-

24 „The court’s permission to proceed is required in a claim for judicial review ...“

Entscheidung“²⁵ vor. Das Gericht ging von einem zweistufigen Verfahren, einem „two-stage process“²⁶, aus.

Auf der ersten Stufe („first stage“) prüft das Gericht das Vorhandensein eines berechtigten Interesses im Rahmen einer groben Einschätzung. Auf dieser Stufe geht es darum zu verhindern, dass Gerichte mit unverantwortlichen Anträgen überschwemmt und öffentliche Einrichtungen schikaniert/belästigt werden. Es soll ein Missbrauch des Rechtswegs verhindert werden. Lord Wilberforce hat dies in der zitierten Entscheidung des House of Lords wie folgt formuliert: „There may be simple cases in which it can be seen at the earliest stage that the person applying for judicial review has no interest at all, or no sufficient interest to support the application: then it would be quite correct at the threshold to refuse him leave to apply. The right to do so is an important safeguard against the courts being flooded and public bodies harassed by irresponsible applications“. Lord Wilberforce hat diese Voraussetzung als „threshold requirement“ bezeichnet.

Das hat Lord Diplock in der zitierten „Fleet Street casuals- Entscheidung“ noch klarer ausgedrückt. Es würde dem Gesetzeszweck widersprechen, wenn sich das Gericht auf der ersten Stufe vertieft mit der Zulassung beschäftigen müsse. Es sei es ausreichend, wenn es nach einer schnellen bzw. kurzen Durchsicht des verfügbaren Materials zu der Auffassung gelange, dass es sich um einen diskutablen Fall („an arguable case“) handle. Deshalb müsse das Gericht auf beiden Stufen unterschiedliche Prüfmaßstäbe zugrunde legen²⁷. Auf der ersten Stufe genüge es, dass auf der Grundlage der in diesem Prozessstadium vorhandenen Erkenntnisse „prima facie“ von einem berechtigten Interesse ausgegangen werden könne. Das schließe nicht aus, dass das Gericht auf der zweiten Stufe auf-

25 R v Inland Revenue Commissioners, Ex parte National Federation of the Self Employed and Small Businesses Ltd [1982];

26 Wade & Forsyth's (2023): 560

27 „The whole purpose of requiring that leave should first be obtained to make the application for judicial review would be defeated if the court were to go into the matter in any depth at that stage. If, on a quick perusal of the material then available, the court thinks that it discloses what might on further consideration turn out to be an arguable case in favour of granting to the applicant the relief claimed, it ought, in the exercise of a judicial discretion, to give him leave to apply for that relief. The discretion that the court is exercising at this stage is not the same as that which it is called upon to exercise when all the evidence is in and the matter has been fully argued at the hearing of the application.“

grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung zu einer anderen Bewertung komme²⁸.

Ferner kann auf Ausführungen von Lord Fraser of Tullybelton in der gen. Entscheidung des House of Lords verwiesen werden. Er betont ebenfalls, dass vorab über das Rechtsschutzinteresse entschieden werden müsse, bevor eine Sachentscheidung ergehen könne. Wichtigtuern fehle ein solches Interesse („But the question whether the respondents have a sufficient interest to make the application at all is a separate, and logically prior, question which has to be answered affirmatively before any question on the merits arises. There is also general agreement that a mere busy-body does not have a sufficient interest“).

Somit wird die Prüfung auf der 1. Stufe letztlich von dem Grundsatz des deutschen Prozessrechtes geprägt, dass niemand Gerichte grundlos oder für unlautere Zwecke in Anspruch nehmen darf²⁹.

2. Besonderheiten nach dem Human Rights Act 1998

Der Begriff des „standing“ ist in einem engeren Sinn zu verstehen, wenn der/die Antragsteller/in eine Verletzung der EMRK geltend macht. Nach Transformation der EMRK in das nationale Recht durch den Human Rights Act 1998³⁰ (HRA 1998) bestimmt s 6 a.a.O., dass eine Behörde bzw. öffentliche Einrichtung sich rechtswidrig verhält, wenn sie gegen Rechte verstößt, deren Schutz die EMRK gewährleistet („It is unlawful for a public authority to act in a way which is incompatible with a Convention right“). Nach der Legaldefinition des s 6 (3) a.a.O. gelten als „public authority“ alle Courts und Tribunals und alle Personen bzw. Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben mit Ausnahme des Parlaments. Auf Konventionsrechte kann sich eine Person nur berufen, wenn sie Opfer der beanstandeten Maßnahme/Entscheidung ist oder sein würde. Dies gilt auch, wenn sie die Verletzung im Rahmen eines JR geltend macht (s

28 „So this is a „threshold“ question in the sense that the court must direct its mind to it and form a prima facie view about it upon the material that is available at the first stage. The prima facie view so formed, if favourable to the applicant, may alter on further consideration in the light of further evidence that may be before the court at the second stage, the hearing of the application for judicial review itself.“

29 BSG, Urteil vom 8.05.2007, B 2 U 3/06 R, SozR 4-2700 § 136 Nr 3, Rn 13

30 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/42/data.pdf>

7 < 1 > and < 3 > a.a.O.). Insoweit verweist s 7 (7) a.a.O. ausdrücklich auf Art. 34 EMRK. Letztlich bedeutet dies, dass die Person direkt von der Maßnahme nachteilig betroffen sein muss. Bei behaupteten Konventionsverstößen fehlt ein berechtigtes Interesse als Zulassungsvoraussetzung, wenn Gruppen nur die Interessen ihrer Mitglieder geltend machen oder Antragsteller/innen sich auf ein öffentliches Interesse berufen. Dagegen wird bei sonstigen Anwendungsfällen der Begriff „großzügiger“ definiert (dazu gleich S. 119 f.).

3. Besondere Verweigerungsgründe

Das Gesetz nennt verschiedene Gründe, welche die Gewährung des JR ausschließen.

3.1 Keine Ergebnisverbesserung

Bei der Entscheidung über die Zulassung des Antrags muss das Gericht prüfen, ob das Ergebnis des Verfahrens den/die Antragsteller/in im Vergleich zur Situation, die durch die beanstandete Maßnahme geschaffen wurde, grundlegend besserstellen würde (s 31 < 3C > SCA 1981³¹). Meint es, eine solche Besserstellung sei höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten, kann es den JR nicht zulassen (s 31 < 3D > a.a.O.³²). Dennoch kann es die Zulassung gewähren, wenn es der Auffassung ist, dass das aus Gründen eines außergewöhnlichen öffentlichen Interesses angebracht sei (s 31 < 3E > a.a.O.³³).

An dieser Stelle sei bemerkt, es könnte erwägenswert sein, in der deutschen Sozialgerichtsbarkeit einen entsprechenden Zulassungsgrund in § 160 SGG einzuführen. Zwar ließe sich die Einschränkung evtl. dadurch umsetzen, dass man in solchen Fällen ein Rechtsschutzinteresse

31 „When considering whether to grant leave to make an application for judicial review, the High Court (a) may of its own motion consider whether the outcome for the applicant would have been substantially different if the conduct complained of had not occurred, and (b) must consider that question if the defendant asks it to do so.“

32 The High Court (a) must refuse to grant relief on an application for judicial review, if it appears to the court to be highly likely that the outcome for the applicant would not have been substantially different if the conduct complained of had not occurred.

33 „The court may disregard the requirement, ... if it considers that it is appropriate to do so for reasons of exceptional public interest.“

verneint. Die Ergänzung im Gesetzestext würde jedoch der Klarstellung dienen.

3.2 Fristversäumnis

Der Antrag ist fristgebunden. Sofern gesetzlich keine besonderen Fristen vorgesehen sind, muss der Antrag auf JR spätestens 3 Monate nach Eintritt des Ereignisses gestellt werden, das Anlass zur Durchführung des Verfahrens gegeben hat (r 54.5 < 1 >, < 2 > and < 3 > CPR). Wird die Frist versäumt, „kann“ das Gericht den Antrag zurückweisen (s 31 < 6 > SCA 1981). Die gesetzliche Formulierung „may refuse“ zeigt, dass dem Gericht ein Ermessen eingeräumt wird. Nach dem Gesetzeswortlaut kann das Gericht den Antrag zurückweisen, wenn es der Auffassung ist, dass es sich um ein „ungebührliches Versäumnis“ („undue delay“) handelt und die Gewährung die Rechte einer (anderen) Person erheblich beeinträchtigen würde oder einer guten Verwaltung abträglich wäre³⁴.

II. Zweite Stufe: Sachentscheidung

Ist die Zulassung erfolgt, ergeht die abschließende sachliche Entscheidung.

1. Berechtigtes Interesse

Auch wenn es im früheren und aktuellen Recht nicht deutlich zum Ausdruck kommt, muss der/die Antragsteller/in ein „standing“ auf beiden Stufen nachweisen. Wie oben dargelegt, nahm das House of Lords erstmals 1982 in der sogenannten „Fleet Street casuals-Entscheidung“³⁵ die notwen-

34 „Where the High Court considers that there has been undue delay in making an application for judicial review, the court may refuse to grant (a) leave for the making of the application; or (b) any relief sought on the application, if it considers that the granting of the relief sought would be likely to cause substantial hardship to, or substantially prejudice the rights of, any person or would be detrimental to good administration.“)

35 R v Inland Revenue Commissioners, Ex parte National Federation of the Self Employed and Small Businesses Ltd [1982]; <http://www.uniset.ca/other/css/1982AC617.html>

dige Klarstellung vor. Das Gericht ging von einem zweistufigen Verfahren, einem „two-stage process“³⁶, aus.

Auf der ersten Stufe kann das berechtigte Interesse bejaht werden, wenn *prima facie* ein Missbrauch durch Wichtigtuer, Spinner und Unruhestifter ausgeschlossen werden kann (dazu oben S. 116). Dagegen ist bei der abschließenden Entscheidung auf der zweiten Stufe eine strengere Bewertung vorzunehmen.

Wie Lord Wilberforce in der zitierten Entscheidung formuliert hat, kann die Frage, ob der/die Antragsteller/in ein berechtigtes Interesse hat, auf der zweiten Stufe nicht abstrakt bzw. isoliert beantwortet werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem rechtlichen und faktischen Kontext betrachtet werden („... , the question of sufficient interest can not, ... , be considered in the abstract, or as an isolated point: it must be taken together with the legal and factual context. The rule requires sufficient interest in the matter to which the application relates“).

Die zitierten Ausführungen von Lord Wilberforce erwecken den Eindruck, als sei das „sufficient interest“ auf der zweiten Stufe ein wenig vergleichbar mit der Klagebefugnis im deutschen Prozessrecht. Dort (§ 42 Abs. 2 VwGO, § 54 Abs. 1 SGG) muss der/die Kläger/in geltend machen, er/sie sei durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen/ihren Rechten verletzt. Er/sie muss hierfür die notwendigen Tatsachen vortragen und die Beseitigung einer Verwaltungsmaßnahme mit der Behauptung anstreben, sie greife in seine/ihre Rechtsphäre ein und sei rechtswidrig³⁷.

Darüber hinaus erfasst der Begriff „sufficient interest“ im englischen Prozessrecht einen weitergehenden Anwendungsbereich³⁸. Gruppen, die selbst kein Interesse haben, können die Interessen ihrer Mitglieder geltend machen. So betont Lord Diplock in der gen. „Fleet Street casuals-Entscheidung“, dass anderenfalls eine schwerwiegende Lücke im öffentlichen Recht bestehen würde³⁹. Ferner ist das Fehlen eines eigenen Interesses unschädlich, wenn das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Zulassung

36 Wade & Forsyth's's (2023): 560

37 Hierzu u. a. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (2020): § 54 Rn 9 ff.

38 Schirmer (2007): 143

39 „It would, in my view, be a grave lacuna in our system of public law if a pressure group, like the federation, or even a single public-spirited taxpayer, were prevented by outdated technical rules of locus standi from bringing the matter to the attention of the court to vindicate the rule of law and get the unlawful conduct stopped.“

aus Gründen eines außergewöhnlichen öffentlichen Interesses angebracht sei (s 31 < 2B > SCA 1981: „The court may disregard the requirements ... if it considers that it is appropriate to do so for reasons of exceptional public interest.“).

2. Kontrolldichte

Lt. der Legaldefinition des r 54 (2) (a) CPR bezweckt der JR die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Anordnung, Entscheidung, Handlung oder Unterlassung im Rahmen der Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben („a „claim for judicial review“ means a claim to review the lawfulness of an enactment; or a decision, action or failure to act in relation to the exercise of a public function“). Das Gericht befasst sich nicht mit Tatsachen- bzw. Sachverhaltsfragen, nimmt also keine Kontrolle der „merits“ vor⁴⁰, sondern prüft allein die Rechtmäßigkeit („the lawfulness“) der beanstandeten Maßnahme/Entscheidung. Das bedeutet, dass das Gericht nicht deren inhaltliche Richtigkeit, sondern nur deren „Legalität“ prüft, also entscheidet, ob sie in Einklang mit den Gesetzen ordnungsgemäß ergangen ist. Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung ist allein das „wie“ eines hoheitlichen Aktes⁴¹.

Damit stellt sich die Frage der Kontrolldichte. Der Begriff betrifft im deutschen Verwaltungsprozessrecht die Frage, wie und inwieweit Gerichte behördliche Maßnahmen überprüfen können. Im JR wird dies unter dem Begriff der „grounds of review“ oder „heads of review“ behandelt. Kontrollmaßstäbe sind die Doktrin der „ultra vires“ und die Prinzipien der „natural justice“⁴².

Die Doktrin der „ultra vires“ besagt, dass ein Handeln nur dann rechtmäßig ist, wenn die Grenzen bzw. Befugnisse beachtet worden sind, die durch Gesetz oder Common law festgelegt worden sind. Die Entscheidungen des Gerichts, sogen. „Prärogativbefehle“ (dazu S. 214 ff.), sind als Instrumente zu verstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die behördlichen Maßnahmen intra vires getroffen wurden. Im englischen Sprach-

40 Jansing (2013): 133

41 Jansing (2013): 133 f.

42 Schirmer (2007): 123, 234

gebrauch wird dies mit „jurisdiction“ umschrieben. Der Begriff umfasst mehr als der im deutschen Recht verwandte Begriff der Zuständigkeit⁴³.

In der englischen Rspr. wurde der Begriff „jurisdiction“ beim JR zunächst sehr eng gefasst. Die gerichtliche Überprüfungsbefugnis beschränkte sich darauf, ob die rechtlich vorgegebenen Grenzen eingehalten wurden. Rechtsfehler, welche die Behörde innerhalb ihrer „jurisdiction“ begangen hatte, waren nicht justiziabel. Eine Ausnahme wurde nur gemacht, wenn sich der Rechtsfehler schon aus den Akten ergab. Mit dem *Anisminic*-Urteil⁴⁴ wurde die Unterscheidung zwischen „jurisdictional error“, der vom Gericht überprüfbar war, und einem „error of law without jurisdiction“ aufgegeben. Nunmehr ist jeder Rechtsfehler überprüfbar⁴⁵.

Gegenstand des möglichen Fehlers kann das materielle Recht wie auch das Prozessrecht sein, also „errors of substantive law and procedural law“. Die Kontrollmaßstäbe für prozessuale Fehler werden aus dem Verfahrensrecht des Common law und insbesondere den Grundsätzen der „natural justice“ hergeleitet (dazu S. 87). Ursprünglich wurden sie für das Verwaltungsverfahren nur herangezogen, wenn es gerichtsähnlich ausgestaltet war. Die Einschränkung hatte das House of Lords im Rechtsstreit *Ridge v. Baldwin* aufgegeben⁴⁶.

Die Gründe bzw. Kriterien, welche letztlich die Kontrollmaßstäbe bildeten, ließen sich durch den Rückgriff auf die Doktrin der *ultra vires* und die Verfahrensregeln des common law nur unzureichend konkretisieren. Eine kaum noch überschaubare Kasuistik hat schließlich dazu geführt, die gerichtliche Kontrolle anhand vom Klagegründen, den sogen. „heads/grounds of review“ zu systematisieren⁴⁷. So hat Lord Diplock in der Leitentscheidung des House of Lords⁴⁸ die relevanten Klagegründe in drei Fallgruppen aufgeteilt, und zwar in „heads of review of illegality, irrationality and procedural impropriety“. Allerdings hat er angedeutet,

43 Schirmer (2007): 123, 234

44 Judgement of the House of Lords of 17th December 1968, *Anisminic Ltd v Foreign Compensation Commission* [1968] APPL.R. 12/17, <http://www.nadr.co.uk/articles/published/ArbitrationOlderReports/Anisminic%201968.pdf>

45 Schirmer (2007): 125 f.

46 Judgement of 14 March 1963, *Ridge v Baldwin* [1964] AC 40; <https://www.bailii.org/uk/cases/UKHL/1963/2.html>

47 Kleve/Schirmer (2007): 150; Schirmer (2007): 145 f.

48 Judgement of 22^o Novembers 1984, *Counsel of Civil Service Unions v Minister for Civil Services* 1985 AC 374; p. 17; https://www.scienzegiuridiche.uniroma1.it/sites/default/files/docenti/lalli/UK_HouseOfLords_Decisions.pdf

dass weitere Gruppen denkbar seien. Beispielhaft hat er den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit benannt.

3. Klagegründe („Heads of review“)

Zu den Fallgruppen ist Folgendes anzumerken:

3.1 Illegality (Rechtswidrigkeit)

Die Fallgruppe umfasst Fehler im materiellen Recht und damit die Rechtswidrigkeit im engeren Sinn⁴⁹. Im nationalen Recht ist zwischen gebundenen Entscheidungen und Ermessensentscheidungen zu differenzieren.

- Überprüfung gebundener Entscheidungen

Grundsätzlich ist zu prüfen, ob der Entscheidungsträger das Recht richtig angewandt bzw. umgesetzt hat. Erfasst wird damit zum einen der klassische Anwendungsfall der ultra-vires-Doktrin, also Fälle, in den die Behörde die ihr durch Gesetz oder Common law vorgegebenen Grenzen nicht eingehalten hat. Wie dargelegt (S. 122) sind seit dem Anisminic-Urteil alle Rechtsfehler gerichtlich überprüfbar. Dennoch sind damit nicht alle Probleme gelöst. Sie betreffen die Entscheidungskompetenz.

Da das Gericht im JR nicht darüber entscheidet, ob die Behörde oder das untere Gericht in der Sache richtig entschieden hat, hatte die Rspr. Schwierigkeiten gehabt, welche Rechtsfehler der gerichtlichen Überprüfung unterliegen und welche Rechtsfragen durch den Entscheidungsträger zu beurteilen sind. Die Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere daraus, dass dem englischen Recht die Unterscheidung zwischen Beurteilungsspielraum bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe auf der Tatbestandsebene und Ermessensspielraum auf der Rechtsfolgen-seite fremd ist. Die Gewährung eines erheblichen administrativen Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums ist im englischen Verwaltungsrecht verbreitet. Eingriffsermächtigungen sind häufig offen und generalklauselartig formuliert. Es obliegt den Gerichten, die zugrunde liegenden Vorschriften entsprechend auszulegen⁵⁰. Dabei hat sich das Gericht bei Prü-

49 Kleve/Schirmer (2007): 150; Schirmer (2007): 145 f.

50 Kleve/Schirmer (2007): 152 f.

fung der „illegality“ auf sogen. „hard-edged questions“ zu beschränken. Tatsachenfragen, Beurteilungen und Ermessen werden nur unter dem Aspekt der „irrationality“ überprüft (dazu gleich). Es wird nicht geprüft, ob die Behörde angemessener hätte entscheiden können⁵¹.

Die unter dem Aspekt der „illegality“ zu prüfenden Klagegründe dürften sich mit Inkrafttreten des HRA 1998 erweitert haben (sogen. „convention illegality“)⁵².

- Überprüfung von Ermessensentscheidungen

Mit dem Klagegrund der „illegality“ können auch Ermessensentscheidungen Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung im JR sein. Hierbei geht es zum einen um den „misuse of power“, also um einen Missbrauch der Handlungsermächtigung. Er lässt sich mit dem im deutschen Recht bekannten Ermessens Fehlgebrauch vergleichen. Ferner zählen hierzu Fälle der „fettering of discretion“, die dem Ermessensnichtiggebrauch oder der Ermessensunterschreitung im deutschen Verständnis entsprechen⁵³.

Umstritten ist, ob für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen auch Fälle der „estoppel“ bzw. der „legitimate expectation“ relevant sind, also ob sich die Behörde ihr vorangegangenes Tun oder Praxis vorhalten lassen muss (Vertrauenstatbestand bzw. -schutz)⁵⁴.

3.2 Irrationality (Unvernünftige Entscheidungen)

Ein kritisch zu bewertender Klagegrund ist die sogen. „irrationality“. Sie betrifft behördliche Ermessensentscheidungen, die nicht schon aus Gründen, die beim Klagegrund der „illegality“ greifen, aufgehoben werden müssen. Bei der „irrationality“ befasst sich das Gericht mit sogen. „soft-edged questions“, also mit Tatsachenfragen, Beurteilungen und Ermessen. Eine klare Abgrenzung zur „illegality“ ist oft schwierig⁵⁵.

Im Rahmen der von ihm vorgenommenen Systematisierung der Klagegründe (S. 122) hat Lord Diplock eine behördliche Entscheidung als irrational bezeichnet, wenn sie auffallend jeglicher Logik entbehre oder

51 Kleve/Schirmer (2007): 153f.

52 Schirmer (2007): 149

53 Schirmer (2007): 147f.

54 Schirmer (2007): 148f.

55 Kleve/Schirmer (2007): 154

anerkannte moralische Standards missachte, sodass keine sensible Person eine solche Entscheidung getroffen hätte⁵⁶.

Üblicherweise erfolgt die gerichtliche Kontrolle der Verwaltungsmaßnahme am Maßstab des sogen. „Wednesbury unreasonableness test“. Nach der Entscheidung des Court of Appeal⁵⁷ ist von einer „irrationality“ auszugehen, wenn kein pflichtbewusst handelnder Entscheidungsträger sie jemals getroffen hätte. Dem hat Lord Diplock (a.a.O.) zugestimmt. Es dürfte zweifelhaft sein, ob ein solcher Test wegen seiner Unbestimmtheit überhaupt diesen Namen verdient.

So verwundert es nicht, dass der Wednesbury-Test stark kritisiert wurde. Kleve/Schirmer⁵⁸ weisen auf Stimmen in der englischen Literatur hin, die den Vorwurf der Tautologie erheben. Ist eine Entscheidung erst dann „irrational“ oder „unreasonable“, wenn eine „rational“ oder „reasonable“ handelnde Behörde sie nicht getroffen hätte, ist das ein Zirkelschluss.

Darüber hinaus fehlen objektive Kriterien. Auch wenn die von Lord Diplock gegebene Definition andeutet, dass dieser Klagegrund nur in Extremfällen anwendbar sei, besteht die Gefahr, dass der Erlass einer Entscheidung, die sich nur auf eine subjektiven Einschätzung stützt, letztlich ins Belieben des Gerichts gestellt wird.

Dem sollte möglicherweise der sogen. „sub-Wednesbury-test“ vorbeugen. Mit ihm wird versucht, dem Klagegrund zu präzisieren. Danach ist eine den Bürgen belastende Verwaltungsentscheidung dann unvernünftig, wenn kein öffentliches Interesse an der Einschränkung der Rechte besteht. Die bloße Vertretbarkeit oder Plausibilität reichen nicht aus⁵⁹.

Hierzu ist anzumerken, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des „public interest“ der Behörde einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnet. Zwar wird dieser im „sub-Wednesbury-test“ dadurch eingeschränkt, dass das Gericht die Annahme der Behörde nicht schon dann zu akzeptieren hat, wenn sie lediglich vertretbar oder plausibel ist. Offen bleibt jedoch, nach welchen Kriterien sich die Behörde bei der Annahme eines öffent-

56 „It applies to a decision which is so outrageous in its defiance of logic or of accepted moral standards that no sensible person who had applied his mind to the question to be decided could have arrived at it.“

57 Zitiert nach Kleve/Schirmer (2007): Fn 651

58 Kleve/Schirmer (2007): 155 f.

59 Kleve/Schirmer (2007): 155

lichen Interesses orientieren kann. Da es sich um die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs handelt, kann das Gericht seine Überprüfung wiederum nur am Maßstab der „irrationality“ vornehmen. Auch mit dem „sub-Wednesbury-test“ dürfte letztlich nichts gewonnen sein.

Daraus folgt nicht, dass derartige Extremfälle gerichtlich nicht überprüft werden könnten. Sie dürften stets als ein „misuse of power“ zu werten sein und somit unter den Klagegrund der „illegality“ fallen (dazu S. 124).

3.3 Procedural impropriety (Verfahrensfehler)

Dieser Klagegrund betrifft Verfahrensfehler, die entweder aus verfahrensrechtlichen Grundsätzen des Common law oder aus einschlägigen gesetzlichen Verfahrensvorschriften resultieren⁶⁰.

Wird ein Verstoß gegen spezialgesetzliche Verfahrensvorschriften gerügt, ist zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden, den „mandatory requirements“, die zwingende, also einzuhaltende Verfahrensregelungen sind, und den „directory requirements“, die nur empfehlenden Charakter haben⁶¹.

Die Verfahrensgrundsätze des Common law haben generell zum Ziel, ein faires Verfahren zu gewährleisten. Insoweit kommen insbesondere die Prinzipien der „natural justice“ zur Anwendung (dazu S. 87).

3.4 Proportionality (Verhältnismäßigkeit)

In der Entscheidung des House of Lords vom 22. 11. 1984 (siehe hierzu S. 122) hat Lord Diplock angedeutet, dass neben den drei „well-established heads“ (etablierten Klagegründe) weitere hinzukommen könnten. Beispielhaft hat er auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verwiesen, wie er im Verwaltungsrecht verschiedener Mitgliedstaaten anerkannt worden sei⁶². Eine Definition hat er nicht gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass die Definition im englischen Recht der in kontinental-europäischen Rechtsordnungen entspricht. Dies dürfte

⁶⁰ Jansing (2013): 156

⁶¹ Schirmer (2007): 153

⁶² „That is not to say that further development on a case-by-case basis may not in course of time add further grounds. I have in mind particularly the possible adoption in the future of the principle of „proportionality“ which is recognised in the administrative law of several of our fellow members of the European Economic Community“

bis zum Brexit auf den Einfluss der Rspr. des EuGH und weiterhin des EuGHMR zurückzuführen sein, insbesondere seit mit Inkrafttreten des HRA 1998 die EMRK Bestandteil des nationalen Rechts geworden ist.

Allgemein wird die Definition akzeptiert, die Lord Clyde im Urteil des Judicial Committee of the Privy Council⁶³ vom 30.06.1998 gegeben hat⁶⁴. In dem Fall war zu entscheiden, ob eine Vorschrift des Beamtengesetzes des Staates Antigua und Barbuda gegen die dort verfassungsrechtlich garantierte Meinungs- und Versammlungsfreiheit verstieß; sie verbot Beamten, Informationen oder Meinungsäußerungen zu Fragen von nationaler oder internationaler politischer Brisanz zu veröffentlichen. In Anwendung jenes Gesetzes sollte ein Beamter diszipliniert werden, weil er an einer Demonstration teilgenommen hatte, in der sein Ministerium der Korruption beschuldigt worden war.

In dem Urteil nahm der Privy Council eine Prüfung am Maßstab der Verhältnismäßigkeit vor. Nach Lord Clyde ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob das Ziel des Gesetzgebers hinreichend wichtig ist, um die Einschränkung eines Grundrechts zu rechtfertigen, die Maßnahmen zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels in einem vernünftigen Zusammenhang mit diesem stehen und die zur Beeinträchtigung des Rechts oder der Freiheit eingesetzten Mittel nicht über das zur Erreichung des Ziels erforderliche Maß hinausgehen⁶⁵. Die ausdrückliche Bezugnahme auf ein Grundrecht erklärt sich aus dem zugrunde liegenden Sachverhalt. Sie gilt auch für gesetzliche Einschränkungen.

Jener Definition hat u. a. Lord Steyn im Urteil des House of Lords vom 23.05.2001 zugestimmt⁶⁶. Auch in der englischen Literatur wird diese Definition übernommen⁶⁷.

63 Zu den Kompetenzen und Aufgaben des Privy Council siehe S. 47

64 Judgement on 30 June 1998, *de Freitas v Permanent Secretary of Ministry of Agriculture, Fisheries, Lands and Housing* [1999] 1 AC 69, para 25; <https://www.casemine.com/judgement/uk/5b2897cf2c94e06b9e19b9fd>

65 „... whether: (i) the legislative objective is sufficiently important to justify limiting a fundamental right; (ii) the measures designed to meet the legislative objective are rationally connected to it; and (iii) the means used to impair the right or freedom are no more than is necessary to accomplish the objective.“

66 Judgement on 23 May 2001, *R v. Secretary of State for The Home Department, Ex Parte Daly*, para 27; <https://publications.parliament.uk/pa/ld200001/ldjudgmt/jd010523/daly-1.htm>

67 Vgl. z. B. Wade & Forsyth's (2023): 414 ff.; De Smith's (2020): 649 f Rn 11–083; wenn dort auf angeblich 4 Merkmale verwiesen wird, beruht das darauf, dass zwischen der

Im Ergebnis entspricht die Definition denen im deutschen und europäischen Recht. Im deutschen Recht wird eine einschränkende gesetzliche Regelung als verhältnismäßig angesehen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung ein legitimes Ziel verfolgt und sie zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich ist⁶⁸. „Legitim“ ist eine gesetzliche Regelung, wenn sie einer (verfassungskonformen) sachlich begründeten Zielsetzung dient; sie muss geeignet sein, dieses Ziel zu verwirklichen, und erforderlich sein, d. h. sie darf die/den Betroffene/n nicht übermäßig belasten (Wahl des geringsten Eingriffs)⁶⁹.

Dies entspricht dem Rechtsverständnis des EuGHMR. Im Urteil vom 29.07.1989⁷⁰ hat er angemerkt, dass die Beschränkungen ein legitimes Ziel verfolgen müssen und eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen müsse⁷¹.

Im EU-Recht gehört der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts⁷². Die Terminologie ist vergleichbar. Generell bestimmt Art 5 Abs. 4 EUV, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen der EU inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele des Vertrages erforderliche Maß hinausgehen. Präzisere Definitionen finden sich im Sekundärrecht. Sie gehen auf eine ständige Rspr. des EuGH zurück⁷³.

So bestimmt z. B. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i der RL 2000/78/EG, dass die gesetzliche Regelung bzw. Maßnahme durch ein legitimes Ziel sachlich (objektiv) gerechtfertigt sein muss, das mit geeigneten und er-

gebotene Wahl des geringstmöglichen Eingriffs („less restrictive alternative“) und dem Merkmal „erforderlich“ („necessary“) differenziert; also verkannt wird, dass das Merkmal „erforderlich“ die gebotene Wahl des geringstmöglichen Eingriffs impliziert.

68 Vgl. u. a. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 –, BVerfGE 163, 254 ff., Rn 76

69 BSG, Vorlagebeschluss vom 30. März 2004 – B 4 RA 24/02 R, Rn 115

70 Judgement on 29 July 19989, 43/1997/827/1033, no 34 (Omar v. France); [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-58203%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-58203%22]})

71 Französischer Text: « Elles doivent tendre à un but légitime et il doit exister un rapport raisonnable de proportionnalité entre les moyens employés et le but visé »; Englischer Text: „They < these limitations > must pursue a legitimate aim and there must be a reasonable proportionality between the means employed and the aim sought to be achieved“

72 EuGH, Urt. v. 11.07.1989, C-265/87, EuGHE 1989, 02237, Rn 21 (Schräder)

73 Vgl. z. B. das zuvor zitierte Urteil des EuGH vom 11.07.1989

forderlichen Mitteln verfolgt wird. Wenn die deutsche Fassung des Art. 2 Abs. 2 a.a.O. angibt, dass Ungleichbehandlungen keine Diskriminierung darstellen, wenn – u. a. – die Mittel zur Erreichung des legitimen Ziels „angemessen und erforderlich“ sind, orientiert sie sich nicht an der üblichen Definition der Verhältnismäßigkeit. Noch irritierender wirkt es, wenn in der weiteren Definition in Art. 6 Abs. 1 a.a.O. das Merkmal „angemessen“ 2 x genannt wird. Zum einen wird angegeben, dass Ungleichbehandlungen keine Diskriminierung darstellen, wenn sie „objektiv und angemessen“ sind und zum anderen, dass – u. a. – die Mittel zur Erreichung des legitimen Ziels „angemessen und erforderlich“ sein müssen.

Die doppelte Nennung des Merkmals führt zu Auslegungsproblemen. Sie entfallen, wenn man anstelle von „angemessen“ das Merkmal „geeignet“ im Zusammenhang mit „erforderlich“ nennt. Damit besteht nicht nur Übereinstimmung mit den üblichen Definitionen, sondern diese Textfassung gebieten auch die englischen und französischen Fassungen. Sie verwenden die Ausdrücke „appropriate and necessary“ bzw. « approprié et nécessaire » im Rahmen der Mittel-Ziel-Relation. Natürlich könnte man die Ausdrücke mit „angemessen“ übersetzen. Der Text des Art. 6 Abs. 1 der RL 2000/78/EG zeigt jedoch, dass sie hier mit „geeignet“ zu übersetzen sind. Der Text verwendet einerseits die Ausdrücke „reasonable“ bzw. « raisonnablement », wenn er betont, dass das Ziel objektiv gerechtfertigt sein muss. Dagegen verwendet er im Rahmen der Mittel-Ziel-Relation die Ausdrücke „appropriate“ bzw. « approprié ». Aus der Gegenüberstellung der Begriffe ergibt sich, dass „reasonable“ bzw. « raisonnablement » in diesem Zusammenhang mit „angemessen“ und „appropriate“ bzw. « approprié » mit „geeignet“ zu übersetzen sind⁷⁴.

Wenn die englische Definition des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch nicht von den Definitionen in anderen Rechtsordnungen abweicht, besagt dies noch nicht, ob er als Klagegrund im JR genutzt werden kann. Unproblematisch dürfte dies während der Mitgliedschaft des UK in der EU gewesen sei. Aus dem Anwendungsvorrang des Unionsrechts folgte, dass der Grundsatz bei Sachverhalten mit gemeinschaftsrechtlichen Bezug von Gerichten des UK zu beachten war⁷⁵. Seit Inkrafttreten des HRA 1998 dürfte dies für gerügte Verletzungen von EMRK-Rechten gelten. Das ergibt sich daraus, dass die nationalen Gerichte bei gerügten Verletzungen

74 Husmann (2021): Anm. 1

75 Schirmer (2007): 258

von Konventionsrechten die Rspr. des EuGHMR zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten haben (s 2 < 1 > < a > HRA 1998).

Fraglich ist, ob sich bei geltend gemachten Verletzungen von UK-Recht der/die Beschwerdeführer/in auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Klagegrund im JR berufen kann. Die Frage wird nicht durch das oben zitierte Urteil des Privy Council vom 30.06.1998 beantwortet. Dies folgt nicht nur daraus, dass dessen Entscheidungen Gerichte des UK nicht binden. In jener Entscheidung hatte sich der Privy Council mit dem Recht von Antigua und Barbuda befasst, sodass keine Aussage über die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im UK-Recht gemacht wurde. So ist innerhalb des UK letztlich nur die Lord Clyde gegebene Definition bedeutsam. Lord Steyn hat – wie oben angegeben – der Definition zugestimmt, musste sich aber mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur beschäftigen, weil die Verletzung eines in der EMRK garantierten Rechts gerügt worden war. Wiederum können hieraus keine Rückschlüsse auf eine Anwendbarkeit des Grundsatzes als Klagegrund im JR bei gerügter Verletzung von UK-Recht gezogen werden.

Bislang wurde nur in wenigen Gerichtsentscheidungen, die sich generell mit Verletzungen des UK-Rechts zu befassen hatten, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt⁷⁶. Eine abschließende Entscheidung des Supreme Court ist noch nicht ergangen⁷⁷.

4. Gerichtlicher Ermessensspielraum

Auch wenn der Antrag statthaft und zulässig ist, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Verweigerungsgründe bestehen, wird dem Gericht ein Ermessensspielraum eingeräumt. Das ist nicht unproblematisch. Bei rechtswidrigem Handeln einer Behörde oder eines Gerichts sollte stets eine Abhilfemöglichkeit bestehen. Ein gerichtlicher Ermessensspielraum könnte im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip stehen⁷⁸. Somit stellt sich die Frage, welcher Spielraum dem Gericht verbleibt, wenn alle Voraussetzungen für eine Gewährung erfüllt sind.

76 Schirmer (2007): 260 f.

77 Garner's (2005): 280 f.

78 Wade & Forsyth's (2014): 570: „Such discretionary power may make inroads upon the rule of law, ...“

Konkret werden Vorgaben für den verbliebenen Ermessensspielraum nur teilweise gesetzlich angeordnet⁷⁹. So bestimmt s 31 (2) SCA 1981, dass dem Gericht bei einer Feststellungsklage oder einstweiligen Anordnung, die im Rahmen des JR begehrt werden, ein Ermessen eingeräumt wird („A declaration may be made or an injunction granted under this subsection in any case where an application for judicial review, seeking that relief, has been made ...“). Das belegt das Modalverb „may“. JR kann in diesen Fällen gewährt werden, wenn die Gewährung nach Ansicht des Gerichts gerecht und zweckdienlich ist („it would be just and convenient“). Zugleich werden weitere Kriterien benannt, die bei der Ermessenentscheidung zu beachten sind, nämlich die Art des Sachverhaltes („the nature of the matters“), die Natur der Person und der betroffenen Einrichtungen („the nature of the persons and bodies“) und alle Umstände des Falles („all the circumstances of the case“).

Weitere Regelungen zum gerichtlichen Ermessen lassen sich aus s 31 (6) SCA 1981 herleiten. Die Vorschrift bezieht sich zwar nur auf den Fall, dass der Antrag verspätet eingereicht wurde, enthält aber zugleich wichtige Aussagen zur Reichweite des gerichtlichen Ermessens⁸⁰. Verallgemeinernd ist festzustellen, dass das Gericht keine positive Entscheidung treffen sollte, wenn festzustellen ist, dass eine Ablehnung wahrscheinlich einen Härtefall für eine (andere) Person begründen oder sich nachteilig auf deren Rechtsposition auswirken oder einer guten Verwaltung abträglich wäre⁸¹. Darüber hinaus sind die zuvor genannten Kriterien, die das Gesetz bei der Entscheidung über die beiden genannten Rechtsbehelfen vorgibt, typische Aspekte, die generell bei Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen sind.

5. Rechtsfolgen eines Verstoßes

Bejaht das Gericht eine Verletzung des einschlägigen materiellen Rechts (Klagegründe der „illegality“ und „irrationality“) ist die angegriffen Ent-

⁷⁹ Vgl. zum Folgenden: Schirmer (2007): 321

⁸⁰ Hierzu Schirmer (2007): 322

⁸¹ „... the court may refuse to grant (a) leave for the making of the application; or (b) any relief sought on the application, if it considers that the granting of the relief sought would be likely to cause substantial hardship to, or substantially prejudice the rights of, any person or would be detrimental to good administration“.

scheidung nichtig. Beim Erlass einer „quashing order“ (dazu S. 215) wird die Entscheidung rückwirkend aufgehoben. Dem Vorschlag, zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse die Entscheidung nur für die Zukunft aufzuheben, sind die Gerichte bislang nicht gefolgt⁸².

Wird die Verletzung von spezialgesetzlichen Verfahrensregeln gerügt und festgestellt, führt die Nichtbeachtung von „mandatory requirements“ zur Ungültigkeit der angefochtenen Entscheidung. Dies gilt grundsätzlich auch für die Verletzung von Verfahrensgrundsätzen des Common law⁸³.

G. Ausschlussklauseln („Ouster clauses“)

Wird ein JR per Gesetz ausgeschlossen (durch sogen. „ouster clauses“), tangiert die Regelung das Rechtsstaatsprinzip („rule of law“, dazu S. 26 f.). Andererseits besagt das im UK bestehende Prinzip der parlamentarischen Souveränität („parliamentary sovereignty“, dazu S. 26), dass die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments nicht eingeschränkt ist.

Nun ist es unstreitig mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, wenn die Berufung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung nicht statthaft ist oder ihre Zulassung in einem besonderen Verfahren beantragt werden muss. Auch das deutsche Recht kennt einen derartigen Ausschluss und ein Zulassungsverfahren (vgl. z. B. § 144 SGG oder § 124 VwGO). Strittig ist im englischen Recht, ob eine „ouster clause“ generell die Anwendung des JR ausschließen kann.

Die englische Gerichte haben in zahlreichen Urteilen versucht, eine Lösung zu finden, die sich mit den beiden genannten Verfassungsprinzipien vereinbaren lässt und sie nicht daran hindert, auch bei Bestehen einer „ouster clause“ Entscheidungen der Verwaltung oder unterer Gerichte im Rahmen eines JR zu überprüfen. Im Folgenden kann nur auf sogen. „Leitentscheidungen“ eingegangen werden und auf einige weitere Entscheidungen, welche bemüht waren, die höchstrichterlich vorgegebenen Prinzipien umzusetzen.

82 Schirmer (2007): 155

83 Schirmer (2007): 154

I. Anisminic-Urteil des House of Lords

In jenem Verfahren hatte ein britischer Bürger Entschädigungsansprüche wegen des Verlustes seines Eigentums in Ägypten während bzw. nach der Suez-Krise 1956 geltend gemacht. Über die Ansprüche entschied ein besonderes Gericht, die „Foreign Compensation Commission“ (im Folgenden abgekürzt mit „FCC“). Ihre Errichtung war im „Foreign Compensation Act“ 1950⁸⁴ (im Folgenden „FCA 1950“) angeordnet worden. Die Entscheidungen der FCC waren bindend. Die Ausschlussklausel des s 4 < 4 > FCA 1950 lautete:

„The determination by the Commission of any application made to them under this Act shall not be called in question in any court of law.“

Nachdem die FCC den Antrag des Klägers abgelehnt hatte, beantragte er eine rechtliche Überprüfung der Entscheidung mittels eines JR. Anders als der High Court hat das House of Lords dies im Anisminic-Urteil vom 17. 12. 1968⁸⁵ nicht ausgeschlossen.

Wie oben dargelegt (S 122), wurde in jenem Urteil die Unterscheidung zwischen „jurisdictional error“, der vom Gericht überprüfbar ist, und einem „error of law without jurisdiction“ aufgegeben. In jenem Urteil ging das Gericht einstimmig davon aus, dass eine „ouster clause“ nicht die Überprüfung von Entscheidungen ausschließe, die nicht durch eine gesetzliche Kompetenzzuweisung gedeckt seien. Dies gebiete schon die ultra-vires-Doktrin (dazu S. 121). Solche Entscheidungen seien nichtig. Nichtig und damit nicht existente Entscheidungen könnten nicht von der Ausschlussklausel betroffen sein. Denn der Gesetzgeber müsse davon ausgegangen sein, dass nur gültige Entscheidungen unter die Klausel fallen könnten.

Mehrheitlich (3 : 2) befand das Gericht darüber hinaus, dass die missbräuchliche (fehlerhafte) Anwendung einer Bestimmung eine Überschreitung der Zuständigkeit sei, und ebenfalls nichtig sei. Lord Reed vertrat die Ansicht (para 15 im Anisminic-Urteil), dass dies u. a. der Fall sei, wenn

84 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/Geo6/14/12>

85 Judgement of the House of Lords of 17th December 1968, *Anisminic Ltd v Foreign Compensation Commission* [1968] APPL.R. 12/17, <http://www.nadr.co.uk/articles/published/ArbitrationOlderReports/Anisminic%201968.pdf>

- das Gericht bösgläubig entschieden habe („... may have given its decision in bad faith“),
- nicht befugt war („... had no power to make“),
- die Regeln der „natural justice“ (dazu S. 87) verletzt habe („... may have failed ... to comply with the requirements of natural justice“),
- die Vorschrift falsch ausgelegt habe („... may have misconstrued the provision“),
- über eine Frage entschieden habe, die ihm nicht vorgelegt wurde („... had decided some question which was not remitted to it“),
- einen wesentlichen Aspekt nicht berücksichtigt habe („... may have refused to take into account something which it was required to take into account“)
- oder seine Entscheidung auf irrelevante Erwägungen gestützt habe („... may have based its decision on some matter which, ..., it had no right to take into account“).

In all diesen Fällen sei die Entscheidung nichtig, sodass eine „ouster clause“ den JR nicht ausschließe. Das bedeutete letztlich, dass eine fehlerhafte Anwendung des relevanten Rechts keine Entscheidung i.S.d. Ausschlussklausel sei.

Die beispielhafte Aufzählung jener Gründe zeigt, dass Lord Reed letztlich davon ausgegangen ist, dass jede Entscheidung, die rechtsfehlerhaft sei, mit dem JR angefochten werden könne. Dieser Auffassung schloss sich im *Anisminic*-Urteil Lord Pearce an und betonte, dass die Courts in solchen Fällen einschreiten und den Rechtsfehler korrigieren müssten (para 80 f. a.a.O.). Lord Wilberforce hat seinen beiden Kollegen zugestimmt (para 133 ff, insbes. auch para 143 und 153 a.a.O.). Dagegen waren Lord Morris (paras 35, 40–42, 74 f. a.a.O.) und Lord Pearson anderer Auffassung (so insbes. in para 155 und 179 a.a.O.).

II. *Cart*-Urteil des Supreme Court

Das *Anisminic*-Urteil bestimmte lange Zeit als Leitentscheidung („leading case“) die englische Rspr. Auf die zahlreichen Entscheidungen kann hier nicht eingegangen werden. Insoweit wird lediglich angemerkt, dass der Court of Appeal⁸⁶ im Jahr 2002 auf einen weiteren Aspekt hingewiesen

⁸⁶ Judgement of 28/11/2002 R (on the application of Sivasubramaniam) v Wandsworth County [2002] EWCA Civ 1738 (para 44)

hat. Danach schließe eine „ouster clause“ einen JR nur dann aus, wenn dies im Gesetztext klar und unmissverständlich zum Ausdruck komme („... is never taken away by any statute except by the most clear and explicit words“).

Im „Cart-Urteil“ vom 22.06.2011⁸⁷ hat der Supreme Court die Anisminic-Rspr. weiterentwickelt. Die Entscheidung betraf die Frage, ob ein JR zum High Court statthaft sei, wenn in sozialen Streitigkeiten das Upper Tribunals (UT) einen „appeal“ gegen das erstinstanzliche Urteil eines FtT nicht zugelassen habe.

Grundsätzlich ist die Berufung gegen eine Entscheidung des FtT statthaft, es sei denn, sie wird gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen. Eröffnet wird eine uneingeschränkte rechtliche Überprüfung (s 11 < 1 > of the Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 <TCEA 2007 >⁸⁸). Allerdings muss das Rechtsmittel entweder vom FtT oder UT zugelassen worden sein (s 11 < 4 > a.a.O.). Die Zulassungsentscheidung des UT ist bindend, kann also nicht mit einem Rechtsmittel zum Court of Appeal angefochten werden (s 13 < 8 > <c > a.a.O.). Deshalb beantragte der Kläger in der Cart-Sache, den JR zuzulassen. Diesen Antrag lehnten der High Court und der Court of Appeal ab. Im o.a. Urteil musste sich der Supreme Court erneut mit der Statthaftigkeit einer Ausschlussklausel auseinandersetzen.

Zunächst hat Lady Hale (para 37) darauf hingewiesen, dass ein klarer Wortlaut der „ouster clause“ erforderlich sei, um einen JR auszuschließen (entspricht der Rspr des Court of Appeal in der o.a. Sache Sivasubramaniam). Hierzu finde sich kein Anhaltspunkt im TCEA 2007. Ferner hat sie betont, dass nicht auf die Rechtslage vor dem Anisminic-Urteil zurückgegangen werden solle (paras 39f.). Allerdings müsse vermieden werden, dass eine uneingeschränkte Überprüfung von Rechtsfehlern mit dem JR erfolgen könne. Deshalb empfahl sie, bei Zulassung eines JR die Kriterien zu nutzen, die erfüllt sein müssen, damit der Court of Appeal einen „appeal“ gegen Urteile des UT zulassen müsse (para 52).

Ihrer Rechtsauffassung haben Lord Phillips (paras 61, 94f), Lord Hope and Lord Rodger (para 96), Lord Brown (paras 97, 101), Lord Clarke

87 Judgement of 22/06/2011, R (on the application of Cart) v Upper Tribunal [2011] UKSC 28)

88 „... the reference to a right of appeal is to a right to appeal to the Upper Tribunal on any point of law arising from a decision made by the First-tier Tribunal other than an excluded decision.“

(paras 102, 107) und Lord Dyson (paras 108, 110, 128, 132, 134) im Wesentlichen zugestimmt.

Damit sind die sog. „second-tier appeals criteria“ zugrunde zu legen, wie sie in s 13 (6) TCEA 2007 geregelt sind. Bei einem solchen „second-tier appeals test“ hat sich die gerichtliche Entscheidung daran zu orientieren, ob

- der vorgeschlagene Rechtsbehelf einen wichtigen Grundsatz oder eine wichtige Praxisfrage zum Gegenstand haben könnte („that the proposed appeal would raise some important point of principle or practice“) oder
- es einen anderen zwingenden Grund für das Berufungsgericht gibt, den JR zuzulassen („that there is some other compelling reason for the relevant appellate court to hear the appeal“).

III. *Privacy International-Urteil des Supreme Court*

Im Urteil vom 15.05.2019 musste sich der Supreme Court⁸⁹ mit einer Ausschlussklausel in der „Regulation of Investigatory Powers Act 2000“ (RIPA 2000) befassen. Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes entschied ein besonderes Gericht, das „Investigatory Powers Tribunal“ (IPT), über Streitfälle. Seine Entscheidungen waren bindend. Die „ouster clause“ des s 68 (8) RIPA 2000 lautete:

„Except to such extent as the Secretary of State may by order otherwise provide, determinations, awards, orders and other decisions of the Tribunal (including decisions as to whether they have jurisdiction) shall not be subject to appeal or be liable to be questioned in any court.“

Von seiner Regelungskompetenz hat der Secretary of State keinen Gebrauch gemacht. Im o.a. Urteil hat sich der Supreme Court mit zwei Fragen auseinandergesetzt, nämlich

- ob s 68 (8) RIPA 2000 eine Überprüfung des High Court ausschließe mit dem Ziel, das Urteil des IPT wegen eines Rechtsfehlers aufzuheben („whether section 67(8) of RIPA 2000 „ousts“ the supervisory jurisdic-

89 Judgement of 15/05(2019), R (on the application of Privacy International) v Investigatory Powers Tribunal and others [2019] UKSC 22

tion of the High Court to quash a judgment of the Investigatory Powers Tribunal for error of law?“)

und

- ob und falls ja das Parlament in Einklang mit welchen Prinzipien gesetzlich die Kompetenz des High Court ausschließen oder begrenzen könne, eine Entscheidung eines unteren Gerichts oder Tribunals aufzuheben, („... whether, and, if so, in accordance with what principles, Parliament may by statute „oust“ the supervisory jurisdiction of the High Court to quash the decision of an inferior court or tribunal of limited statutory jurisdiction?“)

Die Mehrheit der Richter hat an der Rspr im *Anisminic*- und *Cart*-Urteil festgehalten. Lord Carnwath (para 2) wies darauf hin, dass die relevante Ausschlussklausel mit derjenigen im *Anisminic*-Fall vergleichbar sei. Eine Entscheidung, die mit einem Rechtsfehler belastet sei, werde nicht von einer Ausschlussklausel erfasst. Lord Carnwath erinnert daran, dass der JR nur ausgeschlossen sei, wenn dies im Text klar und unmissverständlich zum Ausdruck komme (para 111: „Judicial review can only be excluded by „the most clear and explicit words“). Der Gesetzeswortlaut rechtfertige nicht die Annahme, das Parlament habe auch bei rechtswidrigen Entscheidungen den JR ausschließen wollen (para 105: „A determination vitiated by any error of law, jurisdictional or not, was to be treated as no determination at all. ... the reference to such a determination was to be read as a reference only to a legally valid determination.“). Selbst wenn der Wortlaut darauf hindeute, dass ein umfassender Ausschluss beabsichtigt sei, lasse sich aus der üblichen/gewöhnlichen Bedeutung des Wortlauts nicht folgern, dass auch Fälle einer unwirksamen Entscheidung erfasst werden sollten (para 107: „... that the „plain words“ ... were apt to exclude any form of challenge in the courts; but this ordinary meaning had to yield to the principle that such a clause will not protect a „nullity“ and that there are „no degrees of nullity“). Somit sei festzustellen, dass eine „ouster clause“ nicht alle Feststellungen, Sprüche oder sonstigen Entscheidungen, unabhängig von ihrem Status betreffe, sondern nur solche, die im Einklang mit dem Gesetz stünden (para 109. „the exclusion applies, not to all determinations, awards or other decisions whatever their status, but only to those which are „legally valid“ in that sense.“).

Lady Hale und Lord Kerr haben den Rechtsausführungen zugestimmt. Auch Lord Lloyd-Jones hat sich angeschlossen, allerdings eine eigene Begründung gegeben (paras 146 et seqq). Anderer Auffassung wa-

ren Lord Sumption (paras 169 et seqq) und Lord Wilson (paras 213 et seqq). Lord Reed hat sich der Auffassung von Lord Sumption angeschlossen.

In einem obiter dictum hat sich Lord Carnwath (paras 113 et seqq) auch mit der oben benannten zweiten Frage beschäftigt, nämlich, ob das Parlament nicht gehindert sei, einen JR für Gerichte verbindlich auszusprechen. Wie der „Konflikt“ zwischen Rechtsstaatsprinzip („rule of law“, dazu S. 26) und Parlamentsouveränität (Sovereignty of Parliament, dazu S. 26) zu lösen sei, wurde nicht eindeutig beantwortet. Jedoch gab Lord Carnwath zu erkennen, dass viel dafür spreche, dass eine solche Bindung der Gerichte mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar sei. Er hat dies abschließend wie folgt formuliert: „In conclusion on the second issue, although it is not necessary to decide the point, I see a strong case for holding that, consistently with the rule of law, binding effect cannot be given to a clause which purports wholly to exclude the supervisory jurisdiction of the High Court to review a decision of an inferior court or tribunal, whether for excess or abuse of jurisdiction, or error of law.“ (para 144).

IV. Reform 2022

Da der Regierung des UK die Prinzipien zum JR, die der Supreme Court im Cart-Urteil entwickelt hatte, zu weit gingen, versuchte sie, den JR durch eine Gesetzesänderung weiter einzuschränken. S 2 of the „Judicial Review and Courts Act 2022“⁹⁰ fügte einen neuen s 11A in den TCEA 2007 ein. Unter der Überschrift „Finality of decisions by Upper Tribunal about permission to appeal“ („Endgültigkeit von Entscheidungen des UT über die Zulassung von Rechtsmitteln“) bestimmte die Vorschrift, dass

- die Entscheidung endgültig sei und vor keinem anderen Gericht angefochten oder aufgehoben werden könne (subs 2: „The decision is final, and not liable to be questioned or set aside in any other court.“);
- nicht davon auszugehen sei, dass das UT seine Befugnisse überschritten habe, wenn eine Entscheidung mit irgendeinem Fehler behaftet sei (subs 3 < a >: „the Upper Tribunal is not to be regarded as having exceeded its powers by reason of any error made in reaching the decision“);

90 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2022/35/part/1>

- die gerichtliche Prüfkompetenz sich nicht auf den JR erstrecke und ein entsprechender Antrag oder eine Petition nicht gestellt werden könne (subs 3 < b >: „the supervisory jurisdiction does not extend to, and no application or petition for judicial review may be made or brought in relation to, the decision“).

Gem. s 11A (4) TCEA 2007 greift der Ausschluss nicht, wenn die Entscheidung Anlass gibt zu einer der folgenden Fragen gibt, („... do not apply so far as the decision involves or gives rise to any question as to whether ...“), nämlich ob

- ein rechtlich wirksamer Antrag auf Zulassung der Berufung beim UT gestellt worden sei (subs 4 < a >: „the Upper Tribunal has or had a valid application before it under section 11(4)(b))“);
- das UT für die Behandlung des Antrags ordnungsgemäß besetzt gewesen sei (subs 4 < b >: „the Upper Tribunal is or was properly constituted for the purpose of dealing with the application“);
- das UT bösgläubig handelt oder gehandelt hat (subs 4 < c > < i >: „the Upper Tribunal is acting or has acted in bad faith“);
- in einer verfahrensmäßig so mangelhaften Weise gehandelt hat, dass ein grundlegender Verstoß gegen die Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit vorliegt (subs 4 < c > < ii >: „in such a procedurally defective way as amounts to a fundamental breach of the principles of natural justice“).

Der Wortlaut der neuen Regelung ordnet klar und unmissverständlich an, dass jegliche Entscheidung des UT über die Berufungszulassung nicht mit einem JR überprüfbar sei, abgesehen von den im Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmen. Demzufolge wäre entgegen der Rspr. in den Anisminic-, Cart- und Privacy International-Urteilen ein JR gegen rechtswidrige Entscheidungen weitgehend ausgeschlossen. Denn die Ausnahmeregeln umfassen nur teilweise die Fälle, in denen Lord Reed im Anisminic-Urteil von einer relevanten Rechtsverletzung ausgegangen ist (dazu oben S. 134), nämlich Bösgläubigkeit und Verletzung der Verfahrensregeln, die sich aus natural justice herleiten. Die Reform hat zwei dort nicht genannte Ausnahmen eingefügt, nämlich den Fall eines rechtlich unwirksamen Antrags und die fehlerhafte Besetzung des Gerichts, wobei nicht weiter zu erörtern ist, ob diese Fälle auch von der bisherigen Rspr. erfasst worden sind.

Festzustellen ist, dass die Gesetzesänderung die Statthaftigkeit des JR bei endgültigen Entscheidungen des UT über die Zulassung der Beru-

fung stark eingeschränkt hat. Mit der Reform haben sich bereits der High Court, der Court of Appeal und der Supreme Court befasst. In allen drei Entscheidungen kamen die Richter zum Ergebnis, dass die Einschränkung für die Gerichte verbindlich sei.

Der High Court Urteil ist im Urteil vom 4.04.2023⁹¹ davon ausgegangen, dass Gerichte an die Entscheidung des Parlaments gebunden seien, wenn der Gesetzeswortlaut wie in s 11A TCEA 2007 eindeutig sei. Justice Sani hat es in para 52 wie folgt formuliert: „The most fundamental rule of our constitutional law is that the Crown in Parliament is sovereign and that legislation enacted by the Crown with the consent of both Houses of Parliament is supreme. The common law supervisory jurisdiction of the High Court enjoys no immunity from these principles when clear legislative language is used, and Parliament has expressly confronted the issue of exclusion of judicial review, as was the case with section 11A. In short, there is no superior form of law than primary legislation, save only where Parliament has itself made provision to allow that to happen.“

Da der High Court zum Ergebnis gelangte, dass keiner der in s 11A TCEA 2007 Ausnahmen vorlag, hatte der Antrag auf Zulassung des JR keinen Erfolg. Die Entscheidung wurde nicht angefochten.

Auch der Court of Appeal hat sich in einem anderen Fall mit den Auswirkungen der Reform auseinandergesetzt. Im Urteil vom 16. 11. 2023⁹² vertrat er die Auffassung, dass die Gesetzesänderung von den Gerichten zu respektieren sei. Das wurde u. a. wie folgt begründet (paras 31 et seqq): Der Wortlaut des s 11A TCEA 2007 sei klar. Danach werde der JR nicht völlig ausgeschlossen, sondern die Kompetenz des High Court reduziert. Der „second appeals test“, wie er im Cart-Urteil entwickelt worden sei (dazu oben S. 136), sei nicht mehr anwendbar. Da kein gesetzlicher Ausnahmefall vorlag, wurde der Antrag abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hatte der Kläger den Supreme Court angerufen. Er entschied unter Bezugnahme auf s 11A TCEA 2007, dass das Gericht für die Entscheidung über den Antrag nicht zuständig sei (para 7: „It follows that the court has no jurisdiction to entertain the proposed appeal,

91 Judgement of 4/04/2023, R (Oceana) v Upper Tribunal [2023] EWHC 791 (Admin), Case No: CO/3812/2022, <https://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2023/791.html>

92 Judgement of 16/11/2023, R (LA (Albania)) v Upper Tribunal [2023] EWCA Civ 1337, Case No: CO/1307/2023, <https://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2023/1337.html>

by virtue of section 11A of the 2007 Act“). Zugleich verwies der Supreme Court auf s 40 (6) of the Constitutional Reform Act 2005. Danach sei zu beachten, dass seine Zuständigkeit entfalle, wenn eine Rechtsvorschrift das Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Court of Appeal einschränke („Section 40< 6 > of the Constitutional Reform Act 2005 provides that the jurisdiction of the court is subject to any provision in another enactment which restricts appeals to the court from the Court of Appeal“).

Seit Inkrafttreten des s 11A TCEA 2007 ist davon auszugehen, dass sich die Statthaftigkeit des JR nach dieser Vorschrift bestimmt. Allerdings ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich der sachliche Anwendungsbereich auf Fälle beschränkt, in denen das UT über die Zulassung der Berufung gegen eine Entscheidung des FtT entschieden hat. Das bedeutet, dass bei anderen „ouster clauses“ weiterhin die Rspr. in den *Anisminic*-, *Cart*- und *Privacy International*-Urteilen zu beachten ist. Allerdings lässt sich aus den o.a. Urteilen zu s 11A TCEA 2007 folgern, dass der Gesetzgeber nicht gehindert wäre, vergleichbare Regeln (Ausschlussklauseln mit Ausnahmeregelungen) auch in anderen Fällen einzuführen.

Teil VII

Rechtsstreitigkeiten im National Health Service

Inhaltsübersicht

A. Organisation des NHS	147
I. Entwicklung	147
II. Gesundheitsbehörden	148
1. NHS England	148
2. Integrated care systems	149
2.1. Integrated Care Boards	149
2.2. Integrated care partnerships	149
3. Care Quality Commission	150
4. NHS trusts	151
5. Local Health Boards	152
III. Die vier Sektoren der Gesundheitsversorgung	152
IV. NHS-Verträge	154
V. Non-NHS-Verträge	155
1. Verträge mit Hausärzten	155
2. Verträge mit Augenärzten	157
3. Verträge mit Zahnärzten	157
4. Verträge mit Apothekern	159
5. Verträge mit weiteren Leistungserbringern	159
B. Rechtsstreitigkeiten	160
I. Streitigkeiten wegen der Registrierung	160
1. Mit der Care Quality Commission	160
2. Mit NHS England	162
II. Streitigkeiten vor oder nach Abschluss eines NHS contract	163
1. Vorvertragliche Streitigkeiten	163
2. Vertragliche Streitigkeiten	163
III. Streitigkeiten aus einem non-NHS contract	165
1. Informelles Vorverfahren	165
2. Entscheidung durch Zivilgerichte	166
3. Entscheidung durch NHS Resolution	166
3.1 Local Dispute Resolution Procedure	167
3.2 Entscheidung durch NHS Resolution	167
3.3 Judicial review	168
IV. Besonderheiten beim Rechtsschutz für Apotheker	168

V. Streitigkeiten in anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung	168
VI. Streitigkeiten zwischen Patienten und ICBs	170
VII. Medizinische Behandlungsfehler	171
VIII. Haftung medizinischer Einrichtungen	172

In sozialen Streitigkeiten ist danach zu unterscheiden, ob Geld- oder Sachleistungen Streitgegenstand sind. Während Geldleistungen im „social security system“ gewährt werden, hat der staatliche Gesundheitsdienst, der „National Health Service“ (NHS), im Krankheitsfall die Sachleistungen („benefits in kind“) zu erbringen.

Die Einführung eines die gesamte Bevölkerung umfassenden staatlichen Gesundheitsdienstes war 1942 im „Beveridge Report“¹ vorgeschlagen worden. Der Vorschlag wurde in der Nachkriegszeit in England und Wales im National Health Service Act 1946² umgesetzt, in Schottland im National Health Service (Scotland) Act 1947³ und in Nordirland im Health Services Act (Northern Ireland) 1948. Der NHS war in allen vier Ländern ab 5.07.1948 das verbindliche System.

Allen Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt im UK wird eine unentgeltliche ambulante medizinische Behandlung durch Vertragsärzte des NHS (die über eine Grundvergütung, Kopfpauschalen und Sondervergütungen bezahlt werden), eine stationäre Betreuung in oft vom NHS verwalteten Krankenhäusern, eine Versorgung mit Arzneimitteln sowie eine zahn- und augenärztliche Versorgung gewährleistet (Zuzahlungen bei Arzneimittelversorgung und bei zahn- und augenärztlichen Leistungen). Der NHS stellt im Wege vertraglicher Absprachen die Sachleistungen zur Verfügung. Um einen verbesserten Schutz und einen schnelleren Zugang zu Versorgungsleistungen zu erhalten, schließen viele Bürger eine zusätzliche private Krankenversicherung ab.

Es lässt sich nicht einfach nachzuvollziehen, welche Gerichte Rechtsschutz bei Streitigkeiten mit dem „National Health Service“ gewähren. Deshalb wird vorab ein Überblick über Organisation und Gesundheitseinrichtungen gegeben.

1 „Social Insurance and Allied Services“, Report by Sir William Beveridge; voller Text abrufbar unter: <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC2560775/pdf/10916922.pdf>; näher zum NHS: Part VI, p 158 et seq.(para 426 et seq.)

2 https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1946/81/pdfs/ukpga_19460081_en.pdf; dazu u.a East (1999): 45; Wikeley/Ogus/Barendt (2005): 4 et seq.

3 https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1947/27/pdfs/ukpga_19470027_en.pdf

A. Organisation des NHS

Es bestehen getrennte Verwaltungen des NHS für England, Wales, Nordirland und Schottland. Rechtliche Grundlage bildet aktuell der National Health Service Act 2006⁴ (NHS Act 2006), der den NHS Act 1977 ersetzte. Die Regelungen werden regelmäßig durch „health and social care acts“ überarbeitet. Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf den NHS für England.

I. Entwicklung

Die Administration obliegt regionalen und lokalen Behörden. Vor 1995 bestanden „Regional Health Authorities“ (RHAs, geschaffen 1974⁵), „District Health Authorities“ (DHAs, gebildet 1982⁶), und seit 1990 Family Health Service Authorities“ (FHSAs)⁷. Eine Reorganisation durch den „Health Authorities Act 1995“⁸ beseitigte zum 1.04.1996 die drei Behörden und ersetzte sie durch „Health Authorities“ (HAs). Sie waren jeweils für verschiedene Regionen in England zuständig⁹.

2002 erfolgte eine weitere Reform durch den „National Health Service Reform and Health Care Professions Act 2002“¹⁰ (NHSRCP 2002). Auf regionaler Ebene erfüllten „Strategic Health Authorities“ Verwaltungs- und Leitungsaufgaben (s 1 a.a.O.). Sie leiteten u. a. auch die auf lokaler Ebene neu errichteten „primary care trusts“ (PCTs, s 2 NHSRCP 2002,); diese waren u. a. für die Gewährung der Gesundheitsleistungen „vor Ort“ zuständig.

Die nächste Reform erfolgte 2013 durch den „Health and Social Care Act 2012“¹¹. Ss 33 und 34 a.a.O. lösten die bisherigen Institutionen auf.

4 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/41>

5 National Health Service Reorganisation Act 1973, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1973/32/enacted/data.pdf>

6 Health Services Act 1980, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1980/53>

7 National Health Service and Community Care Act 1990, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1990/19/contents>.

8 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1995/17/enacted/data.pdf>

9 Die Errichtung der HAs und ihre örtlichen Zuständigkeiten bestimmte „The Health Authorities (England) Establishment Order 1996“, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1996/624/made/data.pdf>

10 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/17/part/1/enacted>

11 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2012/7/contents/data.pdf>

Gem. § 9 a.a.O. trat an die Stelle von „Strategic Health Authorities“ der „National Health Service Commissioning Board (NHS Commissioning Board)“. Auf lokaler Ebene ersetzen „clinical commissioning groups“ die PCTs (§ 10 a.a.O.).

Die zurzeit (Stand: September 2025) letzte Reform nahm der Health and Care Act 2022¹² (HCA 2022) vor. Der „NHS Commissioning Board“ wurde in „NHS England“ umbenannt (§ 1 a.a.O.). An die Stelle der „clinical commissioning groups“ traten „Integrated care boards“ (ICBs, § 18 a.a.O.)¹³.

II. Gesundheitsbehörden

Welche Einrichtungen im NHS als „health service bodies“, also als Gesundheitsbehörden, agieren, listet § 9 (4) NHS Act 2006 auf. Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf die Einrichtungen, die im weiteren Verlauf dieser Arbeit angesprochen werden.

1. NHS England

NHS England leitet den nationalen Gesundheitsdienst in England. Es ist eine nicht-ministerielle öffentliche Einrichtung, also ein unabhängiges Organ, das vom Ministerium für Gesundheit und Soziales (Department of Health and Social Care) gefördert wird. 7 regionale Einrichtungen sind verantwortlich für Qualität und finanzielle sowie operative Leistungen aller NHS Organisationen in der jeweiligen Region¹⁴. Nähere Regelungen hierzu finden sich in den §§ 4 et seqq HCA 2022.

12 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2022/31/section/1>

13 Siehe hierzu: Integrated Care Boards (Establishment) Order 2022, <https://www.england.nhs.uk/wp-content/uploads/2022/05/B1770-integrated-care-boards-establishment-order-2022.pdf>; The Integrated Care Boards (Establishment) (Variation) Order 2023

14 So die Information von NHS England, abrufbar unter <https://www.england.nhs.uk/about/regional-area-teams/>

2. Integrated care systems

Um die Gesundheits- und Pflegedienste („health and care services“) zu verbessern, hat der HCA 2022 „Integrierte Versorgungssysteme“, sogen. „integrated care systems“ (ICSs) geschaffen. Sie fördern die Zusammenarbeit aller staatlichen und privaten Gesundheitsorganisationen in einem bestimmten Gebiet. Alle zurzeit bestehenden 42 ICSs sind in einem Netzwerk zusammengeschlossen, dem „ICS Network“. Die ICSs werden durch zwei Institutionen geprägt.

2.1. Integrated Care Boards

Wie oben erwähnt, lösten „Integrated Care Boards“ (ICBs) die „clinical commissioning groups“ ab. Sie bestehen ab dem 9.05.2022¹⁵. Gem. s 19 HCA 2022 (eingefügt in s 14Z25 NHSA 2006) ist der NHS England verpflichtet, für jeden Bezirk in England ein ICB zu errichten¹⁶. Näheres zur Verfassung der ICBs regelt „schedule“ 1B zum HCA 2022.

Zu den Aufgaben der ICBs gehört es, die ambulante und stationäre Versorgung der Kranken sicherzustellen (ss 21 und 22 HCA 2022). Sie finanzieren ihre Aufgaben auf der Grundlage der ihnen zugewiesenen finanziellen Mittel. Jeder ICB schließt für seinen Zuständigkeitsbereich Verträge (sogen „NHS contracts“, dazu gleich) mit anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, um die Versorgung mit Waren oder Dienstleistungen sicherzustellen. Des Weiteren trifft er Vereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern (dazu gleich).

2.2. Integrated care partnerships

Den zweiten Pfeiler in ICSs bilden „integrated care partnerships“ (ICPs). S 26 HCA 2022 regelt Struktur, Organisation und Aufgaben dieser „integrierten Versorgungspartnerschaften“, indem er entsprechende Ände-

15 R 2 (b) of The Health and Care Act 2022 (Commencement No. 1) Regulations 2022, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2022/515/contents/made>

16 Siehe hierzu: The Integrated Care Boards (Establishment) Order 2022, <https://www.england.nhs.uk/wp-content/uploads/2022/05/B1770-integrated-care-boards-establishment-order-2022.pdf>; The Integrated Care Boards (Establishment) (Variation) Order 2023, <https://www.england.nhs.uk>

rungen in den „Local Government and Public Involvement in Health Act 2007“¹⁷ (hier abgekürzt mit „LGPIHA 2007“) eingefügt hat.

Gem. s 116ZA LGPIHA 2007 bilden ICBs und lokale Behörden, die Gesundheitsleistungen erbringen und/oder soziale Betreuungsaufgaben erfüllen, im jeweiligen Bezirk ein gemeinsames Komitee bzw. einen gemeinsamen Ausschuss („a joined committee“). Diese Zusammenarbeit wird als „integrated care partnership“ (ICP) bezeichnet. Die ICPs bereiten Strategien vor, um die notwendigen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen (s 116ZB LGPIHA 2007).

3. Care Quality Commission

Der „Health and Social Care Act 2008“¹⁸ (HSCA 2008) hat die „Care Quality Commission“ (CQC) eingeführt. Sie besteht seit 2009 als juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts („body corporate“, s 1 < 1 > a.a.O.). Ihre Aufgabe ist es, die Einhaltung der Qualitätsstandards im Gesundheits- und Pflegebereich zu sichern. Sie wird hier auch deshalb angesprochen, weil ihre Entscheidungen ggf. vor dem FtT angefochten werden können.

Hauptziel der CQC ist es, Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen von Menschen, die Gesundheits- und soziale Betreuungsdienste in Anspruch nehmen, zu schützen und zu fördern (s 3 < 1 > HSCA 2008¹⁹). S 2 a.a.O. umschreibt allgemein ihre Aufgaben. Sie ist zuständig für Anmeldungen („registration functions“), Überprüfungen und Ermittlungen („review and investigation functions“) sowie für Aufgaben, die ihr im „Gesetz betreffend geistige bzw. psychische Gesundheit 1983“²⁰ („functions under the Mental Health Act 1983“) übertragen werden.

Da sich die Aufgaben von CQC und NHS England teilweise überschneiden, müssen sie zusammenarbeiten. Grundlage bildet ein „partner-

17 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/28/contents>

18 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2008/14/data.pdf>

19 „The main objective of the Commission in performing its functions is to protect and promote the health, safety and welfare of people who use health and social care services.“

20 Mental Health Act 1983, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1983/20/data.pdf>

ship agreement“. Zurzeit ist noch die Vereinbarung in Kraft, die mit der Vorgängerin von NHS England geschlossen wurde²¹.

4. NHS trusts

NHS trusts wurden durch den „National Health Service and Community Care Act 1990“²² eingeführt. Sie sind eigenständige juristische Personen. S 5 (1) a.a.O. ermächtigte den zuständigen Secretary of State, sie zu errichten und ihnen die Verantwortung für das Eigentum und die Leitung von Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen zu übertragen („... to assume responsibility, in accordance with this Act, for the ownership and management of hospitals or other establishments“). Die Regelungen in jenem Gesetz wurden durch entsprechende Vorschriften in den s 25 et seqq des „National Health Service Act 2006“²³ (NHS Act 2006) ersetzt. Ihre Aufgaben bestehen nun allgemein darin, Waren und Dienstleistungen für die gesundheitliche Versorgung bereitzustellen“ (s 25 < 1 >: „The Secretary of State may by order establish bodies, called National Health Service trusts („NHS trusts“), to provide goods and services for the purposes of the health service“).

Fast alle britischen Krankenhäuser werden durch NHS trusts betrieben. Die ICBs geben die erforderlichen Behandlungen und medizinischen Dienstleistungen in Auftrag und haben sie entsprechend zu vergüten. Durch diese Zahlungen finanzieren sich die NHS trusts. Sie schließen mit den ICBs über Art der Leistungserbringung und Finanzierung sogen NHS-Verträge ab (zu dieser Vertragsart unten S. 154). Eine anschauliche Darstellung findet sich im Urteil des EuGH vom 16.05.2006²⁴.

Daneben können „NHS foundation trusts“ errichtet werden (s 30 et seqq NHS Act 2006). Es handelt sich um gemeinnützige Gesellschaften, die eine größere Unabhängigkeit als NHS trusts genießen. Sie haben ebenfalls die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und können insoweit auch stationäre Einrichtungen gründen.

21 Agreement between Care Quality Commission and NHS Commissioning Board, January 2013,

22 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1990/19/contents/enacted>

23 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/41/contents>

24 C-372/04, Rn 19 ff., Slg 2006 I-04325 (Watts)

Jeder NHS trust wird durch Beschluss errichtet. 2022 bestanden 215 trusts im UK²⁵.

5. Local Health Boards

Es handelt sich um kommunale Einrichtungen, die Gesundheitsleistungen erbringen. Näheres regeln die ss 73A et seqq NHSA 2006. Der NHS England oder die Einrichtungen, auf welche die Abschlusskompetenz delegiert wurde, schließen mit den Local Health Boards entsprechende Vereinbarungen.

III. Die vier Sektoren der Gesundheitsversorgung

In der WHO-Erklärung von Alma Ata vom 12.09.1978²⁶ zur primären Gesundheitsversorgung („primary health care“) findet sich in den Artt. VI und VII eine Definition. Danach werden in der primären Gesundheitsversorgung die erforderlichen Gesundheitsförderungs-, Präventions-, Heil- und Rehabilitationsangebote bereitgestellt. Die Definition der WHO umfasst alle Bereiche, die in Deutschland als Primär- und Sekundärprävention (Krankheitsverhütung und Früherkennung, §§ 20 bis 26 SGB V), Krankenbehandlung (§§ 27 a.a.O.) und Tertiärprävention (Nachbehandlung, Rehabilitation (§ 48 a.a.O.) verstanden werden. Im NHS des UK werden vier Stufen in der gesundheitlichen Versorgung unterschieden („four levels for care“).

- Primary care

„Primary care“ sichert die medizinische Grundversorgung. Die Primärversorgungsdienste („primary care services“) sind die erste Anlaufstelle im Gesundheitssystem und fungieren als „Eingangstor“ des NHS. Die me-

25 Farrah. „How Many NHS Trusts Are There In The UK?“, <https://www.nurses.co.uk/blog/how-many-nhs-trusts-are-there-in-the-uk/>

26 Declaration of Alma Ata – International Conference on Primary Health Care, <https://www.who.int/teams/social-determinants-of-health/declaration-of-alma-ata>; siehe auch die deutsche Fassung, <https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/347881/WHO-EURO-1978-3938-43697-61472-ger.pdf?sequence=1>

dizinische Grundversorgung umfasst allgemeinmedizinische, zahnärztliche und augenärztliche Dienste sowie die Versorgung durch Apotheken („Primary care services provide the first point of contact in the healthcare system, acting as the < front door > of the NHS. Primary care includes general practice, community pharmacy, dental, and optometry < eye health > services“²⁷). „Primary care“ betrifft die ambulante Behandlung („ambulance medical services“).

- Secondary care

Wenn die Erkrankung die Einschaltung eines Spezialisten erfordert, muss ein „primary care provider“ den Patienten an einen „secondary care provider“ überweisen. Die Behandlung wird gewöhnlich in einem Krankenhaus oder einer Klinik erbracht²⁸. Sie kann stationär („inpatient medical treatment“) oder ambulant („outpatient medical treatment“) erfolgen.

- Tertiary care

Tertiärversorgung sichert eine hochspezialisierte Behandlung. Sie erfolgt in Fachzentren bzw. spezialisierten Einrichtungen, die u. a. über eine entsprechende technische Ausrüstung verfügen. Beispielhaft lassen sich Bypass-Operationen, plastische Operationen, Behandlung schwerer Verbrennungen, Dialyse, Neurochirurgie und andere komplexe Behandlungen nennen („Tertiary care is healthcare provided in specialist centres. Tertiary care requires highly specialised and specific equipment and expertise. Procedures that patients receive in tertiary care include coronary artery bypass surgery, plastic surgeries, severe burn treatments, dialysis, neurosurgeries, and other complex treatments.“²⁹).

27 So die Information des NHS England in: „Primary care services“, <https://www.england.nhs.uk/get-involved/get-involved/how/primarycare/>

28 So z.B Ross: What is the difference between Primary, Secondary and Tertiary Care? 21 October 2021, <https://www.mcghhealthcare.co.uk/news/what-is-the-difference-between-primary-secondary-and-tertiary-care/bp212/>

29 So z.B Ross: What is the difference between Primary, Secondary and Tertiary Care? 21 October 2021, <https://www.mcghhealthcare.co.uk/news/what-is-the-difference-between-primary-secondary-and-tertiary-care/bp212/>

- Quaternary care

Diese Versorgung erweitert „tertiary care“. Mit diesem Gesundheitsdienst werden ungewöhnliche, sehr spezialisierte Leistungen erbracht. Typischerweise ist nur eine sehr begrenzte Anzahl von nationalen und internationalen Zentren hierfür verfügbar („Quaternary services are an extension of tertiary care. However, it's very specialised and very uncommon and typically offered in only very limited national centres and international centres.“³⁰).

IV. NHS-Verträge

Den „NHS-Vertrag“ („NHS contract“) definiert s 9 (1) NHA 2006 wie folgt: „... an NHS contract is an arrangement under which one health service body („the commissioner“) arranges for the provision to it by another health service body („the provider“) of goods or services which it reasonably requires for the purposes of its functions“³¹.

Solche Verträge können grundsätzlich nur zwischen „health service bodies“ abgeschlossen werden. Welche Einrichtung ein „health service body“ ist, bestimmt s 9 (4) NHA 2006. Hierzu gehören u. a. NHS England, ICBs, CQC, NHS trusts und local health boards (siehe hierzu oben Ziff. II.). Damit die ICBs solche Verträge abschließen können, muss der NHS England seine Verhandlung- und Abschlusskompetenz in Anwendung des s 65Z5 NHA 2006 auf sie delegiert haben. Die Delegation erfolgt in „delegation-agreements“³².

S 11 NHA 2006 erweitert den Anwendungsbereich. Verträge mit Augenärzten und Apotheken gelten als NHS-Verträge.

NHS-Verträge sind dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Kennzeichnend ist, dass sie keine Rechte und Pflichten begründen (s 9 < 5 > NHA

30 EBD: What are Levels of Care? A Simple Guide, 3 October 2022, <https://www.economicsbydesign.com/levels-of-care/>

31 ein „NHS contract ist eine Vereinbarung, in der eine Gesundheitsbehörde (der Auftraggeber) die Versorgung mit Waren oder Dienstleistungen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, durch eine andere Gesundheitsbehörde (den Anbieter)) arrangiert“

32 Vgl. z. B. die am 5.01.2023 veröffentlichte Vereinbarung, <https://www.england.nhs.uk/commissioning/publication/delegation-of-primary-medical-dental-ophthalmic-and-pharmaceutical-functions/#heading-1>

2006³³). Insoweit unterscheiden sie sich von öffentlich-rechtlichen Verträgen im deutschen Verständnis. Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Einzelverträgen, die mit den Leistungserbringern geschlossen werden.

V. Non-NHS-Verträge

Aus der Definition der NHS-Verträge folgt, dass „non-NHS-Verträge“ („non-NHS contracts“) alle Verträge sind, bei denen ein Vertragspartner kein „health service body“ ist und in denen Rechte und Pflichten begründet werden. Dies trifft grundsätzlich, also von Ausnahmen abgesehen, auf Verträge zu, die ein ICB mit „primary care providers“ schließt. Ferner sind „non-NHS contracts“ alle vertraglichen Vereinbarungen über Leistungen, die zusätzlich zur Grundversorgung erbracht werden.

Non-NHS-Verträge sind privatrechtliche Verträge. Sie begründen privatrechtliche Rechte, die grundsätzlich nur vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden können³⁴, es sei denn sie gelten – wie oben angesprochen – kraft Gesetzes als NHS-Verträge. Darüber hinaus sehen einschlägige Verordnungen sowie Verträge vor, dass Leistungserbringer sich für eine solche Gleichstellung oder sich zumindest für eine Anwendung von Verfahrensvorschriften entscheiden können, die bei Streitigkeiten aus NHS-Verträge zur Anwendung kommen (dazu S. 165).

Es würde zu weit führen, den Inhalt der verschiedenen Verträge im Einzelnen darzustellen. Wegen des gerichtlichen Rechtsschutzes, der bei Streit zwischen den Vertragsparteien gewährt wird, werden sie und die rechtlichen Rahmenbedingungen lediglich aufgelistet.

1. Verträge mit Hausärzten

Verträge über „general medical services“ (GMS) werden zwischen ICBS und general practioners (GP = Allgemeinärzte, die als Hausärzte tätig

33 „... an NHS contract ... must not be regarded for any purpose as giving rise to contractual rights or liabilities“

34 Court of Appeal (Civil Division), judgement of 3 December 2024, para 9 and 45, case No: 2022/002300 (Shishikanth); die Entscheidung erging zu einem „general medical service contract“.

werden) geschlossen (s 83 NHA 2006). Dadurch werden die „core medical services“ gesichert, also die medizinische Kern- bzw. Grund- bzw. Primärversorgung. Dafür werden vorgegebene Vertragsformulare benutzt, und zwar

- Standard general medical services contract

Zurzeit (Stand September 2025) ist der „Standard General Medical Services Contract“ anzuwenden, der im August 2024 veröffentlicht wurde³⁵ (im Folgenden abgekürzt mit „Standard GMS“ contract“). Den gesetzlichen Rahmen bilden die ss 83 et seqq NHA 2006 und die „National Health Service (General Medical Services Contracts) Regulations 2015“³⁶.

- Standard personal medical services agreement

Auch mit diesem Vertrag soll die Grundversorgung gesichert werden. Dabei werden spezielle Erfordernisse der Region mitberücksichtigt, so dass man von „personal medical services“ (PMS) spricht. Aktuell (Stand September 2025) ist das Formular „Standard Personal Medical Services Agreement“ vom August 2024 anzuwenden³⁷. Den gesetzlichen Rahmen bilden die ss „83 et seqq NHA 2006 und die National Health Service (Personal Medical Services Agreements) Regulations 2015“³⁸.

- Standard alternative provider medical services agreement

Dieser Vertragstyp ermöglicht eine größere Flexibilität als die beiden anderen Verträge. Verträge über „alternative provider medical services“ (APMS) können mit Anbietern geschlossen werden, die keine „general practitioners“ sind (z. B. private Gesellschaften oder „third care Providers“). APMS-Verträge können auch dafür genutzt werden, Gesundheitsleistungen zu gewähren, die nicht zum Kernbereich der Allgemeinmedizin gehören. So können Verträge mit sozialen Unternehmungen ge-

35 <https://www.england.nhs.uk/publication/standard-general-medical-services-contract-24-25/>

36 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2015/1862/contents>

37 <https://www.england.nhs.uk/publication/standard-personal-medical-services-agreement-23-24/>

38 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2015/1879/contents>

geschlossen werden, die eine Gesundheitsversorgung für Obdachlose oder Asylbewerber erbringen³⁹. Zurzeit (Stand September 2025) ist der „Standard Alternative Provider Medical Services Contract“ anzuwenden, der am 21.08.2025 veröffentlicht wurde⁴⁰. Den rechtlichen Rahmen bilden „The Alternative Provider Medical Services Directions 2022“⁴¹.

2. Verträge mit Augenärzten

Den rechtlichen Rahmen bilden „The General Ophthalmic Services Contracts Regulations 2008“⁴² (kurz: GOS regulations). Um die augenärztlichen Dienstleistungen sicherzustellen, schließen ICBs (die GOS regulations gehen noch von PCTs aus) mit Augenärzten („ophthalmic performers“) einen Vertrag, der als „General Ophthalmic Service Contract“ (GOS contract) bezeichnet wird (s 4 < 1 > GOS regulations). Zurzeit (Stand September 2025) ist der „General ophthalmic mandatory services model contract“ in der im Januar 2024 aktualisierten Fassung anzuwenden⁴³.

3. Verträge mit Zahnärzten

Um die zahnärztlich Versorgung („General Dental Services“, GDS) sicherzustellen, schließen die ICBs mit den Zahnärzten ihrer Region einen Vertrag, in dem das Leistungsspektrum, Bedingungen, Rechte und Pflichten festgelegt werden. Dafür werden Vertragsformulare benutzt, und zwar

39 Wickens/Baird: „GP funding and contracts explained“, 7 April 2025, Stichwort APMs contract, <https://www.kingsfund.org.uk/insight-and-analysis/long-reads/gp-funding-and-contracts-explained>

40 <https://www.england.nhs.uk/publication/standard-personal-medical-services-pms-agreement/>

41 <https://www.gov.uk/government/publications/alternative-provider-medical-services-apms-directions>

42 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/1185/contents/made>

43 NHS: „Model contracts and contract variations: general ophthalmic services“, <https://www.england.nhs.uk/publication/model-contracts-and-contract-variations-general-ophthalmic-services/>

- Standard general dental services contract

Aktuell (Stand September 2025) ist der „Standard General Dental Services Contract“ von 2006 in der aktualisierten Fassung von Mai 2025 anzuwenden⁴⁴. Den gesetzlichen Rahmen bilden die ss 83 et seq NHA 2006 und die „National Health Service (General Dental Services Contracts) Regulations 2005“⁴⁵.

- Personal Dental Services contract

Verträge über „personal dental services“ (PDS) werden mit Zahnärzten abgeschlossen, um spezielle Primärdienste wie Sedierung, Kieferorthopädie oder Hausbesuche abzudecken. Sie können auch obligatorische zahnärztliche Leistungen umfassen („PDS contracts cover specialist primary services such as sedation, orthodontics or home visits but can also include mandatory dental services“⁴⁶. Den gesetzlichen Rahmen bilden „The National Health Service (Personal Dental Services Agreements) Regulations 2005“⁴⁷.

- PDS Plus

PDS Plus ist ein neuer Vertragstyp, der den Zugang zur zahnärztlichen Versorgung erleichtern soll. Er hat das Abrechnungswesen durch Einführung von Schlüsselindikatoren vereinfacht („The main differences to the contract are that they include Key Performance Indicators (KPIs) and that there’s a newer payment mechanism“⁴⁸).

44 <https://www.england.nhs.uk/publication/model-contracts-and-contract-variations-dental-services/>

45 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2005/3361/contents>

46 Baird/Chikwira: „What is NHS dentistry?“, <https://www.kingsfund.org.uk/insight-and-analysis/long-reads/dentistry-england-explained>

47 The National Health Service (Personal Dental Services Agreements) Regulations 2005, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2005/3373/contents>

48 NHS Business Services Authority (NHSBSA): „What are the different types of NHS dental contracts?“, <https://faq.nhsbsa.nhs.uk/knowledgebase/article/KA-01910/en-us>

4. Verträge mit Apothekern

In den Jahren 2022/2023 stellten 1.414 lokale Apotheken in England die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneien sicher („local pharmaceutical services“) ⁴⁹. Um in den NHS einbezogen zu werden, müssen sie ihre Einbeziehung beantragen und hierfür ein Vertragsformular benutzen („Contract Form of Agreement“ ⁵⁰). Den vertraglichen Rahmen gibt eine Vereinbarung zwischen der Regierung, NHS und dem „Pharmaceutical Services Negotiating Committee“ vor ⁵¹.

5. Verträge mit weiteren Leistungserbringern

Die vorstehend genannten Verträge betreffen die Primärversorgung. ICBs können Verträge, sogen. „NHS standard contracts“, auch mit Dienstleistern in anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung schließen ⁵², also z. B. mit „secondary care providers“. Welche Auswahlkriterien hierbei zu beachten sind, bestimmen „The Health Care Services (Provider Selection Regime) Regulations 2023“ ⁵³. Für einen Vertragsabschluss in England sind die von NHS England herausgegeben Vertragsformulare zu verwenden. Dabei kann eine Lang- oder Kurzform genutzt werden („full length, shorter-form“). In bestimmten Fällen ist die Verwendung der „shorter-form version“ ausgeschlossen ⁵⁴. Zurzeit (September 2025) sind folgende

49 NHSBSA: „General Pharmaceutical Services in England 2015/16–2022/23“, published 12 October 2023, <https://www.nhsbsa.nhs.uk/statistical-collections/general-pharmaceutical-services-england/general-pharmaceutical-services-england-201516-202223>

50 <https://www.hse.ie/eng/staff/pcrs/community-pharmacy-contractor-agreement/>

51 The Community Pharmacy Contractual Framework for 2019/20 to 2023/24: supporting delivery for the NHS Long Term Plan, <https://www.gov.uk/government/publications/community-pharmacy-contractual-framework-2019-to-2024>

52 „The NHS Standard Contract is published by NHS England, and its use is mandated for use by Integrated Care Boards (ICBs) and NHS England for all their clinical service contracts, with the exception of those for primary care services“ (so para 1.1 of the „NHS Standard Contract 2024/25 – Technical guidance“, <https://www.england.nhs.uk/publication/nhs-standard-contract-2024-25-technical-guidance/>)

53 <https://www.legislation.gov.uk/ukdsi/2023/9780348252613/contents>

54 para 9 of the „NHS Standard Contract 2024/25 – Technical guidance“, <https://www.england.nhs.uk/publication/nhs-standard-contract-2024-25-technical-guidance/>

Vertragstypen zu nennen, wobei sich die Zitierungen auf Langfassungen beschränken⁵⁵:

- NHS Standard Contract 2024/25 - General Conditions (full length)
- NHS Standard Contract 2024/25 - Service Conditions (full length)
- NHS Standard Contract 2024/25 - Particulars (full length)

B. Rechtsstreitigkeiten

Streitigkeiten können bei Vertragsverhandlungen, wegen der Registrierung oder Vertragsausführung entstehen.

I. Streitigkeiten wegen der Registrierung

Wer im NHS Gesundheitsleistungen oder soziale Betreuungsleistungen („health and social care services“⁵⁶) anbieten und erbringen will, muss als Leistungserbringer/in („service provider“) registriert sein. Es sind zwei Anträge zu stellen.

1. Mit der Care Quality Commission

Leistungserbringer müssen sich beim CQC registrieren lassen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen (ss 10 und 11 HCSA 2008). Die Registrierung schafft die Voraussetzung dafür, dass die Kommission mit ihren Überprüfungen und Ermittlungen („review and investigation functions“) sicherstellen kann, dass Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Krankenhäusern in einer Weise geführt werden, die den vorgeschriebenen Standards entsprechen. Der HCA 2022 (s 163, eingefügt in s 46A HCSA 2008) übertrug ihr ab 1.04.2023⁵⁷ auch die Kontrolle über kommunale Behörden, soweit diese Aufgaben der „adult social care“⁵⁸ erfüllen.

55 <https://www.england.nhs.uk/publication/full-length-nhs-standard-contract-2024-25-particulars-service-conditions-general-conditions/>

56 Zur Definition: s 9 HSCA 2008

57 R 2 of The Health and Care Act 2022 (Commencement No. 4) Regulations 2023; <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2023/371/regulation/2/made>

58 Die soziale Betreuung/Pflege Erwachsener (Personen ab 18. Lebensjahr) umfasst ein breites Spektrum von Aktivitäten. Sie soll es älteren, behinderten oder körperlich

Registrieren lassen muss sich jeder, der „regulated activities“ ausführt. Welche Tätigkeiten hierunter fallen wird gesetzlich definiert (vgl. s 8 HSCA 2008 und schedule 1 of „The Health and Social Care Act 2008 < Regulated Activities > Regulations 2014“⁵⁹). Betroffen sind alle ärztlichen Berufsgruppen, die Gesundheitsleistungen in einer Praxis erbringen, aber auch alle Krankenhäuser und Kliniken, unabhängig davon, ob sie unter der Verwaltung von NHS Trusts stehen oder es sich um private Krankenhäuser oder Kliniken handelt. Auch kommunale Behörden, die Aufgaben der „adult social care“ erfüllen, müssen sich registrieren lassen.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die unter den „Care Standards Act 2000“⁶⁰ fallen (Kinderheime, stationäre Familienzentren, Pflegestellen, freiwillige Adoptionsagenturen oder Adoptionsunterstützungsstellen⁶¹). In diesen Fällen ist „Her/His Majesty“s Chief Inspector of Education, Children’s Services and Skills“ zuständig (s 5 a.a.O.).

Die CQC kann eine Eintragung uneingeschränkt oder unter besonderen Bedingungen vornehmen. Sie kann eine Registrierung verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (dazu s 12 HSCA 2008 und ss 4 et seqq of the „Health and Social Care Act 2008 < Regulated Activities > Regulations 2014“⁶²). Die Registrierung kann unter den Voraussetzungen zurückgenommen werden, die in s 17 HSCA 2008 aufgelistet sind. Ferner kann die Registrierung vorübergehend suspendiert werden (dazu s 18 a.a.O.).

Bevor in solchen Fällen eine endgültige Entscheidung getroffen wird, muss die CQC der/dem Betroffenen in einer schriftlichen Mitteilung („notice of proposal“) die Gründe mitteilen, warum eine Registrierung nur unter Bedingungen erfolgen, ganz verweigert, suspendiert oder zurückgenommen werden soll (s 26 a.a.O.). Hierzu kann die/der Betroffene innerhalb von 28 Tagen Stellung nehmen (s 27 a.a.O.). Die abschließende

oder geistig kranken Menschen ermöglichen, selbständig und sicher zu leben („Adult social care covers a wide range of activities that help people who are older or living with disability or physical or mental illness to live independently and stay well and safe“, so u. a. die Definition des Department of Health & Social Care in: „Adult social care system reform: impact statement“ (no 1.1), published February 2022; <https://assets.publishing.service.gov.uk>

59 <https://www.legislation.gov.uk/ukdsi/2014/9780111117613/contents>

60 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/14/data.pdf>

61 „children’s homes, residential family centres, fostering agencies or, voluntary adoption agencies adoption support agencies“

62 <https://www.legislation.gov.uk/ukdsi/2014/9780111117613/data.pdf>

Entscheidung des CQC kann vor dem FtT angefochten werden (s 32 a.a.O.). Zuständig ist die „Health, Education and Social Care Chamber“ (dazu S. 255).

2. Mit NHS England

S 10 (1), (2) und (3) HSCA 2008 ermächtigt den zuständigen Minister, in Verordnungen („regulations“) weitere Regelungen zur Registrierung zu treffen. Das ist in „The National Health Service (Performers Lists) (England) Regulations 2013“⁶³ (hier abgekürzt mit „PLReg 2013“) geschehen.

Die Leistungserbringer müssen eine Registrierung nicht nur beim CQC, sondern auch beim NHS England beantragen. Sie werden in speziellen Listen eingetragen. Ärzte werden in der „medical performers list“, Zahnärzte in der „dental performers list“ und Augenärzte in der „ophthalmic performers list“ registriert. Gem. rr 3 and 4 PLReg 2013 muss die Eintragung schriftlich beim NHS England beantragt werden. Der NHS England kann die Eintragung aus Gründen verweigern, die in r 7 a.a.O. aufgelistet werden („grounds for refusal“). Eine ablehnende Entscheidung kann der/die Betroffene vor dem FtT anfechten. (r 17 a.a.O.).

In einschlägigen Verordnungen zu den jeweiligen Leistungserbringern finden sich noch speziellere Regelungen. Beispielhaft werden die „National Health Service (General Medical Services Contracts) Regulations 2015“⁶⁴ genannt, im Folgenden abgekürzt mit GMSContractsReg 2015. Auch in diesen Anordnungen ist vorgesehen, dass dem/der Betroffenen im Fall einer Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden muss, aus welchen Gründen eine Eintragung verweigert wird. Diese Entscheidung kann wiederum vor dem FtT angefochten werden (ss 7 et seq GMSContractsReg 2015).

Der/die eingetragene Dienstleister/in kann aus der Liste gestrichen werden („removal from a performers list“), wenn einer der in s 14 PLReg 2013 genannten Gründe vorliegt. Neben den generellen Gründen werden spezielle Gründe für die einzelnen Gruppen benannt (vgl. ss 27 und 28 PLReg 2013 für Entscheidungen zur „medical performers list“, 34 und 35 a.a.O. zur „dental performers list“ und ss 40 und 41 a.a.O. zur „ophthalmic performers list“).

63 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/335/data.pdf>

64 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2015/1862/contents>

Ist der/die Betroffene mit der Entscheidung nicht einverstanden, sieht s 16 PLReg 2013 in den dort genannten Fällen zunächst ein nochmalige Überprüfung beim NHS England vor. Gegen ablehnende Entscheidungen kann Klage beim FtT erhoben werden (s 17 a.a.O.). Zuständig ist die „Health, Education and Social Care Chamber“ (dazu S. 255). Beispielfhaft wird auf das Urteil des FtT vom 16.06.2019⁶⁵ verwiesen.

Für Apotheken gelten zum Teil vergleichbare Grund-, jedoch auch abweichende Spezialregeln. Auf die Wiedergabe der Einzelheiten wird verzichtet und allgemein auf die „National Health Service (Pharmaceutical and Local Pharmaceutical Services) Regulations 2013“⁶⁶ verwiesen.

II. Streitigkeiten vor oder nach Abschluss eines NHS contract

Die Streitigkeiten können während der Vertragsverhandlungen entstehen oder aus abgeschlossenen Verträgen resultieren.

1. Vorvertragliche Streitigkeiten

Können sich die Parteien bei den Verhandlungen über Vertragsbedingungen nicht einigen, können sie die Sache dem Secretary of State vorlegen, also dem Minister des Department of Health and Social Care. Er bzw. die von ihm ernannte Person bzw. Einrichtung („the adjudicator“) entscheidet, ob und ggf. welche Bedingung angemessen ist (s 9 < 7 >, < 8 >, < 9 >, < 10 > and < 12 >NHSa 2006).

2. Vertragliche Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus einem NHS-Vertrag bestimmt s 9 (6) NHSa 2006, dass die Streitfrage dem Secretary of State vorgelegt werden kann.

1995 wurde der „National Health Service Litigation Authority“ (NHSa) geschaffen⁶⁷. Ihr übertrug der Secretary of State die Durchfüh-

65 [https://phl.decisions.tribunals.gov.uk/Documents/\(FTT\)%20Decision%2018%20June%202019%20-%20\[2018\]%203516.PHL.pdf](https://phl.decisions.tribunals.gov.uk/Documents/(FTT)%20Decision%2018%20June%202019%20-%20[2018]%203516.PHL.pdf)

66 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/349/data.pdf>

67 „The National Health Service Litigation Authority (Establishment and Constitution) Order 1995, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/1995/2800/made>

rung der Verfahren, die vorvertragliche oder vertragliche Streitigkeiten betreffen. Seit 2017 wird üblicherweise der Arbeitsname („operating name“) „NHS Resolution“ verwandt⁶⁸, obwohl sie offiziell weiterhin als „NHS Litigation Authority“ bezeichnet wird⁶⁹. Einzelheiten zu NHS Resolution werden im „Department of Health and Social Care NHS Resolution Framework Agreement 2021“ (published January 2021) festgelegt. Innerhalb der NHS Resolution nimmt eine spezielle Abteilung, der „Primary Care Appeals service“, die Aufgaben wahr⁷⁰. Er entscheidet das Verfahren als „adjudicator“.

Wie das Verfahren, der „NHS dispute resolution process“, abläuft, bestimmt ein Streitbeilegungsverfahren („NHS dispute resolution procedure“). S 9 NHSA 2006 enthält keine näheren Vorgaben zum Verfahren. Einen Überblick gibt NHS England in einem Leitfaden, dem „Guidance note for parties involved in dispute resolution“⁷¹; er bezieht sich zwar auf Streitigkeiten aus non-NHS-Verträgen, enthält aber zugleich allgemeine Hinweise zum Verfahren vor NHS Resolution (siehe hierzu paras. 9 ff. a.a.O.).

Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Allerdings kann eine mündliche Verhandlung („oral hearing“) angeordnet werden, in der auch Zeugen gehört werden können. Die Entscheidung des „adjudicators“ bindet die Parteien (s 82 < 2 > < b > of the National Health Service (General Medical Services Contracts) Regulations 2015⁷²), im Folgenden abgekürzt mit GMSContractsReg 2015). Sie kann daher nur mit einem „judicial review“ angefochten werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (dazu S. 108 ff.).

68 NHS Litigation Authority rebranded NHS Resolution ahead of upcoming reform, <https://www.nationalhealthexecutive.com/News/nhs-litigation-authority-rebranded-nhs-resolution-ahead-of-upcoming-reform/165944>

69 Vgl. z.B. das Rubrum in Court of Appeal, Judgement of 3/12/2024, Case No: CA/2022/002300 (Shashikanth)

70 Siehe das Rubrum im Urteil des Court of Appeal (Civil Division) vom 25. 11. 2020, Case No: C1/2019/2976

71 <https://resolution.nhs.uk/resources/primary-care-appeals-dispute-resolution-guidance/>

72 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2015/1862/contents>

III. Streitigkeiten aus einem non-NHS contract

Rechtlich bestimmt der Secretary of State das Verfahren durch Verordnungen. Einschlägig sind solche, die jeweils den rechtlichen Rahmen für die Verträge zwischen ICB und Leistungserbringer bilden (non-NHS-Verträge). Die Regelungen zum Rechtsschutz sind in fast allen Verordnungen und Verträgen vergleichbar, und zwar sowohl für Streitigkeiten in der Primärversorgung („primary care service“, dazu oben S. 155 ff.) als auch in weiteren Bereichen (dazu S. 159). Deshalb werden beispielhaft nur die Regelungen für die medizinischen Grundversorgungsdienste („general medical services“) vorgestellt. Insoweit sind die GMSContractsReg 2015 heranzuziehen. Ferner bestimmen einschlägige Vorschriften im „Standard GMS Contract“, der im August 2024 veröffentlicht wurde⁷³, das Verfahren. Der Vertrag wird im Folgenden mit „Standard GMS Contract“ abgekürzt.

1. Informelles Vorverfahren

Grundsätzlich müssen ICB und Leistungserbringer zunächst versuchen, den Konflikt in Gesprächen bzw. Verhandlungen zu lösen, bevor ein formelles Verfahren nach der NHS Dispute Resolution Procedure oder vor Zivilgerichten eingeleitet wird (r 81 < 1 > GMSContractsReg 2015). Hierauf wird auch im „Standard GMS Contract“ (clause 25.1.1 a.a.O.) hingewiesen. Mit Blick auf den gesamten möglichen Verfahrensablauf spricht man auch von „Phase 1“ („stage 1“⁷⁴).

Gelingt das nicht, kann der Rechtsstreit entweder in einem zivilgerichtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verfahren fortgesetzt werden.

73 <https://www.england.nhs.uk/publication/standard-general-medical-services-contract-24-25/>

74 So in den Informationen, herausgegeben von ICB Hertfordshire and West Essex in: „Primary Care Local Dispute Resolution Procedure“, https://www.hertsandwestessex.ics.nhs.uk/wp-content/uploads/2024/03/HWE_ICB_Primary_Care_Local_Dispute_Resolution_Procedure_v2.1.pdf

2. Entscheidung durch Zivilgerichte

Während NHS-Verträge dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, handelt es sich bei den oben genannten non-NHS-Verträgen um privatrechtliche Vereinbarungen (siehe hierzu S. 154). Soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes geregelt ist, muss der Rechtsweg zu den Zivilgerichten beschritten werden.

3. Entscheidung durch NHS Resolution

Trotz des privatrechtlichen Charakters muss der Rechtsweg zu den Zivilgerichten bei Streitigkeiten aus einem non-NHS-Vertrag in drei Fällen nicht beschritten werden:

- Gesetzlich angeordnete Gleichstellung

Wie oben dargelegt (S. 154), erweitert s 11 NHA 2006 den Anwendungsbereich. Verträge mit Augenärzten und Apotheken gelten als NHS-Verträge

- Gewählte Stellung als „health service body“

Ein Leistungserbringer, der einen Vertrag abschließen will, kann ICB schriftlich mitteilen, dass er als „health service body“ i.S. von s 9 NHA 2006 behandelt werden möchte (rr 10 and 82 < 1 > < a > GMSContractsReg 2015).

- Entscheidung für ein Verfahren vor NHS Resolution

Für die Partei eines non-NHS-Vertrages besteht noch eine weitere Möglichkeit, den öffentlich-rechtlichen Weg zu beschreiten. Auch wenn sie nicht als „health service body“ gelten will, kann sie sich zur Lösung des Streites für ein Verfahren nach der „NHS dispute resolution procedure“ entscheiden. Wünscht NHS England ein solches Verfahren, muss der Leistungserbringer schriftlich zustimmen (r 82 < 1 > < b > a.a.O.).

In diesen drei Fällen ist das gleiche Verfahren wie bei einem Streit aus einem NHS-Vertrag einzuhalten.

3.1 Local Dispute Resolution Procedure

Wurde der Rechtsstreit im informellen Vorverfahren nicht beigelegt, kann das formelle Verfahren eingeleitet werden. Der nächste Schritt wird als „formal local dispute process“ bezeichnet. Bevor der Rechtsstreit NHS Resolution zur Entscheidung vorgelegt wird, muss versucht werden, auf lokaler Ebene („stage 2“) eine Einigung zu erzielen. Die weiteren Erläuterungen wurden wiederum den Informationen von ICB Hertfordshire and West Essex entnommen⁷⁵.

Alle Vertragsparteien können eine „Formal Local Dispute Resolution“ schriftlich beantragen. In diesem Fall muss der ICB ein „Local Dispute Resolution Panel“ (LDRP) einberufen, dem verschiedene Vertreter des ICB angehören. Wie das Verfahren durchzuführen ist, bestimmt die „Local Dispute Resolution Procedure“. Das LDRP muss die Parteien anhören, bevor es eine Entscheidung fällt. Es können Zeugen gehört werden.

3.2 Entscheidung durch NHS Resolution

Die Entscheidung des LDRP kann angefochten werden, und zwar mit dem in s 9 (6) NHA 2006 vorgesehenen Rechtsbehelf. Die Partei, die mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann das Verfahren beim Secretary of State einleiten (s 83 < 1 > < a > a.a.O.). Wie das Verfahren abläuft, bestimmt die „NHS dispute resolution procedure“. Einen Überblick gibt NHS in einem Leitfaden, der „Guidance note for parties involved in dispute resolution“⁷⁶. Die endgültige Entscheidung trifft der vom Secretary of State ernannte „adjudicator“. Dessen Aufgaben nimmt die „National Health Service Litigation Authority“ wahr, vereinfacht als „NHS Resolution“ bezeichnet, und innerhalb dieser Einrichtung der „Primary Care Appeals service“ (dazu S. 164). Ein „appeal“ gegen dessen Entscheidung ist nicht vorgesehen.

75 „Primary Care Local Dispute Resolution Procedure“, https://www.hertsandwestessex.ics.nhs.uk/wp-content/uploads/2024/03/HWE_ICB_Primary_Care_Local_Dispute_Resolution_Procedure_v2.1.pdf

76 <https://resolution.nhs.uk/resources/primary-care-appeals-dispute-resolution-guidance/>

3.3 Judicial review

Damit stellt sich die Frage, ob ein „judicial review“ (JR, dazu S. 108 ff) gegen die Entscheidung des „adjudicator“ statthaft ist. Das Problem resultiert daraus, dass ein JR nur gegen Maßnahmen und Entscheidungen genutzt werden, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind; die betroffene Einrichtung muss öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben⁷⁷ (siehe dazu auch S. 113). Non-NHS-Verträge sind privatrechtliche Vereinbarungen. Hieraus hat der High Court of Justice (Administrative Court) im Urteil vom 11. 10. 2022⁷⁸ gefolgert, dass ein JR gegen eine Entscheidung des NHS Resolution nicht statthaft sei. Dieser Auffassung ist der Court of Appeal (Civil Division) im Berufungsurteil vom 3. 12. 2024⁷⁹ nicht gefolgt. Er entschied, dass der JR statthaft sei, weil die Entscheidung durch den „adjudicator“ in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren ergangen sei.

IV. Besonderheiten beim Rechtsschutz für Apotheker

Apotheker können Entscheidungen eines ICB ebenfalls beim Secretary of State anfechten. Näheres hierzu wird in „schedule 3“ PLReg 2013 geregelt. Innerhalb des Ministeriums entscheidet ein „Pharmacy Appeals Committee“. Die Entscheidungen sind endgültig. Sie können nur mit einem „judicial review“ angefochten werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind (dazu S. 108 ff.).

V. Streitigkeiten in anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung

ICBs können Verträge, sogen. „NHS standard contracts“, auch mit Dienstleistern in anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung schließen, also z. B. mit „secondary care providers“ (siehe oben S. 159). Rechtsstreitigkeiten zwischen einem ICB und solchen Leistungserbringern werden in einem besonderen Verfahren entschieden. Wie das Verfahren abläuft, ist vertraglich geregelt, und zwar in „NHS Standard Contract 2024/25 -

77 Court of Appeal, judgement of 3/12/2024, Case No: CA/2022/002300, para 43 et seq (Shashikanth)

78 Judgement of 11/10/ 2022, Case No: CO/3299/2021, paras 144 et seqqq (Shashikanth)

79 Judgement of 3/12/2024, Case No: CA/2022/002300, paras 47 et seqq (Shashikanth)

General Conditions (full length)⁸⁰. Die einzelnen Vertragsvorschriften werden mit „GC“ und arabischen Ziffern benannt. Im Folgenden sind Regelungen ohne weitere Bezeichnung solche des NHS standard contract.

Die GC14ff. regeln das Streitbeilegungsverfahren („dispute resolution“). Im Streitfall müssen die Parteien zunächst versuchen, den Streit durch Verhandlungen zu beizulegen. In den ersten 10 Arbeitstagen („operating days“) müssen sie sich durch einen erfahrenen Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion („senior person“) vertreten lassen, der keinen direkten Bezug zur Streitsache hat. Gelingt keine Einigung, führt während weiterer 5 Tage ihr Vorstandsvorsitzender („chief executive“), der Direktor oder ein Mitglied ihres Verwaltungsorgans, das Abschlussvollmacht hat, die Verhandlungen (GC14.2).

Gelingt nach 15 Arbeitstagen keine Lösung auf dem Verhandlungswege, muss nach weiteren 5 Tagen versucht werden, den Streit in einem Mediationsverfahren beizulegen (GC14.4ff.).

Misslingt die Mediation, kann das Verfahren mit einem Experten fortgesetzt werden. Eine der Parteien muss die anderen davon in Kenntnis setzen, dass das Verfahren durch einen Experten entschieden werden soll. Seine Ernennung erfolgt entweder nach Einigung der Parteien auf die Person, die als Experte den Streit entscheiden soll, oder, nachdem ein Partei dies beantragt hat, durch CEDR⁸¹ (GC14.9).

Nach Ernennung des Experten muss die Partei, die das Verfahren angeregt hat, innerhalb von 5 Arbeitstagen dem Experten eine Darstellung des Falles zukommen lassen. Die andere Partei muss nach Erhalt der Darstellung innerhalb von 5 Arbeitstagen Stellung nehmen (GC14.10f.). Der Experte muss innerhalb von 30 Arbeitstagen seine Entscheidung treffen; sie ist schriftlich zu begründen (GC 14.12). Die Entscheidung ist grundsätzlich bindend. Sie ist nur anfechtbar bei Betrug, heimlichen Absprachen, Voreingenommenheit, offensichtlichen Irrtümern oder wesentlichen Verstößen gegen Anweisungen durch den Experten. In solchen Fällen kann eine Partei das Zivilgericht anrufen mit dem Antrag, dass der Experte seine Entscheidung nochmals überprüft oder diese aufgehoben wird (GC14.17).

80 <https://www.england.nhs.uk/publication/full-length-nhs-standard-contract-2024-25-particulars-service-conditions-general-conditions/>

81 Centre for Effective Dispute Resolution (CEDR), <https://www.gamblingcommission.gov.uk/licensees-and-businesses/guide/page/centre-for-effective-dispute-resolution-cedr>

Wenn sich eine Partei nicht an die bindende Entscheidung des Experten hält, kann die andere Partei die Vollstreckung bei Gericht beantragen (GC14.18).

VI. Streitigkeiten zwischen Patienten und ICBs

Verweigert ein ICB die begehrte Sachleistung, kann die betroffene Person versuchen, ihren Anspruch auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Die historische Entwicklung kann hier im Einzelnen nicht aufgezeigt werden⁸². Sie wird nur skizziert.

Der „National Health Service Act 1946“⁸³ hatte verschiedene Tribunals geschaffen. Änderungen erfolgten durch den „National Health Service Reorganisation Act 1973“⁸⁴ und den „National Health Service and Community Care Act 1990“⁸⁵. 1995 wurden die „Family Health Services Appeal Authority“ (FHSAA) errichtet. Bei ihr waren die Beschwerden, insbesondere gegen Entscheidungen der PCTs (dazu S. 147), einzulegen. Sie fungierte insoweit wie ein Tribunal. Bis 2001 sahen Verfahrensregeln vor, dass gegen Entscheidungen Rechtbehelfe beim zuständigen Minister eingelegt werden konnten⁸⁶. Seit 2001 ist ein „complaint“ or „appeal“ to the Secretary of State“ in den Verfahrensregeln, die für die FHSAA galten, nicht mehr vorgesehen. Dem zuständigen Minister war lediglich eine Kopie der Entscheidung zu übersenden⁸⁷. Da ein gesetzlicher Rechtsbehelf nicht vorgesehen war, war die Verwaltungsentscheidung endgültig, konnte aber evtl. im Rahmen eines „judicial review“ überprüft werden⁸⁸.

Mit Inkrafttreten des TCEA 2007 wurden die Funktionen der FHSAA dem FtT übertragen (s 2 < 1 > < e > of the Transfer of Tribunal Functi-

82 Vgl. hierzu Garner's (2005): 419 ff.

83 https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1946/81/pdfs/ukpga_19460081_en.pdf

84 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1973/32/enacted>

85 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1990/19/contents>

86 ss 3, 9 und 10 of the National Health Service (Service Committees and Tribunal Regulations 1992, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1992/664/made/data.pdf>

87 S 47 of the Family Health Services Appeal Authority (Procedure) Rules 2001, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2001/3750/made>

88 Siehe hierzu auch den Sachverhalt im Urteil des EuGH vom 16.05.2006, C-372/04, Rn 27 und 32., Slg 2006 I-04325 (Watts); anders als in der deutschen Urteilsfassung wird in der englischen Fassung ausdrücklich angemerkt, dass die Klägerin die Zulassung des JR beantragt hatte.

ons Order 2010⁸⁹). Zuständig ist die „Health, Education and Social Care Chamber“ (s 1 < 3 > of the Tribunal Procedure < First-tier Tribunal > < Health, Education and Social Care Chamber > Rules 2008⁹⁰, Stichwort: „health service case“).

VII. Medizinische Behandlungsfehler

Wie im deutschen Arzthaftungsrecht sieht auch das englische Recht Schadenersatzansprüche bei ärztlichen Behandlungsfehlern vor. Die Ansprüchen leiten sich aus schuldhafter Vertragsverletzung her. Da es sich um zivilrechtliche Schadenersatzansprüche handelt, ist die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegeben. Erstinstanzlich ist der High Court of Justice zuständig.

Nach englischem Recht ist der Schadenersatzanspruch begründet, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind.

Erste Voraussetzung („breach of medical care duty“)

Ob die Pflicht verletzt wurde, beurteilen englische Gericht nach dem sogenannten „Bolam test“, 1957 hatte der High Court of Justice entschieden, dass keine Pflichtverletzung vorliege, wenn die Behandlung in einer Weise erfolgt sei, die von Ärzten des gleichen Fachgebietes als angemessen angesehen werde⁹¹. An dieser Definition haben die Zivilgerichte bis heute festgehalten⁹².

Zweite Voraussetzung („negligence“)

Der Arzt oder die Ärztin müssen schuldhaft gehandelt haben, also zumindest fahrlässig („negligent“).

89 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2010/22/made/data.pdf>

90 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2699/data.pdf>

91 Justice Mc Nair in *Bolam v Friern Hospital Management Committee* [1957] 1 WLR 582: „A doctor is not guilty of negligence if he has acted in accordance with a practice accepted as proper by a responsible body of other medical professionals with expertise in that particular area.“

92 Supreme Court, judgement of 12/07/2023, Case No [2023] UKSC 26 (*MacCulloch and others*), para 1

Dritte Voraussetzung (causation)

Die Pflichtverletzung muss ursächlich für einen Gesundheitsschaden sein. Anders als das deutsche Recht erfordert das englische Recht die Feststellung der Ursächlichkeit keinen Vollbeweis. Das Gericht kann vom Vorliegen ausgehen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die behauptete oder zu ermittelnde Tatsache, hier die Ursächlichkeit, bestanden hat. Das Beweismaß wird als „the preponderance of probability“ (Überwiegen der Wahrscheinlichkeit) oder – noch verbreiteter – als „the balance of probability“ (Wahrscheinlichkeitsbilanz) bezeichnet (dazu S. 210 f.).

Vierte Voraussetzung (injury/harm)

Durch die Pflichtverletzung muss ein Gesundheitsschaden verursacht worden sein.

VIII. Haftung medizinischer Einrichtungen

Medizinische Einrichtungen (Kliniken, Krankenhäuser) haften für schuldhaftes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter, wobei zwischen medizinischem und nicht-medizinischem Personal nicht unterschieden wird⁹³. Da Krankenhäuser in England in der Regel vom NHS trusts errichtet und verwaltet werden (dazu oben S. 151), haften sie.

93 Supreme Court, judgement of 10/10/2018, Case No [2018] UKSC 50 (Darnley), para 17

Teil VIII

Sozialverwaltungsverfahren im Social Security System

Inhaltsübersicht

A. Rechtscharakter der Verwaltungsentscheidungen	176
B. Erstentscheidung („Original decision“)	178
C. Nochmalige Überprüfung im Verwaltungsverfahren („Revisions“)	179
I. Überprüfung auf Antrag	180
II. Überprüfung von Amts wegen	180
III. Durchführung des Verfahrens	181
IV. Wirksamwerden der neuen Entscheidung	182
D. Ersetzung bindender Verwaltungsentscheidungen („Supersessions“)	182
I. Rücknahme fehlerhafter Entscheidungen	183
II. Aufhebung wegen Änderung der Verhältnisse	184
III. Durchführung des Verfahrens	186
E. Form und Inhalt der Verwaltungsentscheidung	187
F. Bekanntgabe	188
G. Gemeinsame Verfahrensregeln	189
I. Eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz („Inquisitorial approach“)	189
II. Beweismittel (Types of evidence)	192
III. Beweisermittlung („Collecting evidence“)	192
IV. Beweismaß („Standard of proof“)	193
V. Beweislast („Burden of proof“)	193

Im „social security system“ des UK wird nur ein Teil der Leistungen gewährt, die in Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit erbracht werden können. In Deutschland sind vom jeweils zuständigen Träger grundsätzlich alle Geld-, Dienst- und Sachleistungen zu gewähren, die für eine umfassende Absicherung des geschützten Risikos erforderlich sind (§ 11 SGB I). Im „social security system“ des UK werden nur Geldleistungen erbracht („cash benefits“). Wegen der einschlägigen Vorschriften wird auf S. 78 f. verwiesen.

Das „social security system“ des UK gliedert sich nicht wie das deutsche System nach Versicherungszweigen. Es handelt sich um ein einheitliches System. Rechtsgrundlage ist der Social Security Contributions and Benefits Act 1992¹. Das Gesetz unterscheidet zwischen beitragsbezogenen und beitragsfreien Leistungen. Letztere wiederum werden danach unterschieden, ob sie einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegen oder nicht. Das System untersteht seit 2001 der Zuständigkeit des „Department for Work and Pensions“.

Seit der Reform durch den „Tribunals Courts and Enforcement Act 2007“ vom 19.07.2007² (dazu S. 80 f.) obliegt der gerichtliche Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem „social security system“ erstinstanzlich den „First-tier Tribunals“ (FtTs). Zuständig ist die „Social Entitlement Chamber“ (abgekürzt mit „SEC“, näher dazu S. 199 und 249). Berufungsgerichte sind „Upper Tribunals“ (dazu S. 267 ff.).

Neben Streitigkeiten aus dem „social security scheme“ fallen weitere soziale Streitigkeiten in die Zuständigkeiten der SEC. Insoweit wird auf die Auflistung auf S. 249 f. verwiesen. Ferner sind die Fälle zu nennen, die in die Zuständigkeit der „Health, Education and Social Care Chamber“ fallen. Insoweit wird auf S. 255 ff. Bezug genommen.

Im Folgenden werden das Verwaltungsverfahren bei Entscheidungen im „social security scheme“ und das Verfahren vor der „Social Entitlement Chamber“ und der „Health, Education and Social Care Chamber“ des First-tier Tribunal sowie der „Administrative Chamber“ des Upper Tribunal näher erläutert. Dabei werden der SSA 1998 und SI 1999/991 in ihrer aktuellen Fassung (Stand: September 2025) zugrunde gelegt.

Im öffentlichen Recht geht jedem Gerichtsverfahren im Regelfall ein Verwaltungsverfahren voraus. Anders als im deutschen Recht (SGB X und

1 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/4/contents>

2 Zur ursprünglichen und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/15/data.xht?view=snippet&wrap=true>

VwVfG) besteht im britischen Recht kein kodifiziertes allgemeines Verwaltungsverfahren³. Verfahrensvorschriften für das hier im Vordergrund stehende „social security scheme“ finden sich in SSA 1998 und SI 1999/991.

Sowohl das Gesetz als auch die Verordnung regeln neben Entscheidungen aus dem Bereich der „social security“ auch solche aus dem Bereich des „child support“ (entspricht den öffentlichen Unterhaltszahlungen i.S. des deutschen Unterhaltsvorschussgesetzes). Auf eine Darstellung der Besonderheiten in diesem Bereich wird verzichtet. Ebenso wenig wird auf Sonderregelungen zu spezifiziert aufgeführten Leistungen eingegangen. Die weiteren Erörterungen beschränken sich auf Regelungen zu Verwaltungsentscheidungen im „social security scheme“.

A. Rechtscharakter der Verwaltungsentscheidungen

Zur Regelung des Einzelfalls kennt das britische Recht nicht das Rechtsinstitut des Verwaltungsaktes⁴, der in Deutschland das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsprozess prägt. Die behördliche Entscheidung im Sozialverwaltungsverfahren wird als „decision“ bezeichnet. Der Ausdruck wird gesetzlich nicht definiert. Er findet sich also nicht unter den in s 2 SSA 1998 und s 1 SI 1999/991 aufgelisteten Definitionen.

Die „administrative decision“ im britischen Sozialverwaltungsverfahren entspricht ihrer Rechtsqualität und Funktion nach dem deutschen Verwaltungsakt.

Gem. § 31 SGB X und § 35 VwVfG ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitlich Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Diese Merkmale kennzeichnen auch die „decision“ im englischen Sozialverwaltungsverfahren.

Es handelt sich um eine Entscheidung, die der „Secretary for work and pensions“ als Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts („law of social security“) zur Regelung eines Einzelfalls („claim of an individual“)

³ Kleve/Schirmer (2007): 92

⁴ Kleve/Schirmer (2007): 92

trifft. Sie ist auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet. Der Secretary of State muss die Entscheidung den Antragstellern in Form eines Bescheides zukommen lassen. Er wird im Gesetz als „written notice of a decision“ bezeichnet⁵.

Ohne Bekanntgabe liegt keine verbindliche Verwaltungsentscheidung vor. Eine interne Protokollierung der Entscheidung und Weitergabe des Inhalts an eine andere Behörde mag für diese verbindlich sein, d. h. sie muss sie ihrer weiteren Entscheidung zugrunde legen. Gegenüber dem Adressaten entfaltet sie jedoch keine Rechtswirkung. Das bestätigten die Richter des House of Lords mehrheitlich in einem Urteil vom 26.06.2003⁶.

In ihm waren sich alle Richter einig, dass der Secretary of State mit der Nichtbekanntgabe eine öffentliche Rechtspflicht („a public law duty“) verletzt habe. Allerdings waren sie sich über die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung nicht einig. So vertrat Lord Bingham of Cornhill (a.a.O., para 15 f.) die Auffassung, dass die Bekanntgabe oder Zustellung keine gesetzlich notwendige Voraussetzung für Anerkennung als gültige finale Entscheidung sei. Diese Auffassung teilten die anderen vier Richter nicht. Lord Steyn (a.a.O., para 26) machte geltend, dass eine Bekanntgabe erforderlich sei, damit eine Maßnahme den Charakter einer rechtswirksamen Entscheidung habe. Die Einzelperson müsse in die Lage versetzt werden, die Entscheidung gerichtlich anfechten zu können. Das gebiete das Rechtsstaatsprinzip. Ohne Bekanntgabe handele es sich nur um eine „vorläufige Entscheidung“, die keine Rechtswirkung habe⁷. Dieser Auffassung stimmte Lord Hoffmann zu (para 37). Die beiden anderen Richter (Lord Millet und Lord Scott of Foscote) teilten ebenfalls diese Auffassung, wenn auch mit teilweise abweichender Begründung (vgl. paras 43 und 58).

Aus jener Mehrheitsentscheidung lässt sich herleiten, dass eine Verwaltungsentscheidung ohne Bekanntgabe an die Betroffenen, also die Adressaten, auch im englischen Recht keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen hat und damit keine verbindliche Verwaltungsentscheidung ist. Unter Berücksichtigung der zuvor benannten Aspekte ist festzustellen,

5 R 3ZA (1) (a) and r 28 (1) (a) SI 1999/991:

6 Judgment of 26 of June 2003, [2003] UKHL 36 – Regina v Secretary of State for the Home Department and another (Respondents) ex parte Anufrijeva (FC) (Appellant) –

7 Auch wenn eine dem Adressaten nicht bekannt gegebene Entscheidung ihm gegenüber nicht rechtswirksam wird, ist sie dennoch mehr als ein Entwurf, da sie andere Behörden binden kann.

dass eine „decision“ im „social security scheme“ ein Verwaltungsakt i.S. der deutschen Definition ist.

B. Erstentscheidung („Original decision“)

Die Stellung eines formgerechten Leistungsantrags ist grundsätzlich materielle Anspruchsvoraussetzung. Dies hat Baroness Hale of Richmond im Urteil des House of Lords vom 11.06.2008⁸ betont, indem sie unter Bezugnahme auf das in jener Entscheidung relevante nordirische Verwaltungsrecht anmerkte: „The general rule is that no one is entitled to benefit unless he has made a claim in the prescribed manner“. Gleiches gilt für das englische Sozialverwaltungsverfahren⁹.

Zugleich leitet der Antrag das Leistungsverfahren formal ein. Baroness Hale of Richmond (a.a.O) hat dies anschaulich wie folgt formuliert: „The claimant must generally start the ball rolling with a claim form.“

Das Gesetz bezeichnet die Erstentscheidung als „original decision“ (r 3 < 1 > SI 1999/991). In Veröffentlichungen findet man auch die Bezeichnung „initial decision“. Der ministerielle Leitfaden „ADM A1“¹⁰ spricht von der „outcome decision“.

Wie bereits dargelegt, ordnete der SSA 1998¹¹ an, dass Entscheidungen nicht mehr durch den unabhängige Adjudication Officer, Child Support Officer oder Social Fund Officer getroffen werden, sondern vom zuständigen Minister, dem Secretary of State (s 1 SSA 1998) und damit seit

8 Judgment of 11 June 2008 in Re B (Children) (FC) [2008] UKHL 35 (para 70), <https://publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080611/child-2.htm>

9 S 1 (1) SSAA 1992: „Except in such cases as may be prescribed, and subject to the following provisions of this section and to section 3 below, no person shall be entitled to any benefit unless, in addition to any other conditions relating to that benefit being satisfied (a) he makes a claim for it in the manner, and within the time, prescribed in relation to that benefit by regulations under this Part of this Act; or (b) he is treated by virtue of such regulations as making a claim for it.“; <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/5/enacted/data.pdf>

10 Vom Department for Work and Pensions herausgegebene „Advice for decision making Chapter 1 : Principles of decision making and evidence“; der Leitfaden wird mit „ADM A1“ abgekürzt; <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6582c50ffc07f3000d8d4560/adma1.pdf>

11 Hierbei wird die im Mai 2025 geltende Fassung zugrunde gelegt, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/14/data.pdf>

2001 – wie oben angegeben – vom Secretary of the Department for Work and Pensions“ (DWP). Er beauftragt mit dieser Aufgabe weisungsabhängige Beamte („executive officers“). Über welche Leistungen zu entscheiden ist, beschreibt der Katalog in s 8 SSA 1998.

Nach altem Recht (s 21 < 1 > SSAA 1992 a.F.) sollte die Entscheidung des „adjudicating officer“ innerhalb von 14 Tagen ergehen. Das war häufig unmöglich, z. B. bei unklaren Anträgen oder notwendiger weiterer Sachaufklärung. Das aktuelle Recht sieht eine Entscheidungsfrist nicht mehr vor.

Die Entscheidung muss begründet werden. So wird in dem ministeriellen Leitfaden ADM A1 1 (note A1010) darauf hingewiesen, dass der DM alle relevanten Umstände berücksichtigen muss. Fehlt eine ausreichende Begründung, kann der/die Antragsteller/in betragen, dass sie nachgeholt wird. In diesem Fall verlängert sich die Frist für einen Überprüfungsantrag (dazu gleich). Daraus lässt sich rückschließen, dass eine Begründungspflicht besteht.

Allerdings wird nicht ausdrücklich bestimmt, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn der DM auch nach Stellung jenes Antrags seiner Begründungspflicht nicht ausreichend nachkommt. Es ist nicht davon auszugehen, dass nochmals eine Antrag auf Nachholung der Begründung gestellt werden kann oder muss. Jedenfalls lässt sich dies nicht aus dem Gesetzestext herleiten, wäre auch wohl nicht sinnvoll. Wird die Begründungspflicht ein zweites Mal verletzt, muss der Mangel in der „revised decision“ beseitigt werden. Geschieht auch dies nicht, ist es Aufgabe des Gerichts, im Klageverfahren den Fehler zu beseitigen.

C. Nochmalige Überprüfung im Verwaltungsverfahren („Revisions“)

Ist der/die Antragsteller/in („the claimant“, r 1 < 3 > SI 1999/991) mit der Erstentscheidung oder der ersetzenden Entscheidung („original or superseded decision“, zur letzteren S. 182 ff.) nicht einverstanden, kann der Secretary of State die Entscheidung nochmals überprüfen (r 3 a.a.O.).

I. Überprüfung auf Antrag

Die Überprüfung setzt zum einen den Antrag des Adressaten der Erstentscheidung voraus („an application for a revision“). Der/die Antragsteller/in wird als „applicant“ bezeichnet. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung gestellt werden (r 3 < 1 > and < 3 > SI 1999/991). Enthielt die Entscheidung keine Begründung und hat der/die Antragsteller/in beantragt, sie nachzuholen, verlängert sich die Frist des Überprüfungsantrages um 14 Tage, sofern die Begründung innerhalb der genannten Monatsfrist gegeben wird. Erfolgt die Begründung nach Ablauf der Monatsfrist, kann der Überprüfungsantrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Begründung gestellt werden (r 3 < 1 > < b > a.a.O.). Gem. r 3 (3) and (4) a.a.O. Besonderheiten gelten für Überprüfungsanträge, die Leistungen aus dem Sozialfonds („social fund“) und dem Rentenversicherungssystem („pension schemes“) betreffen. Hierauf wird nicht näher eingegangen.

Wird der Antrag verspätet gestellt, kann die Frist verlängert werden. Das erfordert einen gesonderten Antrag. In ihm müssen die Gründe dafür angegeben werden, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte. Der Antrag ist innerhalb von 13 Monaten nach Bekanntgabe der Erstentscheidung zu stellen. Enthielt der Bescheid keine Begründung, verlängert sich die Frist um 14 Tage. Der Secretary of State soll dem Verlängerungsantrag stattgeben, wenn er dies mit Blick auf die vorgetragenen Gründe für „angemessen“ („reasonable“) hält (zu den Einzelheiten r 4 SI 1999/991).

II. Überprüfung von Amts wegen

Zum anderen kann das Ministerium selbst innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe/Zustellung der Entscheidung eine nochmalige Überprüfung einleiten¹². Eine solche uneingeschränkte, wenn auch zeitlich befristete Sach- und Rechtsprüfung ist dem deutschen Verfahrensrecht fremd.

Gem. § 39 Abs. 1 SGB X wird ein Verwaltungsakt mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wurde, und zwar unabhängig da-

12 R 3 (1) (a) SI 1999/991: „... any decision of the Secretary of State ... under section 8 or 10 („the original decision“) – gemeint ist SSA 1998 – may be revised by him if he or they commence action leading to revision within one month of the date of the notification of the original decision“.

von, ob er rechtmäßig oder rechtswidrig ergangen ist. Er bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wurde oder sich erledigt hat (Abs. 2 a.a.O.). Dies gebietet der rechtsstaatlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Er hat zur Folge, dass der Verwaltungsakt bis zu seiner wirksamen Rücknahme, Widerruf, oder Aufhebung bindend bleibt. Er bildet die verbindliche Rechtsgrundlage, auch wenn er nicht im Einklang mit dem Gesetz steht¹³. Hat er sich nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt, kann die Behörde ihn nur zurücknehmen, widerrufen oder aufheben, wenn einer der Anwendungsfälle der §§ 44 ff. SGB X vorliegt.

III. Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren erinnert an das Vor- bzw. Widerspruchsverfahren im deutschen Recht. Jedoch sehen weder der SSA 1998 noch die SI 1999/991 eine besondere (unabhängige) Widerspruchsbehörde vor. Die Überprüfungsentscheidung („revised decision“) trifft der Secretary of State (s 10 < 1 > SSA 1998), also dieselbe Behörde, welche die Erstentscheidung getroffen hat. Es handelt sich um ein Verfahren der Selbstkontrolle. Im französischem Recht würde man von einem « recours gracieux » sprechen¹⁴. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften besagen nicht, ob der Minister die Beamten, welche die Erstentscheidung getroffen haben, oder andere Beamte mit der Überprüfung beauftragen muss. Somit kann der Minister entscheiden, wem er die Kompetenzen überträgt.

Wie der DM vorzugehen hat, wird in ADM A3¹⁵ „note“ 3034 empfohlen. Danach sollte er („The DM should...“)

- ggf. die Gründe für eine erneute Prüfung zu erläutern („clarify the grounds for reconsideration where appropriate“);
- die Entscheidung bestimmen, die zu überprüfen ist („identify the decision to be reconsidered“);
- die Beweise ermitteln, die der DM für seine ursprüngliche Entscheidung verwendet hat („identify the evidence used by the DM to make the original decision“);

13 BSG, Urteil vom 23. März 1999 – B 4 RA 36/98 (Rdnr. 13)

14 Dazu Husmann (2023): 1815

15 Advice for decision making: Revision (ADM A3), [https://assets.publishing.service.gov.uk](https://assets.publishing.service.gov.uk/media) > media

D. Ersetzung bindender Verwaltungsentscheidungen („Supersessions“)

- den Antragsteller anrufen, um sicherzustellen, dass alle verfügbaren Beweise berücksichtigt wurden („telephone the claimant to ensure all available evidence has been considered“);
- ggf. weitere Beweise einholen („obtain further evidence as appropriate“);
- alle wichtigen Schritte während des Überprüfungsverfahrens protokollieren (aufzeichnen), z. B. die Anforderung von Beweismitteln und alle Gespräche mit dem Antragsteller („keep a record of all the main steps taken during the reconsideration process such as requests for evidence and any conversations with the claimant“);
- entscheiden, ob die Entscheidung revidiert werden muss und wenn ja, aus welchen Gründen und wann die Entscheidung wirksam wird („decide whether the decision needs to be revised and, if so, on what grounds where appropriate and when the decision takes effect“) und
- prüfen, ob eine Kompensation angemessen ist und ob eine Überzahlung vorliegt („consider whether any offset is appropriate and whether there is any overpayment“).

IV. Wirksamwerden der neuen Entscheidung

Die neue Regelung wird zum Zeitpunkt wirksam, ab dem die Erstentscheidung galt (s 9 < 2 > SSA 1998). Die Rücknahme erfolgt also rückwirkend, d. h. mit Wirkung für die Vergangenheit. Zu Abweichungen von der Grundregel in der Rentenversicherung siehe r 5 (2) SI 1999/991.

D. Ersetzung bindender Verwaltungsentscheidungen („Supersessions“)

Gem. s 10 (1) SSA 1998 kann jede Entscheidung des Secretary of State, sei es eine „original decision“ oder eine „revised decision“ (hierzu S. 179 ff.) und jede Gerichtsentscheidung, die eine solche Entscheidung zum Gegenstand hat, durch eine neue Entscheidung des Ministers ersetzt werden („... may be superseded“), sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Verfahren wird auf Antrag („application“) oder von Amts wegen („on his own initiative“) eingeleitet. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (subs 3 a.a.O.).

R 6 SI 1999/991, die das Verfahren als „supersession of a decision“ bezeichnet, unterscheidet zwischen der Aufhebung von Verwaltungsakten wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse (para 2 < a >) und der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen, die im Zeitpunkt ihres Erlasses fehlerhaft waren (para 2 < b >). Wegen Sonderregelungen wird auf r 6 (2) (d et seq) a.a.O. verwiesen.

„Supersessions“ zielen auf die Ersetzung bindend gewordener Entscheidungen durch eine neue Entscheidung. Dies erinnert an die Rücknahme- und Aufhebungsregelungen in den §§ 44, 45 und 48 SGB X, auch wenn Unterschiede in der Ausgestaltung bestehen. Anders als in den §§ 46 und 47 SGB X sieht das britische Verfahrensrecht einen Widerruf rechtmäßiger (begünstigender oder nicht begünstigender) Verwaltungsakte nicht vor.

I. Rücknahme fehlerhafter Entscheidungen

Anders als das deutsche Sozialverwaltungsverfahren (§§ 44 und 45 SGB X) unterscheidet das britische Recht in s 10 SSA 1998 und r 6 SI 1999/991 bei der Rücknahme fehlerhafter Entscheidungen nicht zwischen rechtswidrigen nicht begünstigenden und begünstigenden Entscheidungen (zum Teil anders bei der Aufhebung wegen wesentlicher Änderungen, dazu gleich). Hinweise, dass im Rücknahmeverfahren zwischen Verfahrensebenen wie in § 44 SGB X zu unterscheiden ist¹⁶, sind nicht erkennbar.

Die gesetzlichen Regelungen stellen allein darauf ab, ob die Entscheidung im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig war (ursprüngliche Rechtswidrigkeit). Dies ist gem. r 10 (2) (b) (i) SI 1999/991 anzunehmen, wenn die Entscheidung auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruht („... was erroneous in point of law“) oder eine Tatsache außer Acht gelassen

16 Das BSG unterscheidet u. a. im Urteil vom 3.04.2001 (B 4 RA 22/00 R, BSGE 88, 75, Rn 28 ff., SozR 3–2200 § 1265 Nr. 20) zwischen 3 Verfahrensebenen. Auf der ersten Ebene/Stufe hat die Behörde zu entscheiden, ob sie trotz der Bestandskraft des früheren Verwaltungsaktes überhaupt in eine sachliche Prüfung der Voraussetzungen seiner Rücknahme eintreten darf oder dies sogar muss. Auf der zweiten Ebene/Stufe hat die Behörde zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang sie den früheren Verwaltungsakt zurücknimmt. Wird das ursprüngliche Verwaltungsverfahren wieder eröffnet ist, hat die Behörde auf der dritten Ebene/Stufe zu entscheiden, welche Regelung nach materiellem Recht anstelle der zurückgenommenen zu treffen ist (Neufeststellung).

hat oder auf einer fehlerhafter Tatsachenfeststellung beruht („... or it was made in ignorance of, or was based upon a mistake as to, a material fact“).

Ferner macht r 6 (2) (b) (ii) SI 1999/991 deutlich, was sich ohnehin schon – wie dargelegt – aus dem Verhältnis zu den „revisions“ (dazu S. 179 ff.) ergibt, nämlich dass es sich bei „supersessions“ um die Überprüfung einer bindend gewordenen Verwaltungsentscheidung handelt. Die Norm weist ausdrücklich darauf hin, dass der Antrag auf Überprüfung nach Ablauf der Anfechtungsfristen gestellt oder vom Secretary of State nach Ablauf jener Fristen eingeleitet worden sein muss.

Die Entscheidung ersetzt die frühere Entscheidung grundsätzlich nicht rückwirkend, also nicht für die Vergangenheit, sondern von Tag ihrer Bekanntgabe an, also für die Zukunft (s 10 < 5 > SSA 1998). Wegen zahlreicher Sonderregelungen wird auf r 7 SI 1999/991 verwiesen.

II. Aufhebung wegen Änderung der Verhältnisse

Gem. r 6 (2) (a) (i) SI 1999/991 erfolgt die Ersetzung einer „original decision“ oder „revised decision“ (hierzu S. 179 ff.), wenn seit Erlass dieser Entscheidungen eine relevante Änderung der Umstände eingetreten ist („a relevant change of circumstances“)¹⁷. In Anlehnung an den Wortlaut des § 48 SGB X könnte man den englischen Text auch mit „wesentlicher Änderung der Verhältnisse“ übersetzen.

Der Ausdruck „relevant“ wird gesetzlich nicht definiert. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die bisherige Entscheidung den aktuellen sachlichen wie rechtlichen Verhältnissen anzupassen, folgt, dass der Ausdruck dieselbe Bedeutung hat wie in § 48 SGB X der Ausdruck „wesentlich“. Demzufolge müssen Umstände dazu geführt haben, dass nach dem nunmehr vorliegenden Verhältnissen der Verwaltungsakt nicht mehr hätte erlassen werden dürfen¹⁸, also rechtswidrig geworden ist.

Das entspricht der Definition in dem vom „Department for Work and Pensions“ herausgegebenen „Advice for decision’s making: staff guide“¹⁹ (Hinweise für die Entscheidungsfindung: Leitfaden für das Personal), ab-

17 Zugleich verweist die Norm auf weitere Vorschriften, die ebenfalls eine neue Entscheidung wegen Änderung der Verhältnisse vorsehen.

18 Zum deutschen Recht: Wiesner in von Wulffen (2001): § 48 Rn 6

19 Published 22 March 2013, last updated 19 February 2024, <https://www.gov.uk/government/publications/advice-for-decision-making-staff-guide>

gekürzt mit „ADM“. Der Leitfaden zu den „supersessions“ findet sich im Kapitel 4 („Chapter 04“) und wird als „ADM A4: Supersession, suspension and termination“ bezeichnet²⁰. Nach „note“ A4152 (der Ausdruck „note“ entspricht hier dem deutschen Ausdruck „Anm.“) ist eine relevante Änderung der Umstände jede Änderung nach Erlass der Erstentscheidung, die für die Leistungsgewährung relevant ist²¹. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen (note A4159), dass auch eine Gesetzesänderung („a change in law“) eine Änderung ist, die eine neue Entscheidung im Rahmen der supersession rechtfertigt.

Gegenstand einer Ersetzung können nur positive Entscheidungen sein. Die Abänderung einer negativen Entscheidung (Ablehnung eines Leistungsantrag) kann nicht im Wege einer „supersession“ korrigiert werden. Im Fall einer negativen bindenden Entscheidung muss bei nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage ein neuer Antrag gestellt werden (ADM A4, notes A4152 und A4259).

Anders als § 48 SGB X kann eine „supersession“ im englischen Sozialverwaltungsverfahren nicht nur nach tatsächlichem Eintritt der Änderung, sondern schon dann durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass eine relevante Änderung der Umstände eintreten wird²². R 6 (2) (a) (ii) SI 1999/991 benennt nicht, an welchen Maßstäben sich eine solche Prognose zu orientieren hat. Nach ADM A4 (note A4160) muss der Entscheidungsträger nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten davon überzeugt sein, dass die erwartete Änderung tatsächlich eintreten wird („The DM shall be satisfied on the balance of probabilities that it is likely that the expected change will actually take place“). Aufgrund der vorzunehmenden Abwägung muss der Secretary of State bzw. der für ihn handelnde Beamte, der DM, zu der Erkenntnis gelangen, dass vom Eintritt der Änderung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszugehen ist. Damit wird an das allgemein geltende Beweismaß („standard of proof“) angeknüpft (näher dazu S. 210).

Für den ausländischen Betrachter ist nicht ganz verständlich, was die Regelung bezwecken soll. Es ist zumindest auf den ersten Blick nicht klar, wann eine Entscheidung, die nicht auf den tatsächlichen Eintritt der Än-

20 <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/659ecd27e96df5000df84431/adma4.pdf>

21 „For the purposes of supersession, a relevant change of circumstance is a change which happens after the original decision had effect and which has a relevance to the award of benefit.“

22 „A decision ... is one in respect of which (ii) it is anticipated that a relevant change of circumstances will occur.“

derung, sondern auf eine Prognose gestützt wird, wirksam werden soll. Würde man allein auf den Wortlaut des s 10 (5) SSA 1998 abstellen, würde die Ersetzung der früheren Entscheidung bereits vor dem tatsächlichen Eintritt wirksam werden. Denn die Norm stellt entweder auf den Zeitpunkt des Erlasses der ersetzenden Entscheidung oder auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab. Allerdings kann in einer Rechtsverordnung Abweichendes geregelt werden (subs 6 a.a.O.).

Die Antwort lässt sich r 7 SI 1999/991 entnehmen. Dabei wird im Folgenden nur auf die Grundregel in subs 2 (a) eingegangen, nicht aber auf Sonderregelungen zu weiteren Leistungen sowie zu Vorschussleistungen („advance award“). Die Norm regelt, wann eine Entscheidung wirksam wird, die sich auf den tatsächlich erfolgten oder den erwarteten Eintritt der Änderung stützt. Die erste Variante stellt auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts ab („... the decision shall take effect from the date the change occurred“). Die zweite Variante bestimmt, dass, wenn die Änderung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt wird, auf diesen späteren Zeitpunkt abzustellen ist („... the decision shall take effect ..., where the change does not have effect until a later date, from the first date on which such effect occurs, ...“).

Da beide Varianten sowohl für die tatsächlich eingetretene als auch erwartete Änderung gelten, kann im Fall Prognoseentscheidung die geänderte Leistung immer erst vom Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts gefordert werden und nicht schon ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prognoseentscheidung und damit vor Eintritt der Änderung. Letztlich dient die Prognoseentscheidung wohl dazu, das Leistungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Denn aufgrund der Entscheidung sind bei Eintritt der erwarteten Änderung keine weiteren Ermittlungen erforderlich. Es ist lediglich festzustellen, dass die erwartete Änderung eingetreten ist.

Die Änderung muss der zuständigen Dienststelle innerhalb eines Monats mitgeteilt werden (r 7 < 2 > < a > < ii > SI 1999/991). Die Frist verlängert sich, wenn die Voraussetzung des r 8 SI 1999/991 erfüllt sind. Wegen Sonderregelungen wird auf r 7 (2) (b) a.a.O. verwiesen.

III. Durchführung des Verfahrens

Wie der DM vorzugehen hat, wenn er entschieden hat, dass Gründe für eine „supersession“ vorliegen könnten, wird in ADM A4 note A4090 empfohlen. Danach hat er

- festzustellen, welche Entscheidung zu ersetzen ist („identify the decision to be superseded“);
- die relevanten Fakten zu untersuchen und festzustellen („investigate and determine the relevant facts“);
- zu entscheiden, ob der Sachverhalt eine Änderung der Bedingungen für die Zuerkennung erfordert („decide whether the facts mean that the terms of the award should change“);
- eine entsprechende positive oder negative Entscheidung zu treffen („make a decision accordingly; that may be either a decision which is different from the decision superseded or a decision not to supersede“);
- festzulegen, ab wann die ersetzte Entscheidung wirksam wird („determine the date from which the supersession decision should take effect“) und
- zu entscheiden, wie eine Überzahlung geregelt werden soll („decide what, if any, overpayment has occurred“).

Gem. ADM A4 note A095 soll der DM seine Entscheidung protokollieren bzw. aufzeichnen („It is important that a record be made of the supersession decision“).

E. Form und Inhalt der Verwaltungsentscheidung

Allgemeine Regelungen zu Form und Inhalt der Entscheidungen finden sich in r 28 SI 1999/991). Vergleichbare Regeln gelten für eine „revised decision“ (r 3ZA a.a.O.). Die folgenden Ausführungen behandeln die allgemeinen Regelungen in r 28 a.a.O.

Entscheidungen, die mit der Klage angefochten werden können, müssen den Parteien schriftlich zugestellt werden (r 28 < 1 > < a > SI 1999/991²³). Die schriftliche Zustellung der Entscheidung erfolgt entweder auf dem Verwaltungsweg oder digital (s 2 SSA 1998; siehe auch ADM A1 note A1116). Zu entsprechenden Regeln im deutschen Verfahren wird auf § 37 SGB X verwiesen.

23 „A person with a right of appeal under the Act or these Regulations against any decision of the Secretary of State or the Board or an officer of the Board shall be given written notice of the decision against which the appeal lies, ...“

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Fehlt eine schriftliche Begründung, müssen die Parteien darüber informiert werden, dass sie innerhalb eines Monats eine Begründung verlangen können. Die Behörde muss dem Antrag innerhalb von 14 Tagen nachkommen (r 28 < 1 > < b > and < 2 > SI 1999/991.). Die Klagefrist läuft ab Erhalt der Begründung.

Der Wortlaut von r 28 SI 1999/991 betrifft offenbar nur Entscheidungen, die mit einer Klage angefochten werden können. Er besagt zumindest nicht ausdrücklich etwas über nicht anfechtbare Entscheidungen. Es ist jedoch unstreitig, dass auch solche Entscheidungen den Parteien schriftlich zugesandt werden müssen. Dies lässt sich aus r 28 (1) (c) a.a.O. rückschließen. Denn wenn die Parteien in einem schriftlichen Bescheid darüber informiert werden müssen, ob sie einen Rechtsbehelf einlegen können, gilt das natürlich für alle Entscheidungen, also auch für solche, die nicht anfechtbar sind.

Es fehlt – anders als im deutschen Sozialgerichtsverfahren (§ 66 Abs. 2 SGG) – eine Bestimmung darüber, welche rechtlichen Konsequenzen das Fehlen einer solchen Belehrung hat. Im Rahmen einer extensiven Interpretation könnte man annehmen, dass die Regelungen zur fehlenden Begründung auch das Fehlen einer Belehrung einschließen könnte. Dagegen spricht der Text der Verordnung. Er unterscheidet zwischen den beiden Konstellationen, nämlich „a case where the written notice does not include a statement of the reasons for that decision“ (r s 28 < 1 > < b > a.a.O.) und „written notice of his right to appeal against that decision“ (r 28 < 1 > < c > a.a.O.). R 28 (2) a.a.O. verpflichtet die Behörde bei entsprechender Antragstellung nur zur Nachholung der Begründung. Welche Rechtsfolgen eine unterlassene Rechtsbehelfsbelehrung hat, wird nicht angeordnet. Das ergibt sich auch nicht aus r 29 a.a.O. Die Vorschrift behandelt die unvollständige Belehrung in einem besonderen Einzelfall.

F. Bekanntgabe

Der DM muss seine Entscheidung intern protokollieren. Das hat nur behördeninterne Bedeutung. Wie dargelegt (dazu S. 177), muss die Entscheidung dem Adressaten schriftlich bekannt gegeben werden. Erst mit der Bekanntgabe wird die Entscheidung rechtswirksam. Anders als im deutschen Sozialverwaltungsverfahren gilt die Bekanntgabe nicht erst mit dem Tag als erfolgt, an dem sie dem Adressaten zugegangen ist (§ 39

Abs. 1 SGB X), sondern bereits mit dem Tag, an dem sie abgesandt wurde ($r < b > \text{SI } 1999/991$).

G. Gemeinsame Verfahrensregeln

Für die drei Verwaltungsentscheidungen (original, revised and superseded decisions, dazu S. 178, 179 und 182) gelten im Wesentlichen gleiche Grundsätze. Allerdings finden sich nur wenige gesetzliche Vorgaben, die den Verfahrensablauf bis zur Entscheidung des DM bestimmen. Weitgehend prägen Grundsätze der „natural justice“ (dazu S. 87) das Verfahren. Das spiegelt sich in Leitfäden wider, die vom Secretary of State herausgegeben werden, insbesondere im „ADM A1: Principles of Decision Making and Evidence“²⁴. Dort geben „notes“ (= Anm.) vor, nach welchen Grundsätzen die Verfahren abgewickelt werden sollen.

I. Eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz („Inquisitorial approach“)

Im Sozialverfahren ist wesentlich, ob bzw. inwieweit die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat.

Im deutschen Sozialverfahren bestimmt § 20 Abs. 1 SGB X, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat (Amtsermittlungsprinzip/Inquisitionsmaxime/Untersuchungsgrundsatz). Eine dem § 20 SGB X entsprechende Regelung besteht im britischen Sozialverfahren nicht. Es wird nicht generell gesetzlich festgelegt, ob der DM bei seiner Entscheidung nur Fakten und Beweise berücksichtigen darf, die vom „claimant“ (Antragsteller/in) benannt und belegt werden, oder ob er von Amts wegen den Sachverhalt aufklären muss.

In Einzelfällen ordnen gesetzliche Vorschriften an, ob die Verwaltung zur Sachaufklärung von Amts wegen verpflichtet ist. So schränken s 9 (2) and s 10 (1) SSA 1998 den Untersuchungsgrundsatz in „supersessions“ (dazu S. 182) und „revisions“ (dazu S. 179) ein. Werden diese Verfah-

24 <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6582c50ffc07f3000d8d4560/adma1.pdf>

ren auf Antrag eingeleitet, hat der Secretary of State nur die Aspekte bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, die im Antrag angesprochen wurden. Wurde das Verfahren von Amts wegen aufgenommen, muss er die Aspekte einbeziehen, die ihn zur Einleitung des Verfahrens veranlasst haben. In diesen Verfahren kann man nicht von einem Untersuchungsgrundsatz („inquisitorial principle“), sondern allenfalls vom Ansatz eines Untersuchungsgrundsatzes („inquisitorial approach“) sprechen.

Gesetzlich wird nicht ausdrücklich geregelt, wie der DM bei einem Antrag auf Erlass einer Erstentscheidung (dazu S. 178) vorzugehen hat. S 11 (1) SSA 1998 sieht vor, dass durch Rechtsverordnung Näheres zur Entscheidungsfindung vorgegeben wird. Subs 2 a.a.O. ermächtigt die Hinzuziehung von Gutachtern, soweit dies erforderlich ist. Das Gesetz enthält keine Einschränkung, sodass u. a. medizinische oder technische Gutachter hinzugezogen werden können. Es zeigt nur eine mögliche Sachaufklärung auf, sagt also nichts darüber, ob der DM verpflichtet ist, sie durchzuführen.

Um den Umfang der Aufklärungspflichten zu bestimmen, wird auf Grundsätze der „natural justice“ zurückgegriffen, in der sich Grundregeln („essential rules“) des „common law“ widerspiegeln (näher dazu S. 87). Hieran knüpft der ministeriellen Leitfaden ADM A1 (note A1220) an. Dort wird angemerkt, dass der DM unparteiisch vorzugehen hat („an unbiased approach is needed“). In der Literatur²⁵ wird darauf hingewiesen, dass „natural justice“ einer Behörde bzw. einem „decision maker“ gebietet, fair und unparteiisch zu handeln.

Das Sozialverwaltungsverfahren (im Übrigen auch das gerichtliche Verfahren, dazu S. 206) ist zwar nicht ausschließlich, aber mehr vom Untersuchungsgrundsatz („inquisitorial principle“) als vom Bebringungsgrundsatz („adversarial principle“) geprägt. Dies hat Lord Diplock in einem Urteil des House of Lords aus dem Jahr 1958²⁶ wie folgt ausgedrückt:

„A claim by an insured person to benefit under the Act is not truly analogous to a *lis inter partes*“²⁷. A claim to benefit is a claim to receive money out of the insurance funds . . . Any such claim requires investigation to determine whether any, and if

25 Bradley/Ewing/Knight (2022): 766 f.

26 R v Medical Appeal Tribunal (North Midland Region), Ex p Hubble [1958] 2 QB 228; da der Verfasser die Entscheidung nicht auffinden konnte, stützt sich die Wiedergabe der Ausführungen von Lord Diplock auf Zitate von Bano (2011a): 17

27 „legal suit between parties“ (Rechtsstreit zwischen <Privat->Parteien)

so, what amount of benefit is payable out of the fund. In such an investigation, the minister or the insurance officer is not a party adverse to the claimant. If analogy be sought in the other branches of the law, it is to be found in an inquest rather than in an action.“

Dieser Rechtsauffassung hat Baroness Hale of Richmond im Urteil des House of Lords vom 6.05.2004²⁸ zugestimmt. Ihre Erläuterungen erlauben die Schlussfolgerung, dass für das Verfahren vor den FtTs eine „Mischform“ zwischen Untersuchungs- und Beibringungsgrundsatz typisch ist, also zwischen „inquisitorial and adversarial principles“. Baroness Hale of Richmond (para 62 a.a.O.) charakterisiert die Sachaufklärung als einen „kooperativen Untersuchungsprozess“ („a co-operative process of investigation“). In ihm haben sowohl der/die Antragsteller/in als auch das Ministerium (bzw. dessen Behörde) Informations- und Beweisführungspflichten. Das Ministerium weiß, welche Fragen gestellt und welche Informationen eingeholt werden müssen, um entscheiden zu können, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der/die Antragsteller/in kann und muss die notwendige Informationen liefern, also ggf. auch die verfügbaren Dokumente vorlegen oder mögliche Beweise benennen. Wenn die Informationen für ihn/sie nicht verfügbar sind, die Behörde sie aber feststellen kann, muss sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Informationen zu ermitteln²⁹.

Sind Antragsteller verpflichtet, Informationen zu liefern, sind Elemente eines Beibringungsgrundsatzes erkennbar. Hat der Leistungsträger von Amts wegen Ermittlungen durchzuführen, entspricht dies dem Untersuchungsgrundsatz. Es besteht daher eine Mischform der beiden Prinzipien. So ist es verständlich, dass man nicht von einem Prinzip, sondern von einem „Ansatz“ spricht, nämlich vom „inquisitorial approach“. Welche Auswirkungen dies auf die Verteilung der Beweislast im gerichtlichen Verfahren hat, wird später erläutert (S. 212 ff.).

28 Kerr v Department for Social Development [2004] 1 WLR 1372; <https://publications.parliament.uk/pa/ld200304/ldjudgmt/jd040506/kerr-1.htm>

29 „What emerges from all this is a co-operative process of investigation in which both the claimant and the department play their part. The department is the one which knows what questions it needs to ask and what information it needs to have in order to determine whether the conditions of entitlement have been met. The claimant is the one who generally speaking can and must supply that information. But where the information is available to the department rather than the claimant, then the department must take the necessary steps to enable it to be traced.“

Wenn in ADM A1 (note A1263) auf weitere zu beachtende Grundsätze des „common law“ wie „consideration of evidence“ (Berücksichtigung der Beweise) und „application of relevant law“ (Anwendung des einschlägigen Rechts) benannt werden, handelt es sich um Selbstverständlichkeiten, die jeder Sachbearbeiter beachten muss. Dagegen bedarf der gleichfalls angesprochene Grundsatz des „standard of proof“ (Beweismaß) einer Erläuterung, die im Zusammenhang mit den Beweismitteln, ihrer Ermittlung und der Beweislast gegeben wird.

II. Beweismittel (*Types of evidence*)

Im deutschen Sozialverwaltungsverfahren entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Beweismittel sie nutzen will, um den Sachverhalt zu ermitteln. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen und vom Beweismittel des Augenscheins Gebrauch machen. Urkunden und Akten können auch in elektronischer Form beigezogen werden, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist etwas anderes bestimmt (§ 21 SGB X).

Auch im britischen Verwaltungsverfahren muss der DM seine Entscheidung natürlich auf Beweise stützen. Allerdings ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar, auf welche Beweismittel er zurückgreifen kann. Im Ergebnis muss der DM seine Entscheidung auf dieselben Beweismittel stützen, die auch im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen sind (dazu S. 208 f.).

III. Beweisermittlung („*Collecting evidence*“)

Auf welche Art und Weise der DM sich die für die Entscheidung notwendigen Beweise beschafft, wird gesetzlich nicht vorgegeben. Das ermöglicht eine formlose Vorgehensweise. Im Leitfaden ADM A1 (note A1320) wird angemerkt, dass Beweise telefonisch, schriftlich oder im Wege der Anhörung ermittelt werden können („Evidence can be collected by telephon, letter oder interview“).

IV. Beweismaß („Standard of proof“)

Im britischen Sozialverwaltungsverfahren wird kein Vollbeweis i.S. einer „an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ gefordert. Der DM kann vom Vorliegen einer behaupteten Tatsache ausgehen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die behauptete oder zu ermittelnde Tatsache bestanden hat. Das Beweismaß wird als „the preponderance of probability“ oder – noch verbreiteter – als „the balance of probability“ bezeichnet. Es sind die gleichen Maßstäbe wie im Verfahren vor den FtTs anzulegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum gerichtlichen Verfahren verwiesen wird (dazu S. 210 ff.).

V. Beweislast („Burden of proof“)

In Verfahren, die vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt werden, entfällt eine Beweisführungspflicht. Da die Verwaltung (und das Gericht) die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln hat, also an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden ist, müssen diese weder die für die Entscheidung notwendigen Taschen vortragen noch Beweis antreten. Das Verfahren kennt demzufolge keine Beweisführungspflicht und keine subjektive Beweislast. Lassen sich die für den geltend gemachten Anspruch notwendigen Tatsachen nicht feststellen, geht dies nach den Regeln der objektiven Beweislast zu Lasten der Partei, die aus dem Nachweis einen Vorteil herleiten könnte.

Dies gilt nicht für das englische Sozialverwaltungsverfahren. Es wird – wie dargelegt – nicht von einem uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz geprägt. Damit kommen Regeln der objektiven Beweislast nicht zur Anwendung. Wie in Verfahren vor den Tribunals gilt auch im britischen Sozialverwaltungsverfahren der zivilrechtliche Grundsatz, wer behauptet, muss beweisen. Demzufolge trägt der / die Antragsteller / in („the claimant“) die Beweislast dafür, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Sieht das Gesetz vor, dass trotz Erfüllung der Voraussetzungen die Leistung nicht gewährt wird, weil bestimmte Umstände die Anspruchsgewährung ausschließen, trägt der Leistungsträger für den Nachweis des Ausnahmetatbestandes die Beweislast. Ferner trägt er die Beweislast, wenn er eine Anordnung zu Lasten der Betroffenen trifft (z. B. Aufhebung einer Leistungsbewilligung, Anordnung einer Sanktion etc.). Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Beweislast in Verfahren vor den FtTs verwiesen (dazu S. 212 ff.).

Teil IX

Allgemeines zu Verfahren vor dem First-tier Tribunal

Inhaltsübersicht

A. Rechtsgrundlagen	198
B. Kammern	199
C. Gemeinsame Regeln	201
I. Richterbank	201
1. Judge of the First-tier Tribunal	201
2. Other members of the First-tier Tribunal	202
3. Kammerpräsident (Chamber President)	203
4. Anzahl der mitwirkenden Richter	203
II. Parteien	203
III. Übergreifende Prinzipien („Overriding principles“)	204
IV. Herstellung von Chancengleichheit („Enabling approach“)	205
V. Ansatz eines Untersuchungsgrundsatzes („Inquisitorial approach“)	206
VI. Beweismittel („Types of evidence“)	208
VII. Beweismaß („Standard of proof“)	210
VIII. Beweislast („Burden of proof“)	212
IX. Statutory appeal (Gesetzlicher Rechtsbehelf)	214
X. Öffentlich-rechtliche Klagearten („Remedies of public law“)	214
1. Certiorari	215
2. Mandamus	216
3. Prohibition	216
4. Declaration	216
XI. Einstweiliger Rechtsschutz („Interim relief“)	217
XII. Statthaftigkeit der Klage	218
1. Begrenzte Anfechtbarkeit	218
2. Mandatory reconsideration	218
XIII. Weitere Prozessvoraussetzungen	219
1. Parteifähigkeit	219
2. Prozessfähigkeit	220
3. Postulationsfähigkeit	221
4. Klagefrist	222

5. Klageform	223
6. Rechtsschutzinteresse und Klagebefugnis	223
XIV. Neue Verwaltungsentscheidung nach Klageerhebung	223
XV. Verfahrenssteuerung („Case management“)	224
XVI. Übertragung richterlicher Aufgaben auf nicht- richterliches Personal	227
XVII. Verfahrensablauf bis zur mündliche Verhandlung	228
XVIII. Mündliche Verhandlung (Oral hearing)	229
XIX. Urteil	231
1. Urteilstypen	232
2. Aufbau und Inhalt	233
3. Urteilsstil	236
XX. Urteilskorrekturen durch FtT	237
XXI. Erledigungen ohne Urteil	238
1. Löschen des Verfahrens (Striking out of a case)	238
2. Klagerücknahme („Withdrawal“)	240
3. Consent order	241
XXII. Kosten	242
1. Gerichtskosten	242
2. Anwaltskosten	244
XXIII. Vollstreckung	245

Erstentscheidungen („original decisions“), nochmals überprüfte Entscheidungen („revised or superseded decisions“), also sogen. „outcome decisons“¹, können grundsätzlich, d. h. von Ausnahmen abgesehen, vor dem First-tier Tribunal (FtT) angefochten werden. Das FtT ist die erste Instanz im (sozial-)gerichtlichen Verfahren.

A. Rechtsgrundlagen

Das Verfahren vor dem FtT und dem Upper Tribunal (UT) bestimmt sich nicht nach Vorschriften im englischen Zivilprozess², sondern nach eigenen Regeln. Maßgebend sind

- the Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (TCEA 2007)
- the Social Security Act 1998 (SSA 1998),
- the Social Security and Child Support (Decisions and Appeals) Regulations 1999 (SI 1999/991),
- the First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Composition of Tribunal) Order 2008 (SI 2008),
- the First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010 (SI 2010/2655),

Das Verfahren in den jeweiligen Kammern konkretisieren Spezialvorschriften. Zum einen erlässt das „Tribunal Procedure Committee“ Verfahrensregeln für die einzelnen Kammern sowohl des FtT als des UT, so genannte „Tribunal Procedure Rules“ (s 22 TCEA 2007). Ferner macht der Senior President Vorgaben durch so genannte „Practice Directions“ (s 23 a.a.O.).

1 ADM A1: para 1101

2 Vgl. hierzu „The Civil Procedure Rules“ 1998, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/1998/3132/contents/made/data.pdf>, zuletzt geändert durch „The Civil Procedure (Amendment) Rules 2024“, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2024/106/made/data.pdf>; ferner „Senior Courts Act“ 1981, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1981/54/data.pdf>; wegen des Verfahrens vor dem Supreme Court wird auf S. 45 verwiesen.

B. Kammern

Entsprechend den Rechtsgebieten, die in seine Zuständigkeit fallen, gliedert sich das FtT in Kammern (s 7 < 1 > TCEA 2007). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Nach s 2 der „First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010“³ (hier abgekürzt mit SI 2010/2655) werden folgende 7 Kammern gebildet (s 2 a.a.O.).

- General Regulatory Chamber

Die Kammer hat 2009 die Aufgaben mehrerer Tribunals übernommen. Sie ist zuständig für Klagen gegen Entscheidungen der „Information Commission“, die sich mit Datenschutz, Informationsfreiheit und Datensicherheit befasst. Des Weiteren ist sie zuständig für die Überprüfung verwaltungsrechtlicher Sanktionsentscheidungen im Umweltrecht, für Disziplinaraufsichtsverfahren gegen Mitglieder der Gemeindeverwaltung und die Überprüfung von Entscheidungen unterschiedlicher Regulierungs- und Aufsichtsgremien⁴.

- Health, Education and Social Care Chamber

In die Zuständigkeit dieser Kammer fallen sehr unterschiedliche Sachgebiete. Nur beispielhaft werden an dieser Stelle Entscheidungen der Schulbehörde wegen der Nichtgewährung von Unterstützungen für förderungsbedürftige Kinder, Berufsverbote zum Schutz gefährdeter Personen, Streitigkeiten mit Gesundheitsdienstleistern wegen der Registrierung sowie Streitigkeiten aus dem Unterbringungsrecht genannt. Ein vollständiger Überblick wird auf S. 255 gegeben

- Social Entitlement Chamber

Einen Schwerpunkt bilden Streitfälle aus dem „social security scheme“ Ein vollständiger Überblick wird auf S. 249 gegeben.

3 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/2655/data.pdf>

4 Näher hierzu: Jansing (2013): 267 ff.

- Immigration and Asylum Chamber

Diese Kammer ist zuständig für Fragen des Asyl- und Immigrationsrechts. Ihr wurden 2010 die Aufgaben des bisherigen „Asylum and Immigration Tribunal“ durch Anordnung übertragen⁵.

- Property Chamber

Die Kammer befasst sich mit Anträgen, Rechtsmitteln und Vorabentscheidungsersuchen im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Immobilien und Grundstücke. Es handelt sich um Fälle, die Wohn- und Pachteigentum, Wohnverhältnisse, landwirtschaftliche Flächen und Entwässerung sowie Grundbucheintragungen betreffen⁶.

- Tax Chamber

Wie bereits der Name andeutet, befasst sich die Kammer mit dem Steuerrecht, also mit Klagen gegen Entscheidungen der Finanz- und Zollbehörden⁷.

- War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber

Die Kammer hat die Aufgaben der bisherigen „Pensions Appeal Tribunals“ übernommen. Diese waren zuständig für Streitigkeiten über die Gewährung von Renten bzw. Entschädigungsleistungen für Verletzungen von Soldaten, Angehörigen der Zivilverteidigung, Mitgliedern der Handelsmarine oder weiterer Dienstverpflichteter⁸.

5 The Transfer of Functions of the Asylum and Immigration Tribunal Order 2010, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2010/21/contents/made>

6 Vgl. Hierzu „The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013“, insbesondere auch die Zusammenfassung in der „erläuterende Anmerkung“ („Explanatory note“) <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>

7 Näher hierzu: Jansing (2013): 263 ff.

8 Näher hierzu: Jansing (2013): 256 f.

C. Gemeinsame Regeln

Für alle Kammern gelten gemeinsame Regelungen, die vorab vorgestellt werden.

I. Richterbank

Allgemeine Regeln finden sich in s 4 TCEA 2007, in der Besetzungsverordnung 2008, genannt „The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Composition of Tribunal) Order 2008“⁹ (im Folgenden abgekürzt mit „Composition Order 2008“) sowie in praktischen Anweisungen („practice directions“) des Senior President zu den einzelnen Kammern¹⁰.

Die Richterschaft des First-tier Tribunal setzt sich aus „judges of the tribunal“ und „other members“ zusammen (s 4 < 1 > and < 3 > TCEA 2007).

1. Judge of the First-tier Tribunal

Zum Richter am FtT kann ernannt werden, wer entweder über eine ausreichende rechtliche Qualifikation verfügt oder ein bestimmtes Richteramt an einem anderen Gericht oder ein bestimmtes hochrangiges sonstiges Amt innehat. Ernannet werden kann, wer

- die Voraussetzung für die Ernennung zum Richter auf einer 5-Jahres-Basis erfüllt („satisfies the first tier tribunal judges appointment judicial-appointment eligibility condition on a 5-year basis“ (s 4 < a > TCEA 2007 i.V. m. para 1 < 1 > and para 2 of schedule 2);
- nach Auffassung des Senior President über rechtliche Erfahrungen verfügt, die es erlauben, ihn als ebenso geeignet anzusehen wie einer Person mit 5jährigen richterlicher Erfahrung (para 2 < d > of schedule 2 TCEA 2007: „in the opinion of the Senior President of Tribu-

⁹ <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2835/contents/made>

¹⁰ Vgl. z. B. zur „Social Entitlement Chamber“ die „Practice Direction“ of 2 May 2024: „Composition of the First-tier Tribunal in relation to matters that fall to be decided by the Social Entitlement Chamber“, <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-from-the-senior-president-of-tribunals-panel-composition/>

- nals, has gained experience in law which makes the person as suitable for appointment as if the person satisfied any of paragraphs (a) to (c)
- Richter an einem Tribunal war, dessen Aufgaben dem FtT übertragen wurden („is a transferred-in judge of the First-tier Tribunal“, s 4 < b > TCEA 2007)
 - Richter am Upper Tribunal ist (s 4 < c > TCEA 2007)
 - einem Kollegium der Arbeitsrichter angehört („is a member of a panel of Employment Judges“, s 4 < e > TCEA 2007).

Des Weiteren können hochrangige Juristen, die in s 6 TCEA 2007 aufgelistet werden, als Richter am FtT (oder UT) fungieren.

2. Other members of the First-tier Tribunal

„Other members of the tribunal“ sind Personen, die auf der Richterbank mitwirken, ohne Berufsrichter zu sein (s 4 < 3 > TCEA 2007 i.V.m. para 2 < 1 > of schedule 2). Es handelt sich um Laienrichter bzw. ehrenamtliche Richter im deutschen Verständnis.

Bei der Ernennung muss der Senior President berücksichtigen, ob das Gericht nicht-richterliche Mitglieder benötigt, die über besonderen Sachverstand, Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügen (r 2 < 2 > < b > Composition Order 2008¹¹).

Zum „other member of the Tribunal“ kann ernannt werden, wer die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt, die in einer Anordnung vorgegeben werden. Sie wird Lord Chancellor im Einvernehmen mit dem Senior President erlassen (para 2 < 2 > of schedule 2 TCEA 2007¹². Welche Berufsgruppen in Betracht kommen, listet „The Qualifications for Appointment of Members to the First-tier Tribunal and Upper Tribunal Order 2008“¹³ auf.

11 The Senior President of the Tribunal must have regard to the need of Members of tribunals to have particular expertise, skills or knowledge

12 „A person is eligible for appointment ... only if the person has qualifications prescribed in an order made by the Lord Chancellor with the concurrence of the Senior President of Tribunal.“

13 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2692/contents>

3. Kammerpräsident (Chamber President)

Jede Kammer des FtT wird von einem Präsidenten geleitet. Der Lord Chancellor ernannt im Einverständnis mit dem Senior President eine Person oder zwei Personen zum Kammerpräsidenten. Sie wird/werden als „Chamber President“ bezeichnet (s 7 TCEA 2007).

4. Anzahl der mitwirkenden Richter

Für alle Kammern des FtT gilt, dass über die Anzahl der mitwirkenden Richter der Senior President entscheidet (r 2 of the Composition Order 2008¹⁴). Er legt die Besetzung in „praktischen Anweisungen“ („Practice Directions“) fest. Beispielhaft werden die Besetzungsregeln für die Social Entitlement Chamber und Health, Education and Social Care Chamber auf S. 251 und S. 258 f. erläutert.

II. Parteien

Seit der 1999 in Kraft getretenen Prozessreform (dazu S. 55) wird der/die Kläger/in im englischen Zivilprozess nicht mehr als „plaintiff“, sondern als „claimant“ bezeichnet (r 2.3 CPR, Stichwort „claimant“). Der/die Beklagte ist der „defendant“ (r 2.3 a.a.O., Stichwort „defendant“). Sie sind die Prozessparteien (r 19.1 a.a.O.). Wegen der Parteienhäufung, des Austausches von Parteien und des Eintritts weiterer Personen auf Kläger- oder Beklagtenseite wird auf rr 19.2 et seqq a.a.O. verwiesen.

Diese Terminologie wird im erstinstanzlichen Verfahren vor dem FtT nicht verwendet. Dort werden Kläger/innen als „appellant“ und Beklagte als „respondent“ bezeichnet, so z. B. in r 1 (3) of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008¹⁴ (SEC Rules 2008). Sie sind die Parteien („parties“) i.S. des Prozessrechts (vgl. r 1 < 3 > a.a.O.). Dieselben Ausdrücke werden für Berufungskläger/innen und Berufungsbeklagte verwendet (siehe die entsprechenden Stichworte in r 1 < 3 > of „The Tribunal Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008“¹⁵). Dieje-

14 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2685/contents>

15 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2698/article/1>

nigen, welche die erforderliche Berufungszulassung beantragen, sind die „appellants“, Gegner/in sind die „respondents“ (s 1 < 3 > a.a.O.).

III. Übergreifende Prinzipien („Overriding principles“)

Der TCEA 2007 enthält Vorgaben darüber, welche Grundsätze zu beachten sind. Nach s 2 (3) a.a.O. hat der Senior Präsident dafür zu sorgen, dass

- der erforderliche Zugang zu den Tribunals gewährleistet wird („the need for tribunals to be accessible“),
- die Verfahren fair sind sowie schnell und effizient behandelt werden („the need for proceedings before tribunals to be fair, and to be handled quickly and efficiently“),
- die Mitglieder der Tribunals den erforderlichen Sachverstand besitzen („the need for members of tribunals to be experts in the subject-matter of, or the law to be applied in, cases in which they decide matters“) und
- die erforderlichen innovativen Methoden zur Beilegung von Streitigkeiten entwickelt werden („the need to develop innovative methods of resolving disputes that are of a type that may be brought before tribunals“).

Erlässt das „Tribunal Procedure Committee“ Regeln („rules“) hat es zum Teil die zuvor genannten Prinzipien zu beachten. Mit der Abfassung muss zum einen sichergestellt werden, dass

- das Gerichtssystem zugänglich und fair ist („that the tribunal system is accessible and fair“),
- die Verfahren schnell und effizient behandelt werden („the rules where appropriate confer on members responsibility for ensuring that proceedings before the tribunal are handled quickly and efficiently“).

Darüber hat er zu beachten, dass

- in den Verfahren der Gerechtigkeit Genüge getan wird („that, in proceedings before the First-tier Tribunal and Upper Tribunal, justice is done“),
- die Regeln einfach und verständlich formuliert werden („that the rules are both simple and simply expressed“).

Die übergreifenden Prinzipien sind zugleich Leitlinien in speziellen Verfahrensregeln, den „tribunal procedure rules“, die das Verfahren vor der

einzelnen Kammer des FtT bestimmen. In ihnen wird die einzelne Vorschriften nicht als „section“, sondern als „rule“ bezeichnet, abgekürzt mit „r“. Beispielhaft wird auf r 2 der SEC Rules 2008 und r 2 der HESCC Rules 2008 verwiesen. Auf Ergänzungen und Nuancen ist hier nicht weiter einzugehen.

IV. Herstellung von Chancengleichheit („Enabling approach“)

In sozialen Rechtsstreitigen sind Kläger/innen häufig mit der einschlägigen Rechtsmaterie nicht vertraut. Werden sie nicht von rechtlich geschulten und erfahrenen Personen (z. B. von Anwälten oder Verbandsvertretern) vertreten, sind sie im Vergleich zu ihren Gegnern, den Leistungsträgern, benachteiligt, deren Mitarbeiter sich ständig mit der Materie beschäftigen müssen. In Verfahren, die uneingeschränkt vom Untersuchungsgrundsatz geprägt sind, gleicht die Aufklärungspflicht des Gerichts dieses Defizit aus und dient der Herstellung von „Waffengleichheit“. Soweit allerdings ganz oder teilweise der Beibringungsgrundsatz gilt, können sich rechtliche Unkenntnisse und/oder prozessuale Unerfahrenheit zum Nachteil der klagenden Partei auswirken.

Eine solche Gefahr besteht in Verfahren vor den Tribunals, da hier nur ein „inquisitorial approach“ zur Anwendung kommt (dazu gleich). Das soll der „enabling approach“ vermeiden, den die Gerichte anwenden können, ja müssen. Er soll durch aktive Verfahrensführung des Richters, insbesondere durch Steuerung der Sachverhaltsermittlung, zur Herstellung von Chancengleichheit zwischen Parteien mit ungleichen Ausgangspositionen beitragen¹⁶.

Der „enabling approach“ ist gesetzlich nicht explicit geregelt. Er lässt sich jedoch aus einigen der o.a. genannten „overriding principles“ herleiten. So hat der Senior Präsident u. a. dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Tribunals gewährleistet wird und die Verfahren fair sind. Bei Abfassung der internen Verfahrensregeln muss u. a. sichergestellt werden, dass in den Verfahren der Gerechtigkeit Genüge getan wird. Dies kommt z. B. in den Verfahrensregeln für die Sozialkammer (Social Entitlement Chamber) des FtT zum Ausdruck. Sie verpflichten das Gericht, den Fall fair und gerecht zu behandeln (s 2 < 2 > SEC Rules). Auch aus Art. 6 EMRK und

16 Jansing (2014):399

dem Gebot eines fairen Verfahrens („... everyone is entitled to a fair ... hearing ...“) wird der „enabling approach“ hergeleitet¹⁷.

Der Zweck ist vergleichbar mit der richterlichen Hinweispflicht in § 106 Abs. 1 SGG¹⁸. Die gebotenen richterlichen Hinweise sollen ausreichenden Rechtsschutz bei unbeholfenen und unerfahrenen Beteiligten gewährleisten, die nicht durch rechtskundige Personen vertreten werden¹⁹.

Wie im deutschen sozialgerichtlichen Verfahren²⁰ darf der Richter auch in Verfahren vor dem FtT die Hinweise nicht so weit ausdehnen, dass er seine Neutralitätspflicht verletzt. Abstrakt lässt sich nicht beantworten, wo die Grenze zur Parteilichkeit verläuft. Der Umfang der Hinweispflichten hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls ab²¹.

V. Ansatz eines Untersuchungsgrundsatzes („Inquisitorial approach“)

Auf den S. 189 ff. wurde dargelegt, dass der Untersuchungsgrundsatz im Sozialverwaltungsverfahren eingeschränkt zur Anwendung kommt. Dies gilt ebenfalls für gerichtliche Verfahren, in denen ein „appeal“ zum FtT vorgesehen ist. Üblicherweise wird auch für das gerichtliche Verfahren an die Rspr. des House of Lords in den Rechtssachen Hubble und Kerr²² angeknüpft, auch wenn in diesen Verfahren streng genommen Aussagen nur zum Verwaltungsverfahren gemacht wurden.

Wie für das Verwaltungsverfahren ist auch für das gerichtliche Verfahren kennzeichnend, dass es nicht wie ein Parteiprozess abgewickelt wird. Die Behörde ist zwar Prozessgegner, hat aber eine andere Stellung als in einem Zivilprozess. Das folgt daraus, dass sie mit dazu beizutragen hat, durch Untersuchungen den Sachverhalt soweit aufzuklären, dass entschieden werden kann, ob und ggf. mit welchem Betrag dem Leistungsantrag stattzugeben ist. Lord Diplock hat hieraus im Urteil Hubble – wie auf S. 190 dargelegt – gefolgert, dass die Verfahren eher vom Untersuchungs- als vom Beibringungsgrundsatz beherrscht wird. An dieser Auffassung hat das House of Lords in der Rechtssache Kerr festgehalten (dazu S. 190 f.)

17 Jansing (2014):402

18 Siehe auch § 86 Abs. 3 VwGO (so Jansing < 2014 >:402)

19 Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (2020): § 106 Rn 2

20 Dazu Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (2020): § 106 Rn 4

21 Jansing (2014):400

22 Dazu S. 190 f.

In Anlehnung an diese Rspr hat Bano (2011a: 17 f.) dargelegt, dass sich die notwendige Anwendung des „inquisitorial approach“ aus drei Aspekten ergibt.

- Zum einen muss das Gericht prüfen, inwieweit die einschlägigen Vorschriften ein amtsermittelndes Vorgehen erfordern.
- Zweitens wird auf ein öffentliches Interesse verwiesen. Es fordert sicherzustellen, dass eine gerechte und korrekte Entscheidung ergeht.
- Ferner spricht hierfür das Gebot, „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien herzustellen (Art. 6 EMRK). Ob man sich darüber hinaus auch auf den „enabling approach“ (dazu oben) berufen könnte, hält schon Bano (a.a.O., S 18) für fraglich. Dem ist zuzustimmen. Dieses Prinzip zielt auf die Unterstützung einer klagenden Partei, um Chancengleichheit mit der Verwaltungsbehörde herbeizuführen, nicht aber auf eine neutrale gerichtliche Sachaufklärung.

Damit ist noch nicht beantwortet, in welchem Umfang das FtT eine aktive Rolle bei der Ermittlung des Sachverhaltes übernehmen kann bzw. darf²³. In diesem Zusammenhang wirft s 12 (8) (a) SSA 1998 Probleme auf. Danach braucht sich das FtT mit Sachverhaltsfragen nicht zu befassen, die der Kläger in seiner Klage nicht aufgeworfen hat („In deciding an appeal under this section, the First-tier Tribunal need not consider any issue that is not raised by the appeal“).

Wie der nordirische Court of Appeal in der Rechtssache Mogan²⁴ im Urteil vom 13.04.2005 zu Art. 13 (8) (a) of the Social Security (Northern Ireland) Order 1998 (entspricht s 12 < 8 > < a > SSA 1998) dargelegt hat, indiziert der Text, dass das Gericht nicht von der Pflicht entbunden ist, relevante Tatsachen zu berücksichtigen, nur weil der Kläger sich darauf nicht in seinem Rechtsbehelf gestützt hat. Allerdings besteht keine „uferlose“ gerichtliche Aufklärungspflicht. Tatsachen, welche der Kläger bzw. sein Prozessbevollmächtigte nicht angesprochen hat, muss das Gericht von Amts wegen nur aufklären, wenn es sich unter Berücksichtigung des bekannten Sachverhaltes offenkundig aufdrängt, die entscheidungserhebliche Tatsache aufzuklären (para 16 a.a.O.: „Issues clearly apparent from

23 Bano (2011a): 16; umfassend zur Problematik: Thomas (2013): 51 ff.

24 Court of Appeal in Northern Ireland, judgment from 13 April 2005 (cons. 14), Mogan v Department for social Development; [2005] NICA 16; <https://www.judiciaryni.uk/files/judiciaryni/decisions/Anne%20Mongan%20v%20Department%20for%20Social%20Development.pdf>

the evidence must be considered“). Ob sich eine solche Sachaufklärung dem Gericht aufdrängt, lässt sich nur nach den Gegebenheiten des Einzelfalls entscheiden (para 17 a.a.O.: „Whether an issue is sufficiently apparent from the evidence will depend on the particular circumstances of each case“).

Dabei hat das FtT zu beachten, ob die Partei anwaltlich vertreten ist. Der nordirische Court of Appeal hat hierzu angemerkt, dass eine anwaltliche Vertretung das Gericht nicht von der Verpflichtung entbindet, potenziell relevante Angelegenheiten zu untersuchen. Denn eine schlecht vertretene Partei sollte keine größeren Nachteile erleiden, als eine nicht vertretene Partei (para 18 a.a.O.: „But this does not relieve them of the obligation to enquire into potentially relevant matters. A poorly represented party should not be placed at any greater disadvantage than an unrepresented party.“). Dieser Rechtsauffassung hat sich der für England und Wales zuständige Court of Appeal in der Rechtssache Hooper angeschlossen²⁵. Ferner ist auf das Urteil des Upper Tribunal vom 24.06.2021 zu verweisen²⁶.

VI. Beweismittel („Types of evidence“)

Die einschlägigen Vorschriften, die das Verfahren vor den FtTs bestimmen, besagen nicht, auf welche Beweismittel sich die Parteien berufen können. Auch wenn das Gericht nicht an die CPR Rules gebunden ist, kommen in Verfahren vor dem FtT grundsätzlich die gleichen Beweismittel zum Einsatz. Allerdings ist das Gericht nicht an die strengen formalen Vorschriften der CPR gebunden. Folgende Beweismittel kommen zur Anwendung (vgl. dazu Parts 32 bis 35 in „CPR“ < CPR > ²⁷).

- **Zeugenbeweis** („Witness evidence“)

S 32.2 et seqq CPR regeln die Einzelheiten zum Zeugenbeweis. Sie sind auf den Zivilprozess abgestimmt. Soweit der DM Zeugen hören will, ist er nicht an die Regeln der CPR gebunden. Er kann frei entscheiden,

25 Judgment of 24 May 2007 (cons 25), Hooper v SSWP [2007] EWCA Civ 495, <https://www.casemine.com/judgement/uk/5a8ff7a760d03e7f57eb0d63>

26 Upper Tribunal – Administrative Chamber –, judgement of 24 June 2021 (cons 21), KN v SSWP (ESA) [2021] UKUT 155 (AAC), <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/60f58e49d3bf7f568ffe87d4/CSE-197-2020.pdf>

27 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/1998/3132/contents/made>

wie er die Ermittlungen durchführen. Das FtT kann im „case management“ (S. 224) notwendige Anordnungen treffen.

- **Sachverständigenbeweis** („Expert evidence“)

Die CPR regeln den Sachverständigenbeweis in den s. 35.1 et seqq.
- **Urkundenbeweis** („Documentary evidence“)

Vorschriften zum Urkundenbeweis finden sich in s 8 et seqq of the Civil Evidence Act 1995²⁸ (CEA 1995).
- **Augenschein** („Real evidence“)

Der „real evidence“ dürfte dem Beweis des Augenscheins im deutschen Prozessrecht nahekommen (§§ 371 ff. ZPO). Nach der in der britischen Literatur angegebenen Definition handelt es sich um greifbare, physische Beweise, die ein Richter oder eine Jury einsehen oder in die Hand nehmen kann („Real evidence refers to tangible physical evidence that a judge or jury can inspect or hold“²⁹).
- **Beweis vom Hörensagen** („Hearsay evidence“)

Wie im deutschen Prozessrecht³⁰ ist auch im britischen Verfahrensrecht der Zeuge vom Hörensagen ein zulässiges Beweismittel. Ss 33.1 et seqq CPR regeln, unter welchen Voraussetzungen ein solcher Beweis zulässig ist³¹. Insoweit ist auch auf ss 1 et seqq CEA 1995³² zu verweisen.

28 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1995/38>

29 U.a. Williams/Bender (2024): Stichwort „Real Evidence“

30 Dazu BGH, Beschluss vom 01.03.2018, IX ZR 179/17, Rn10: Auch der Zeuge vom Hörensagen ist Zeuge, weil er seine eigene konkrete Wahrnehmung bekunden soll. Zwar haftet dieser Art des Beweises eine besondere Unsicherheit an, die über die allgemeine Unzuverlässigkeit des Zeugenbeweises hinausgeht, so dass an die Beweiswürdigung hohe Anforderungen zu stellen sind. Dies kann es aber nicht rechtfertigen, ein solches Beweismittel als unzulässig anzusehen. Mit der Vernehmung eines Zeugen vom Hörensagen wird nicht gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verstoßen, weil die Vernehmung eines Zeugen, der aus eigener Kenntnis nur Bekundungen Dritter über entscheidungserhebliche Tatsachen wiedergeben kann, grundsätzlich zulässig ist

31 S 33.1 (a) CPR Rules 1998: ... hearsay' means a statement made, otherwise than by a person while giving oral evidence in proceedings, which is tendered as evidence of the matters stated

32 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1995/38>

VII. Beweismaß („Standard of proof“)

Im deutschen Zivilprozess bestimmt § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO, dass das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden hat, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In sozialgerichtlichen Verfahren beschränkt sich § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG auf die Vorgabe, dass das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen Überzeugung entscheidet (stimmt wörtlich mit § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO überein). Auch wenn in den sozial- und verwaltungsgerichtlichen Vorschriften der Zusatz fehlt, dass das Gericht nach freier Überzeugung darüber entscheidet, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei, gehen auch diese Prozessordnungen von den zivilprozessualen Grundsätzen aus.

Der Wortlaut des § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO zeigt, dass es nicht um die Feststellung einer „objektiven“, sondern „prozessualen“ Wahrheit geht. Nach der üblicherweise verwendeten Korrespondenztheorie³³ ist Wahrheit die Übereinstimmung einer Behauptung mit der Realität. Hierbei wird kein naturwissenschaftlicher Realitätsbegriff zugrunde gelegt. Neben naturwissenschaftlichen Fakten umfasst er auch „soziale Tatsachen“. Ferner ist zu beachten, dass menschliches Wissen begrenzt ist, sodass es in einem Prozess nicht um die Ermittlung der objektiven Wahrheit gehen kann. Zudem wird das Maß der erreichbaren Objektivität durch die verfügbaren Ressourcen beeinträchtigt. Das Beweismaß legt die Grenze fest, ab welcher das Gericht den Beweis als geführt bzw. erbracht ansehen darf.

In deutschen Prozessordnungen muss sich das Gericht grundsätzlich die volle Überzeugung vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der entscheidungserheblichen Tatsachen verschaffen. Da eine absolute Gewissheit nicht möglich ist, ist eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit ausreichend. Die nur denkbare Möglichkeit reicht nicht aus. Eine Tatsache ist danach bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falls nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung

33 Hierzu und zu den anschließenden Erläuterungen in diesem Absatz: Brinkmann (2005): 6 ff

geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen³⁴. Ein geringerer Beweismaßstab kann nur angewandt werden, wenn dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet wird oder sich durch Auslegung des Gesetzes ergibt. So genügt z. B. für den Nachweis der Ursachenzusammenhänge in der gesetzlichen Unfallversicherung der Grad der hinreichenden Wahrscheinlichkeit³⁵. Er ist erbracht, wenn mehr für als gegen den Ursachenzusammenhang spricht.

In Verfahren vor den Tribunals wird kein Vollbeweis i.S. einer „an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ gefordert. Es wird das Beweismaß übernommen, das auch im britischen Zivilverfahren gilt³⁶. Das Gericht muss nicht zweifelsfrei bzw. „ohne vernünftigen Zweifel“ („beyond a reasonable doubt“) vom Vorliegen der entscheidungserheblichen Fakten überzeugt sein. Als Beweismaß ist ein Grad der Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, der an den Grad in der deutschen Unfallversicherung erinnert.

Das Gericht kann vom Vorliegen einer behaupteten Tatsache ausgehen, wenn es zu der Überzeugung gelangt, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die behauptete oder zu ermittelnde Tatsache bestanden hat. Das Beweismaß wird als „the preponderance of probability“ (Überwiegen der Wahrscheinlichkeit) oder – noch verbreiteter – als „the balance of probability“ (Wahrscheinlichkeitsbilanz) bezeichnet³⁷. Dies hat Baroness Hale of Richmond im Urteil des House of Lords vom 11.06.2008³⁸ nochmals klargestellt und zugleich die Aussage von Lord Nicholls of Birkenhead in einem früheren Verfahren eingeschränkt. Sie hat Folgendes ausgeführt: „... I would ... announce loud and clear that the standard of proof in finding the facts ... is the simple balance of probabilities, neither more nor less. Neither the seriousness of the allegation nor the seriousness of the consequences should make any difference to the standard of proof to be applied in determining the facts. The inherent

34 BSG, Urteil vom 5. Mai 2009 – B 13 R 55/08 R (Rn 28), BSGE 103, 99 = SozR 4–2600 § 46 Nr 6,

35 BSG, Urteil vom 31. Januar 2012 – B 2 U 2/11 R (Rn 17), SozR 4–2700 § 8 Nr 43

36 Hierzu Schmeilzl (2024):109f.

37 So Lord Nicholls of Birkenhead im Urteil des House of Lords vom 14.12.1995 in *RE H and others (Minors) (A. P.) (Respondents)* (para 72), <https://www.bailii.org/uk/cases/UKHL/1995/16.html>

38 Judgment of 11 June 2008 in *Re B (Children) (FC)* [2008] UKHL 35 (para 70), <https://publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080611/child-2.htm>

probabilities are simply something to be taken into account, where relevant, in deciding where the truth lies“.

Von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist auszugehen, wenn das Vorliegen der Tatsache wahrscheinlicher ist als ihr Nichtvorliegen („The balance of probability standard means that a court is satisfied an event occurred if the court considers that, on the evidence, the occurrence of the event was more likely than not“³⁹). Baroness Hale of Richmond hat es im o.a. Urteil des House of Lords vom 11.06.2008 wie folgt formuliert⁴⁰: „In our legal system, if a judge finds it more likely than not that something did take place, then it is treated as having taken place. If he finds it more likely than not that it did not take place, then it is treated as not having taken place.“ Die bloße Möglichkeit, es könnte passiert sein, reicht nicht.

VIII. Beweislast („Burden of proof“)

In Sozialstreitigkeiten vor den Tribunals gilt nicht das uneingeschränkte Amtsermittlungsprinzip, sondern ein Ansatz dieses Prinzips, der „inquisitorial approach“ (dazu S. 189 f.). Daraus folgt, dass Regeln, die mit den deutschen Regeln zur objektiven Beweislast vergleichbar wären, nicht anzuwenden sind. Die britischen Regeln stellen eher eine „Mischform“ zwischen subjektiver und objektiver Beweislast dar.

Wie bereits dargelegt, hat das Gericht nach dem anzuwendenden „standard of proof“ vom Vorliegen einer Tatsache („a fact in issue“) auszugehen, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass es sich so ereignet hat bzw. dass sie tatsächlich existiert hat. In Zweifelsfällen greifen die Grundsätze zur Beweislast. Das hat Lord Hoffmann im Urteil des House of Lords vom 11.06.2008⁴¹ mit folgenden Worten deutlich gemacht: „If a legal rule requires a fact to be proved (a fact in issue), a judge or jury must decide whether or not it happened. The fact either happened or it did not. If the tribunal is left in doubt, the doubt is resolved by a rule that one party or the other carries the burden of proof.“

39 Lord Nicholls of Birkenhead, Fn 37 (para. 73)

40 Fn 38 (para 32)

41 Judgment of 11 June 2008 in Re B (Children) (FC) [2008] UKHL 35 (para 2), <https://publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080611/child-3.htm>

Auch in Streitigkeiten vor Tribunals gilt der zivilrechtliche Grundsatz, wer behauptet, muss beweisen („The general principle is that he who asserts must prove“⁴²). Im sozialen Leistungsverfahren bedeutet das, dass der/die Antragsteller/in („the claimant“) die Beweislast dafür trägt, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt worden sind. Sieht das Gesetz vor, dass trotz Erfüllung der Voraussetzungen die Leistung nicht gewährt wird, wenn bestimmte Umstände die Anspruchsgewährung ausnahmsweise ausschließen („disentitling provision“), trägt der Leistungsträger für den Nachweis des Ausnahmetatbestandes die Beweislast. Ferner trägt er die Beweislast, wenn er eine Anordnung zu Lasten der Betroffenen trifft⁴³ (z. B. Aufhebung einer Leistungsbewilligung, Anordnung einer Sanktion).

Besonderheiten ergeben sich für das Verfahren vor den Tribunals daraus, dass die Sachaufklärung im Rahmen eines „kooperativen Untersuchungsprozesses“ („co-operative process of investigation“) erfolgt (dazu S. 189 f.). Er besagt, dass auch der/die Antragsteller/in Mitwirkungspflichten in Form von Bebringungs-, Informations- und Nachweispflichten hat. Zum anderen obliegt es dem Leistungsträger, teilweise Nachforschungen und Ermittlungen von Amts wegen durchzuführen. Die Missachtung dieser Pflichten hat Auswirkungen auf die Verteilung der Beweislast.

Baroness Hale of Richmond hat im Urteil des House of Lords vom 6.05.2004⁴⁴ dargelegt, dass mit Blick auf die Gebote des kooperativen Untersuchungsprozess zunächst zu klären ist, ob jede Partei ihren Pflichten im Rahmen der Sachaufklärung nachgekommen ist. Hat sie nicht alles getan, was sie vernünftigerweise tun konnte, geht die nicht mögliche Aufklärung zu ihren Lasten⁴⁵.

In dieser Verallgemeinerung würde die Aussage allerdings zu merkwürdigen Ergebnissen führen. Es würde bedeuten, dass z. B. von einer Anspruchserfüllung trotz unzureichender Sachaufklärung auszugehen wäre, wenn die Behörde ihre Aufklärungspflicht nicht nachgekommen wäre.

42 Lord Nicholls of Birkenhead, Fn 37 (para. 71)

43 So Lord Nicholls of Birkenhead (Fn 37 (para. 71)

44 Kerr v Department for Social Development [2004] 1 WLR 1372 (para 63); <https://publications.parliament.uk/pa/ld200304/ldjudgmt/jd040506/kerr-1.htm>

45 „The first question will be whether each partner in the process has played their part. If there is still ignorance about a relevant matter then generally speaking it should be determined against the one who has not done all they reasonably could to discover it.“

Der Sachzusammenhang, in dem die Aussage der Baroness of Hale getroffen wurde, insbesondere die Bezugnahme auf „ignorance about a relevant matter“, lässt erkennen, dass sie in einem so weiten verallgemeinerten Sinn nicht zu verstehen ist. Die Relevanz einer Tatsache bestimmt sich danach, ob sie den Regel- oder Ausnahmetatbestand betrifft.

Ist der Regeltatbestand betroffen und hat der/die Antragsteller/in seine/ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, kann die Verwaltung den Antrag ablehnen, ohne weitere Ermittlungen durchführen zu müssen. Das gilt auch für das gerichtliche Verfahren. Hat die Behörde die ihr obliegenden Aufklärungspflichten verletzt, kann das Gericht ihr aufgeben, diese nachzuholen oder evtl. selbst die Ermittlungen durchführen.

Ist ein Ausnahmetatbestand, der die Entscheidung der Behörde stützen würde, betroffen und hat sie ihre Aufklärungspflichten verletzt, geht das Beweisergebnis zu ihren Lasten, ohne dass das Gericht eine weitere Sachaufklärung durchführen muss.

Die von Baroness Hale of Richmond aufgezeigte Regel verkürzt und vereinfacht letztlich das Beweisverfahren.

IX. *Statutory appeal* (Gesetzlicher Rechtsbehelf)

Die einschlägigen Rechtsvorschriften differenzieren nicht zwischen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen. „Statutory appeals“ können Klage, Berufung oder Revision im deutschen Prozessverständnis betreffen. Somit ist auch die Klage zum FtT gegen eine behördliche Maßnahme ein „statutory appeal“.

X. *Öffentlich-rechtliche Klagearten* („*Remedies of public law*“)

Ist ein Rechtsbehelf zum FtT oder ein Rechtsmittel zum UT statthaft und zulässig, muss die klagende Partei entscheiden, mit welcher Klageart („type of action“) sie ihr Prozessziel verfolgen will. Grundsätzlich kann sie zwischen vier Klagearten wählen, von denen drei schon als „writ“ im „Common law“ entwickelt wurden (siehe zu den „writs“ Fn 19). Sie werden entweder den „prerogative remedies“ oder den „ordinary remedies“ zugeordnet⁴⁶.

⁴⁶ Jansing (2014): 96

Im öffentlichen Recht, genauer im englischen Verwaltungsprozessrecht, gehören Anfechtungs- Verpflichtungs- und Unterlassungsklage zu den „prerogative remedies“⁴⁷. Die Bezeichnung als „prerogative“, also als Vorrecht, resultiert aus der Entwicklung der Rechtsbehelfe im Common law. Ursprünglich konnten sie nur von der Krone, nicht aber vom Bürger eingelegt werden. Die Krone wollte damit zum einen eine gute und gesetzmäßig handelnde Verwaltung („good and lawful government“) sicherstellen, d. h. kontrollieren, ob Behörden ihre Pflichten ordnungsgemäß ausführten. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass sich untere Gerichte an die Rechtsprechung der oberen Gerichte hielten. Seit Ende des 16. Jahrhunderts konnten sich auch Bürger dieser Rechtsbehelfe bedienen. Die Besonderheit war und ist, dass der Bürger den Prozess im Namen der Krone führt; diese „lieh“ bzw. „leiht“ sozusagen ihre Vorrechte dem Bürger⁴⁸. Das kommt heutzutage noch in den Aktenzeichen zum Ausdruck, die mit einem „R“ (= Rex oder Regina) beginnen.

„Ordinary remedies“ können von Privatpersonen in einem Zivilprozess genutzt werden. Es handelt sich um Feststellungsklagen und einstweilige Anordnungen. Sie kommen auch im Verwaltungsprozess zur Anwendung.

Die einschlägigen Termini werden gesetzlich u. a. im Zusammenhang mit Regelungen zum „judicial review“ (JR) benannt (zum JR näher S. 108 ff.). Zu nennen sind folgende Klagearten:

1. Certiorari

Begehrt der / die Kläger / in die Aufhebung oder Abänderung einer Verwaltungsentscheidung, muss er / sie eine „action for annulment“ erheben, also eine Anfechtungsklage i.S. des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG / § 42 Abs. 1 VwGO. Die Aufhebungsentscheidung des Gerichts wurde früher als „order of certiorari“ bezeichnet. Nach der Neufassung des s 29 (1) im Supreme Court Act 1981⁴⁹ (seit 2009 umbenannt in Senior Court Act 1981) spricht man von einer „quashing order“.

47 Hierzu und zum Folgenden Wade & Forsyth's (2023): 472, 481 ff.

48 Bradley/Ewing/Knight (2022): 472

49 S 3 (a) of the Civil Procedure (Modification of Supreme Court Act 1981) Order 2004, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2004/1033/made/data.pdf>

2. Mandamus

Hat die Verwaltung einen Antrag abgelehnt, kann der/die Kläger/in mit einer „enforcement action“ sie zum Erlass des begehrten Aktes zwingen. Die Entscheidung des Gerichts wurde früher als „order of mandamus“ bezeichnet. Nach der Neufassung des s 29 (1) des Supreme Court Act 1981⁵⁰ (seit 2009 Senior Court Act 1981) spricht man von einer „mandatory order“. Sie ähnelt der Verpflichtungsklage i.S. des § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG und § 42 Abs. 1 VwGO.

3. Prohibition

Mit einer solchen Klage will der/die Kläger/in erreichen, dass einem unteren Gericht oder einer Verwaltungsbehörde die Fortsetzung eines anhängigen (rechtswidrigen) Verfahrens untersagt wird. Die Entscheidung des Gerichts wurde früher als „order of prohibition“ bezeichnet. Nach der Neufassung des s 29 (1) des Supreme Court Act 1981⁵¹ (seit 2009 Senior Court Act 1981) spricht man von einer „prohibiting order“. Sie hat in der Praxis nur eine geringe Bedeutung. Die Klageart ähnelt der vorbeugenden Unterlassungsklage im deutschen Prozessrecht, die einen Unterfall der allgemeinen Leistungsklage i.S. des § 54 Abs. 4 SGG, § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO darstellt⁵².

4. Declaration

Die Feststellungsklage („action for declaratory judgment“) gehört zu den „ordinary remedies“. Sie kann aber auch in öffentlichen Rechtsstreitigkeiten erhoben werden. Mit seiner Entscheidung („declaratory judgment“ oder kurz „declaration“) in einem Feststellungsverfahren („declaration proceeding“) stellt das Gericht die Rechtslage fest, ohne auf die rechtli-

50 S 3 (a) of the Civil Procedure (Modification of Supreme Court Act 1981) Order 2004, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2004/1033/made/data.pdf>

51 S 3 (a) of the Civil Procedure (Modification of Supreme Court Act 1981) Order 2004, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2004/1033/made/data.pdf>

52 Schirmer (2007): 129; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt (2020): § 54 Rn 42

che Position oder die Rechte der Betroffenen einzuwirken. Sie ist mit der deutschen Feststellungsklage vergleichbar⁵³.

XI. Einstweiliger Rechtsschutz („Interim relief“)

Wie in anderen nationalen Prozessordnungen sieht auch das Verfahren vor den Courts und Tribunals einen einstweiligen/vorläufigen Rechtsschutz vor („interim relief“). Die gerichtliche Entscheidung über die Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes („interim order“) wird als „injunction“ bezeichnet. Die „injunction“ gehört zu den „ordinary remedies“, wurde also im Zivilprozessrecht entwickelt⁵⁴.

Im Common law war ein einstweiliger/vorläufiger Schutz gegen die Krone bzw. ihre Minister nicht vorgesehen. Daher war lange Zeit streitig, ob ein Antrag auf Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten statthaft sei. Im Factortame-Urteil hatte der EuGH entschieden⁵⁵, dass eine nationale Vorschrift nicht anzuwenden sei, die dem Gericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung in Rechtsstreitigkeiten untersagt, die das europäische Gemeinschaftsrecht betreffen. Ob aus dieser Entscheidung – wie manchmal angenommen wurde⁵⁶ – gefolgert werden konnte, dass damit auch bei einem öffentlich-rechtlichen Streit, der nur das nationale Recht betrifft, einstweiliger Rechtsschutz gewährt werden muss, sei dahingestellt. R 54.3 (1) CPR bestätigt, dass die Anordnung auch in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten ergehen kann, da sie eine der Verfahrensarten ist, die im Rahmen des JR genutzt werden kann.

In r 25 CPR werden die möglichen Formen unter der Bezeichnung „interim remedies“ aufgelistet und detailliert behandelt. U.a. kann das Gericht eine „interim injunction“ erlassen. Sie ist eine richterliche Anordnung, die ein rechtlich anerkanntes Interesse des Antragstellers gegen eine drohende Verletzung durch den Antragsgegner schützen soll. Diesem kann aufgegeben werden, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen. Voraussetzung für den Erlass ist nicht nur ein schutzwürdiges Interesse,

53 Schirmer (2007): 129

54 Jansing (2013): 110; in Einzelnen: Wade & Forsyth's (2014): 45 ff.; De Smith's (2020): 15–069 ff.

55 Urteil vom 19.06.1990, C-213/89, EuGHE 1990, I – 2466

56 Schirmer (2007): 130

sondern auch, dass sich der Antragsteller nicht auf eine andere Weise hinreichenden Schutz verschaffen kann⁵⁷.

XII. Statthaftigkeit der Klage

In welchen Fällen Klage vor dem FtT erhoben werden kann, bestimmen Vorschriften des SSA 1998 und der SI 1999/991.

1. Begrenzte Anfechtbarkeit

Grundsätzlich können Erstentscheidungen („original decisions“, S. 178), aufgehobene oder zurückgenommene Entscheidungen („superseded decisions“, S. 182 ff.) oder nochmals im Verwaltungsverfahren überprüfte Entscheidungen („revised decisions“, S. 179 ff.) mit der Klage angefochten werden (s 12 < 1 > SSA 1998). Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt.

Nicht anfechtbar sind Entscheidungen, die in der aktuellen Entscheidung lediglich zitiert und auf die sich die neue Entscheidung stützt (S 12 < 2 > < a > SSA 1998). Dies ist eigentlich selbstverständlich. Ferner können Verordnungen Abweichendes regeln (S 12 < 2 > < b > SSA 1998). Konkretisierungen finden sich in der SI 1999/991.

S 3ZA SI 1999/991 wiederholt den Text des s 12 (1) SSA 1998. S 26 SI 1999/991 listet die Sachentscheidungen auf, die mit einer Klage vor dem FtT angefochten werden können. Welche Verwaltungsentscheidungen nicht anfechtbar sind, bestimmt Anhang 2 („schedule 2“), auf den s 27 a.a.O. verweist. Auf eine Wiedergabe der einzelnen Sachbereiche wird verzichtet.

2. Mandatory reconsideration

Ist der/die Antragsteller/in („the claimant“ i.S. der englischen Terminologie, s 1 < 3 > SI 1999/991) mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, kann er/sie diese grundsätzlich erst nach einer nochmaligen Überprüfung im Verwaltungsverfahren anfechten (s 3ZA < 2 > SI 1999/991). Das Verfahren wurde bereits erläutert (S. 179 ff.).

⁵⁷ Zum Ganzen: Bernstorff (2018): 172f.

XIII. Weitere Prozessvoraussetzungen

Damit das FtT über die Klage in der Sache entscheiden kann, muss diese nicht nur statthaft, sondern es müssen weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein. Im deutschen Prozessrecht wird üblicherweise, wenn auch nicht immer oder nicht mit der gebotenen Klarheit, zwischen Prozess- und Sachurteilvoraussetzungen unterschieden. Letztere werden auch als Unterart der Prozessvoraussetzungen angesehen. Generell legen Prozessvoraussetzungen fest, ob eine Verfahren überhaupt eröffnet wird. Prozesshindernisse sind negative Prozessvoraussetzungen. Werden sie nur auf Einrede beachtet, spricht man von prozesshindernden Einreden. Prozesshindernisse haben zur Folge, dass kein Sach-, sondern nur ein Prozessurteil ergeht. Damit das Gericht in der Sache entscheiden kann, müssen weitere Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sein.

Auf eine weitere Erläuterung und Abgrenzung kann verzichtet werden. Denn das englischen Prozessrecht differenziert nicht zwischen Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen. Die statthafte Klage ist unzulässig, wenn folgende Prozessvoraussetzungen fehlen:

1. Parteifähigkeit

Im deutschen Prozessrecht bestimmt Art. 50 ZPO, dass Partei in einem Prozess nur sein kann, wer „parteifähig“ ist. Diese Voraussetzung erfüllt jeder, der „rechtsfähig“ ist, d. h. als Rechtssubjekt Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Diesen Status haben alle natürlichen Personen ab Geburt (und bis zu ihrem Tod) und juristische Personen (§§ 1 und 14 Abs. 2 BGB). In der deutschen Sozialgerichtsbarkeit wird der Ausdruck der Parteifähigkeit durch den Ausdruck der „Beteiligtenfähigkeit“ ersetzt, wobei die einschlägige Norm zugleich den Personenkreis erweitert (§ 70 SGG).

Anders als im deutschen Prozessrecht fehlt im englischen Recht eine gesetzlich Definition der Parteifähigkeit, also der „capacity to be a party to court proceedings“. Wie im deutschen Recht sind neben natürlichen Personen („natural/physical persons“) juristische Personen („legal persons/legal entities“) parteifähig.

2. Prozessfähigkeit

Nicht jede parteifähige Person ist auch prozessfähig. Das deutsche Prozessrecht bezeichnet Prozessfähigkeit als die Fähigkeit, „vor Gericht stehen zu können“ (§ 51 ZPO), also den Prozess selbst oder durch rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Vertreter führen zu können. Eine natürliche Person ist prozessfähig, soweit sie sich die Verträge verpflichten kann (§ 52 a.a.O., § 71 Abs. 1 SGG und § 62 VwGO). Prozessfähigkeit setzt damit Geschäftsfähigkeit voraus. Volle Geschäftsfähigkeit tritt mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§§ 2, 104 und 106 BGB). Minderjährige sind (ausnahmsweise) prozessfähig, wenn sie nach Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind (vgl. z. B. §§ 112f. BGB).

Der deutsche Ausdruck „Prozessfähigkeit“ lässt sich mit „capacity to sue or to be sued insofar as he can be obligated by agreements“ übersetzen⁵⁸. Im englischen Prozessrecht fehlt eine Vorschrift, die den §§ 52 ZPO, 71 Abs. 1 SGG und 62 VwGO entspricht. Im Ergebnis gelten die gleichen Regeln. Dies lässt sich aus den CPR rückschließen. Danach können Kinder und geschützte Personen nicht selbst einen Prozess führen. Für sie agiert ein sogen. „litigation friend“. Dies bestimmen r 21.2 (1) and (2 a.a.O.)⁵⁹.

Gem. r 21.1 (2) (b) CPR sind Kinder Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben („child“ means a person under eighteen), nicht prozessfähig. Die Norm knüpft an s 105 (1) Children Act 1989 an. Dort wird bestimmt: „child“ means, subject to paragraph 16 of Schedule 1, a person under the age of eighteen.

Eine Partei ist eine „protected person“, wenn sie keinen Prozess führen kann (r 21.1 < 2 > < d > CPR: „protected party“ means a party, or an intended party, who lacks capacity to conduct the proceeding). Die Formulierung „who lacks capacity ...“ wird in den CPR nicht definiert. Insoweit verweist r 21.1 (2) (c) a.a.O. auf die Definition im „Mental Capacity Act 2005“⁶⁰. S 2 a.a.O. bestimmt dies wie folgt: „For the purposes of this Act, a person lacks capacity in relation to a matter if at the material

58 Siehe hierzu § 52 ZPO in der vom Bundesjustizministerium herausgegebenen englischen Fassung; https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/englisch_zpo.pdf

59 A protected party must have a litigation friend to conduct proceedings on their behalf. Unless the court makes an order under paragraph (3), a litigation friend must conduct proceedings on a child's behalf.

60 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2005/9/data.pdf>

time he is unable to make a decision for himself in relation to the matter because of an impairment of, or a disturbance in the functioning of, the mind or brain“⁶¹. Die Vorschrift entspricht der Sache nach der Regelung in § 104 Nr. 2 BGB.

Somit setzt Prozessfähigkeit auch im englischen Zivilprozess Geschäftsfähigkeit („capacity to contract“) voraus. Minderjährige und Entmündigte sind parteifähig, aber nicht prozessfähig. Für sie muss ihr gesetzlicher Vertreter den Prozess als „litigation friend“ führen⁶².

3. Postulationsfähigkeit

In engem Zusammenhang mit der Prozessfähigkeit steht die Postulationsfähigkeit. Sie betrifft das Recht, vor Gericht wirksam Prozesshandlungen vornehmen zu können. Diese Möglichkeit haben grundsätzlich alle prozessfähigen Personen, es sei denn, eine anwaltliche Vertretung ist zwingend vorgeschrieben. Im deutschen Zivilverfahren sind im sogen. „Parteiprozess“ (Amtsgericht) alle prozessfähigen Personen auch postulationsfähig (§ 79 ZPO). Dagegen ist im sogen. „Anwaltsprozess“ (Land- und Oberlandesgericht sowie Bundesgerichtshof) die Einschaltung eines bei den jeweiligen Gerichten zugelassenen Rechtsanwaltes zwingend vorgeschrieben (§ 78 a.a.O.). In der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht Anwaltszwang vor den Oberwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht (§ 67 Abs. 1 und 4 VwGO), in der Sozialgerichtsbarkeit vorm Bundessozialgericht (§ 73 Abs. 1 und 4 SGG).

„Postulationsfähigkeit“ wird im englischen Zivilprozess in einschlägigen Vorschriften als „right of audience“ bezeichnet⁶³. Man könnte den Ausdruck auch mit „right of being heard in court“ übersetzen. Barristers (S. 60) sind an allen Courts postulationsfähig, Solicitors immer an Inferior Courts und an Senior Courts, wenn sie eine entsprechende zusätzliche Qualifikation haben (S. 59).

61 Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Person in Bezug auf eine Angelegenheit nicht prozessfähig, wenn sie zum maßgeblichen Zeitpunkt wegen einer Beeinträchtigung oder Störung der Funktion des Geistes oder des Gehirns nicht in der Lage ist, in Bezug auf diese Angelegenheit eine Entscheidung für sich selbst zu treffen

62 Bernstorff (2018): 153

63 Vgl. z. B. Schedule 3 of the Legal Services Act 2007 („Exempt Persons – Right of audience“); ferner Bernstorff (2018): 153

In englischen Zivilprozessen besteht kein Anwaltszwang. Die einschlägigen Gesetzen schreiben eine Vertretung durch Anwälte nicht vor (vgl. z. B. ss 52.1 et seqq CRP 1998, Practice Directions 52a to 52e⁶⁴, ss 54 et seq of the Access to Justice Act 1999⁶⁵, ss 10 et seqq of the Supreme Court Rules 2009⁶⁶).

Natürliche Personen können selbst Klage erheben und Rechtsmittel einlegen. Sie werden als „litigants in person“ oder „self-represented litigants“ bezeichnet⁶⁷.

Gesellschaften⁶⁸ können sich durch ihre Mitarbeiter („employees“) vor den Courts vertreten lassen. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft den/die Mitarbeiter/in bevollmächtigt hat, in ihrem Namen vor Gericht aufzutreten, und das Gericht dem zugestimmt hat (r 39.6 CPR). In einem solchen Fall wird die Gesellschaft als „litigant in person“ behandelt.

4. Klagefrist

Die Klage muss innerhalb einer bestimmten Frist nach Erhalt der Verwaltungsentscheidung erhoben werden. Nach s 31 SI 1999/991 a.F. musste die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Vorschrift wurde zum 3.11.2008 aufgehoben⁶⁹. Nunmehr wird in den Verfahrensregeln für die einzelnen Kammern des FtT jeweils festgelegt, welche Klagefristen einzuhalten sind. Grundsätzlich kann die Klage einen Monat nach Erhalt der „mandatory reconsideration“ erhoben werden. Auf Abweichungen wird später bei der Darstellung der beispielhaft behandelten Kammern eingegangen.

Auch eine verspätete Klageerhebung führt nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit. Sie kann zugelassen werden, wenn einer der Gründe des s 32 (2) and (4 et seqq) SI 1999/991 vorliegt.

64 https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part52/pd_part52

65 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1999/22/data.pdf>

66 https://www.supremecourt.uk/docs/uksc_rules_2009.pdf

67 Siehe hierzu: „A Handbook for Litigants in Person“, https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2022/07/A_Handbook_for_Litigants_in_Person.pdf

68 Wegen der Definition vgl. ss 1 und 3 et seqq of the Companies Act 2006; <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/46/data.pdf>

69 S 1 and sch.1 para 121 of SI 2008/2683

5. Klageform

„The notice of appeal“ (hier i.S. der Klageschrift) muss in Einklang mit den für das FtT erlassenen Verfahrensregeln und in einer vom Secretary of State gebilligten Form verfasst werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen. Näheres zum notwendigen Inhalt der Klageschrift ist den Verfahrensregeln zu entnehmen, die für die einzelne Kammer des FtT erlassen wurden. Dies wird bei einer der ausgewählten Kammern erläutert.

6. Rechtsschutzinteresse und Klagebefugnis

Diese Sachurteilsvoraussetzung wird in der englischen Rspr. und Literatur vornehmlich im Zusammenhang mit der Frage diskutiert, ob im öffentlichen Recht Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden mit einem „judicial review“ (JR) angefochten werden können (zum JR S. 108 ff.). Rechtsschutzinteresse und Klagebefugnis, a „standing/locus standi“, ist zu bejahen, wenn der /die Kläger/in ein berechtigtes Interesse („a sufficient interest“) an der Durchführung des JR hat. Diese Voraussetzung muss auch in Fällen eines „statutory appeal“ erfüllt sein, da in diesen Fällen die gleichen Klagearten wie im JR genutzt werden können. Wegen der Einzelheiten zum „standing/locus standi“ wird auf die Ausführungen zum JR verwiesen (S. 115 ff.).

XIV. Neue Verwaltungsentscheidung nach Klageerhebung

Ergeht während des anhängigen Gerichtsverfahrens eine neue Entscheidung, welche den Gegenstand der angefochtenen Verwaltungsentscheidung betrifft, wird das Gerichtsverfahren nicht unbedingt hinfällig. Das anhängige Verfahren gegen die ursprünglich angefochtene Entscheidung wird fortgesetzt, wenn die neue Entscheidung nicht „vorteilhafter“ als die angefochtene ist (r 30 < 1 > para 2 < a > and < b > of SI 1999/991⁷⁰). Eine Entscheidung ist u. a. vorteilhafter („more advantageous“), wenn ein hö-

70 „An appeal against a decision of the Secretary of State or the Board or an officer of the Board shall not lapse where the decision is revised under section 9 before the appeal is determined; and (b) the decision as revised is not more advantageous to the appellant than the decision before it was revised.“

herer Geldbetrag zuerkannt, die Zahlungsdauer verlängert, die Leistungsverweigerung ganz oder teilweise aufgehoben oder ein Unfall nunmehr als Arbeitsunfall anerkannt wird (r 30 < 2 > a.a.O.).

Ist die neue Entscheidung nicht vorteilhafter wird sie Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahren (r 30 < 3 > para 2 a.a.O.⁷¹). Die Konstellation ist gegeben, wenn z. B. ein noch geringerer Geldbetrag festgesetzt oder die Zahlungsdauer verkürzt wird. Der /die Kläger /in kann sich innerhalb eines Monats zu der neuen Prozesssituation äußern (r 30 < 4 > SI 1999/991: „The appellant shall have a period of one month to make further representations as to the appeal“).

SI 1999/991 regelt nicht, wie zu verfahren ist, wenn die neue Entscheidung vorteilhafter als die angefochtene ist. Da das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn die neue Entscheidung nicht vorteilhafter ist, folgt hieraus, dass die Regelung nicht bei Erlass einer vorteilhafteren Entscheidung gilt. In einem solchen Fall hat sich das bisherige Verfahren für den /die Rechtsbehelfsführer /in erledigt. Der /die Klägerin muss die Klage zurücknehmen. Ist er /sie auch mit der neuen Entscheidung nicht einverstanden, muss er /sie eine neue Klage erheben, der wiederum ein „mandatory-reconsideration-Verfahren“ vorausgehen muss. Das englische Verfahren ist umständlicher als das deutsche sozialgerichtliche Verfahren (siehe § 96 SGG).

XV. Verfahrenssteuerung („Case management“)

Um dem Gericht eine abschließende Entscheidung zu ermöglichen, muss das Verfahren zuvor zielgerecht strukturiert worden sein. Im deutschen sozialgerichtlichen Verfahren, das vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt wird, obliegt es dem Gericht, die Entscheidungsreife herbeizuführen. Dafür stellt ihm § 106 SGG umfassende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Soweit eine Mitwirkung der Beteiligten erforderlich ist, sollen mögliche Fristsetzungen in § 106a a.a.O. sie veranlassen, den angeordneten Maßnahmen nachzukommen.

Kennzeichnend für die englischen sozialgerichtlichen Verfahren ist eine „Mischform“ zwischen Untersuchungs- und Beibringungsgrundsatz,

71 „Where a decision as revised under section 9 is not more advantageous to the appellant than the decision before it was revised, the appeal shall be treated as though it had been brought against the decision as revised.“

also zwischen „inquisitorial and adversarial principle“ (dazu S.189 f.). Eine zweckentsprechende Strukturierung bzw. Verfahrenssteuerung wird dem Gericht im Rahmen des „case mangement“ ermöglicht. Insoweit ermächtigt s 22 TCEA 2007 das „Tribunal Procudure Committee“, die Verfahren auszugestalten. Für alle Kammern gelten im Wesentlichen gleiche Regelungen. Die weiteren Erläuterung beschränken sich auf die Regelungen in den Anordnungen, welche für die „Social Entitlement Chamber“ (SEC) gelten⁷².

Für die SEC enthält r 5 of „the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008 (SEC Rules 2008) die Vorgaben für das „case management“. Die Norm bezeichnet die Handlungsmöglichkeiten des Gerichts als „Case management powers“. Das Gericht kann

- zu jeder Zeit Weisungen für die Durchführung oder Erledigung des Verfahrens erteilen und eine frühere Weisung ändern, aussetzen oder aufheben („... may give a direction in relation to the conduct or disposal of proceedings at any time, including a direction amending, suspending or setting aside an earlier direction“),
- die Frist für die Einhaltung einer Vorschrift, einer „practice direction“ des Präsidenten oder Weisung zeitlich verlängern oder verkürzen („... extend or shorten the time for complying with any rule, practice direction or direction“),
- zwei oder mehrere Verfahren oder Teile von Verfahren, die gemeinsame Fragen aufwerfen, verbinden, gemeinsam verhandeln oder eine Rechtssache als Leitentscheidungsverfahren behandeln („... consolidate or hear together two or more sets of proceedings or parts of

72 Vgl. zu den anderen Kammern: r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2699>; r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 4 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 6 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

- proceedings raising common issues, or treat a case as a lead case (whether in accordance with rule 18 < lead cases > or otherwise“);
- einer Partei erlauben oder sie auffordern, ein Dokument zu ändern („... permit or require a party to amend a document“),
 - einer Partei oder einer anderen Person gestatten oder auffordern, dem Gericht oder einer Partei Dokumente, Informationen, Beweise oder Vorlagen zu übermitteln („... permit or require a party or another person to provide documents, information, evidence or submissions to the Tribunal or a party“),
 - eine Frage im Verfahren als Vorfrage behandeln („... deal with an issue in the proceedings as a preliminary issue“),
 - eine Anhörung zu einer beliebigen Angelegenheit, einschließlich einer Frage des „case management“ durchführen („... hold a hearing to consider any matter, including a case management issue“),
 - die Form der Anhörung bestimmen („... decide the form of any hearing“),
 - eine Verhandlung vertagen oder verschieben („... adjourn or postpone a hearing“)
 - von einer Partei verlangen, eine Anzahl von Unterlagen für eine Anhörung/mündliche Verhandlung vorzulegen („... require a party to produce a bundle for a hearing“),
 - das Verfahren aussetzen oder in Schottland aussetzen lassen („... stay (or, in Scotland, sist) proceedings“),
 - das Verfahren an ein anderes Gericht verweisen, wenn das andere Gericht für das Verfahren zuständig oder das Gericht aufgrund einer Änderung der Umstände seit Beginn des Verfahrens nicht mehr für das Verfahren zuständig oder der Auffassung ist, dass das andere Gericht geeigneter für die Entscheidung des Falles sei („... transfer proceedings to another court or tribunal if that other court or tribunal has jurisdiction in relation to the proceedings and because of a change of circumstances since the proceedings were started, the Tribunal no longer has jurisdiction in relation to the proceedings; or i) the Tribunal considers that the other court or tribunal is a more appropriate forum for the determination of the case“),
 - die Vollstreckung der Entscheidung aussetzen, bis das Tribunal oder das Upper Tribunal über einen Antrag auf Zulassung eines Rechtsbehelfs gegen diese Entscheidung sowie über ein Rechtsmittel oder eine Überprüfung dieser Entscheidung entschieden hat („... suspend the effect of its own decision pending the determination by the Tribunal or

the Upper Tribunal of an application for permission to appeal against, and any appeal or review of, that decision.“)

XVI. Übertragung richterlicher Aufgaben auf nicht-richterliches Personal

Der Lord Chancellor ist verpflichtet, u. a. für die FtTs das erforderliche nichtrichterliche Personal zu ernennen, um die Effizienz und Effektivität des Gerichts sicherzustellen (ss 39, 40 <1 > TCEA 2007). Para 3 (3) of Schedule 5 TCEA 2007 sieht generell für alle Kammern vor, dass durch Verordnungen („rules“) richterliche Aufgaben auf das Gerichtspersonal übertragen werden können. Für alle Kammern enthalten die entsprechenden „procedure rules“ im Wesentlichen vergleichbare Vorschriften⁷³, mit Ausnahme der Vorschriften für die Immigration and Asylum Chamber⁷⁴. Im Folgenden werden beispielhaft die Regeln vorgestellt, die für die SEC anzuwenden sind.

Anknüpfend an para 3 (3) of Schedule 5 TCEA 2007, bestimmt r 4 SEC Rules 2008, dass Personen der Gerichtsverwaltung vom Senior President ermächtigt werden können, richterliche Funktionen auszuüben. Konkretisierungen erfolgen für jede Kammer in „Verfahrensanweisungen“ („practice statements“) des Senior President.

Generelle Anweisungen für die SEC enthält das „Practice Statement“ vom 31.07.2013⁷⁵. Danach kann der Senior President Mitglieder der Ge-

73 Vgl. z. B.: r 4 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2699>; r 4 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 5 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 4 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; r 4 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

74 „Dort kann das nicht-richterlichen Personal nur Fälle entscheiden, die formale oder verwaltungsrechtliche Aspekte betreffen, r 3 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>.

75 Practice Statement of 32 July 2013: Delegation of functions to staff in relation to the social entitlement chamber of the First-tier Tribunal on and after 1 August 2013 2014, <https://www.judiciary.uk/uploads/2014/06/s...PDF>

richtsverwaltung in „social security and child support cases“ ermächtigen, richterliche Funktionen wahrzunehmen, wenn im Einzelnen aufgeführte Verfahrenserfordernisse verletzt wurden. In einem „Practice Statement“ vom 26.07.2022⁷⁶ erfolgte eine neue Regelung. Wird ein Mitglied aus der Verwaltung der SEC vom Kammerpräsidenten zum „Legal Officer“ ernannt, kann der Senior President ihn ermächtigen, alle Entscheidungen zu treffen, die einem „judge“ in Social Security, Child Support or Criminal Injuries Compensation cases“ obliegen. Ausgeschlossen sind Streitfälle, in denen ein „appeal“ nicht vorgesehen ist. Die Entscheidung des „legal officer“ kann innerhalb von 14 Tagen angefochten werden und ist dann von einem „judge“ zu überprüfen.

XVII. Verfahrensablauf bis zur mündliche Verhandlung

Zur Beschleunigung des Verfahrens trägt bei, dass r 24 SEC Rules 2008 den beklagten Verwaltungsträger verpflichtet, innerhalb bestimmter Fristen auf eine Klage zu antworten. Dabei ist danach zu unterscheiden, ob die Klage beim FtT oder beim Verwaltungsträger, dem „decision maker“, eingereicht worden ist.

Auch wenn kein uneingeschränkter Untersuchungsgrundsatz, sondern nur ein „inquisitorial approach“ besteht, werden dem Gericht zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes in unterschiedlichem Umfang Ermittlungsrechte eingeräumt. Sie reichen von bloßen Fragerechten, wobei den Parteien eine Darlegungs-, Beibringungs-, Beweisführungslast wie in den Verfahren vor den Courts obliegt und gleiche Beweisregeln gelten, bis zu einer relativen Amtsermittlungspflicht (näher hierzu S. 189 ff.). Im Übrigen kann das Gericht die Gestaltung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung durch Maßnahmen im Rahmen des angesprochenen „case management“ wesentlich beeinflussen.

76 Practice Statement authorising Legal Officers to carry out functions of a judicial nature in the First-tier Tribunal (Social Entitlement Chamber), <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-statement-from-the-senior-president-of-tribunals-delegation-of-functions-to-legal-officers-in-the-social-entitlement-chamber/>

XVIII. Mündliche Verhandlung (Oral hearing)

Die „klassische“ Form der mündlichen Verhandlung ist ein „oral hearing“. Sie wird auch als „face to face hearing“ bezeichnet. Kennzeichnend ist, dass die Parteien und/oder ihre Prozessvertreter persönlich an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und zum Sachverhalt und zur Rechtsproblematik Stellung nehmen können. Man spricht von einem „substantive hearing“, wenn in der Sache abschließend verhandelt wird⁷⁷.

Während der Corona-Pandemie bzw. Covid-19-Pandemie konnten die Gerichte grundsätzlich nach Lage der Akten („on the papers“) entscheiden⁷⁸. Hieran knüpfte eine Anweisung des Senior President vom 18.03.2020 an. Sie wurde zuletzt durch die Anordnung vom 18.03.2021 um 6 Monate bis zum 18.09.2021 verlängert⁷⁹.

Daneben können technische Möglichkeiten genutzt werden, um die Verhandlung per Video- oder Telefonschaltung („video or audio proceedings“) durchzuführen. Sind beide Parteien im Gerichtssaal nicht anwesend, bezeichnet man diese Form der mündlichen Verhandlung als „remote hearing“ oder „virtual hearing“. Ist nur eine Partei anwesend und die anderen per Video oder Telefon zugeschaltet, handelt es um ein „hybrid hearing“⁸⁰. Diese Formen werden auch aktuell genutzt⁸¹.

Die weiteren Erläuterungen beschränken sich auf die „klassische“ Form der mündlichen Verhandlung, wobei beispielhaft weiter von den Verfahrensregeln für die SEC ausgegangen wird.

77 So in: Presidential Guidance, December 18, 2023: Recording of hearings and transcription of recordings in HESC: „substantive hearing; means a case listed for a final oral hearing and includes a final hearing“; <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/presidential-guidance-recording-of-hearings-and-transcription-of-recordings-in-hesc/>:

78 The Tribunal Procedure (Coronavirus) (Amendment) Rules 2020, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2020/416/contents>

79 Senior President of Tribunals: „Amended General Pilot Practice Direction: Continuity Arrangements in the First-Tier Tribunal and the Upper tribunal“, 18th March 2021, paras 1 and 2; <https://www.judiciary.uk/uploads/2021/03>

80 Senior President of Tribunals: „Amended General Pilot Practice Direction: Continuity Arrangements in the First-Tier Tribunal and the Upper tribunal“, 18th March 2021, Stichworte: „Remote Hearings“ und „Hybrid Hearings“; <https://www.judiciary.uk/uploads/2021/03>

81 Vgl. z. B. zum „hybrid hearing“: First-tier Tribunal Care Standards, Decision of 10 February 2025, [2025] UKFTT 128 (HESC; zum „remote hearing“: First-tier Tribunal Care Standards, Decision of 30 December 2024, [2024] UKFTT 001155 (HESC)

Wie im deutschen sozialgerichtlichen Verfahren (§ 124 Abs. 2 SGG) kann die SEC mit Einverständnis der Beteiligte ohne mündliche Verhandlung, also „on the papers“, entscheiden (r 27 < 1 > < a > SEC Rules 2008). Anders als die deutschen Sozialgerichte kann die SEC auch dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn sie der Auffassung ist, sie sei nicht erforderlich (r 27 < 1 > < b > a.a.O.). Die Ausnahmenvorschrift ist nicht anzuwenden, wenn einer der Fälle des „Part 4“ der SEC Rules 2008 vorliegt (Berichtigung, Aufhebung, Überprüfung und Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts, dazu später).

Die Parteien sind – von Ausnahmen abgesehen – 14 Tage vor der mündlichen Verhandlung zu laden (r 29 SEC Rules 2008). Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich (r 30 a.a.O.). Ist eine Partei nicht erschienen, kann die SEC dennoch verhandeln, nachdem sie festgestellt hat, dass die Partei ordnungsgemäß geladen worden ist oder die Kammer meint, es sei im Interesse der Gerechtigkeit das Verfahren fortzusetzen (r 31 a.a.O.).

Eine etwas befremdlich anmutende Regelung für die mündliche Verhandlung ist 2008 entfallen. Um die Erwerbsminderung („disablement“) desjenigen, der eine „severe disablement allowance“ (SDA), eine Schwerbehindertenbeihilfe i.S.d. Unfallversicherung, beanspruchen konnte, beurteilen zu können, ermöglichte r 25 SEC Rules 2008 einem „geeigneten“ Mitglied des Gerichts, in der mündlichen Verhandlung eine medizinische und körperliche Untersuchung vorzunehmen. Dabei wurde auf s 68 (6) and 108 SSCBA 1992 Bezug genommen⁸². Das „geeignete“ Mitglied konnte wohl nur ein „specialist member“ sein, und zwar ein „medical practitioner“. Nun mutet es schon ein wenig merkwürdig an, wenn ein Gerichtsmitglied von der Richterbank in einen Untersuchungsraum wechselt und dann auf die Richterbank zurückkehrt.

Eine solche Situation konnte höchstens bis 2008 eintreten. Die SDA wurde zum 6.04.2001 aufgehoben. Sie konnte in der Folgezeit nur noch von Personen beansprucht werden, die vorher die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hatten⁸³. Mit Einführung der „employment and support

82 „At a hearing an appropriate member of the Tribunal may carry out a physical examination of a person if the case relates to (a) the extent of that person’s disablement and its assessment in accordance with section 68(6) of and Schedule 6 to, or section 103 of, the Social Security Contributions and Benefits Act 1992 M1; or (b) diseases or injuries prescribed for the purpose of section 108 of that Act.“

83 S. 65 of the Welfare Reform and Pensions Act 1999 (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1999/30/section/65>) i.V.m. r 3 (3) (d) and (5) and r 4 of the Welfare Reform and

allowance“ ersetzte diese mit Wirkung zum 27.07.2008 u. a. die SDA⁸⁴. R 25 SEC Rules 2008 berücksichtigt diese Änderung nicht. Da der unveränderte Gesetzestext sich nicht auf die „employment and support allowance“ bezieht, ist die Regelung gegenstandslos geworden.

XIX. Urteil

Urteile der Kammern des FtT werden nicht als „judgement“, sondern als „decision“ (Entscheidung) bezeichnet⁸⁵.

Das Gericht kann seine Entscheidung in der mündlichen Verhandlung verkünden (z. B. r 33 < 1 > SEC Rules 2008). Es entscheidet abschließend über alle Fragen des Verfahrens oder eine Vorfrage.

Ist die Kammer für verschiedene Sachbereiche zuständig, wird intern in der Benennung des Gerichts entsprechend unterschieden. So bestehen z. B. in der SEC drei Gerichtstypen: das „Social Security and Child Support Tribunal“, das „Criminal Injuries Compensation Tribunal“ und das „Asylum Support Tribunal“⁸⁶. In Urteilen kommt dies nicht zum Ausdruck. Sie ergehen als „Decisions of the First-tier Tribunal (Social Entitlement Chamber)“⁸⁷.

Pensions Act 1999 (Commencement No. 9, and Transitional and Savings Provisions) Order 2000 (<https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2000/2958>)

84 R 1 (2) and r 2 (1) of the Employment and Support Allowance (Transitional Provisions) Regulations 2008; <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/795/made?wrap=true>

85 R 32 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008; r 30 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2699>; r 38 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 29 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 36 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; r 31 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

86 „Kate Markus KC, Chamber President: „Social Entitlement Chamber“, <https://www.judiciary.uk/courts-and-tribunals/tribunals/first-tier-tribunal/social-entitlement-chamber/>

87 Vgl. z. B. Decision of 14 October 2022, Tribunal Ref. SC124/22/01297

1. Urteilstypen

Die Form wird lediglich für Urteile der „Tax Chamber“ vorgegeben. R 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009⁸⁸ (im Folgenden abgekürzt mit „TC Rules 2009“) sieht drei Urteilstypen vor, nämlich eine „short, summary or full decision“⁸⁹.

Die „Tax Chamber“ hat die Parteien schriftlich über die getroffene Entscheidung zu informieren („notice of decision“). Ferner muss eine Rechtsmittelbelehrung erteilt werden (r 35 < 2 > TC Rules 2009). Wenn die Parteien einverstanden sind, kann von einer Begründung abgesehen werden (subs 3 a.a.O.). Diese Entscheidung wird als „short decision“ bezeichnet. Sie dürfte den Parteien genügen, wenn der Sachverhalt und die Rechtsprobleme in der Verhandlung untersucht und erörtert wurden, der Richter die Entscheidung mündlich begründet hat und keine Partei beabsichtigt, das Urteil anzufechten.

Fehlt das Einverständnis der Parteien, erfolgt eine etwas ausführlichere Urteilsbegründung. Sie wird als „summary decision“ bezeichnet (r 35 < 3 > < a > TC Rules 2009). Bei einfach gelagerten Sach- und Rechtsfragen („straightforward issues of fact and law“) kann sich der/die Richter/in auf eine grobe Zusammenfassung beschränken.

Bei komplexen Streitfällen, bei denen wahrscheinlich ist, dass die unterliegende Partei die Entscheidung anfechten wird, sollte eine „full decision“ ergehen (r 35 < 3 > < b > TC Rules 2009). In ihr muss sich der/die Richter/in detailliert mit den Sach- und Rechtsfragen auseinandersetzen. Falls zunächst eine „short or summary decision“ ergangen ist, können die Parteien immer eine „full decision“ verlangen (r 35 < 4 > a.a.O.).

Auch wenn ausdrückliche Vorgaben fehlen, können die Richter der „Social Entitlement Chamber“ (SEC) gleiche Urteilstypen nutzen. Die Kammer muss den Parteien immer eine „notice of decision“ mit einer Rechtsmittelbelehrung übersenden (r 33 < 2 > < a > and < c > SEC Rules 2008. Das Gericht kann von einer Begründung absehen und in Form einer „short decision“ entscheiden. Dies folgt aus subs 2 (b) a.a.O. Danach muss das Gericht die Parteien darauf hinweisen, dass sie eine Begründung verlangen können. Ob das in Form einer „summary or full decision“ zu

⁸⁸ <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>

⁸⁹ Vgl. hierzu Hui Ling McCarthy : „Decisions, Decisions“, <https://www.taxadviser-magazine.com/article/decisions-decisions>; die nachfolgenden Erläuterungen stützen sich auf diese Veröffentlichung.

erfolgen hat, wird nicht bestimmt. Wie der Entscheidung der SEC vom 16. 10. 2022⁹⁰ zu entnehmen ist, entscheidet die Kammer ggf. in Form einer „summary decision“. Da Einschränkungen fehlen, kann sie natürlich auch eine ausführliche Begründung in Form einer „full decision“ geben.

Vergleichbare Regeln gelten für die War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber⁹¹.

Dagegen muss in Verfahren vor der HESCC⁹², der Property Chamber⁹³ und der General Regulatory Chamber⁹⁴ grundsätzlich immer eine begründete Entscheidung mit Hinweis auf die Rechtsmittel den Parteien zugestellt werden.

Bei Verfahren vor der Immigration and Asylum Chamber⁹⁵ kommt es auf die Art des Verfahrens an, ob die zugestellte Entscheidung eine Begründung enthalten muss.

2. Aufbau und Inhalt

Der Urteilsaufbau entspricht nur zum Teil dem Aufbau zivilgerichtlicher Urteile. Einige Vorgaben für zivilgerichtliche Urteile finden sich in r 40.2 CPR 1998. So müssen sie Namen und Titel des Richters, das Entscheidungsdatum, eine Rechtsmittelbelehrung und natürlich Namen der Prozessbeteiligten enthalten⁹⁶. Diese Vorgaben gelten auch für die drei Urteilstypen des FtT.

Wie in Urteilen der „courts“ ist auch für Entscheidungen eines FtT typisch, dass das Ergebnis, der Urteilstenor, in der Regel nicht am Anfang steht, sondern am Ende. Der Tenor wird entweder genauso bezeichnet wie

90 First-tier Tribunal (Social Entitlement Chamber), Decision of 14 October 2022, *Stammers v. Davis Group*, Tribunal Ref. SC124/22/01297

91 R 32 (1) and (2) War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

92 R 30 (2) HESCC Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2699>

93 R 36 (2) Property Chamber Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>

94 R 38 (2) General Regulatory Chamber Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>

95 R 29 (2) and (3) Immigration and Asylum Chamber Rules, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>

96 Näher zum Aufbau, Inhalt und Stil eines Zivilgerichtsurteils Schmeilzl (2024): 101 ff.

der Entscheidungstyp, nämlich als „decision“⁹⁷ oder als „conclusion“⁹⁸ oder als „order“⁹⁹. Da es keine verbindlichen gesetzlichen Vorgaben gibt, wird in einigen Entscheidungen der Tenor – wie in deutschen Urteilen – auch vorangestellt¹⁰⁰.

Auf die weitere Struktur bzw. den Aufbau eines FtT- Urteils ist nur bei einem Typ einzugehen.

„Short decisions“ geben keinen Anlass, sich mit Aufbau von Urteilen eines FtT zu beschäftigen. Wie dargelegt, beschränkt sich das Gericht in diesen Fällen im Rahmen der „notice of decision“ auf die Mitteilung des Tenors und eine Rechtsmittelbelehrung, gibt aber keine Begründung. Bei einer „summary decision“ kann sich das Gericht auf eine grobe Zusammenfassung beschränken, sodass auch hier kein Anlass besteht, sich näher mit Aufbau des Urteils zu befassen.

Dagegen muss sich das Gericht in einer „full decision“ umfassend mit der Sach- und Rechtslage auseinandersetzen. Vergleichbare Vorgaben wie für die deutsche Sozialgerichtsbarkeit in den §§ 128 Abs 1 Satz 2 und 136 Abs. 1 Nr. 6 SSG fehlen in den Verfahrensvorschriften für die Kammern des FtT. Die einschlägigen „tribunal procedure rules“ regeln zum einen die „notice of decisions“ und bestimmen zum anderen, ob und wann eine

97 First-tier Tribunal (Health Education and Social Care Chamber), Decision of 20 November 2024, *Steele v. Ofsted*, [2024] UKFTT 001155 (HESC), para 63, <https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/HESC/2024/1155.html>

98 First-tier Tribunal (Tax Chamber), Decision of 10th March 2025, *Lynch v. the Commissioners for His Majesty's Revenue and Customs*, [2025] UKFTT 300 (TC), para 131, <https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/TC/2025/TC09450.html>

99 First-tier Tribunal Care Standards, Decision of 8 April 2025, *Ilays Community limited v. Ofsted*, [2025] UKFTT 00409 (HESC), nach para 56, <https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/HESC/2025/409.html>

100 First-tier Tribunal (Property Chamber Chamber), Decision of 7th March 2023, *Church Commissioners for England v. The leaseholders of the residential flats listed in the application*, LON/00BK/LDC/2022/0232, https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/PC/2023/LON_00BK_LDC_2022_0253.html

schriftliche Begründung zu erfolgen hat¹⁰¹. Hieraus lässt sich nicht herleiten, wie die Entscheidungsgründe abzufassen sind.

Da wiederum zwingende gesetzliche Vorgaben fehlen, steht es einem/einer Richter/in des FtT frei, wie er/sie die Gründe strukturiert. Aus den oben zitierten Entscheidungen lässt sich folgender häufig praktizierter Aufbau entnehmen: In einer Einleitung wird der bisherige Prozessverlauf geschildert. Dann werden das Vorbringen der Parteien und die von ihnen vorgelegten Beweismittel benannt. Nach Hinweis auf den einschlägigen gesetzlichen Rahmen und Hinweis auf die Beweislast nimmt das Gericht die tatsächlich und rechtliche Würdigung vor. Ob und ggf. in welchem Umfang sich das Gericht mit dem Vorbringen der Parteien auseinanderzusetzen und wie intensiv es seine Beweismwürdigung sowie seine rechtliche Argumentation darzulegen hat, wird gesetzlich nicht geregelt.

Im deutschen Prozessrecht ist anerkannt, dass eine Verpflichtung des Tatsachengerichts, sich mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, nicht besteht. Das Gericht muss alle wesentlichen Fragen abhandeln, dabei aber nicht notwendig auf alle Einzelheiten eingehen, sondern nur die Leitgedanken wiedergeben¹⁰². Die Beteiligten dürfen erwarten, dass das Gericht ihnen eine Antwort auf ihr sachorientiertes Vorbringen gibt.

Gleiche Grundsätze gelten für das englische Prozessrecht und damit auch für das Verfahren vor einem FtT. Einen Überblick mit Verweis auf die einschlägige Rspr. hat der „Senior President of the Tribunals“ in der „Practice Direction“ vom 4.06.2024 gegeben¹⁰³. Danach muss die Begründung stets angemessen, klar und hinreichend präzise sein und sich auf

101 Vgl. rr 33, 34 SEC Rules 2008, r 30 HESC Rules 2008, r 38 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 29 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 36 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; rr 31, 32 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

102 BSG, Beschluss v. 17.02.2016, B 6 KA 50/15 B (Rn 9); Beschluss v. 26.5.2011 - B 11 AL 145/10 B (Rn 3)

103 <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-from-the-senior-president-of-tribunals-reasons-for-decisions/>

die wichtigsten strittigen Punkte konzentrieren, von denen der Ausgang der Rechtssache abhängt, sodass die Parteien erkennen können, warum sie gewonnen oder verloren haben. Diese Grundsätze gelten sowohl für „courts“ als auch „tribunals“. Eine angemessene Begründung erfordert in der Regel nicht, dass das erstinstanzliche Gericht alle Beweise benennt, auf die es sich bei seinen Tatsachenfeststellungen gestützt hat, dass es seine Schlussfolgerungen zu einer Rechtsfrage ausführlich benennt oder dass es jeden Schritt seiner Argumentation darlegt¹⁰⁴.

In dem vom Senior President (a.a.O.) zitierten Urteil vom 20.04.2022 hat der Court of Appeal (Civil Division)¹⁰⁵ zur Begründungspflicht auch auf die Rspr. des EuGHMR zu Art. 6 Abs. 1 EMRK verwiesen. In dem Urteil vom 9.12.1994¹⁰⁶ hatte der EuGHMR angemerkt, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Gericht zwar verpflichte, seine Entscheidung zu begründen, das bedeute jedoch nicht, dass es eine detaillierte Antwort auf jedes Argument geben müsse.

3. Urteilsstil

Der Stil der Urteile englischer Zivilgerichte und Tribunals unterscheidet sich von dem der Urteile deutscher Gerichte. Im Gegensatz zu deutschen Gerichtsurteilen sind englische persönlich formuliert, d. h. der Richter teilt in „Ich-Form“ seine Auffassung mit (z. B. „I think that“, „in my view“, „let me illustrate the matter“, „I now can turn to“, „I now return to“, „I have

104 Practice Direction of 4 June 2024 (a.a.O.) **para 5**: „Where reasons are given, they must always be adequate, clear, appropriately concise, and focused upon the principal controversial issues on which the outcome of the case has turned. To be adequate, the reasons for a judicial decision must explain to the parties why they have won and lost. . . . These fundamental principles apply to the tribunals as well as to the courts. Para 6:“ Providing adequate reasons does not usually require the First-tier Tribunal to identify all of the evidence relied upon in reaching its findings of fact, to elaborate at length its conclusions on any issue of law, or to express every step of its reasoning.

105 English v Emery Reimbold [2002] EWCA Civ 605, <https://www.casemine.com/judgement/uk/5b46f1f62c94e0775e7ef1b1>

106 Judgment of 09 December 1994, Application no. 18390/91 (Ruiz Torija v. Spain), para 29: „... Article 6 para. 1 ... obliges the courts to give reasons for their judgments, but cannot be understood as requiring a detailed answer to every argument (see the Van de Hurk v. the Netherlands, judgment of 19 April 1994, Series A no. 288, p. 20, para. 61)“

great difficulty in“, „I do not find it necessary“, „in my opinion“, „therefore I prefer“, „I now proceed to“, „I would now summarize“, „I should mention“, „I am not persuaded“, „I am not able to agree“, „it seems to me“ etc.).

Dieser Urteilsstil prägt in der Regel auch Entscheidungen der Tribunals¹⁰⁷.

Wenn andere Urteile zitiert werden, wird oft nicht nur die Entscheidung des Gerichts benannt, sondern auch der Richter, der die Auffassung vertreten hat, jedenfalls dann, wenn die zitierte Entscheidung eines Kollegialgerichts nicht einstimmig ergangen ist.

XX. Urteilskorrekturen durch FtT

Um die Korrektur eines Urteils eines FtT zu erreichen, muss nicht in allen Fällen ein Rechtsmittel zum Upper Tribunal eingelegt werden.

Wie im deutschen Prozessrecht kann ein FtT zu jeder Zeit Schreibfehler, versehentliche Ausrutscher oder Versäumnisse („clerical mistakes, accidental slips or omissions“) korrigieren. Beispielhaft wird auf r 36 SEC Rules 2008 verwiesen¹⁰⁸.

Ferner kann das FtT eine Entscheidung oder Teile einer Entscheidung aufheben („The tribunal may set aside a decision ...“), wenn es der Auffassung ist, dass das im Interesse der Gerechtigkeit ist und zugleich weitere Bedingungen erfüllt sind. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Dokument nicht in angemessener Zeit einer Partei übersandt bzw. von ihr erhalten wurde, eine Partei oder ihr Vertreter in den mündlichen Verhandlung nicht anwesend war oder verfahrensrechtliche Fehler festzustellen sind. Die Partei, welche die Aufhebung begehrt, muss dies

107 Vgl. z. B. First-tier Tribunal (Social Entitlement Chamber), Decision of 14 October 2022, *Stammers v. Davis Group*, Tribunal Ref. SC124/22/01297

108 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 44 HESC Rules 2008, r 40 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 31 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 50 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 37 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 34 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

schriftlich innerhalb eines Monats beantragen, nachdem sie die „notice auf decision“ erhalten hat. Beispielfhaft wird auf r 37 SEC Rules 2008 verwiesen¹⁰⁹.

XXI. Erledigungen ohne Urteil

Durch drei Maßnahmen kann das Gerichtsverfahren ohne Urteil wirksam beendet werden.

1. Löschen des Verfahrens (Striking out of a case)

Wie in den Verfahren vor den Zivilgerichten (r 3.4 CPR 1998) sehen auch die Verfahrensvorschriften für die FtTs die Streichung bzw. Löschung („striking out“) des anhängigen Verfahrens vor. Beispielfhaft werden die Anordnungen in r 8 SEC Rules 2008 vorgestellt¹¹⁰.

Das Verfahren wird automatisch gelöscht, wenn der Kläger eine Anweisung des Gerichts nicht befolgt und in der Anweisung auf diese Konsequenz hingewiesen wurde (r 8 < 1 > SEC Rules 2008).

109 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 45 HESC Rules 2008, r 41 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 32 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 51 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 38 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; r 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

110 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 8 HESC Rules 2008, r 8 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>; r 9 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>; r 8 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>; r 8 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>; besondere Regeln enthält r 7 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>

Das Gericht muss das Verfahren ganz streichen, wenn es für das Verfahren nicht zuständig ist, und teilweise streichen, wenn es für Teile des Verfahrens nicht zuständig ist. Das Gleiche gilt, wenn das Gericht nicht von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, das Verfahren an ein anderes Gericht zu verweisen (r 8 < 2 > SEC Rules 2008).

Das Gericht kann das Verfahren ganz oder teilweise streichen, wenn der/die Kläger/in eine Anweisung nicht befolgt und in der Anweisung darauf hingewiesen wurde, dass dieses Fehlverhalten zu einer Streichung führen „könnte“, also anders als in der o.a. Konstellation nicht zwingend dazu führt. Die gleiche Rechtsfolge kann eintreten, wenn der/die Kläger/in die Zusammenarbeit mit dem Gericht in einem solchen Ausmaß verweigert hat, dass es das Verfahren nicht fair und gerecht durchführen kann, oder wenn das Gericht der Auffassung ist, die Klage oder ein Teil davon habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Bevor das Gericht die Streichung vornimmt, muss es dem/der Kläger/in Gelegenheit geben, zur geplanten Streichung Stellung zu nehmen hat (r 8 < 3 > and < 4 > SEC Rules 2008).

Ist das Verfahren ganz oder teilweise gestrichen worden, kann der/die Kläger/in die Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines Teils des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats schriftlich zu stellen (r 8 < 5 > and < 6 > SEC Rules 2008).

Rechtliche nachteilige Folgen treffen die/den Beklagte/n, wenn ihr/ihm ein vergleichbares Fehlverhalten zur Last gelegt wird. Sie/er wird aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen¹¹¹. Damit muss das Gericht weiteres Vorbringen nicht zur Kenntnis nehmen (r 8 < 8 > SEC Rules 2008).

111 R 8 (7) SEC Rules 2008: This rule applies to a respondent as it applies to an appellant except that (a) a reference to the striking out of the proceedings is to be read as a reference to the barring of the respondent from taking further part in the proceedings; and (b) a reference to an application for the reinstatement of proceedings which have been struck out is to be read as a reference to an application for the lifting of the bar on the respondent from taking further part in the proceedings

2. Klagerücknahme („Withdrawal“)

Der/die Kläger/in kann die Klage ganz oder teilweise zurücknehmen. Beispielfhaft werden die Regelungen der r 17 SEC Rules 2008 vorgestellt¹¹². Sie weichen von den Regelungen des SGG ab.

Gem. § 102 Abs. 1 SGG kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden und erledigt den Rechtsstreit in der Hauptsache. Auf Antrag stellt das Gericht durch Beschluss das Verfahren ein (Abs. 3 a.a.O.).

Gem. r 17 (1) SEC Rules 2008 kann die (klagende) Partei dem Gericht mitteilen, dass sie ihr Verfahren zurücknimmt („a party may give notice of the withdrawal of its case“). Die Rücknahme kann schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung erklärt werden. Damit erledigt sich der Rechtsstreit noch nicht. Die Erklärung wird erst wirksam, wenn das Gericht der Rücknahme zustimmt (r 17 < 2 > a.a.O.: „A notice of the withdrawal will not take effect unless the tribunal consents to the withdrawal“). Das Gericht muss die Parteien darüber informieren, ob die Rücknahme wirksam geworden ist (subs 6 a.a.O.).

Der/die Kläger/in kann innerhalb eines Monats schriftlich die Wiederaufnahme des zurückgenommenen Verfahren beantragen. Wurde die Rücknahme in der mündlichen Verhandlung erklärt, gilt die gleiche Frist. In Verfahren aus dem „social security system“ oder „child support system“ kann auch der/die Beklagte die Wiederaufnahme beantragen. Die Wiederaufnahme, also die „Rücknahme der Rücknahme“, ist jedoch nur solange möglich, wie das Gericht die Parteien noch nicht informiert hat, dass die (ursprüngliche) Rücknahmeerklärung wirksam geworden ist (r 17 < 4 > and < 5 >) SEC Rules 2008.

112 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 17 HESC Rules 2008, r 17 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 17 of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; r 22 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 17 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 17 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

3. Consent order

Wie im deutschen Prozessrecht ermöglicht auch das englische Verfahrensrecht den Parteien, das anhängige Verfahren durch Vereinbarungen zu beenden. Para 9 of the Practice Direction 40B – Judgments and Orders¹¹³, weist für zivile Streitigkeiten darauf hin, dass die Parteien stets eine vergleichsweise Beilegung erwägen sollten („Parties should continue to consider the possibility of reaching a settlement at all times, including after proceedings have been started.“). Das gilt natürlich auch für Verfahren vor Tribunals.

Prozessvorschriften der einzelnen Kammern des FtT regeln, wie das Verfahren beendet werden kann, wenn die Parteien eine gemeinsame Verfügung über den Streitgegenstand getroffen haben. Beispielhaft werden die Vorgaben in r 32 SEC Rules 2008 vorgestellt¹¹⁴.

Haben sich die Parteien ganz oder teilweise geeinigt, kann das Gericht auf ihren Antrag das Verfahren durch Beschluss beenden, jedoch nur, wenn es dies für zweckmäßig hält. In dem Beschluss können alle geeigneten Bestimmungen aufgenommen werden. Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich. Der gerichtliche Beschluss wird als „consent order“ bezeichnet. Nicht die Vereinbarung, sondern erst der Beschluss beendet das Verfahren. Das verdeutlichen z. B. die Worte in r 32 (1) SEC Rules 2008: „The Tribunal may, ..., make a consent order disposing of the proceedings“.

R 32 SEC Rules 2008 (wie auch die zitierten entsprechenden Vorschriften für die anderen Kammern) bestimmt nicht, welche Arten von Vereinbarungen Gegenstand eines „consent order“ sein können. Der häufigste Anwendungsfall dürften Vergleiche sein, also ein während des Gerichtsverfahrens geschlossenes „settlement agreement“. Generell können

113 https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part40/pd_part40b#text1

114 Vergleichbare Vorschriften finden sich in r 29 HESC Rules 2008, r 37 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 35 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 34 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 30 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

aber alle (geeigneten) Vereinbarungen Gegenstand des „consent order“ sein können, wie der Gesetzeswortlaut belegt („... making such other appropriate provision as the parties have agreed“). Damit dürfte auch ein angenommenes Anerkenntnis Gegenstand eines „consent order“ sein können.

Nähere Regelungen zum Zustandekommen eines gerichtlichen Vergleichs enthalten die Vorschriften für die einzelnen Kammern des FtT nicht. Anders verhält es sich für das zivilgerichtliche Verfahren. Dort geben die Regelungen in rr 36 and 40.6 CPR 1998 sowie para 3.1 et seqq of the Practice Direction 40B – Judgments and Orders¹¹⁵ detaillierte Vorgaben.

XXII. Kosten

Die folgenden Ausführungen behandeln Kostenregelungen für Verfahren vor dem FtT. Wegen der Regelungen in Verfahren vor dem UT vgl. S. 274.

1. Gerichtskosten

In Verfahren vor dem FtT gilt nicht der allgemeine prozessuale Grundsatz, dass die unterlegene Partei die Kosten trägt. Für die einzelnen Kammern bestehen unterschiedliche Regeln.

Generelle Vorgaben finden sich in s 29 (1) (a) TCEA 2007. Danach wird dem Gericht ein Ermessen eingeräumt¹¹⁶. Es kann, ohne einschränkende Vorgaben beachten zu müssen, darüber entscheiden, ob und wer die Kosten und Nebenkosten aller Verfahren trägt (s 29 < 2 > a.a.O.¹¹⁷). Einschränkungen können sich jedoch aus den Verfahrensvorschriften für die einzelnen Kammern ergeben (s 29 < 3 > a.a.O.). Ferner kann das Gericht einer Partei die Kosten auferlegen, die sie unnötig verursacht hat (s 29 < 4 > a.a.O.). Als „wasted costs“ gelten Kosten, die Folge einer unan-

115 https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part40/pd_part40b#text1

116 „The costs of and incidental to all proceedings in the First-tier Tribunal ... shall be in the discretion of the Tribunal“

117 „The relevant Tribunal shall have full power to determine by whom and to what extent the costs are to be paid.“

gemessenen, unvernünftigen, fahrlässigen Handlung oder Unterlassung sind, und das Gericht es für unzumutbar hält, einer solchen Partei Kosten zu erstatten (s 29 < 5 > a.a.O.). Der Lordkanzler kann anordnen, in welchen Verfahren vor dem FtT Gebühren zu zahlen sind (s 42 a.a.O.).

In einigen Kammer des FtT ist eine Kostenentscheidung nicht vorgesehen. Das bedeutet zum einen, dass keine Gerichtskosten anfallen, und zum anderen, dass jede Partei, egal ob sie gewinnt oder verliert, ihre außergerichtlichen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat.

R 10 SEC Rules 2008 bestimmt, dass das Gericht in Verfahren vor der SEC des FtT keine Kostenentscheidung treffen darf. Da Ausnahmen nicht genannt werden, gilt das auch für sogen. „wasted costs“.

Gleiche Regelungen gelten für Verfahren vor der War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber des FtT (r 10 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008¹¹⁸

Allerdings kann die klagende Partei in bestimmten Verfahren vor der SEC vom Leistungsträger zumindest die Erstattung der Aufwendungen (Reisekosten, Verdienstausfall) verlangen, die ihr aus der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung entstehen (r 21 a.a.O.). Betroffen sind Klagen nach s 20 Child Support Act 1991, s 12 of the Social Security Act 1998 oder para 6 of schedule 7 to the Child Support, Pensions and Social Security Act 2000.

Für Verfahren vor der HESCC des FtT sieht r 10 HESCC Rules 2008 vor, dass eine gerichtliche Kostenentscheidung ergehen kann, wenn eine Partei unnötige Kosten („wasted costs“) verursacht hat. Ausgenommen sind „mental health cases“ (r 10 < 1 > und < 2 > a.a.O.). Die Entscheidung kann auf Antrag oder von Amts wegen getroffen werden (r 10 < 3 > a.a.O.).

Für Verfahren vor der General Regulatory Chamber des FtT sieht r 10 of The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009¹¹⁹ eine vergleichbare Regelung vor, natürlich ohne die oben genannte Ausnahme.

Vergleichbare Regelungen gelten auch für die Tax Chamber des FtT (r 10 of The Tribunal Procedure < First-tier Tribunal > < Tax Chamber > Rules 2009¹²⁰.

118 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2008/2686/contents>

119 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/1976/contents>

120 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2009/273/contents>

Für Verfahren vor der Immigration and Asylum Chamber des FtT werden grundsätzlich Gerichtsgebühren erhoben. Die Regelungen erfolgen in „The First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Fees Order 2011“¹²¹. Verzichtet der/die Kläger/in auf eine mündliche Verhandlung beträgt die Gebühr £80, anderenfalls £140. (r 3 a.a.O.). In gesetzlich aufgelisteten Fällen kann Befreiung von der Gebühr gewährt, die Gebühr gestundet oder reduziert werden (rr 5, 6 and 7 a.a.O.). Ferner kann das Gericht anordnen, dass der/die Beklagte dem/der Kläger/in die Kosten in Höhe der Gebühr voranzahlt (r 9 < 1 > of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules¹²². Immer muss das Gericht eine Kostenentscheidung treffen, wenn eine Partei unnötige Kosten („wasted costs“) verursacht hat (r 9 < 2 > a.a.O.).

Für Verfahren vor der Property Chamber des FtT sind Gerichtsgebühren vorgesehen. Die Regelungen finden sich in The First-tier Tribunal (Property Chamber) Fees Order 2013¹²³. Die betroffenen Klagearten sowie Gebühren werden in den Spalten 1 und 2 („column 1 and 2“) in Schedule 1 aufgelistet. Das Gericht setzt das Verfahren erst fort, wenn die Gebühren gezahlt worden sind (r 11 of the Tribunal Procedure < First-tier Tribunal > < Property Chamber > Rules 2013¹²⁴).

2. Anwaltskosten

Grundsätzlich trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten, insbesondere die Honorare, die sie ihrem Prozessvertreter schuldet. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen eine Partei unnötige Kosten („wasted costs“) verursacht hat. In solchen Fällen kann z. B. auch die Erstattung von Anwaltskosten begehrt werden. In welchen Verfahren das Gericht eine Entscheidung über „wasted costs“ treffen kann, ist oben aufgezeigt worden.

121 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2011/2841/contents/made>

122 <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>

123 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1179/made>

124 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/1169/contents>

XXIII. Vollstreckung

S 27 (1) TCEA 2007 bestimmt, dass eine Geldforderung, die in einer Entscheidung des FtT ausgeurteilt wurde (zum UT vgl. S. 274), eingezogen werden kann, als ob die Vollziehung in einem Beschluss eines County court oder des High Court angeordnet worden sei¹²⁵. Die Verfahrensvorschriften für die einzelnen Kammern des FtT enthalten keine Regelungen zur Vollstreckung. Hieraus hat Lord Justice Newey in einem Urteil des Court of Appeal (Civil Division) vom 10. 12. 2021¹²⁶ gefolgert, dass das First Tier Tribunal nicht befugt sei, eine Vollstreckung seiner Entscheidungen anzuordnen, es sei denn, eine Ermächtigung ergebe sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften. Somit fällt die Vollstreckung in den Zuständigkeitsbereich des County court (oder ggf. des High Court). Diese Zivilgerichte können Vollstreckungsmaßnahmen anordnen, wie sie auch das deutsche Recht vorsieht¹²⁷.

Allerdings ist zu beachten, dass s 27 TCEA 2007 nur Geldforderungen behandelt. Das bedeutet, dass es in anderen Fällen nicht ausgeschlossen ist, dass das FtT Vollstreckungsmaßnahmen anordnen kann. Voraussetzung ist, dass ihm die Zuständigkeit in Spezialgesetzen übertragen wurde¹²⁸.

125 A sum payable in pursuance of a decision of the First-tier Tribunal or ... made in England and Wales shall be recoverable as if it were payable under an order of the county court in England and Wales; (b) shall be recoverable as if it were payable under an order of the High Court in England and Wales.

126 Judgement of 10 December 2021, Termhouse (Clarendon Court) Management Ltd v Al-Balhaa (2021) EWCA Civ 1881 (para 1, 23et seqq, insbesondere auch para 30, im Internet abrufbar unter: <https://www.bailii.org/ew/cases/EWCA/Civ/2021/1881.html>

127 Hierzu Schmeizl (2024): 107f.

128 Upper Tribunal (Administrative Appeals Chamber), Decision of 30th July 2020, Moss v Information Commissioner and the Cabinet Office: Appeal no GIA/1531/2017, para 28

Teil X

Verfahren vor zwei ausgewählten Kammern
des FtT

Inhaltsübersicht

A. Verfahren vor der Social Entitlement Chamber	249
I. Sachliche Zuständigkeit	249
II. Richterbank	251
III. Klageverfahren	253
1. Klageschrift	253
2. Klagefristen	254
2.1 Einreichung der Klage bei der SEC	254
2.2 Einreichung der Klage beim Entscheidungsträger	254
3. Mündliche Verhandlung	254
4. Entscheidung	255
B. Verfahren vor der Health, Education and Social Care Chamber	255
I. Sachliche Zuständigkeit	256
II. Richterbank	257
III. Klageverfahren	259
1. Verfahren, welche die psychische Gesundheit betreffen	259
1.1 Klageschrift	260
1.2 Klagefristen	260
1.3 Mündliche Verhandlung	260
1.4 Entscheidung	260
2. Sonstige Verfahren	261
2.1 Zulassungsverfahren	261
2.2 Unmittelbare Klageerhebung	261
2.2.1 Klagefristen	262
2.2.2 Form und Inhalt der Klageschrift	262
2.3 Mündliche Verhandlung	262
2.4 Entscheidung	263

Für den Vergleich mit Vorschriften in der deutschen Sgb sind Verfahren insbesondere in zwei Kammern des FtT von besonderem Interesse. Begonnen wird mit dem Verfahren vor der „Social Entitlement Chamber“, hier abgekürzt mit „SEC“.

A. Verfahren vor der Social Entitlement Chamber

Für das Gerichtsverfahren vor der SEC gelten zum einen die Regelungen, die maßgebend für alle Verfahren vor einem FtT sind. Insoweit wird auf die S. 201 ff. verwiesen. Ergänzend wird Folgendes angemerkt.

I. Sachliche Zuständigkeit

Die sachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Kammern werden in „The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010“ (SI 2010/2655¹) aufgelistet. R 6 a.a.O. bestimmt die Aufgaben der SEC. Sie ist zuständig bei Streitfällen wegen

- der Unterstützung von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Personen, die gem. s 130 of the Criminal Justice and Immigration Act 2008 benannt werden, oder der Unterstützung ihrer Angehörigen („cases regarding support for asylum seekers, failed asylum seekers, persons designated under section 130 of the Criminal Justice and Immigration Act 2008 M1, or the dependants of any such persons“);
- Entschädigungen bei strafbaren Handlungen („criminal injuries compensation cases“²), also Fälle der Opferentschädigung;
- Anspruch, Rückforderung oder Erstattung auf bzw. von Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltszahlungen, Zahlungen für Impfschäden, Zuschüsse für die Gesundheit in der Schwangerschaft und Steuergutschriften, bzw. deren Wiedereinziehung oder Rückforderung (regarding entitlement to, payments of, or recovery or recoupment of payments of, social security benefits, child support, vaccine damage

1 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/2655/contents>

2 S 5 of the „Criminal Injuries Compensation Act 1995“, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1995/53/contents> i.V.m. dem Criminal Injuries Compensation Scheme 2012

payments, and tax credits³; zu den Ausnahmen: r 6 < i > < ii > < iii > a.a.O.;

- Entscheidungen im Sinne von § 56 Abs. 3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes 2014 („appealable decisions within the meaning of section 56 (3) of the Childcare Payments Act 2014“⁴). Welche Entscheidungen anfechtbar sind, listet die zitierte Norm auf;
- Entscheidungen gem. der Kinderbetreuungsverordnung 2022 (Gebührenfreiheit für berufstätige Eltern in England)⁵; siehe hierzu die Auflistung in rr 36 et seqq;
- Zahlungen infolge eines diffusen Mesothelioms („regarding payments in consequence of diffuse mesothelioma“);
- einer Bescheinigung oder Entscheidung über eine Gebührenbefreiung in Bezug auf NHS-Gebühren („regarding a certificate or waiver decision in relation to NHS charges“);
- des Anspruchs auf Anrechnung von Einkünften oder Beiträgen („regarding entitlement to be credited with earnings or contributions“);
- einer Entscheidung, ob ein Unfall ein Arbeitsunfall war („against a decision as to whether an accident was an industrial accident“);
- Zahlungen im Rahmen eines Entschädigungssystems, das gem. § 49 Abs. 1 des Gesetz über Opfer und Häftlinge 2024 eingerichtet wurde⁶ („regarding payments under a scheme established under section 49(1) of the Victims and Prisoners Act 2024“⁷).

Bis 2011 war die SEC in drei weiteren Fällen zuständig, nämlich bei Streitfällen wegen

3 Sie werden als „Child tax credit“ und „Working tax credit“ gewährt (s 8 et seq und s 9 et seqq of the „Tax Credits Act 2002“, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/21/contents>)

4 Der „the Childcare Payments Act 2014“ (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2014/28/contents>) soll den berechtigten Erziehern die Ausübung einer Beschäftigung zu ermöglichen. Wegen der dadurch entstehenden Betreuungskosten für ihr Kind können sie Aufstockungsbeträge beantragen („top-up payments“). Für jedes Kind müssen sie ein Kinderbetreuungskonto („childcare account“) einrichten.

5 The Childcare (Free of Charge for Working Parents) (England) Regulations 2022, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2022/1134/contents>

6 Die Norm sieht die Errichtung eines Entschädigungssystems für infiziertes Blut vor („infected blood compensation scheme“)

7 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2024/21/contents>

- der Gewährung von „health in pregnancy grant“⁸
- des Zugangs zu Sparkonten mit Ausnahme von Einsprüchen gegen die Verpflichtung, einen Betrag gem. den Verordnungen nach Abschnitt 14 des Saving Gateway Accounts Act 2009 zu verbuchen („regarding saving gateway accounts with the exception of appeals against requirements to account for an amount under regulations made under section 14 of the Saving Gateway Accounts Act 2009“⁹); das Gesetz wurde durch s 2 des „Savings Accounts and Health in Pregnancy Grant Act 2010“¹⁰ mit Wirkung zum 16.2.2011 aufgehoben (s 4 < 2 > a.a.O.).
- Sparkonten für Kinder, mit Ausnahme von Anfechtungen der Verpflichtung, einen Betrag gem. den Regelungen in s 22(4) des „Gesetzes über Sparkonten für Kinder“ von 2004 i.V.m. s 13 dieses Gesetzes auszuweisen (regarding child trust funds¹¹ with the exception of appeals against requirements to account for an amount under regulations made under section 22(4) of the Child Trust Funds Act 2004 in relation to section 13 of that Act); die Regelungen wurden mit dem 31.01.2011 aufgehoben (s 2 des „Savings Accounts and Health in Pregnancy Grant Act 2010“¹²).

II. Richterbank

Allgemeine Regeln zur Richterbank im FtT wurden auf S. 201 ff vorgestellt. Konkretisierungen zur Besetzung der einzelnen Kammer erfolgen in Anweisungen des Senior President (r 2 Composition Order 2008). Maßgebend für die SEC ist die „Practice Direction of 2 May 2024: Compo-

8 Die Leistung wird in r 6 of The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010 mit aufgeführt. Es handelte sich um eine Pauschalleistung an Schwangere. Sie wurde bis 2011 gewährt (s 140A SSCBA 1992 i.d.F von s 3 of the Savings Accounts and Health in Pregnancy Grant Act 2010 (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/36/section/3>))

9 Ziel des „the Saving Gateway Accounts Act 2009“ war die Förderung des Sparverhaltens von Menschen im erwerbsfähigen Alter mit geringem Einkommen durch Schaffung eines Anreizes zum Sparen in Form eines staatlichen Beitrags für jedes gesparte Pfund.

10 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/36/contents>

11 Ein „child trust fund“ ist ein langfristiges steuerfreies Sparkonto für Kinder, das durch den „Child Trust Funds Act 2004“ (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2004/6/contents>) eingeführt wurde.

12 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/36/contents>

sition of the First-tier Tribunal in relation to matters that fall to be decided by the Social Entitlement Chamber“¹³. Sie wird im Folgenden mit „SEC Compositon Direction 2024“ abgekürzt. Die einzelne Anweisung wird nicht als „rule“ wie in Rechtsverordnungen oder „section“ wie in Gesetzen oder Anordnungen, sondern als „paragraph“ (hier abgekürzt mit „para“) bezeichnet. Die SEC Compositon Direction 2024 gilt für Verfahren ab 16.05.2024 und ersetzt alle vorhergehenden Anweisungen, jedenfalls ab jenem Zeitpunkt (para 2 a.a.O.).

An einer Entscheidung der SEC dürfen höchstens 3 Mitglieder mitwirken (para 3 SEC Compositon Direction 2024). In den nachfolgenden „paragraphs“ der Anweisung wird die Anzahl der Richter je nach Sachgebiet unterschiedlich bestimmt.

- Gem. para 4 a.a.O. legen die paras 5 bis 14 die Anzahl der Richter bei Streitfälle aus dem Bereich des „social security system“ und dem „child support“ fest. Beteiligt ist immer ein „judge“. Ehrenamtliche Richter werden hinzugezogen, wenn die Materie es erfordert, ihren Sachverstand zu nutzen. So ist bei Fällen, in denen das Ausmaß einer Behinderung zu beurteilen ist, ein praktischer Arzt („medical practioner“) und ein ehrenamtlicher Richter hinzuziehen, der Erfahrungen mit Problemen von Personen mit Behinderungen hat (vgl. para 4 a.a.O.). Dies ist der einzige Fall, in dem 3 Richter mitwirken.
- In Fällen, in denen medizinischen Fragen mit zu beantworten sind, entscheiden zwei Richter, nämlich ein „judge“ und ein „medical practioner“ (para 6 and 14 of SEC Compositon Direction 2024).
- In allen anderen Fällen entscheidet ein „judge“ grundsätzlich allein (para 7 SEC Compositon Direction 2024), es sei denn, die nachfolgenden Anweisungen bestimmen Abweichendes (vgl. hierzu z. B. paras 8, 9 a.a.O.). Besondere Besetzungsregeln können auch bei Entschädigungsfälle wegen strafbarer Handlungen („criminal injuries compensation cases“) zur Anwendung kommen (para 15 a.a.O.).
- Para 16 of SEC Compositon Direction 2024 ordnet ausdrücklich an, dass in Fällen, in denen es um die Unterstützung von Asylbewerbern geht, ein „judge“ allein entscheidet.

13 <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-from-the-senior-president-of-tribunals-panel-composition/>

In allen Fällen, in denen neben einem „judge“ noch ein oder zwei ehrenamtliche Richter mitwirken, hat der Berufsrichter den Vorsitz (para 17 of SEC Compositon Direction 2024).

III. Klageverfahren

Näheres zum Verfahren vor der SEC regeln „The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008“¹⁴, hier abgekürzt mit „SEC Rules“. Grundsätzlich ist die Klage nur statthaft, wenn zuvor eine nochmalige Überprüfung der angefochtenen Entscheidung im Verwaltungsverfahren erfolgt ist. Da es sich um eine zwingende Voraussetzung handelt, spricht man von einer „mandatory reconsideration“ (siehe hierzu S. 218). Allerdings entfällt in einigen Fällen dieses Erfordernis. Die Ausnahmen werden im Anhang 1 (schedule 1) zu den SEC Rules aufgelistet. In ihm mussten die besonderen Klagefristen für die Fälle benannt werden, in denen eine „mandatory reconsideration“ entfiel. Somit lässt sich aus dem Anhang rückschließen, in welchen Fällen eine „mandatory reconsideration“ entfällt.

Ein Zulassungsverfahren ist nicht vorgeschaltet, d. h. gegen die Verwaltungsentscheidung kann unmittelbar Klage erhoben werden, natürlich ggf. erst nach Durchführung der „mandatory reconsideration“.

1. Klageschrift

Bei einem FtT in England oder Wales muss die Klageschrift in englischer oder walisischer Sprache verfasst sein. Der/die Rechtsbehelfsführer/in muss sie unterzeichnen (r 22 < 3 > SEC Rules).

Neben persönlichen Daten muss der Schriftsatz eine Kopie der „mandatory reconsideration“ oder – wenn diese nicht zu ergehen hat – der angefochtenen Entscheidung beigelegt werden. Die Klage muss begründet werden. Alle Beweise (Dokumente), die im Besitz des Klägers/der Klägerin sind, müssen beigelegt oder es müssen Hinweise gegeben werden, wo derartige Beweisunterlagen ggf. angefordert werden können (r 22 < 2 >, < 3 > and < 4 > SEC Rules).

14 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2685/contents>

2. Klagefristen

Die Regelungen unterscheiden danach, ob die Klage beim FtT oder beim Verwaltungs-/Entscheidungsträger einzureichen ist.

2.1 Einreichung der Klage bei der SEC

Die Klagefristen differenzieren nach Sachgebieten. Die Klagefrist beträgt

- in Fällen, in denen die Unterstützung von Asylbewerbern streitig ist, 3 Tage (r 22 < 2 > < a > SEC Rules);
- in Opferentschädigungsfällen 90 Tage (r 22 < 2 > < b > a.a.O.);
- in Fällen, in denen vor Klageerhebung eine nochmalige Überprüfung („mandatory reconsideration“ (dazu S. 218) durch die Verwaltung erfolgen muss, 1 Monat (r 22 < 2 > < d > < i > a.a.O.);
- In Fällen, in denen vor Klageerhebung keine „mandatory reconsideration“ erfolgen muss, differenzieren die Fristen nach den einschlägigen Sachgebieten. Insoweit wird auf die Auflistungen in Anhang 1 zu SEC Rules 2008 verwiesen (r 22 < 2 > < d > < ii > and schedule 1 of the SEC Rules 2008).
- In Impfentschädigungsfällen besteht keine Frist (r 22 < 2 > < c > SEC Rules).

2.2 Einreichung der Klage beim Entscheidungsträger

R 33 (1) SI 1999/991 sieht die Möglichkeit vor, die Klageschrift nicht an das FtT, sondern an die Verwaltungsbehörde zu senden, die im jeweiligen Sachgebiet zuständig ist. R 23 SEC Rules listet drei Fälle auf, in denen die Klage beim Entscheidungsträger („decision maker“) einzureichen ist und benennt die Klagefristen. Wegen der Einzelheiten wird auf jene Norm verwiesen.

3. Mündliche Verhandlung

Generell entscheidet das Gericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung (r 27 SEC Rules). Das Gericht muss die Parteien 14 Tage vor dem Verhandlungstermin laden (r 29 < 2 > a.a.O.). In Asylverfahren bestehen kürzere Fristen (subs 2 < a > a.a.O.). Im Einverständnis mit den Parteien kann der Termin kurzfristiger anberaumt werden. Ferner kann das Gericht die

Parteien bei Dringlichkeit oder in außergewöhnlichen Fällen kurzfristiger laden (subs 2 < b > a.a.O.)

Die Verhandlung ist öffentlich (r 30 < 1 > SEC Rules.). Wegen der Ausnahmen wird auf r 30 (2) und (3) a.a.O. verwiesen.

4. Entscheidung

Haben sich die Parteien während des Verfahrens geeinigt, kann das Gericht auf Antrag durch Beschluss (sogen. „consent order“) die Beendigung des Verfahrens feststellen. Weitere Voraussetzung ist, dass das Gericht ein solches Vorgehen für angemessen hält (r 32 SEC Rules¹⁵).

Sofern sich das Verfahren nicht durch einen „consent order“ oder auf andere Weise (dazu S. 238 ff.) erledigt hat, ergeht eine gerichtliche Entscheidung. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, kann das Gericht seine Entscheidung mündlich begründen (r 33 < 1 > a.a.O.). Das Tribunal muss den Parteien seine Entscheidung schriftlich in einer sogen. „decision notice“ in einer angemessenen Frist mitteilen (subs 2 < a > a.a.O.). Ggf. ist darauf hinzuweisen, dass eine schriftliche Begründung beantragt werden kann (subs 2 < b > a.a.O.). Ein solcher Antrag ist geboten, wenn eine Partei das Urteil anfechten will. Ferner muss die „decision notice“ eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (subs 2 < c > a.a.O.).

B. Verfahren vor der Health, Education and Social Care Chamber

Für Gerichtsverfahren vor der Health, Education and Social Care Chamber (hier abgekürzt mit HESCC) gelten zum einen die Regelungen, die maßgebend für alle Verfahren vor einem FtT sind. Insoweit wird auf die S. 201 ff. verwiesen. Zum Verfahren wird Folgendes ergänzend angemerkt.

15 „The Tribunal may, at the request of the parties but only if it considers it appropriate, make a consent order disposing of the proceedings and making such other appropriate provision as the parties have agreed.“

I. Sachliche Zuständigkeit

R 4 of „The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010“ (SI 2010/2655¹⁶) bestimmt die Aufgaben der HESCC. Sie ist zuständig für

- Klagen gegen eine Verwaltungsentscheidung, in der über sonderpädagogischem Förderbedarf für Kinder entschieden wurde („an appeal against a decision related to children with special educational needs“);
- Klagen wegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bei der Erziehung eines Kindes („a claim of disability discrimination in the education of a child“);
- Klagen wegen eines Antrags oder einer Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Feststellung im Zusammenhang mit der Arbeit mit Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen („an application or an appeal against a decision or determination related to work with children or vulnerable adults“);
- Klagen wegen der Registrierung als Leistungserbringer im NHS-System¹⁷ („an appeal against a decision related to registration in respect of the provision of health or social care“);
- Klagen wegen der Entscheidung über oder für einen Antrag auf die Gewährung einer Gesundheitsversorgung oder einer Gesundheitsdienstleistung¹⁸ („an application in respect of, or an appeal against a decision related to, the provision of health care or health services“);
- Klagen gegen eine Entscheidung wegen der Registrierung von Sozialarbeitern und Sozialbetreuern („an appeal against a decision related to registration in respect of social workers and social care workers“);
- Klagen gegen eine Entscheidung wegen der Gewährung von Kinderbetreuung („an appeal against a decision related to the provision of childcare“);
- Klagen gegen eine Entscheidung in Bezug auf eine unabhängige Schule oder eine andere unabhängige Bildungseinrichtung („an appeal against a decision related to an independent school or other independent educational institution“);
- Anträge und Referenzen von und in Bezug auf Patienten mit psychischen Störungen i.S. des Mental Health Act 1983 oder Absatz 5(2)

16 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/2655/contents>

17 dazu S. 160160ff

18 dazu S. 170ff

des Anhangs zum Repatriation of Prisoners Act 1984 („applications and references by and in respect of patients under the provisions of the Mental Health Act 1983 or paragraph 5(2) of the Schedule to the Repatriation of Prisoners Act 1984“);

- Klagen gegen eine Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes wegen eines Verstoßes gegen eine Informationsvorschrift im Bereich der Erwachsenenpflege („an appeal in relation to a decision to impose a financial penalty for breach of an adult social care information provision“.

II. Richterbank

Allgemeine Regeln zur Richterbank im FtT wurden auf S. 201 ff vorgestellt. Konkretisierungen zur Besetzung der einzelnen Kammer erfolgen in Anweisungen des Senior President (r 2 Composition Order 2008). Maßgebend für die HESCC ist die „Practice Direction of 30 December 2024: Composition of the First-tier Tribunal in relation to matters that fall to be decided by Health, Education and Social Care Chamber“¹⁹. Sie wird im Folgenden mit „HESCC Compositon Direction 2024“ abgekürzt. Die einzelne Anweisung wird als „paragraph“ (hier abgekürzt als „para“) bezeichnet. Die HESCC Compositon Direction 2024 gilt für Verfahren ab 6.01.2025 und ersetzt alle vorhergehenden Anweisungen, jedenfalls ab jenem Zeitpunkt (para 2 a.a.O.).

Neben „judges“ wirken auch bei Entscheidungen der HESCC „other members“ mit, die vergleichbar mit ehrenamtlichen Richtern im deutschen Verständnis sind. Dabei wird, wenn auch nicht in einschlägigen Vorschriften, so doch im Rubrum der Urteile zwischen „specialist members“ und „lay members“ unterschieden. Aus den Besetzungsregelungen in der HESCC Compositon Direction 2024 lässt sich rückschließen, dass „specialist members“ solche Personen sind, die selbst im entsprechenden Berufsfeld aktiv sind., und „lay members“ Personen sind, die über fundierte Erfahrungen („substantive experience“) in der entsprechenden Materie verfügen. Beispielhaft wird auf paras 3, 4 and 6 HESCC Compositon Direction 2024 verwiesen.

19 https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-panel-composition-in-the-first-tier-tribunal-health-education-and-social-care-hesc-chamber-2/#related_content

Auffällig ist, dass die Gerichte in Urteilen nicht als HESCC, sondern als First-tier Tribunal mit dem Zusatz des betroffenen Anwendungsbezugs benannt werden, so z. B. als „First-tier Tribunal Primary Health lists“²⁰ oder „First-tier Tribunal Mental Health“ oder „First-tier Tribunal Special Educational Needs“ oder „Disability Discrimination in Schools“ oder „First-tier Tribunal First-tier Tribunal Care Standards“²¹.

Bei der Besetzung der Richterbank wird nach 5 Bereichen differenziert:

- **Primary Health lists case** (para 3 HESCC Composition Direction 2024)

Die Fälle betreffen Streitigkeiten wegen der Registrierung in sogen. „performer lists“, in der die Erbringer von „primary care“ (dazu S. 152) beim NHS in Berufslisten getragen werden (zur Registrierung S. 162 f.). Die Entscheidungen werden von drei Richtern getroffen, nämlich einem „judge“, einem anderen Mitglied, bei dem es sich um einen praktischen Arzt, Zahnarzt, Augenarzt oder Apotheker (also einem „specialist member“) und einem weiteren anderen Mitglied handeln muss, das fundierte Erfahrungen im Gesundheitswesen haben muss („lay member“).

- **Mental Health case** (para 4 HESCC Composition Direction 2024)

Die Fälle betreffen die Betreuung und Behandlung von Patienten mit psychischen Störungen. An der Entscheidung wirken ein „judge“, ein praktischer Arzt („specialist member“) und ein ehrenamtlicher Richter mit, der fundierte Erfahrungen im Gesundheits- und Sozialwesen hat.

- **Special Educational Needs or Disability Discrimination in Schools case** (para 6 HESCC Composition Direction 2024)

Die Fälle betreffen Fälle, in denen über einen sonderpädagogischen Förderbedarf für Kinder entschieden wird oder in denen Streitgegenstand die Diskriminierung eines Kindes mit Behinderungen in der Schule ist. Die Entscheidung treffen ein „judge“ und ein „specialist member“, also eine Person, die über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung und/oder Behinderung verfügt. In komplexen Klageverfahren entscheiden drei Richter, näm-

20 Decision of 29 August 2024, Case No 2024-01075

21 Decision of 18 March 2025, NCN: [2025] UKFTT 00338 (HESC), <https://carestandards.decisions.tribunals.gov.uk/Public/View.aspx?ID=1690>

lich ein „judge“, ein „specialist member“ im zuvor genannten Sinn und ein drittes Mitglied bei dem es sich um einen weiteren „judge“ oder ein „specialist member“ handeln kann.

- **Care Standards case** (para 9 HESCC Composition Direction 2024)
Die Fälle betreffen Streitigkeiten wegen der Registrierung von Leistungserbringern, die Leistungen außerhalb des primary-care-Bereichs erbringen (dazu S. 159). An der Entscheidung wirken ein „judge“ und ein oder zwei weitere Mitglieder mit, die fundierte Erfahrungen in Erziehungsfragen Kinderbetreuung und Gesundheits- oder Sozialfürsorge haben müssen („lay members“). Wenn der Kammerpräsident es für angemessen hält, können auch zwei „judges“ und ein „laymember“ die Sache entscheiden.

Für alle 5 Anwendungsfälle („all cases“, para 10 HESCC Composition Direction 2024) gilt, dass den Vorsitz immer ein „judge“ innehat. Wirken zwei „judges“ mit, bestimmt der Kammerpräsident, wer den Vorsitz hat.

III. Klageverfahren

Näheres zum Verfahren vor der HESCC regeln „The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008“²², hier abgekürzt mit „HESCC Rules“. Da abweichende Regelungen nicht bestehen, ist die Klageerhebung nur statthaft, wenn zuvor eine „mandatory reconsideration“ erfolgt ist (dazu S. 218).

Die Verfahrensregelungen differenzieren zwischen Verfahren, welche die psychische Gesundheit betreffen, und sonstigen Verfahren.

1. Verfahren, welche die psychische Gesundheit betreffen

Näheres zu diesen Verfahren regeln die Vorschriften in Part 4 der HESCC Rules (= rr 31 et seqq). Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für diese Verfahren (r 31: „This Part applies only to mental health cases“).

Anders als in sonstigen Fällen (dazu gleich) sehen die rr 32 et seqq HESCC Rules kein Zulassungsverfahren vor, die Klage kann, nach Durchführung der „mandatory reconsideration“ unmittelbar erhoben werden

²² <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-from-the-senior-president-of-tribunals-panel-composition/>

1.1 Klageschrift

Die Klage muss schriftlich eingereicht werden. Sie muss von dem/der Klägerin oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet worden sein. Näheres zum Inhalt bestimmt r 32 (2) HESCC Rules.

1.2 Klagefristen

Hinsichtlich der Klagefristen verweist r 32 (1) (c) HESCC Rules u. a. auf die im Mental Health Act 1983 vorgesehenen Fristen. Gem. s 66 (2) a.a.O. beträgt die Frist je nach Anwendungsfall zwischen 14 Tagen und 12 Monaten.

1.3 Mündliche Verhandlung

Grundsätzlich entscheidet das Gericht aufgrund einer mündliche Verhandlung, es sei denn, ausnahmsweise kann darauf verzichtet werden (r 26 HESCC Rules). Je nach Fallkonstellation muss der Termin frühestens 10 Tage oder spätestens 5 oder 8 Wochen nach Klageerhebung anberaumt werden (r 37 a.a.O.). Die Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn, das Gericht ist der Ansicht, dass eine öffentliche Verhandlung im „Interesse der Gerechtigkeit“ geboten sei (r 39 a.a.O.).

Ist eine Partie zur Verhandlung nicht erschienen, kann das Gericht dennoch die Verhandlung durchführen, wenn es festgestellt hat, dass die Partei ordnungsgemäß geladen worden und die Durchführung der Verhandlung im Interesse der Gerechtigkeit sei (r 39 < 1 > HESCC Rules). Ferner kann die Verhandlung fortgesetzt werden, wenn das Gericht davon ausgehen kann, dass die Partei sich entschieden hat, nicht teilzunehmen, oder aus Gesundheitsgründen nicht teilnehmen kann (subs 2 < a > a.a.O.). Des Weiteren kann das Gericht so verfahren, wenn es festgestellt hat, dass eine medizinische Untersuchung bereits durchgeführt worden ist, oder es überzeugt ist, dass eine Untersuchung unpraktisch oder nicht nötig sei (subs 2 < b > a.a.O.).

1.4 Entscheidung

Anders als in r 32 SEC Rules für Entscheidungen der SEC sehen die einschlägigen Vorschriften für Entscheidungen in „mental cases“ keinen „consent order“ vor. Hat sich das Verfahren nicht auf andere Weise erledigt (dazu S. 255), gelten gem. r 41 HESCC Rules vergleichbare Regeln wie

sie in r 33 SEC Rules für gerichtliche Entscheidungen der SEC vorgesehen sind. Insoweit kann auf S. 255 verwiesen werden.

2. Sonstige Verfahren

Für alle anderen Verfahren sehen die rr 18 et seqq HESCC Rules teilweise abweichende Regelungen vor. R 18 a.a.O betont ausdrücklich, dass sie nicht auf Verfahren, welche die psychische Gesundheit betreffen, anzuwenden sind („This Part does not apply to mental health cases“).

2.1 Zulassungsverfahren

In Verfahren, welche die psychische Gesundheit nicht betreffen („proceedings other than in mental health cases“), kann nicht in allen Fällen unmittelbar Klage erhoben werden. Gem. r 19 (1) HESCC Rules muss die Zulassung der Klage in drei Fällen beantragt werden. Sie betreffen den Ausschluss von Personen für die Arbeit mit Kindern²³ sowie die Förderung von Kindern²⁴.

In dem Antrag ist zu begründen, warum die Zulassung gewährt werden soll (r 19 < 2 > < a > HESCC Rules). Aus dem Verweis in r 19 (2) (b) a.a.O. u. a. auf r 20 (4) folgt, dass die gleichen formalen Erfordernisse wie für die Klageerhebung in r 20 (1) a.a.O zu beachten sind.

2.2 Unmittelbare Klageerhebung

Für Fälle, in denen ein Zulassungsverfahren durchzuführen ist, enthalten die HESCC Rules keine Bestimmungen zur Klageerhebung. Das resultiert zum einen daraus, dass sie im Fall einer negativen Gerichtsentscheidung gegenstandslos sind. Zum anderen muss das Gericht im Fall einer positiven Entscheidung die Parteien informieren, wie das Verfahren fortzusetzen ist. Somit mussten Regelungen nur für Fälle getroffen werden, in denen kein Zulassungsverfahren vorgeschaltet ist, also unmittelbar Klage gegen die Verwaltungsentscheidung erhoben werden kann.

23 S 32 of the Criminal Justice and Court Services Act 2000

24 S 51 of the Children and Families Act 2014

2.2.1 Klagefristen

Ist eine Zulassung nicht erforderlich, differenzieren die Klagefristen nach den betroffenen Sachgebieten (r 20 < 1 > HESCC Rules). Auf eine detailliert Wiedergabe wird verzichtet. Insoweit wird nur allgemein angemerkt, dass zum einen in Spezialvorschriften Fristen angegeben werden. In sonstigen Fällen beträgt die Klagefrist grundsätzlich 28 Tage (r 20 < 1 > < e > a.a.O.). In ausdrücklich genannten Fällen sind Fristen zwischen 10 Werktagen und 3 Monaten einzuhalten. Darüber hinaus listen r 20 (1A) and (1B) zahlreiche Fälle auf, in denen die Klageerhebung nicht fristgebunden ist.

2.2.2 Form und Inhalt der Klageschrift

Die Klageschrift, die als „an application notice to the Tribunal“ bezeichnet wird, muss der/die Klägerin schriftlich einreichen. Sie muss von ihm/ihr unterschrieben worden sein. Ferner sind ihre persönlichen Daten sowie des/der Beklagten anzugeben. Darüber hinaus müssen die Entscheidung und ihre angeblichen Fehler, das Prozessziel sowie erreichbare Beweise benannt werden (r 20 < 2 > HESCC Rules). Ein Kopie der angefochtenen Verwaltungsentscheidung ist beizufügen (subs 3 a.a.O.).

2.3 Mündliche Verhandlung

Grundsätzlich kann die gerichtliche Entscheidung nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen, es sei denn, die Parteien haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt oder das Gericht hält eine Verhandlung nicht für erforderlich (r 23 HESCC Rules). Die Parteien und ihre Vertreter haben selbstverständlich das Recht, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. In Erziehungsstreitigkeiten oder in Verfahren, in denen Gegenstand des Verfahrens eine Diskriminierung wegen Behinderung in den Schulen ist, haben auch die Kinder ein Teilnahmerecht (r 24 a.a.O.). Die Parteien müssen 14 Tage vor der Verhandlung geladen werden, sofern in Ausnahmefällen nicht andere Fristen zu beachten sind (dazu r 25 a.a.O.). Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht Ausnahmefälle greifen (dazu r 26 a.a.O.).

Auch bei Abwesenheit einer Partei kann die mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass das Gericht feststellt, die Partei sei ordnungsgemäß geladen worden, und der Ansicht ist, es sei im

Interesse der Gerechtigkeit, die Verhandlung fortzusetzen (r 27 HESCC Rules).

2.4 Entscheidung

Endet das Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung, gelten gem. r 29 HESCC Rules die gleichen Regeln wie sie bei einer Entscheidung sie in r 32 SEC Rules für Verfahren vor der SEC vorgesehen sind. Somit kann auf S. 255 verwiesen werden.

Ansonsten ergeht eine gerichtliche Entscheidung. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie bei einer Entscheidung in „mental cases“. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, kann das Gericht seine Entscheidung mündlich begründen (r 30 < 1 > HESCC Rules). Das Tribunal muss den Parteien seine Entscheidung schriftlich in einer sog. „decision notice“ in einer angemessenen Frist mitteilen. Die Entscheidungsgründe und Rechtsmittel sind bekannt zu geben (r 30 < 2 > a.a.O.).

Teil XI

Berufungsverfahren vor dem Upper Tribunal

Inhaltsübersicht

A. Organisation	267
I. Kammern	267
II. Richterbank	267
III. Weitere Regeln	268
B. Rechtsmittel	269
I. Appeal	269
1. Statthaftigkeit	269
2. Zulassung	270
2.1 Zulassungsverfahren vor dem First-tier Tribunal	270
2.2 Zulassungsverfahren vor dem Upper Tribunal	271
II. Judicial Review	271
C. Hauptverfahren	272
D. Beendigung ohne Urteil	272
E. Urteil	273
I. Begründungspflicht	273
II. Kosten	273
III. Vollstreckung	274
F. Urteilskorrekturen durch das Upper Tribunal	274
G. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Upper Tribunal	275
I. Appeals from the Upper Tribunal to the Court of Appeal	275
II. Appeals from the Upper Tribunal to the Supreme Court	276
III. Judicial Review gegen Entscheidungen des Upper Tribunal	277

Urteile des FtT können mit Rechtsmitteln vor dem „Upper Tribunal“ (UT) angefochten werden. Das UT ist ein „superior court of record“ (s 3 < 5 > TCEA 2007). Im englischen Gerichtssystem wird es im Rang dem High Court of Justice gleichgestellt.

A. Organisation

Zur Organisation des UT ist Folgendes anzumerken.

I. Kammern

Das UT unterteilt sich in Kammern (s 7 < 1 > TCEA 2007). Gem. s 9 of First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010 (SI 2010/2655) sind 4 Kammern zu bilden.

- the Administrative Appeals Chamber,
- the Immigration and Asylum Chamber,
- the Lands Chamber and
- the Tax and Chancery Chamber.

II. Richterbank

Wer das Amt eines Richters am UT ausüben kann, bestimmt s 5 TCEA 2007. Im Folgenden beschränken sich die Erläuterungen auf die Voraussetzungen, die Richter in England oder Wales erfüllen müssen. Es würde zu weit führen, alle in Betracht kommenden Juristen hier aufzuführen. Insoweit wird auf die Auflistung in ss 5 und 6 TCEA 2007 verwiesen. Es werden lediglich einige Beispiele angesprochen. Danach kann u. a. ernannt werden kann, wer

- Senior President of Tribunals ist (s 5 < 1 > < a > TCEA 2007);
- die Voraussetzung für die Ernennung zum Richter auf einer 7-Jahres-Basis erfüllt („satisfies the judicial-appointment eligibility condition on a 7-year basis“, s 5 < 1 > < b > TCEA 2007 i.V. m. para 1 < 2 > < a > of schedule 3);
- nach Auffassung des Senior President über rechtliche Erfahrungen verfügt, die es erlauben, ihn als ebenso geeignet anzusehen („in the

- opinion of the Senior President of Tribunals, has gained experience in law which makes the person as suitable for appointment, s 5 < 1 > < b > TCEA 2007 i.V. m. para 1 < 2 > < d > of schedule 3);
- Richter an einem Tribunal war, dessen Aufgaben dem UT übertragen wurden („is a transferred-in judge of the Upper Tribunal“, s 5 < 1 > < c > TCEA 2007);
 - einem Kollegium der Arbeitsrichter angehört („is a member of a panel of Employment Judges“, s 5 < 2 > TCEA 2007).

Mit welcher Anzahl von Richtern die jeweilige Kammer zu besetzen ist, bestimmt der Senior President in sogen. „practice statements“. Je nach Fall entscheiden die Kammer mit 1 bis 4 Mitgliedern Beispielhaft wird auf das Practice statement for composition of tribunals in relation to matters that fall to be decided by the administrative chamber of the Upper Tribunal on or after the 26th March 2014¹ verwiesen.

III. Weitere Regeln

Weitere Vorschriften weisen zum Teil Parallelen zu denen auf, die für das FtT gelten. Auch in den Kammern des UT können richterliche Aufgaben auf das nichtrichterliche Personal übertragen werden (sogen. „delegation to staff“², r 4 of The Tribunal Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008³, im Folgenden abgekürzt mit „UT Rules“).

Wie das FtT kann das UT im Rahmen eines sogen. „case management“ das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung zielgerecht strukturieren (r 5 UT Rules)⁴.

Des Weiteren wird das Verfahren vor dem UT durch sogenannte übergreifende Prinzipien geprägt („overriding principles“, r 2 UT Rules). Insoweit gelten vergleichbare Regeln wie in Verfahren vor dem FtT (dazu S. 204).

1 <https://www.judiciary.uk/uploads/2022/07>

2 Vgl. insoweit zum FtT S. 227

3 <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/666afaa7673d4d30f3372dc7/consolidated-ut-rules-2024-6-13.pdf>

4 Vgl. insoweit zum FtT S. 224

B. Rechtsmittel

Grundsätzlich statthafte Rechtsmittel sind ein „appeal“ oder ein „judicial review“.

I. Appeal

Entscheidungen eines FtT können von den Parteien grundsätzlich mit einem „appeal“ zum Upper Tribunal (UT) angefochten werden (s 11 < 2 > TCEA 2007), also mit einer Berufung im deutschen Verständnis.

1. Statthaftigkeit

Ein „appeal“ gegen Entscheidungen des FtT ist statthaft, sofern das Rechtsmittel nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (s 11 < 1 > TCEA 2007). Den umfangreichen Katalog der „excluded decisions“ listet s 11 (5) a.a.O. auf. In Ergänzung benennt r 38 (1) SEC Rules Entscheidungen über Unterstützungen von Asylbewerbern etc. oder Opferentschädigungen („asylum support cases or criminal injuries compensation cases“, letztere werden auch schon in s 11 < 5 > < a > TCEA 2007 benannt; vgl. zu diesen Sachbereichen S. 249). In den ausgeschlossenen Fällen sind die Entscheidungen des FtT endgültig. Sie können allenfalls mit einem JR angefochten werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass das UT im Rahmen des „appeal“ nur prüfen darf, ob das FtT das materielle Recht oder Prozessrecht verletzt hat, also ob dessen Entscheidung mit der einschlägigen Rechtslage nicht vereinbar ist (s 11 < 1 > TCEA 2007). Gegenstand der Prüfung sind allein „points of law“. Ob das FtT vom zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, Aufklärungspflichten verletzt oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung vorgenommen hat, ist nicht Gegenstand des „appeal“.

2. Zulassung

Über einen „appeal“ kann das UT nur entscheiden, wenn er in besonderen Verfahren zugelassen worden ist. Über die Zulassung entscheidet das FtT oder ggf. das UT (s 11 < 3 > and < 4 > TCEA 20079).

2.1 Zulassungsverfahren vor dem First-tier Tribunal

Für alle Kammern gelten in Zulassungsverfahren vergleichbare Regeln, wenn das FtT über die Zulassung entscheidet, so z B in den rr 38 et seqq SEC Rules. Sie werden beispielhaft vorgestellt⁵.

Die Zulassung der Berufung muss schriftlich beim FtT beantragt werden, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem der Partei dessen Entscheidung zugegangen ist (r 38 < 2 > and < 3 > SEC Rules 2008). Wird die Frist versäumt, kann sie unter den Voraussetzungen der r 38 (5) a.a.O. verlängert werden.

Im Antrag muss benannt werden, welche Entscheidung angefochten, welche rechtsfehlerhafte Anwendung gerügt und welches Prozessziel verfolgt wird (r 38 < 6 > SEC Rules 2008). Wie schon dargelegt, kann die Entscheidungen des FtT nur wegen Rechtsfehler („errors of law“) angefochten werden. Der „appellant“ muss angeben, welche Rechtsfehler er rügt.

Hatte die Partei bislang nur eine „notice of decision“ erhalten, wird der Zulassungsantrag in einen Antrag auf Erteilung eines schriftlich begründeten Urteils umgedeutet (r 38 < 7 > < a > SEC Rules). Wurde der Antrag auf Erhalt einer schriftlich begründeten Entscheidung wegen Fristversäumnis abgelehnt, entscheidet das Gericht über den Zulassungsantrag nur, wenn das im Interesse der Gerechtigkeit geboten ist (r 38 < 7 > < c > a.a.O.).

5 Vgl. zu den anderen Kammern rr 45 et seqq HESC Rules 2008, rr 42 et seqq of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 33 et seqq of the First-tier Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) Rules: consolidated version, <https://www.gov.uk/government/publications/immigration-and-asylum-chamber-tribunal-procedure-rules>; rr 52 et seqq of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; rr 39 et seqq of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; rr 36 et seqq of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

Nach Erhalt des Zulassungsantrags muss das FtT zunächst entscheiden, ob es seine Entscheidung revidieren will (r 39 < 1 > SEC Rules). Dabei hat das Gericht zum einen zu berücksichtigen, ob „übergreifenden Prinzipien“ („overriding principles“, dazu S. 204) eine Überprüfung („a review of the decision“) gebieten. Zum anderen muss das Gericht sich an den Vorgaben in r 40 a.a.O. orientieren. Danach hat es den Antrag zuzulassen, wenn es im Rahmen der Überprüfung zu der Überzeugung gelangt, dass seine Entscheidung rechtsfehlerhaft war („If the tribunal is satisfied that there was an error of law in its decision“).

2.2 Zulassungsverfahren vor dem Upper Tribunal

Hat das FtT den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt, kann die Partei die Zulassung beim UT beantragen (r 21 < 2 > UT Rules). Der Antrag muss grundsätzlich – von zwei Ausnahmen abgesehen – innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung des FtT schriftlich beim UT gestellt werden (r 21 < 3 > a.a.O.). Welche inhaltlichen Voraussetzungen der Antrag erfüllen muss, listet r 21 (3) a.a.O. auf. Gegen die Entscheidung des UT ist ein weiterer „appeal“ nicht vorgesehen. Die Zulassungsentscheidung kann nicht mit einem JR angefochten werden (dazu S. 138 ff.).

II. Judicial Review

Wegen der allgemeinen Regeln zum „judicial review“ (JR) wird auf S. 108 ff verwiesen. Dort wurde bereits angesprochen, dass der High Court unter bestimmten Voraussetzungen den Antrag auf Gewährung eines JR an das UT verweisen kann (S. 113). Hieran knüpft r 27 UT Rules an.

Darüber hinaus übertragen ss 15 et seqq TCEA 2007 dem UT eine eigene begrenzte Zuständigkeit zur Gewährung eines JR, wenn gegen Entscheidungen des FtT ein „appeal“ ausgeschlossen ist. Die Vorgaben werden in r 28 UT Rules konkretisiert. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie für Entscheidungen des High Court.

C. Hauptverfahren

U.a. Berufungen gegen Entscheidungen der SEC und HESCC des FtT sind bei der „Administrative Appeals Chamber“ einzulegen (s 10 SI 2010/2655). Das Nähere wird durch die UT Rules bestimmt,

Wurde ein „appeal“ vom UT zugelassen, gilt der Antrag auf Zulassung zugleich als Einlegung der Berufung (r 22 < 2 > < b > UT Rules: „The application for permission to appeal stands as the notice of appeal“). Näheres zur Berufungsschrift („notice of appeal“) musste daher nur für die Fälle geregelt werden, in denen das FtT die Berufung zugelassen hat.

In diesen Fällen muss der/die Rechtsmittelführer/in („the appellant“) das Hauptverfahren durch Einreichung der Berufungsschrift einleiten. Sie muss innerhalb von 1 Monat nach Erhalt der Zulassungsentcheidung beim UT eingehen (r 23 < 2 > UT Rules). Welchen Inhalt die Berufungsschrift haben muss, listen r 23 (2), (3) and (4) a.a.O. auf. Das UT muss eine Kopie der Berufungsschrift nebst Anlagen dem/der Beklagten („the respondent“) übersenden (r 23 < 6 > a.a.O.). Diese/r muss innerhalb eines Monats substantiiert schriftlich Stellung nehmen (r 24 < 2 > and < 3 > a.a.O.). Die Stellungnahme muss das UT dem/der Kläger/in („the appellant“) und ggf. jeder anderen Prozesspartei („each other party“) übersenden (r 24 < 5 > a.a.O.). Der/die Kläger/in kann innerhalb eines Monats schriftlich antworten (r 25 a.a.O.).

D. Beendigung ohne Urteil

Wie das Verfahren vor dem FtT kann auch das Verfahren vor dem UT ohne Urteil beendet werden. Dies kann durch drei Maßnahmen erfolgen, nämlich

- striking out (r 8 UT Rules),
- withdrawal (r 17 a.a.O.) und
- consent order (r 39 a.a.O.).

Wegen der vergleichbaren Regelungen kann auf die entsprechenden Ausführungen zum FtT verwiesen werden (S. 238 ff.) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist in diesen Fällen nicht erforderlich (r 40 < 1B > UT Rules).

E. Urteil

Urteile des UT werden nicht als „judgement“, sondern – wie die Entscheidungen des FtT – als „decision“ bezeichnet (r 40 < 1 > UT Rules). Gesetzliche Vorgaben zum Aufbau, Inhalt und Stil des Urteils bestehen nicht. Insoweit kann auf die Ausführungen zu Urteilen des FtT verwiesen werden (dazu S. 233, 236).

I. Begründungspflicht

Wurde mündlich verhandelt, kann das Gericht seine Entscheidung mündlich verkünden. Immer muss das Gericht die Parteien schriftlich über die getroffene Entscheidung in einer „notice of decision“ informieren. Diese muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (r 40 < 2 > UT Rules). Während das FtT die Parteien darauf hinweisen muss, dass sie ein schriftlich begründetes Urteil erhalten können (dazu S. 255), muss das UT seine Entscheidung grundsätzlich immer begründen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Entscheidung im Einvernehmen mit den Parteien getroffen wurde („the decision was made with the consent of the parties“) oder die Parteien sich damit einverstanden erklärt haben, dass das Gericht seine Entscheidung nicht schriftlich begründet („the parties have consented to the Upper Tribunal not giving written reasons“, r 40 < 3 > a.a.O.).

II. Kosten

Wie in Verfahren vor den Kammern des FtT (dazu S. 242 f.) finden sich generelle Vorgaben auch für das UT im TCEA 2007 (s 29 < 1 > < b > a.a.O.). Auch dem UT wird ein Ermessen eingeräumt. Es kann, ohne grundsätzlich einschränkende Vorgaben beachten zu müssen, darüber entscheiden, ob und wer die Kosten und Nebenkosten aller Verfahren trägt (s 29 < 2 > a.a.O.). Einschränkungen können sich aus den einschlägigen Verfahrensvorschriften ergeben (s 29 < 3 > a.a.O.). Ferner kann das Gericht einer Partei die Kosten, die sie unnötig verursacht hat („wasted costs“), auferlegen (s 29 < 4 > a.a.O.).

Näheres regelt r 10 UT Rules. Zunächst listen subs 1 und 2 Ausnahmeregelungen auf. Dann bestimmt r 10 (3) (a) a.a.O., dass das UT eine

Kostenentscheidung immer in JR-Verfahren zu treffen hat. Ferner kann – wie in Verfahren vor dem FtT (dazu S. 242) – das Gericht über Kosten entscheiden, wenn eine Partei unnötige Kosten („wasted costs“) verursacht hat (r 10 < 3 > < c, d > a.a.O.). Die Kostenentscheidungen ergehen auf Antrag oder von Amts wegen (r 10 < 4 et seqq > a.a.O.). Der zahlungspflichtigen Partei muss zuvor Gelegenheit gegeben werden, sich zur beabsichtigten Kostenentscheidung zu äußern (r 10 < 7 > < a > a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Partei, setzt das Gericht die zu erstattenden Kostenbetrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung fest (r 10 < 7 > < b > and < 8 > UT Rules. Die Festsetzung kann die zahlungspflichtige Person vom High Court oder ggf. vom „costs office“ des Supreme Court überprüfen lassen (r 10 < 9 > a.a.O.).

III. Vollstreckung

Aus s 25 TCEA 2007 lässt sich noch nicht rückschließen, ob das UT Vollstreckungsmaßnahmen anordnen kann. Die Vorschrift bestimmt, dass in drei im Gesetz aufgeführten Fällen das Gericht die gleichen Entscheidungskompetenzen hat wie der High Court. Zu diesen zählt nicht die Möglichkeit, Vollstreckungen anzuordnen.

Allerdings ergibt sich diese Kompetenz aus der Position des UT im Gerichtssystem. Wie dargelegt. Ist das UT ein „superior court of record“ (s 3 < 5 > TCEA 2007) und wird damit im Rang dem High Court of Justice gleichgestellt. Damit kann es auch dessen Funktionen ausüben und die Vollstreckung sowohl der eigenen Entscheidungen als auch der des FtT anordnen

F. Urteilskorrekturen durch das Upper Tribunal

Wie das FtT (dazu S. 237) kann auch das UT zu jeder Zeit Schreibfehler, versehentliche Ausrutscher oder Versäumnisse („clerical mistakes, accidental slips or omissions“) berichtigen. Ferner kann das UT eine Entscheidung oder Teile einer Entscheidung aufheben („The tribunal may set aside a decision ...“), wenn es der Auffassung ist, dass das im Interesse der Gerechtigkeit ist und zugleich weitere Bedingungen erfüllt sind. Die

Regelungen in r 43 UT Rules sind vergleichbar mit denen zum FtT, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann (S. 237).

G. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Upper Tribunal

Ursprünglich war ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Commissioners (Vorgänger des UT) nicht vorgesehen. Spätestens seit 1980 änderte sich die Rechtslage (dazu oben S. 75 f.). Nachdem das UT an die Stelle des Commissioner getreten ist (dazu S. 81), regeln Vorschriften des TCEA 2007 und der UT Rules, ob und wie Entscheidungen des UT angefochten werden können.

I. Appeals from the Upper Tribunal to the Court of Appeal

Entscheidungen des UT können grundsätzlich mit einem „appeal“ angefochten werden (s 13 < 2 > TCEA 2007). Nach s 13 (1) a.a.O. kann das Rechtsmittel nur auf eine Rechtsverletzung („error in law“) gestützt werden⁶. Zuständiges Rechtsmittelgericht („the relevant appellate court“) ist in England und Wales der Court of Appeal, in Schottland der Court of Session und in Nord-Irland der nordirische Court of Appeal. Die weiteren Ausführungen beschränken sich auf den Court of Appeal in England und Wales.

Der „appeal“ muss zugelassen worden sein. Über die Zulassung entscheidet zunächst das UT. Wird die Zulassung verweigert, kann ein Zulassungsantrag beim Court of Appeal gestellt werden (s 13 < 4 > and < 5 > TCEA 2007). Aufgrund der Ermächtigung in s 13 (6A) a.a.O. bestimmt eine Anordnung aus dem Jahr 2008⁷, dass das Rechtsmittel nur zuzulassen ist, wenn das eingelegte Rechtsmittel eine wichtige Grundsatz- oder

6 „The reference to a right of appeal is to a right to appeal to the relevant appellate court on any point of law arising from a decision made by the Upper Tribunal ...“

7 The Appeals from the Upper Tribunal to the Court of Appeal Order 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2834/contents/made>

Praxisfrage aufwirft (r 2 a.a.O.⁸). Das erinnert an den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im deutschen Revisionsrecht. Des Weiteren ist der „appeal“ zuzulassen, wenn es einen anderen zwingenden Grund für das Rechtsmittelgericht gibt, dem Antrag stattzugeben.

Gegen ausgeschlossene Entscheidungen („excluded decisions“) ist das Rechtsmittel nicht statthaft. Welche Entscheidungen hierunter fallen, listet s 13 (8) TCEA 2007 auf.

II. *Appeals from the Upper Tribunal to the Supreme Court*

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Partei unter Umgehung des Court of Appeal eine Entscheidung des UT direkt beim Supreme Court anfechten. Das erinnert an den „leap frog appeal“ in der Zivilgerichtsbarkeit (dazu S. 46) oder an die Sprungrevision im deutschen Prozessrecht (vgl. z. B. § 161 SGG). Die Statthaftigkeit und Zulässigkeit dieses Rechtsmittel hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

Zunächst muss das UT einer Prozesspartei auf Antrag eine Bescheinigung bzw. ein Zertifikat ausstellen. In ihm muss das UT bescheinigen, dass im anhängigen Rechtsstreit über eine Rechtsfrage von allgemeinem öffentlichen Interesse zu entscheiden sei, und dass es sich um ein Verfahren handle, das geeignet sei, vom Supreme Court entschieden zu werden (s 14A < 1 and < 2 > TCEA 2007). Wann von einer Rechtsfrage von allgemeinem Interesse auszugehen ist, die vom Supreme Court entschieden werden sollte, bestimmen s 14 A (4) and (5) a.a.O. S 14C a.a.O. legt fest, in welchen Verfahren die Gewährung des Zertifikats ausgeschlossen ist.

Die Entscheidung des UT über die Gewährung des Zertifikats ist nicht anfechtbar. Somit kann die betroffene Partei nur erwägen, ob sie im Wege eines JR eine negative Entscheidung des UT anfechten will und kann.

Die Gewährung des Zertifikats eröffnet noch nicht den Wege zum Supreme Court. Die Partei muss in einem zweiten Schritt die Zulassung bei diesem Gericht beantragen. Die Antragsfrist beträgt 1 Monat. Über

8 „... the relevant appellate court, considers that (a) the proposed appeal would raise some important point of principle or practice; or (b) there is some other compelling reason for the relevant appellate court to hear the appeal.“

den Antrag entscheidet der Supreme Court ohne mündliche Verhandlung (s 14B TCEA 2007).

III. Judicial Review gegen Entscheidungen des Upper Tribunal

Wenn ein „Appeal“ gegen Entscheidungen des UT ausgeschlossen ist, kann grundsätzlich eine Überprüfung im Rahmen der allgemeinen Regeln für den JR erfolgen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Der Antrag auf Gewährung eines JR ist beim High Court zustellen (dazu S. 112 f.).

Allerdings hat eine Reform im Jahr 2022 die Statthaftigkeit eingeschränkt. Wie auf S. 138 ff. dargelegt, kann eine Entscheidung in Fällen, in denen das UT über die Zulassung des „appeal“ gegen Entscheidungen des FtT entschieden hat, nicht mehr mit einem JR angefochten werden (s 11A TCEA 2007).

Teil XII

Alternative Streitbeilegungen

(Alternative Dispute Resolutions)

Inhaltsübersicht

A. The Parliamentary and Health Service Ombudsman	282
B. Weitere alternative Verfahren	283
I. Mediation	284
II. Schlichtung („Conciliation“)	284
III. Adjudication	285
IV. Schiedsverfahren („Arbitration“)	286
V. Frühe neutrale Bewertung („Early Neutral Evaluation“)	286

Neben „traditionellen“ Prozessvergleichen sind seit den 1990er Jahren in allen Mitgliedsstaaten der EU alternative Streitbeilegungsverfahren¹ als eine Methode der konsensualen Konfliktlösung in den rechtspolitischen Fokus getreten. Im englischen Recht werden sie als „Alternative Dispute Resolutions“ (ADR) bezeichnet.

In erster Linie handelt es sich hierbei um Schlichtungs- und Mediationsverfahren. Während der Mitgliedschaft in der EU hatte das UK die Vorgaben in der „Mediations-Richtlinie“ (RL 2008/52/EG²) umzusetzen. Ihr sachlicher Anwendungsbereich ist in 2facher Weise eingeschränkt. Zum einen behandelt sie nur grenzüberschreitende Sachverhalte, zum anderen betrifft sie nur Streitigkeiten aus dem Zivil- und Handelsrecht. Allerdings wird im 8. Erwägungsgrund ausdrücklich angemerkt, dass die Mitgliedstaaten nicht gehindert seien, bei der Umsetzung der Richtlinie auch interne Mediationsverfahren (mit) zu regeln.

Das UK hat die Richtlinie durch zwei Verordnungen umgesetzt, und zwar durch „Cross-Border Mediation (EU Directive) Regulations 2011“³ und „The Alternative Dispute Resolution for Consumer Disputes (Competent Authorities and Information) Regulations 2015“⁴. Während die letztgenannte Verordnung zu den Einrichtungen, die für die Durchführung der Verfahren kompetent sind, nach dem Brexit in Kraft blieb, wurde die Verordnung 2011 aufgehoben (dazu gleich).

Verfahren zur ADR beschränken sich nicht auf Mediation. Seit 2024 nehmen die CPR allgemein Bezug auf die Möglichkeit, ADR zu nutzen. Die Regelungen wurden durch „The Civil Procedure (Amendment No. 3) Rules 2024“⁵ eingeführt. R 1.1 (2) (f) CPR verpflichtet die Gerichte, alternative Streitbeilegungen zu fördern oder zu nutzen. R 1.4 (2) (e) a.a.O. hat als übergeordnetes Ziel eingefügt, dass Gerichte die Parteien anweisen

1 Oft wird auch der Ausdruck „Streitlösungsverfahren“ verwandt. In dieser Arbeit wird der Ausdruck „Streitbeilegung“ benutzt. Damit wird die Terminologie in der deutschen Fassung der RL 2008/52/EG übernommen, so im 3. Erwägungsgrund. An diese Terminologie knüpft das deutsche Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21. Juli 2012 an (BGBl I 1577) an.

2 Richtlinie 2008/52/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl/EG Nr. L 136/3 vom 24.05.2008

3 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2011/1133/made>

4 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2015/542/contents>

5 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2024/839/contents/made>

oder ermutigen sollen, alternative Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen, und die Inanspruchnahme solcher Verfahren zu erleichtern.

Die CPR regeln nicht, welche Verfahren als ADR in Betracht kommen. Eine (teilweise) Konkretisierung erfolgt in der „Practice Direction – Pre-Action Conduct and Protocols“⁶. Zunächst weist para 8 a.a.O. darauf hin, dass Gerichtsverfahren das letzte Mittel sein sollten, um Streitigkeiten zu klären („Litigation should be a last resort“). Dann listet para 10 a.a.O. in Betracht kommende Verfahren auf (dazu gleich näher).

Auch in Verfahren vor dem FtT und UT sollen die Richter die Parteien immer auf die Möglichkeit außergerichtlicher Streitbeilegungen hinweisen⁷.

A. The Parliamentary and Health Service Ombudsman

Als ein alternatives Streitbeilegungsverfahren benennt para 10 of the Practice Direction – Pre-Action Conduct and Protocols u. a. Beschwerden, die von dieser Institution behandelt werden. Das Amt des „Parliamentary Commissioner for Administration“ (PCA), also eines parlamentarischen Bürgerbeauftragten, wurde 1967 geschaffen. An ihn können sich Bürger in Verwaltungsstreitigkeiten wenden⁸. Im Rahmen der Reorganisation des Gesundheitswesens wurde 1973 das Amt eines weiteren Bürgerbeauftragten eingeführt, nämlich des „Health Service Commissioner“⁹. In der Praxis bzw. offiziellen Dokumenten spricht man auch vom „Parliamen-

6 https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/pd_pre-action_conduct

7 So in r 3.1 (1) UT Rules 2008, r 3.1 (1) SEC Rules 2008, r 3.1 (1) HESC Rules 2008, r 3.1 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (General Regulatory Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/1976/contents>; r 4.1 (1) of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 3.1 of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>; r 3.1 (1) of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

8 Parliamentary Commissioner Act 1967, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1967/13/contents>

9 Ss 31 et seqq National Health Service Reorganisation Act 1973, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1973/32/part/III/enacted>

tary and Health Service Ombudsman“ (PHSO)¹⁰. Obwohl es sich um zwei getrennte Ämter handelt, wird in der Regel eine Person für beide Ämter ernannt¹¹.

Die Aufgaben des PHSO bestehen darin, Beschwerden nachzugehen, etwa wenn jemand meint, unfair behandelt worden zu sein oder ungenügende Leistungen von Behörden und anderen öffentlichen Organisationen oder dem National Health Service (NHS) erhalten zu haben. Ursprünglich musste die Beschwerde über ein Mitglied des House of Commons eingereicht werden (s 6 < 3 > of Parliamentary Commissioner Act 1967¹². Die Einschränkung ist zum 29.01.2025 entfallen¹³.

Die Befugnisse sind im zitierten „Parliamentary Commissioner Act 1967“ festgelegt. Der Ombudsman trifft keine abschließende Sachentscheidung. Er führt, wenn er dies für geboten hält, eine Untersuchung durch und gibt den Betroffenen das Ergebnis bekannt. Da die Beteiligten in der Regel der Auffassung des Ombudsman folgen, wird eine gerichtliche Auseinandersetzung oft vermieden.

Die Leistungen des PHSO sind kostenlos.

B. Weitere alternative Verfahren

Auch wenn para 10 of the Practice Direction – Pre-Action Conduct and Protocols nur drei weitere Verfahren nennt („mediation, arbitration and early neutral evaluation“), kommen im UK zwei weitere Verfahren in Betracht, nämlich „conciliation“ und „adjudication“. Die 5 Verfahren werden wie folgt skizziert.

10 House of Commons Library, Research Briefing, by Sarah Priddy, 10 January 2025: „The Parliamentary Ombudsman: role and proposals for reform“, <https://commons-library.parliament.uk/research-briefings/cbp-7496/>; House of Commons, Public Administration and Constitutional Affairs Committee: „Parliamentary and Health Ombudsman Scrutiny 2021–2022. 6th Report of Session 2022–2023“, <https://publications.parliament.uk/pa/cm5803/cmselect/cmpubadm/745/report.html>

11 The Parliamentary Ombudsman: role and proposals for reform (Fn 10), p 5)

12 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1967/13/contents>

13 S 27 (10) of the Victims and Prisoners Act 2024, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2024/21/contents>

I. Mediation

S 24 TCEA 2007 enthält Vorgaben, falls Verfahrensvorschriften für das FtT Näheres zur Mediation regeln. Allerdings wurde von dieser Möglichkeit bislang nicht Gebrauch gemacht. Auch allgemein fehlen gesetzliche Regelungen zur Mediation. Das unterscheidet das englische Recht vom deutschen Recht¹⁴.

Während der Mitgliedschaft des UK in der EU hatte die „Cross-Border Mediation (EU Directive) Regulations 2011“¹⁵ die Vorgaben zur Mediation in der „Directive 2008/52/EC of the European Parliament and of the Council“¹⁶ umgesetzt. Mit Wirksamwerden des Brexit zum 1.02.2020 hob die „Cross-Border Mediation (EU Directive) (EU Exit) Regulations 2019“¹⁷ die Verordnung von 2011 auf. Die Regelungen beschränkten sich ohnehin auf grenzüberschreitende Sachverhalte, waren also nicht auf innerstaatliche Streitigkeiten anzuwenden.

In Ermangelung einer gesetzlichen Regelung zeigt ein Leitfaden, der vom Justizministerium herausgegeben wurde¹⁸, dass im UK die Mediation im Wesentlichen nach gleichen Regeln durchgeführt werden soll wie im deutschen Recht.

II. Schlichtung („Conciliation“)

Das Recht des UK enthält keine gesetzlichen Regelungen zur Schlichtung. In Deutschland fehlt ebenfalls eine generelle gesetzliche Regelung, jedoch sind u. a. im Sozialrecht in Einzelfällen Schlichtungsverfahren vorgesehen¹⁹.

14 Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012, BGBl I 1577; zur Anwendbarkeit in sozialgerichtlichen Verfahren siehe § 202 Satz 1 SGG.

15 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2011/1133/made>

16 <https://www.legislation.gov.uk/eudr/2008/52/contents>;

17 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2019/469/contents/made>

18 Ministry of Justice: „A guide to civil mediation“, published 20 July 2021, <https://www.gov.uk/guidance/a-guide-to-civil-mediation>

19 § 17c Abs. 3 KHG (Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze; Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG), § 19 Abs. 1 Satz 1 KHG, § 16 BBG (Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen; Behindertengleichstellungsgesetz – BGG), § 319 SGB V

Die Schlichtung ist ein außergerichtliches Verfahren, das der Mediation ähnelt. Der Unterschied besteht vor allem darin, dass die Parteien in einer Schlichtung den/die Schlichter/in ersuchen, einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten. Demgegenüber versuchen die Parteien in einer Mediation mit Hilfe des Mediators/der Mediatorin selbst zu einer einverständlichen Lösung zu kommen²⁰.

Die Durchführungen einer Schlichtung hängt im englischen Recht davon ab, dass die Parteien zuvor eine Schlichtungsvereinbarung getroffen haben, in der sie das Verfahren im Einzelnen bestimmen.

III. Adjudication

Hierbei handelt es sich um ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren, für das es keine Parallelen im deutschen Recht gibt. Der Ausdruck „adjudication“ lässt sich in diesem Zusammenhang wohl mit „Entscheidungsfindung“ übersetzen.

Das Verfahren ähnelt einem Schiedsgerichtsverfahren, ist allerdings weniger förmlich und billiger. Es ist anwendbar, wenn es gesetzlich vorgesehen ist und kommt vor allem im Bausektor zur Anwendung. So sieht s 108 of the Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996²¹ vor, dass die Partei eines Bauvertrages bei Streitigkeiten das Recht hat, den Streit verbindlich durch einen Adjudicator entscheiden zu lassen. Hierauf nehmen ss 2 and 3 of the Scheme for Construction Contracts (England and Wales) Regulations 1998²² Bezug.

Vergleichbare Regelungen für Verfahren vor den FtT fehlen. Es wird – wie in den CPR – nur allgemein auf ADR Bezug genommen, nicht aber auf die „adjudication“.

20 Wegen der gängigen Definitionen kann beispielhaft auf die „Informationen zur Streitbeilegung“ der Dispute Resolution Hamburg.com verwiesen werden, dort in den Rubriken „Schlichtung“ und „Mediation“, <https://www.dispute-resolution-hamburg.com/de/informationen>

21 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1996/53/contents>

22 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1998/649/contents/made>

IV. Schiedsverfahren („Arbitration“)

Rechtsgrundlage für ein Schiedsgerichtsverfahren ist der „Arbitration Act 1996“²³. Da Schiedsgerichtsverfahren in Streitigkeiten vor dem FtT und dem UT nicht zur Anwendung kommen²⁴, wird auf eine weitere Darstellung verzichtet.

V. Frühe neutrale Bewertung („Early Neutral Evaluation“)

Dieses außergerichtliche Verfahren ermöglicht den Parteien eine unabhängige Person zu ernennen, die ihnen ihre unverbindliche Auffassung zur Begründetheit der Klage mitteilt. Es handelt sich der Sache nach um eine gutachterliche Stellungnahme. Der Vorschlag kann die Grundlage für eine vergleichsweise Regelung sein (A process by which the parties involved appoint an independent person to provide a non-binding opinion on the merits of the parties' case. This can assist the parties to make a decision as to how to proceed, whether this is by settlement, or further ADR²⁵).

23 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1996/23/contents>

24 Vgl. r 3 (2) SEC Rules 2008, r 3 (2) HESCC Rules 2008, r 4 (2) of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Property Chamber) Rules 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1169/contents>; r 3 (2) of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Tax Chamber) Rules 2009, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2009/273/contents>, r (2)) of the Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (War Pensions and Armed Forces Compensation Chamber) Rules 2008, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2686/contents>

25 International Judicial Dispute Resolution Network: „Practice Guide On Early Neutral Evaluation (ENE)“, 1 June 2024, <https://www.int-jdRnorg> > files > Early_Neutral

Teil XIII

Prozesskostenhilfe (Legal aid)

Inhaltsübersicht

A. PKH in Zivilprozessen	289
I. Rechtsgrundlagen	289
II. Sachlicher Anwendungsbereich (Material scope of application)	290
III. Persönlicher Anwendungsbereich (Personal scope of application)	291
IV. Gegenstand (Types of legal aid services)	291
V. Voraussetzungen (Requirements)	291
1. Erfolgsaussicht (Prospects of success)	291
2. Geringe finanzielle Mittel (Low financial resources)	292
VI. Keine Selbstbeteiligung	294
VII. Bewilligungsverfahren	294
1. Zuständige Behörde	294
2. Antrag und Entscheidungen	295
3. Rechtsbehelfe	295
B. PKH in Verfahren vor dem First-tier Tribunal	296
C. PKH in Verfahren vor dem Upper Tribunal	296

In Verfahren vor Courts und Tribunals kann Prozesskostenhilfe (PKH) gewährt werden. Da für Zivilprozesse und Verfahren vor dem FtT und UT unterschiedliche Regelungen bestehen, werden sie getrennt behandelt.

A. PKH in Zivilprozessen

Im Wesentlichen hängt die Bewilligung in PKH-Verfahren vor „civil courts“ von vergleichbaren Voraussetzungen ab wie im deutschen Prozessrecht (§§ 114 und 115 ZPO).

I. Rechtsgrundlagen

Seit April 1989 war Rechtsgrundlage zunächst der „Legal Aid Act“ 1988¹ (Prozesskostenhilfegesetz 1988, im Folgenden abgekürzt mit „Act 1988“). Seine Vorschriften wurden weitgehend durch den „Access to Justice Act 1999“² (Gesetz über den Zugang zu den Gerichten 1999, im Folgenden abgekürzt mit „Act 1999“) und den „Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012“³ (Gesetz über Prozesskostenhilfe, Verurteilung und Bestrafung von Straftätern 2012, im Folgenden abgekürzt mit „LASPO“) ersetzt.

Konkretisierungen erfolgten in den „The Civil Legal Aid (Procedure) Regulations 2012“⁴ (Verordnung über zivilrechtliche Prozesskostenhilfverfahren, im Folgenden abgekürzt mit „ProcedureReg 2012“), zuletzt (Stand September 2025) geändert durch die Verordnung 2025⁵.

Welche Voraussetzungen in typischen Anwendungsfällen erfüllt sein müssen, damit von einer Erfolgsaussicht ausgegangen werden kann, bestimmen „The Civil Legal Aid (Merits Criteria) Regulations 2013“⁶ (Ver-

1 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1988/34/contents>

2 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1999/22/contents>

3 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2012/10/contents>

4 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2012/3098/contents/made>

5 The Criminal and Civil Legal Aid (Amendment) Regulations 2025, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2025/750/made>

6 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/104/contents>

ordnung zu den Kriterien für die Begründetheit der Prozesskostenhilfe in Zivilsachen 2013, im Folgenden abgekürzt mit „CriteriaReg 2013“).

Ob die wirtschaftliche Situation der Antragsteller/innen die Gewährung rechtfertigt, beurteilt sich nach „The Civil Legal Aid (Financial Resources and Payment for Services) Regulations 2013“⁷ (Verordnung über die Finanzmittel und Zahlung für Dienstleistungen im Rahmen der zivilrechtlichen Prozesskostenhilfe, im Folgenden abgekürzt mit „ResourcesReg 2013“).

II. Sachlicher Anwendungsbereich (*Material scope of application*)

Prozesskostenhilfe wird nicht in allen Gerichtsverfahren gewährt. Die Streitsache muss einem Verfahren zugeordnet werden können, dass in Schedule 1 Part 1 LASPO aufgeführt wird. Darüber hinaus listet Part 2 a.a.O. Verfahren auf, die ausdrücklich ausgeschlossen sind. Abweichend hiervon kann PKH gewährt werden, wenn es sich um außergewöhnliche Fälle („exceptional cases“) i.S.d. s. 10 (2) and (4) LASPO handelt. Gem. subs 3 (a) (i) a.a.O. liegt ein Ausnahmefall im Sinne von subs 2 a.a.O. vor, wenn eine Verletzung von Konventionsrechten („conventional rights“) i.S.d. HRA 1998 (dazu S. 85) zu befürchten ist. Das Gleiche gilt bei der Geltendmachung gleichgestellter einklagbarer Rechte (subs 3 < a > < ii > a.a.O.: „assimilated enforceable rights“). Hierzu zählen EU-Rechte, wobei der Anwendungsbereich sich seit dem Brexit auf die Rechte reduziert, die lt. Austrittsabkommen nach Ablauf des Übergangszeitraums verblieben sind (dazu S. 24).

S 10 (4) LASPO benennt zwei weitere Ausnahmefälle. So kann PKH in Fällen gewährt werden, in denen der Tod von Angehörigen untersucht wird. Ferner besteht ein „exceptional case“, wenn der Entscheidungsträger („the Director of Legal Casework“, dazu später) ein größeres öffentliches Interesse („a wider public interest“) an der Durchführung des Verfahrens festgestellt hat. Letzteres ist anzunehmen, wenn die gerichtliche Entscheidung nicht nur für die einzelne Person, sondern für den betroffenen Personenkreis von Interesse ist (subs 5 a.a.O.).

7 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2013/480/contents>

III. Persönlicher Anwendungsbereich (Personal scope of application)

PKH wird natürlichen Personen gewährt, wenn ihr Rechtsstreit unter eines der Verfahren fällt, die im Anhang 1 (Schedule 1) zur LASPO aufgelistet werden (s 9 a.a.O.) oder die Gewährung ein „exceptional case“ ist.

Auch juristische Personen („legal persons“) können PKH in Anspruch nehmen (s 31 LASPO). Näheres regelt Schedule 3 a.a.O. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für natürliche Personen. Wie der Antrag zu stellen ist, bestimmt r 15 ProcedureReg 2012.

IV. Gegenstand (Types of legal aid services)

Mit der Gewährung von PKH sollen Gerichts- und Anwaltskosten abgedeckt werden. Ein Anwalt (solicitor oder barrister, dazu S. 59 und 60) kann sowohl als Rechtsberater als auch Rechtsbeistand in Anspruch genommen werden. Näheres zur „legal help“ und „types/forms of services“ bestimmen s 7 LASPO und rr 3 et seqq ProcedureReg 2012.

Die Verordnung differenziert zwischen „controlled work“ und „licensed work“. Für beide gelten besondere Verfahrensvorschriften. Unter „controlled work“ fallen grundsätzlich alle typischen Verfahren, in denen PKH gewährt werden kann. Insoweit wird auf rr 21 et seqq ProcedureReg 2012 verwiesen. „Licensed work“ bezieht sich auf Rechtsberatung und -beistand in Verfahren, die oft sehr komplex sind und ein höheres Fachwissen erfordern. Insoweit wird auf rr 29 et seqq a.a.O. verwiesen.

V. Voraussetzungen (Requirements)

Im Wesentlichen hängt die Bewilligung in PKH-Verfahren vor „civil courts“ von vergleichbaren Voraussetzungen wie im deutschen Prozessrecht (§§ 114 und 115 ZPO) ab. Um PKH zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein.

1. Erfolgsaussicht (Prospects of success)

Es muss eine gewisse Erfolgsaussicht („prospects of success“) zu bejahen sein. Näheres hierzu ist in einer Verordnung zu regeln (s 11 < 1 > < b >

LASPO). Nach r 4 (1) CriteriaReg 2013 muss es wahrscheinlich sein, dass der/die Antragsteller/in in einem Gerichtsverfahren oder einem anderen abschließenden Verfahren erfolgreich sein wird⁸. Zu diesem Zweck muss der Entscheidungsträger einen sogen. „prospects of success test“ durchführen (r 5 a.a.O.). Dazu wird die Erfolgsaussicht qualitativ in Stufen eingeteilt, die prozentual bewertet werden. So bedeutet, dass die Einstufung

- (a) mit sehr gut („very good“) es rechtfertigt, die Chance eines Erfolges mit 80 % oder mehr zu bewerten;
- (b) mit gut („good“) es rechtfertigt, die Chance eines Erfolges mit 60 % oder mehr, aber weniger als 80 % zu bewerten;
- (c) moderat/mäßig („moderate“) es rechtfertigt, die Chance eines Erfolges mit 50 % aber weniger als 60 % zu bewerten;
- (d) als Grenzfall („borderline“) bewertet wird, wenn der Fall nicht „unklar“ ist („borderline“, which means that the case is not „unclear“ ...). Die doppelte Verneinung ist eine wenig irritierend. Sie besagt nicht, dass der Fall „klar“, sondern eine gewisse Bewertung möglich sein muss. Nach den weiteren gesetzlichen Erläuterungen liegt ein „Grenzfall“ vor, wenn es nach den strittigen rechtlichen oder tatsächlichen Umständen oder aufgrund von Sachverständigengutachten nicht möglich ist zu entscheiden, ob die Erfolgsaussichten 50 % oder mehr oder die Aussichten als geringfügig („marginal“) oder schlecht („poor“) einzuschätzen sind.
- (e) Die Einstufung als „marginal“ bedeutet, dass die Erfolgchancen mit 45 %, aber weniger als 50 %, die Einstufung als „poor“ bedeutet, dass sie mit weniger als 45 % zu bewerten sind.

Die Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens ist in einem PKH-Verfahren zu verneinen, wenn die Erfolgsaussichten mit weniger als 50 % zu bewerten sind, also die Aussichten als „borderline“, also die Aussichten als „marginal“ oder „poor“ einzustufen sind.

2. Geringe finanzielle Mittel (Low financial resources)

Weitere Voraussetzung ist, dass der/die Antragsteller/in wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen (ss 11 < 1 > < a >

8 „prospects of success“ means the likelihood that an individual who has made an application for civil legal services will obtain a successful outcome at a trial or other final hearing in the proceedings to which the application relates ...

and 21 LASPO). Zu berücksichtigen sind Brutto-Einkommen („gross-income“) und Vermögen / Kapital („assets/capital“). Näheres regeln die ResourcesReg 2013. Auch das Einkommen eines Lebenspartners wird mitberücksichtigt (r 16 a.a.O.).

In einigen Streitigkeiten wird PKH unabhängig von der wirtschaftlichen Situation bewilligt. Die betroffenen Verfahren listet r 5 ResourcesReg 2013 auf. Ferner werden Verfahren wegen häuslicher Gewalt, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung von Frauen ausgenommen (r 12 a.a.O).

Einige Einkommensarten bleiben unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Sozialleistungen. R 7 (1) (b) ResourcesReg 2013 benennt ausdrücklich das Wohngeld („housing benefir“). Im Übrigen verweist subs (1) (a) a.a.O. auf den Katalog der r 24 a.a.O.)

In allen anderen Fällen hängt die Bewilligung davon ab, dass Grenzbeträge nicht überschritten werden. Seit Inkrafttreten der ResourcesReg 2013 bestehen die gleichen Einkommens- und Vermögensgrenzen. Es wird zwischen Brutto- und Nettoeinkommen unterschieden.

Das Brutto-Einkommen einer Einzelperson darf monatlich £2,657 nicht überschreiten (r 7 < 4 > ResourcesReg 2013). Hat die Person mehr als 4 unterhaltsberechtignte Kinder, für die sie Kindergeld bezieht, erhöht sich der Grenzbetrag um £222 für das 5. und jedes weitere Kind (r 7 < 5 > a.a.O.).

Ferner ist das Netto-Einkommen zu berücksichtigen. Gem. r 8 (2) ResourcesReg 2013 darf das verfügbare monatliche Einkommen einer Einzelperson £733 nicht übersteigen⁹. Der Bezug auf „verfügbares“ Einkommen bedeutet, dass Abzüge vom Brutto-Einkommen zu machen sind (r 14 a.a.O.), also auf das Netto-Einkommen abgestellt wird. Abzuziehen sind u. a. Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungskosten und Aufwendungen für die Ausübung einer Beschäftigung (rr 23 et seqq a.a.O.)

Verfügbares Kapital schließt die Bewilligung nicht aus, wenn es £8,000¹⁰ nicht übersteigt (r 8 < 2 > ResourcesReg 2013 a.a.O.). In Asylverfahren reduziert sich der Betrag auf es £3,000. Näheres zur Ermittlung regeln rr 30 et seqq a.a.O.

9 Lt Information des Bankenverbandes vom 18.07.2026 entsprach dies an diesem Tag 861,70 Euro; <https://bankenverband.de/services/waehrungsrechner>

10 Lt Information des Bankenverbandes vom 18.07.2026 entsprach dies an diesem Tag 9.404,66 Euro; <https://bankenverband.de/services/waehrungsrechner>

VI. Keine Selbstbeteiligung

Bis zum 26.06.2025 wurde PKH trotz Erfolgsaussicht und mäßiger wirtschaftlicher Verhältnisse nicht uneingeschränkt gewährt. Die Anspruchsberechtigten mussten einen Teil der anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten selbst zahlen. Rechtsgrundlage war s 23 LASPO. Er bestimmte, dass durch Verordnung festgelegt werden könne, dass Antragsteller/-innen einen Teil der Kosten tragen, wenn ihr Einkommen oder Vermögen Grenzbeträge überschreitet.

So sah r 44 ResourcesReg 2013 a.F. eine finanzielle Beteiligung vor, wenn das verfügbare Einkommen zwar unterhalb des Grenzbetrages (£733) lag, aber £355 überschritt. Gleiches galt, wenn das verfügbare Vermögen zwar unterhalb von £8,000, aber über £3,000 lag. Die Vorschrift wurde mit Wirkung zum 27.06.2025 durch r 3 (9) of the Criminal and Civil Legal Aid (Amendment) Regulations 2025¹¹ aufgehoben.

VII. Bewilligungsverfahren

Anders als in deutschen PKH-Verfahren (vgl. §§ 117, 119 ff. ZPO) entscheidet im englischen Verfahrensrecht nicht das Gericht, sondern eine besondere Behörde über die Bewilligung von PKH.

1. Zuständige Behörde

Bis Ende März 2013 war „the Legal Services Commission“ (s 1 Act 1999 a.F.) für die Durchführung des PHK-Verfahrens zuständig. S 38 LASPO hat die Behörde abgeschafft. An ihre Stelle trat „the Legal Aid Agency“ (LAA)¹². Innerhalb der LAA trifft der „Director of Legal Aid Casework“ (kurz „Director“) die Einzelentscheidung (s 4 LASPO). Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf Mitarbeiter der LAA delegieren (s 5 a.a.O.).

11 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2025/750/made/data.xht?view=snippet&wrap=true>

12 Ministry of Justice: „Lagal Aid Agency – Framework document (para 4.1), March 2024, <https://assets.publishing.service.gov.uk> ▷ media

2. Antrag und Entscheidungen

PKH wird auf Antrag gewährt. Wenn der/die Rechtsuchende nicht sicher ist, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, kann er/sie sich an die (öffentliche) Rechtsberatung („Civil Legal Advice“ – CLA) wenden. Die örtlichen CLA können u. a. zu Fragen der PKH Auskunft geben. Der Dienst ist für Personen kostenfrei, welche die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von PKH erfüllen. Wegen Einzelheiten zum CLA, insbesondere auch zu den sonstigen Sachgebieten, die Gegenstand der Rechtsberatung sein können, wird auf eine Information der LAA verwiesen¹³.

Näheres zur Form und Inhalt der Anträge regeln in den Fällen des „controlled work and licensed work“ rr 23 and 31 ProcedureReg2012.

Die Entscheidung des „Director“ wird als „determination“ bezeichnet (s 12 LASPO). Bewilligt er den Antrag, muss er bestimmen für welche Leistung („type of service“) und für welchen Rechtstreit PKH gewährt wird. Wird die Bewilligung abgelehnt oder eine Bewilligung zurückgenommen, ist die Entscheidung zu begründen (r 25 ProcedureReg2012). R 26 a.a.O. listet die Fälle auf, in denen der „Director“ eine Entscheidung, die im Rahmen des „controlled work“ getroffen wurde, zurücknehmen kann. Wegen der vergleichbaren Regelungen beim „licensed work“ wird auf rr 35, 38 and 42 et seq a.a.O. verwiesen.

3. Rechtsbehelfe

Ergeht eine ablehnende Entscheidung oder Rücknahme einer Bewilligung im Rahmen des „controlled work“, kann der/die Antragsteller/in innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung eine nochmalige Überprüfung („review“) durch den „Director“ beantragen (r 27 ProcedureReg2012). Ist er/sie auch mit der neuen Entscheidung nicht einverstanden, kann sie mit einem „appeal“ angefochten werden.. Der Rechtsbehelf ist bei einem „adjudicator“ einzulegen (r 28 < 1 > a.a.O.). Vergleichbare Regelungen gelten für „licensed work“ (r 28 < 2 > and 45 a.a.O.). Das Nähere regeln die „Review Panel Arrangements“¹⁴, die vom Lord Chancellor auf Grundlage des s 2 (1) LASPO erlassen wurden (im Folgenden abgekürzt mit „RPA“).

13 „Civil Legal Advice and the Gateway Guidance for Civil Contracted Providers“; <https://www.gov.uk/government/publications/civil-legal-advice-guidance-for-civil-contracted-providers>

14 <https://assets.publishing.service.gov.uk> ▷ media

Zuständig ist ein Gremium, der „Review Panel“, dem „solicitors“ und „barristers“ angehören¹⁵. Aus seinem Kreis werden einzelne Mitglieder mit der Entscheidung beauftragt. Sie werden als „Independent Funding Adjudicator“ (IFA) oder „Independent Costs Assessor“ (ICA) bezeichnet. Gegen ihre Entscheidung ist ein weiterer Rechtsbehelf nicht vorgesehen. Sie kann ggf. mit einem „judicial review“ (dazu S. 108 ff.) angefochten werden.

B. PKH in Verfahren vor dem First-tier Tribunal

Wie die Auflistung in Schedule 1 Part 1 und 2 zum LASPO zeigt, wird PKH in Verfahren vor dem FtT grundsätzlich nicht gewährt. Dies gilt für alle Verfahren, die in die Zuständigkeit der „Social entitlement Chamber“ fallen (vgl. z. B. Schedule 1 Part 2 para 15 a.a.O.). In einigen Verfahren, die in die Zuständigkeit von 2 anderen Kammern fallen, ist eine Bewilligung möglich.

So ist gem. Schedule 1 Part 1 para 2 LASPO PKH in Verfahren, in denen die Inanspruchnahme besondere pädagogischer Förderungsmaßnahmen („special educational needs“) streitig ist, die Bewilligung von PKH möglich. Ferner benennt para 5 Streitigkeiten aus dem Mental Health Act 1983. In diesen Fällen ist die Zuständigkeit der „Health, Education and Social Care Chamber“ gegeben (siehe hierzu auch S. 255).

Des Weiteren kann für Verfahren vor der „Immigration and Asylum Chamber“ PKH gewährt werden (Schedule 1 Part 1 para 25 et seqq LASPO).

C. PKH in Verfahren vor dem Upper Tribunal

In Berufungsverfahren vor dem UT kann nicht nur in den zuvor genannten Verfahren des FtT, sondern auch in Streitigkeiten über die Gewährungen von Sozialleistungen („welfare benefits“) PKH beantragt werden (Schedule 1 Part 1 para 8 LASPO). Hierunter fallen

15 (RPA S. 4 < Introduction and Definitions > und S. 6 < about the Review Panel >)

- a social security enactment
- the Vaccine Damage Payments Act 1979 (dazu S. 72) and
- Part 4 of the Child Maintenance and Other Payments Act 2008 (betrifft pauschale Entschädigungen wegen eines diffusen Mesotheliom)

Welche Sozialleistungen der Begriff „social security enactment“ umfasst, wird in Schedule 1 Part 1 para 8 LASPO aufgelistet.

Im Übrigen kann PKH in den zuvor genannten Verfahren vor dem UT auch in Verfahren vor dem High Court, Court of Appeal und Supreme Court gewährt werden.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl/EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abl/EU	Amtsblatt der Europäischen Union
ADM	Advice for decision making
ADM A1	Advice for decision making Chapter A1: Principles of Decision Making and Evidence
ADM A2	Advice for Decision Making Chapter A2: Claims
ADM A3	Advice for Decision Making Chapter A3: Revision
ADM A4	Advice for Decision Making Chapter A4: Supersession, suspension and termination
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 26.10.2012, ABl/EG Nr. C 326/47 vom 26.10.2012)
Anm.	Anmerkung
ARD	alternative dispute resolution
Art.	Artikel
Artt.	Plural von Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSG	Bundessozialgericht
CCA 1984	County Courts Act 1984
CEA 1995	Civil Evidence Act 1995
Composition Order 2008	The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Composition of Tribunal) Order 2008
CPA 1997	Civil Procedure Act 1997
CPR	Civil Procedure Rules 1998
CQC	Care Quality Commission
CRA 2005	Constitutional Reform Act 2005
CriteriaReg 2013	The Civil Legal Aid (Merits Criteria) Regulations 2013
CSA 1991	Child Support Act 1991
CSAT	Child Support Appeal Tribunal
DAT	Disability Appeal Tribunal
DM	decision maker
DWP	Department for Work and Pensions

ECHR	European Convention on Human Rights
EG	Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et seq.	englische Abkürzung von f.
et seqq.	Plural der englischen Abkürzung von ff.
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der konsolidierten Fassung vom 26.10.2012
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957
gem.	gemäß
f.	folgende
ff.	Plural von f.
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn	Fußnote
FtT	First-Tier Tribunal
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Halbs	Halbsatz
HCCJJO 1991	The High Court and County Courts Jurisdiction Order 1991
HESCC	Health, Education and Social Care Chamber
HESCC Rules 2008	Tribunal Procedure (First-tier Tribunal (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008
HMCTS	Her/His Majesty Courts and Tribunals Service
HRA 1998	Human Rights Act 1998
HSCA 2008	Health and Social Care Act 2008
HCA 2022	Health and Care Act 2022
i.S.	im Sinne
LAA	Legal Aid Agency
LASPO	Legal Aid, Sentencing and Punishment of Offenders Act 2012
LCJ	Lord Chief Justice
lit.	literal
lt.	laut
JAC	Judicial Appointments Commission
NHSA 2006	National Health Service Act 2006

no.	numero oder number
p	page
PKH	Prozesskostenhilfe
pp	pages
para	paragraph (= englischer Ausdruck für Absatz, wird auch an Stelle von „note“ i.S. von Anm. gebraucht)
paras	Plural von para (= Absätze)
PLReg 2013	National Health Service (Performers Lists) (England) Regulations 2013
ProcedureReg 2012	The Civil Legal Aid (Procedure) Regulations 2012
r	„regulation“ oder „rule“, bezeichnet eine einzelne Vorschrift in Rechtsverordnungen oder Anordnungen
ResourcesReg 2013	The Civil Legal Aid (Financial Resources and Payment for Services) Regulations 2013
Rn	Randnummer
RL 2000/78/EG	Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl/EG L 303/16 vom 2.12.2000
rr	Plural von „r“
s	section (= § im deutschen Verständnis)
S.	Seite
SC	Supreme Court
SCA 1981	Senior Court Act 1981
SEC	Social Entitlement Chamber
SEC Rules 2008	The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008
Sgb	Sozialgerichtsbarkeit
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SI	statutory instrument

SI 1986/2218	Social Security (Adjudication) Regulations 1986
SI 1999/991	Social Security and Child Support (Decisions and Appeals) Regulations 1999
SI 2008/2698	Tribunal Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008
SI 2010/2655	First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010
ss	sections (= §§ im deutschen Verständnis)
SSAA 1992	Social Security Administration Act 1992
SSA 1998	Social Security Act 1998
SSAT	Social Security Appeal Tribunal
SSCBA 1992	Social Security Contributions and Benefits Act 1992
subs	subsection (= Absatz in einer „section“, d. h. in einem § im deutschen Verständnis)
TCEA 2007	Tribunals Courts and Enforcement Act 2007 vom 19.07.2007
TTFO 2008	Transfer of Tribunal Functions Order 2008
u. a.	unter anderem
UAT	Unified Appeal Tribunal
UK	United Kingdom
UT	Upper Tribunal
UT Rules 2008	The Tribunal Procedure (Upper Tribunal) Rules 2008
VDPA	Vaccine Damage Payments Act 1979
VDP Regulations 1979	Vaccine Damage Payments Regulations 1979
VDT	Vaccine Damage Tribunal
VO 883/2004/EG	Verordnung (EG) des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Abl/EU Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 vom 2.12.1996, Abl/EU Nr. L 248/1 vom 30.10.2009 S. 1)
VO 987/2009/EG	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des europäischen Parlaments und des Rates 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG)

	Nr. 883/2004 über zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Abl/EU Nr. L 284/1 vom 30.10.2019
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZPO	Zivilprozessordnung

Literaturverzeichnis

Literaturnachweise werden im Text wie folgt wiedergegeben: Autoren werden grundsätzlich mit ihrem Familiennamen zitiert. Nur bei Namensgleichheit wird der erste Buchstabe des Vornamens vorangestellt. In der Klammer nach dem Namen wird das Erscheinungsjahr angegeben. Bei mehreren Veröffentlichungen im selben Jahr werden zur Unterscheidung an die Jahreszahl Buchstaben angefügt (a, b etc.). Die folgende Zahl benennt die einschlägige Seite in der Veröffentlichung. Gggf. wird danach in einer Klammer die mit der Seitenzahl korrespondierende Randnummer mit Rn. oder die Absatznummer mit „Textziff.“ angegeben.

Bano, Andrew (2011a): „Fundamentally Different From Courts“. Article based on a presentation given to the Tribunals Judicial Training Group on 20 February 2011; https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2016/01/bano_inquisitorial-interventions-pt1-summer2011.pdf

Bano, Andrew (2011b): Intervention: A Delicate Feat Of Balance. Article based on a presentation given to the Tribunals Judicial Training Group on 20 February 2011; https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2016/01/bano_inquisitorial-interventions-pt2-summer2012.pdf

Bernstorff, Christoph Graf von (2018): Einführung in das englische Recht. 5. Aufl. JUS Schriftenreihe. München. C.H: Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 2018

Bieresborn, Dirk (1999): Klage und Klageerwiderung im deutschen und englischen Zivilprozessrecht, Verlag Peter Lang GmbH. 1999

Bradley, A W./ Ewing, K D/Knight, C J S. (2022): Constitutional & Administrative Law. 18th edition. London/New York. Verlag Pearson Education limited. 2022

Brinkmann, Moritz (2005): Das Beweismaß im Zivilprozess aus rechtsvergleichen-der Sicht. Carl Heymanns Verlag. 2005; https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Brinkmann/Brinkmann/Satzdaten_vollstaendig.pdf

Cooper, Jeremy (2008): The Burden And The Standard Of Proof. <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2016/01/cooper-burden-standard-of-proof-spring2008.pdf>

de Smith's Principles Of Judicial Review. 2nd edition. Edited by Donnelly, Catherine, Hare, Ivan, Lord Woolf, Harry and Jowell, Jeffrey. Sweet & Maxwell. 2020

East, Robert (1999): Social Security Law. London: Macmillan Press Ltd. 1999

Garner's Administrative Law. 8th edition. Edited by Jones, Brian/Thompson, Katharine. Oxford University Press. 2005

- Grundmann, Stephan M. (1997)*: Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof. 1. Aufl. 1997. Hartung-Gorre Verlag. Konstanz
- Husmann, Manfred (2021)*: Anspruch auf öffentliche Gesundheitsversorgung in anderem EU-Land. In: *jurisPR-SozR* 17/2021
- Husmann, Manfred (2023)*: Soziale Rechte und ihr verfahrensrechtlicher Schutz im französischen Rechtssystem. Abrufbar in „Open Access“, file:///C:/Users/Manfred/Downloads/HusmannSozialeRechteIhrVerfahrensrechtlerSchutzInFranzoesischenRechtssystem2023.pdf
- Jansing, Jonas (2013)*: Verwaltungsrechtsschutz durch tribunals in England. Die Umgestaltung der „administrative justice landscape“ durch Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 c.15. Schriften zum Europäischen und internationalen Recht. Band 22. Hrsg. im European Legal Studies Institute /Institut für Europäische Rechtswissenschaft. Abteilung für Europäisches Öffentliches Recht und Rechtsvergleichung der Universität Osnabrück. V & R unipress. Universitätsverlag Osnabrück. 2013
- Keeling, David (1994)*: Das Richterbild in Großbritannien. In: *Deutsche Richterzeitung (DRiZ)* 1994. 98–101
- Lord Goff of Chieveley (1994)*: The Role of the Judge in England. In: *RabelsZ* 58 (1994). 441–448
- MacCormick, Neil (1995)*: Das Maastricht-Urteil – Souveränität heute. In: *Juristenzeitung (JZ)* 1995. Heft 17. 797–800
- McEldowney, John (2023)*: The Judicial Review and Courts Act 2022: The fascinating case of the Supreme Court Decision in Cart; <https://www.chemins-publics.org/articles/the-judicial-review-and-courts-act-2022-the-fascinating-case-of-the-supreme-court-decision-in-cart>
- Meyer-Ladewig, Jens/Keller, Wolfgang/Leitherer, Stephan/Schmidt, Benjamin (2020)*: Sozialgerichtsgesetz: SGG. Komm. 13. Aufl. Verlag C.H. Beck. München. 2020.
- Picton-Howell, Zoe (1996)*: Prozessieren In England und Wales. „Discovery“. Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 1996. Heft 12. 1011–1013
- Posch, Willibald (1995)*: Grundzüge fremder Privatrechtssysteme. Ein Studienbuch. Wien/Köln/Graz. Böhlau Verlag. 1995
- Rumberg, Carsten/Eicke, Tim (1998)*: Der „Woolf Report“ – Reform des englischen Zivilprozesses. In: *Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW)* 1998. Heft 1. 19–22
- Schirmer, Benjamin (2007)*: Konstitutionalisierung des englischen Verwaltungsrechts. V & R unipress Universitätsverlag Osnabrück. Göttingen. 2007
- Schmeitzl, Bernhard (2024)*: Der Zivilprozess in England. Verlag C.H. Beck. München. 2024
- Sobich, Philip (1999)*: Die Civil Procedure Rules 1999 – Zivilprozeßrecht in England. In: *Juristenzeitung (JZ)* 1999. Heft 15/16. 775–780
- Sommerrmann, Karl-Peter (1999)*: Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für die Fortentwicklung des Staats- und Verwaltungsrechts. In: *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 1999. Heft 24. 1017–1029

- Spoerr, Wolfgang (1991):* Verwaltungsrechtsschutz in Großbritannien – Entwicklung und Reform –. In: Verwaltungsarchiv (VerwArch) 82 (1991). 25–53
- Thalmann, Bernd (1989):* Der englische Zivilprozeß. In: Jura 1989. Heft 4. 178–186
- Thomas, Robert (2013):* From „Adversarial V Inquisitorial“ to „Active, Enabling, and Investigative“: Developments in UK Administrative Tribunals. In: The Nature of Inquisitorial Processes in Administrative Chapter 3. 51–70. 2013. https://pure.manchester.ac.uk/ws/files/32908798/FULL_TEXT.PDF
- Torrance, David (2025).* The Privy Council: history, functions and membership. Research Briefing. 3. August 2025. House of Commons Library
- Von Wulffen (2001):* SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. 4. Aufl. München. Verlag C.H. Beck. 2001
- Wade & Forsyth's Administrative Law.* 12th edition by Forsyth, Christopher /Gosh, Julian. Oxford University Press. 2023
- Wikeley, Nickolas/Ogus, Athony Ian /Barendt, Eric M. (2005):* Wikely, Ogus & Barendt's: The Law of Social Security. 5th edition. Oxford Univerity Press Inc. New York. 2005. Reprinted 2008
- Williams, Sarah/Bender, Melissa (2024):* „Evidence: The Concept of „Admissibility“. Last reviewed January 03, 2024; <https://www.findlaw.com/criminal/criminal-procedure/evidence-the-concept-of-admissibility.html>
- Zöller, Richard (2020):* Zivilprozessordnung. 33. Aufl. Köln. Verlag Otto Schmidt. 2020